



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 097 792 956

HARVARD

COMP
985.1
MIT



HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 10 1919

Germany



Bermarty

Die

Todesstrafe

nach den

Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte
der Gesetzgebung und der Erfahrungen.

Gepflicht

von

Dr. G. J. Mittermaier

Geheimerath und Professor.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1862.

x

Comp
2-17
1

C+V
M6857t

JUL 10 1919

Vorwort.

Unverkennbar verdanken die Naturwissenschaften, insbesondere die Heilkunde ihre ungeheuern Fortschritte zum großen Theile der neueren Richtung, durch sorgfältig vorgenommene Beobachtungen und gesammelte Erfahrungen eine zuverlässige Grundlage zur Erkenntniß der Natur der anzuwendenden Mittel und ihrer Wirksamkeit zu gewinnen. Wenn auf ähnliche Weise auf dem Gebiete des Strafrechts, insbesondere in Bezug auf die Strafarten, die Bedeutung jeder Strafart für den Zweck der Strafgewalt und durch sorgfältig gesammelte Erfahrungen die wahre Natur der Strafart und ihrer Wirkungen erforscht würden, so würde die Strafgesetzgebung mehr mit den Bedürfnissen und mit dem Zustande der Gesittung in Einklang stehen und einer besseren Wirksamkeit sich erfreuen. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift hat seit einer Reihe von Jahren durch gewissenhafte Sammlung von Erfahrungen über die verschiedenen Versuche der Einrichtung der Gefängnißstrafe, und durch den Versuch daraus sichere Schlußfolgerungen abzuleiten, sich bemüht zur Verständigung über das zweckmäßigste Gefängnißsystem beizutragen. Auf ähnliche Art hat der Verfasser, um die Verständigung über die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe zu erleichtern, sich bemüht, ebenso auf dem geschichtlichen Wege zu verfolgen, wie diese Strafart allmählich Boden gewann, als zuverlässige Erfahrungen über die Wirkungen der Drohung und der Vollstreckung der Todesstrafe zu sammeln, um eine Grundlage für die Erforschung zu erhalten, ob

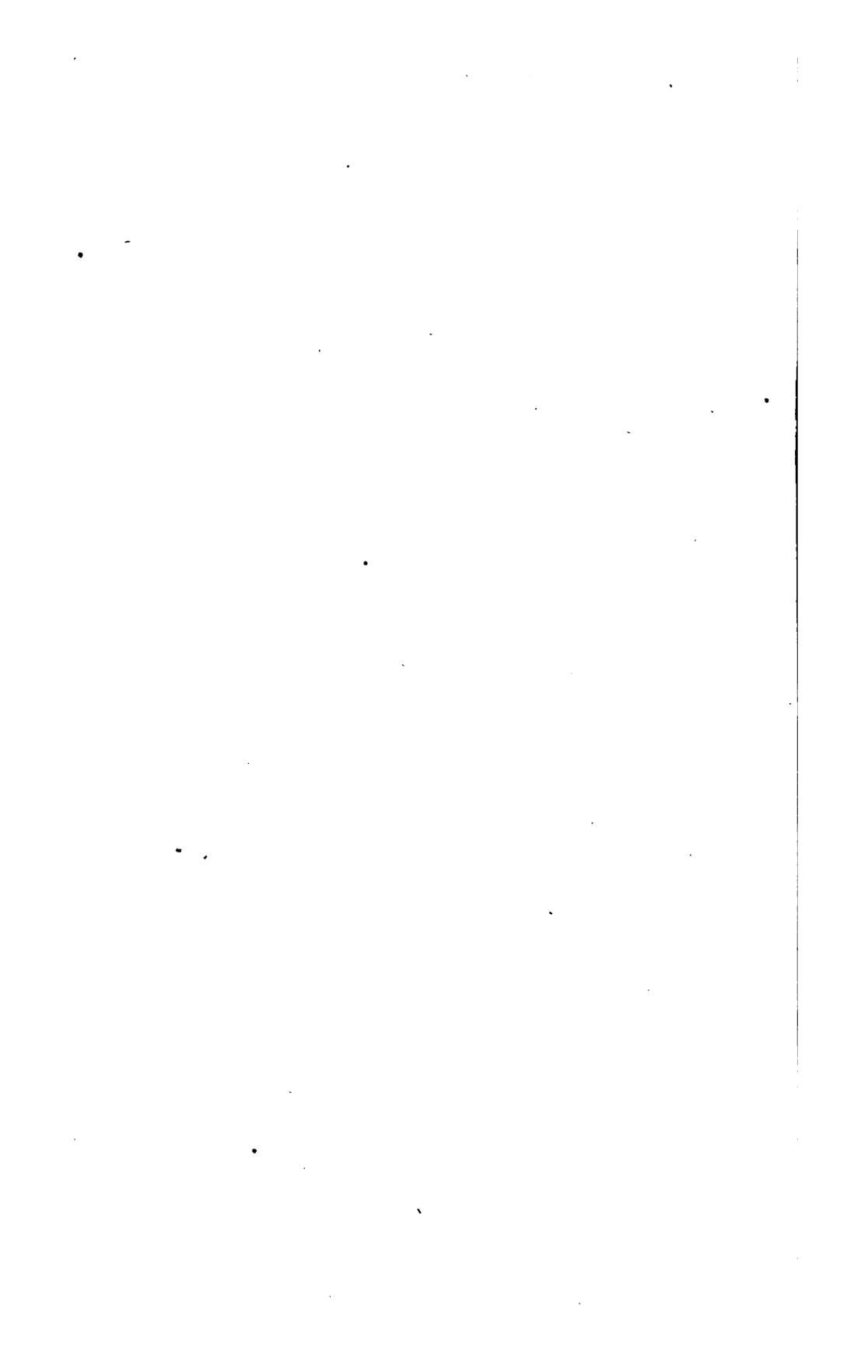
die Todesstrafe gerecht, ob sie nothwendig ist, ob nicht vielmehr durch andere Strafen der Zweck des Staats sicherer erreicht werden kann, ob nicht die Strafart selbst Nachtheile erzeugt, welche das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft bedrohen.

Seit 50 Jahren habe ich zu diesem Behufe Forschungen angestellt und aus zuverlässigen Quellen Erfahrungen gesammelt, indem ich in den verschiedenen Ländern Europa's beobachtete und Erkundigungen bei Personen einzog, deren Amt sie in die Lage setzt, hierher gehörige Beobachtungen zu machen. Die auf diese Art gesammelten Erfahrungen theile ich in der hier erscheinenden Schrift mit, und benütze dabei ebenso die gewissenhaft geprüften statistischen Materialien, als auch die zuverlässigen Nachrichten über Erfahrungen der Länder, in welchen Todesstrafe aufgehoben war.

Ich gehe davon aus, daß in der heutigen Zeit nur die Einrichtungen auf erfolgreiche Wirksamkeit rechnen können, welche auf moralischen Grundlagen beruhen, und daß das bisherige Bestehen nicht als Rechtfertigung für die Fortdauer einer Einrichtung genügen kann. Ich kam zur Ueberzeugung, daß jene Anschauungen und Voraussetzungen, welche einst die Todesstrafe als gerechtfertigt erscheinen lassen mochten, weggefallen sind, und daß das Fortbestehen dieser Strafart nach weggefallenen Voraussetzungen ein Widerspruch mit den Fortschritten der Gesittung ist. Die in der hier erscheinenden Schrift gelieferten Nachweisungen lehren, daß die Zahl der Begnadigungen der zum Tode Verurtheilten in den meisten Ländern die Zahl der Hinrichtungen übersteigt, daß immer mehr überall Stimmen der erfahrensten und wohlgefinnten Männer gegen die Todesstrafe sich erheben, und daß da wo die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben wurde, die Verbrechen sich nicht vermehrten. Diese Erscheinungen enthalten eine ernste Mahnung für Jeden der mit Arbeiten der Strafgesetzgebung sich beschäftigt, und fordern zugleich auf, vorzüglich nach den in §. 12 gesammel-

ten Erfahrungen, für eine auf Besserung der Sträflinge berechnete Gefängniseinrichtung thätig zu sein. In diesem Sinne kann einer der vorzüglichsten criminalistischen französischen Schriftsteller, Molinier in seiner erst nach beendigtem Druck meines Werkes mir zugekommenen Schrift: *De la peine de mort, des preuves en matière criminelle* Toulouse 1862, worin er unparteiisch die Frage über Todesstrafe prüft und vor Uebereilung der Entscheidung warnt, pag. 23 aussprechen: qu'on soumette à l'épreuve de l'expérience le système pénitentiaire, qu'on observe les résultats, qu'il y produira, et alors, s'il est reconnu, qu'il est redouté et que sa puissance d'intimidation protège la société suffisamment, on verra la peine de mort disparaître d'elle même. Wie einst die früher für unentbehrlich gehaltene Folter, die verstümmelnden Strafen, die körperliche Züchtigung und die qualificirte Todesstrafe durch den Sieg der Gesittung und des sittlichen Bewußtseins verschwunden sind, ebenso wird auch diese Macht die Todesstrafe verdrängen.

Mittermaier.



Inhalt.

	Seite.
§. 1. Zusammenhang der Frage über Aufnahme der Todesstrafe unter die Strafarten mit der Entwicklung der Ansichten über Strafe	1
§. 2. Zusammenhang der Ansichten über Todesstrafe mit den Fortschritten würdiger Ideen über Strafrecht seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts	13
§. 3. Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungen über Beibehaltung der Todesstrafe seit 1830	26
§. 4. Entwicklungsgang der Gesetzgebungsarbeiten in den letzten 30 Jahren in Beziehung auf Todesstrafe	36
§. 5. Zusammenhang der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe mit den wissenschaftlichen Forschungen über das Wesen der Staatsgewalt und das Recht des Staates, zu strafen	55
§. 6. Einfluß der Criminalpolitik auf die Ansichten über Todesstrafe	70
§. 7. Statistische Nachweisungen über die Zahl der in verschiedenen Ländern verübten Verbrechen und der ergangenen Todesurtheile	75
§. 8. Erfahrungen über das Verhältniß der Zahl der gefällten Todesurtheile zur Zahl der Hinrichtungen, und über die Wirkungen der thatächlichen Nichtanwendung der Todesstrafe und der gesetzlichen theilweisen oder völligen Aufhebung der Todesstrafe in einzelnen Staaten	85
§. 9. Erfahrungen über den Einfluß der Drohung der Todesstrafe auf die Strafrechtspflege	98
§. 10. Erfahrungen über die Wirkungen gefällter Todesurtheile und über die Vollziehung derselben	102
§. 11. Erfahrungen über die Wirkungen der vollstreckten Todesurtheile, insbesondere über die Verurtheilung Unschuldiger	109
§. 12. Erfahrungen über die Besserungsfähigkeit der zum Tode verurtheilten aber begnadigten Verbrecher	112
§. 13. Erfahrungen über das Verhältniß der Begnadigung in Bezug auf die zum Tode Verurtheilten	115

	Seite.
§. 14. Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe	127
§. 15. Prüfung der für die Todesstrafe angegebenen Gründe	131
§. 16. Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe	140
§. 17. Prüfung der Vorschläge, durch welche Einrichtungen, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, die Nachteile derselben beseitigt wer- den können	153

§. 1.

Zusammenhang der Frage über Aufnahme der Todesstrafe unter die Strafarten mit der Entwicklung der Ansichten über Strafe.

Einen entscheidenden Beweis für die Wahrheit der Behauptung, daß das Strafrecht im nächsten Zusammenhange mit den religiösen und sittlichen Ansichten, mit socialen und politischen Zuständen eines Volkes steht, liefert die Verschiedenheit der Ansichten über Benützung der Todesstrafe als Strafart bei verschiedenen Völkern, und selbst in den verschiedenen Zeitabschnitten der Entwicklung eines Volkes. Dieser Zusammenhang lehrt, daß eine Strafgesetzgebung nur dann auf Wirksamkeit und allgemeines Vertrauen rechnen kann, wenn sie im Einklang mit den wechselnden Bedürfnissen und Forderungen der vernünftigen Mehrheit der Bürger steht und die gesetzlichen Vorschriften über Umfang des Strafrechts, über die Strafarten und das Verhältniß ihrer Drohung den Fortschritten der Gesittung der Menschheit nicht widersprechen. Die Geschichte lehrt, daß bei jedem Volke auch eigenthümliche Ansichten über die Strafarten vorkommen, und daß manche Strafart, die das auf tieferer Stufe der Bildung stehende Volk in seiner Gleichgültigkeit oder Rohheit billigte oder ruhig ertrug, der Macht der öffentlichen Meinung allmählich weichen muß, sobald auf höherer Stufe der Bildung dieses Volkes die wachsende Stimme der Besseren die Strafart verdammt. Alle geschichtlichen Nachweisungen führen darauf, daß, während ein Theil der strafrechtlichen Bestimmungen auf den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit beruht, bei der größten Masse der Strafvorschriften die Frage über ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eine Thatfrage ist, bei deren Beantwortung die sorgfältigste Erforschung des Einflusses der Zustände wichtig wird, welche bei einem Volke in

verschiedenen Zeitabschnitten vorkommen. Vorzüglich bewährt sich dies bei den Strafarten.

Wenn auch nach dem Zwecke dieses Aufsatzes nicht eine die Gesetzgebungen aller Völker¹⁾ umfassende Geschichte der Todesstrafe am Platze sein würde, so ist es doch Pflicht, bei den auf die Drohung der Todesstrafe sich beziehenden Ergebnissen der Geschichte der Römer zu verweilen, als desjenigen Volkes, dessen Recht den größten Einfluß auf die Rechtsentwicklung aller Völker Europas hatte.

Drei Grundvorstellungen sind es, welche in besonderer Beziehung zu der Drohung der Todesstrafe stehend, vorzüglich im Alterthum im Strafrechte ihren Einfluß geltend machten, zum Theil aber auch in der Geschichte der germanischen Völker bemerkbar werden; es ist dies A) die Vorstellung von der Talion, B) der Glaube an die Nothwendigkeit der Abschreckung durch die Strafe mit dem Zwecke, dadurch von Begehung der Verbrechen abzuhalten, C) die Vorstellung von der zürnenden Gottheit und der Nothwendigkeit, sie durch Strafen zu versöhnen.

Zu A. Die Idee der Talion mit der Richtung, daß der Verbrecher möglichst das nämliche Uebel leiden soll, welches er durch sein Verbrechen einem Andern zufügte, macht sich mehr oder minder in den Strafrechtsansichten eines jeden Volkes auf niedriger Stufe der Bildung dadurch geltend, daß die Ansicht von Strafe sich erst allmählich aus dem Gefühle der in der ersten Zeit noch religiösen Vorstellungen des Volks von Rachepflicht entwickelt, und von der Gesetzgebung, die sich an das Gewohnheitsrecht anschließt, um so mehr angewendet wird, je mehr die Talion mit der an sinnlichen Eindrücken hangenden Volksansicht im Einklange steht und mystischen Vorstellungen, daß vergossenes Blut wieder mit Blut vergolten werden muß, entspricht. Auf diese Weise finden wir im römischen Rechte in den 12 Tafeln (Tafel 8)

1) Wir glauben, daß es genügt bei der Geschichte der Todesstrafe im römischen Rechte zu beginnen, da die ohnehin oft mangelhafte Kenntniß der Nachweisungen über Anwendung der Todesstrafe bei andern Völkern des Alterthums für die praktische Bedeutung, die unsere Arbeit haben soll, wenig Ausbeute versprechen würde.

als Ausfluß der Ansicht der Talion²⁾ die Bestimmung: *qui membrum rupit, ne cum eo pacit, talio esto*³⁾, sowie auch das Wort *vindicta* zur Bezeichnung von Strafe auf den Zusammenhang mit Rache und Wiedervergeltung deutet. Unter der Herrschaft solcher Vorstellungen kann leicht die Todesstrafe als eine verbiente Vergeltung für den Verbrecher, welcher Tödtung verübte, gerechtfertigt scheinen.

Zu B. Eine solche Rechtfertigung der Todesstrafe findet jedes Volk, das auf tiefer Stufe der Bildung stehend in einer gewissen Rohheit nicht gewöhnt die sittliche Natur des Menschen zu würdigen, Alles nur auf die sinnliche Natur berechnet und zu der Vorstellung kommt, daß nur die Furcht vor physischen Leiden einen Eindruck auf die Menschen (ähnlich wie auf Thiere) machen und sie von Begehung von Verbrechen abzuhalten geeignet ist; daher unter der Herrschaft solcher Ansichten auch das Gesetz von den physisches Leiden erzeugenden Strafen, z. B. verstümmelnden Strafen, Züchtigung, und für die schwersten Verbrechen auch von Todesstrafe als Abschreckungsmittel Gebrauch macht.

Zu C. Am einflussreichsten wurde im Alterthum die Vorstellung von einer zürnenden Gottheit, der das Volk in rohen Zeiten menschliche Eigenschaften zuschreibt, und daher annimmt, daß die Gottheit durch Sünden und schwere Verbrechen, namentlich durch solche angeblich unmittelbar die Gottheit oder eine von ihr besonders geschätzte Einrichtung oder Sache angreifende Uebelthaten beleidigt werde und Rache an dem Volke nehme; dieses müsse daher suchen die Gottheit durch Opfer zu versöhnen⁴⁾, durch welche das Volk hoffte, daß die Gottheit die Gemeinde die Uebelthat

2) Gute Erörterung über die Geschichte der Talion: Winssinger, *de talione*. Lovan. 1822. Deinse, *de poena talion. apud var. gentes*. Lugdun. 1822. Rein, *Criminalrecht der Römer*. S. 38.

3) Ueber den Sinn, in welchem das Wort *talio* gebraucht ist, kommen zwar bei den Schriftstellern viele Streitigkeiten vor: Festus *voce talio*; Isidor. Orig. V. 27, §. 24. Rein, *Criminalrecht der Römer*, S. 358. Denbrüggen, in *Zeitschrift für deutsches Recht*, XVIII, S. 74.

4) Ueber die Idee derselben: Lassaulx, *die Sühnopfer der Griechen und Römer*. — Nach der Stufe der Bildung des Volkes waren diese Opfer selbst Menschenopfer, oder andere. Lassaulx S. 10. Rein, *Criminalrecht der Römer* S. 33.

eines ihrer Mitglieder nicht würde entgelten lassen. Damit hängt die spät noch fortbauende Ansicht zusammen, daß der, welcher selbst aus Unvorsichtigkeit einen Menschen getödtet hatte, die Götter zu versöhnen suchen mußte⁵⁾, indem das Volk annahm, daß die Theilnahme des Schuldigen, der den Zorn der Götter auf sich geladen hatte, am Nationalopfer, bewirken würde, daß das Opfer der Gottheit nicht wohlgefällig sein könnte. Unter solchen Vorstellungen war es leicht, die Todesstrafe als ein am meisten geeignetes Opfer des schuldigen Verbrechers und als Mittel zu betrachten die Gottheit zu versöhnen, um so mehr als dies den theokratischen Vorstellungen der früheren Zeit der Römer⁶⁾ entsprach. Dadurch erklärt sich die Bezeichnung der Vollziehung der Todesstrafe mit dem Worte *supplicium*, als einer gottesdienstlichen Handlung, durch die das Volk die Gottheit ansieht⁷⁾; und das beleidigte schützende numen durch den Tod des Schuldigen⁸⁾ zu versöhnen suchte. Im Zusammenhange mit der theokratischen Richtung steht das Institut, nach welchem bei den Römern über den eines gewissen Verbrechens Schuldigen mit der Formel: *sacer esto* eine Art Acht ausgesprochen wurde, wodurch der Geächtete von der Staatsgemeinschaft so ausgeschlossen war, daß die an ihm verübte Tödtung keine Strafe nach sich zog.⁹⁾ In Bezug auf die Todesstrafe bei den Römern ergibt aber die Geschichte einen merkwürdigen Beleg zu den Ergebnissen historischer Forschungen, daß die Ansichten über Todesstrafe bei jedem Volke mit dem Grade, in

5) Darauf deutete die *lex Regia* von Numa. Du Boys, *histoire du droit criminel* I. p. 263. Geib, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts*, I, S. 13.

6) Eine gründliche Arbeit über das alte Criminalrecht der Römer und den Einfluß theokratischer Ansichten lieferte Ulloa (einer der ausgezeichnetsten Juristen von Neapel) in der *Gazzetta dei tribunali*. Napoli 1859. Nr. 1328—40, wo er auch nachweist, wie das Recht der Etrusker und Sabiner auf Theokratie beruhte. Siehe noch Welcker, über Staat, Recht, S. 536. Platner, *de antiq. jur. crim. Roman.* p. 23.

7) Ueber *supplicium* Nachweisung aus den Classikern bei Ulloa p. 671.

8) Daraus erklärt sich das Gesetz der 12 Tafeln, daß der, welcher Erntefelder verletzete, der Ceres (als dem die Früchte schützenden numen) geopfert werde.

9) Ueber diese Vorstellungen von *sacratio* Geib, *Lehrbuch* S. 14, und mit Benützung der Classiker Ulloa p. 672.

welchem politische Freiheit entwickelt ist, im Zusammenhange stehen, daß daher, sobald das Volk auf höherer Stufe der Bildung den Werth der Freiheit erkennt und damit die sittliche Natur des Menschen mehr würdigt, auch in dem Gefühle für Ehre und freies Bürgerthum den mächtigsten Sporn für Rechtthun erkennt und Zweifel an dem Werthe der Todesstrafe hegt, während da, wo politische Freiheit unterdrückt ist, von der Tyrannei die Todesstrafe für das unentbehrliche Mittel, die Bürger von Verbrechen abzuschrecken, betrachtet wird. Daraus erklärt sich, daß, nachdem in Rom die Republik gegründet und Ehre und freies Bürgerthum höher geachtet wurde, auch die Ansicht sich ausbildete, daß die Todesstrafe, die nur auf rohe und unfreie Menschen paßte, nicht auf freie Bürger angewendet werden sollte, daher die *leges Porciae* die Todesstrafe (mit Ausnahme als Nothmittel in außerordentlichen Fällen) aufhoben¹⁰⁾, so daß an die Stelle der Todesstrafe andere mildere Strafarten traten, bis allmählich, je mehr die würdigere republikanische Ansicht sank und die alte römische *virtus* unterging, Todesstrafen wieder vorkamen, in der Kaiserzeit aber für alle schwere Verbrechen die Regel wurden, je mehr unter den schlechten politischen Zuständen die Achtung vor Menschenwürde, der Sinn für Freiheit und Bürgerthum verschwanden¹¹⁾ und die bisher angewendete *aquae et ignis interdictio* ihre Bedeutung verlor.

Nicht unbeachtet darf hier der Einfluß des Christenthums auf die Ansichten über Todesstrafe bleiben. Während, wie sich sogleich ergeben wird, die neue Religion überhaupt das bedeutungsvollste Element der Gesittung in der germanischen Welt wurde, bewährte sie sich in Rom nicht als ebenso einflußreich in Bezug auf Todesstrafe, was daraus sich erklärt, daß die Art der Streitigkeiten unter den Christen¹²⁾, die völlige moralische Verfunkenheit der Römer und der Charakter Constantins, der in das Wesen der neuen Religion nicht einbrang, nicht erwarten ließen,

10) Geib, Lehrbuch S. 24. Eisenlohr, die *provocatio ad populum*, S. 16 ff.

11) Geib, Lehrbuch S. 110.

12) Darüber die wichtige Bemerkung von Humboldt im *Kosmos* II, S. 218, und Laurent, *études sur l'histoire de l'humanité*, p. 229, 294.

daß das Christenthum eine wohlthätige sittliche Umgestaltung bewirken konnte. Die schlechte Auffassung des Geistes des Christenthums erklärt es auch, daß dasselbe sogar ohne seine Schuld die Veranlassung zur größeren Grausamkeit in Bezug auf Drohung der Todesstrafe wurde.¹³⁾ Höchst bedeutend wurde dagegen das Christenthum da, wo es in seiner Reinheit aufgefaßt wurde und seinen Einfluß auf das Leben der Völker äußerte. Eine andere von der des Alterthums völlig abweichende Vorstellung von der zürnenden und durch Strafen zu versöhnenden Gottheit wurde insbesondere von den Kirchenvätern aufgestellt, nämlich die Idee von Gott als dem liebenden Vater, der die Besserung der Menschen will. Daraus erklärt sich der Kampf der Kirchenväter gegen die heidnischen, die Menschheit schändenden Institute der Sklaverei, der Gladiatoren¹⁴⁾, und der Ausspruch gegen Anwendung der Todesstrafe.¹⁵⁾ In diesem Geiste wirkten auch die Päpste und die christlichen Priester bei der Bekehrung der germanischen Völker zum Christenthum und würdige Aussprüche erklärten die Folter und die Todesstrafe für ungerecht.¹⁶⁾ Die Strafgerichtsbarkeit sollte nach der canonischen Ansicht das Verbrechen nicht als Verletzung des Beschädigten, sondern als Verletzung des öffentlichen Interesses auffassen, woraus der Geist der Milde sich ergab.¹⁷⁾ Auf einer Kirchenversammlung wurde als Zweck der Strafe die Besser-

13) Dies ergibt sich daraus, daß man im Strafrecht auf das strenge mosaische Recht Rücksicht nahm, und das Heidenthum einer vererblichen Milde beschuldigte. Holzendorf, die Deportationsstrafe S. 134. Die Grausamkeit der Constantinischen Gesetzgebung bei Bestrafung der Entführung zeigt sehr gut Du Boys, *histoire* I, p. 673—76. Wie wenig Justinian in den Geist des Christenthums drang, zeigt seine Novelle 77, wo er sagt, daß der Zorn der Gottheit durch Gotteslästerung aufgerufen wird.

14) Gut geschildert von Laurent, *études sur l'histoire de l'humanité* vol. IV. p. 312.

15) Es genügt die Hinweisung auf S. Augustin, *epist.* 152, 154. Gut darüber Albini, *della pena di morte*, p. 39. Im Zusammenhange damit steht auch der scharfe Tadel der grausamen Gefängnisse. Laurent p. 318.

16) Laurent, vol. VII, p. 156. Erklärung von Papsf Nikolaus an die Bulgaren.

17) Laurent, vol. VII, p. 156. Epinay, *l'influence du droit canonique sur le droit français*. Toulouse 1857, p. 124.

rung des Verbrechers erklärt.¹⁸⁾ Wie sehr noch im Mittelalter würdige Männer der Anwendung der Todesstrafe, als dem Geiste des Christenthums widerstreitend, entgegenzuwirken suchten, lehrt das Auftreten des heiligen Bernhard.¹⁹⁾ In solchem Zusammenhange muß auch das (freilich nicht selten mißbrauchte und später entartete) Institut des Asyls aufgefaßt werden, dessen Idee anfangs darin bestand, daß die Kirche demjenigen, welcher in eine von ihr mit kirchlichem Frieden umgebene Freistätte flüchtete, gegen die in jenen Zeiten leicht gewalthätige, kein Recht achtende Verfolgung des leidenschaftlichen Anklägers schützen wollte²⁰⁾, ohne daß deswegen der Schuldige einer verdienten Strafe entzogen wurde. In dem Asyl aber sprach sich noch die tiefere Bedeutung aus, daß die Kirche den von ihr Geschützten nur der Todesstrafe entziehen wollte, daher vielfache Aussprüche und Verträge vorkommen, nach welchen die Auslieferung des Flüchtigen nur gegen das Versprechen bewilligt wurde, daß der Schuldige nicht am Leben gestraft werden sollte.²¹⁾ Daß das canonische Recht die Todesstrafe gerechtfertigt habe, läßt sich nicht nachweisen.²²⁾

In dem germanischen Rechte findet sich nach den früheren Nachrichten die Todesstrafe; allein eben hier zeigt sich der Einfluß religiöser Vorstellungen, nach welchem das Volk diese Strafe als eine so außerordentliche Maßregel erkannte, daß es die Anwendung derselben als durch einen Befehl der Gottheit gerechtfertigt ansah.²³⁾ So lange bei den germanischen Völkern das System der

18) Concilium Toletanum in Mansi Concil. vol. XI. p. 141.

19) Bibliotheca Cisterciens. I, p. 51. II, p. 17. Der Heilige kam eben dazu, als ein Räuber hingerichtet werden sollte, und entzog ihn der Strafe mit der Erklärung, daß er ihn durch eine lange Buße sterben lassen wolle.

20) Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyl von v. Mohl. Tübingen 1853. Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung von Vilmering, Dorpat 1852. Du Boys, histoire du droit criminel, vol. IV, p. 396.

21) Vorzügliche Nachweisungen in Ch. de Beauvilliers, Essai sur l'asyle religieux. Paris 1854, p. 30. 59.

22) Es ist daher die Ansicht Moshirt's in der Geschichte des canonischen Rechts S. 333, daß die Todesstrafe als eine Buße zu betrachten sei, d. h. das Interesse des reuigen Verbrechers befriedige, nicht zu billigen. Zugeben kann man nur, daß die Kirche dem Staate das Recht nicht abgesprochen habe, diese Strafe als eine Reaction anzuwenden; in c. 1, X, de furtis.

23) Darauf bezieht sich die Nachricht bei Tacitus, daß die Todesstrafe velut

Blutrache und später das Compositionssystem im Strafrechte galt, war weniger Veranlassung da, Todesstrafe anzuwenden; allein daß für manche Verbrechen die Todesstrafe angewendet wurde, rechtfertigt sich durch die Idee des Friedens als wesentlicher Grundlage des germanischen Volkslebens und der damit zusammenhängenden Ansicht, daß der, welcher gewisse schwere Verbrechen verübt, dadurch den Frieden bricht und als friedloser Mann auch getödtet werden kann.²⁴⁾ Wahrscheinlich ist, daß bei manchen Völkern von der Todesstrafe schon früh häufiger als bei andern Völkern Gebrauch gemacht wurde²⁵⁾, am Meisten bei solchen, welche mit den Römern in vielfache Verbindung kamen, wo der Einfluß des römischen Rechts zur Aufnahme der Todesstrafe in ihr Volksrecht führte²⁶⁾, wie dieser Einfluß auch manche Bestimmung in den Capitularien erklärt.²⁷⁾ Erweislich findet sich auch in germanischen Gesetzen die bei rohen Völkern überall vorkommende Vorstellung von der Talion.²⁸⁾ Wichtig ist aber, daß auf die germanischen Völker die Kirche nach der Bekehrung zum Christenthum einen wohlthätigen Einfluß ihrem würdigen Geiste treu gegen die Anwendung der Todesstrafe äußerte.²⁹⁾ Nach Vorstellungen des Volkes scheint trotzdem die Todesstrafe immer häufigere Anwendung gefunden zu haben, indem man immer mehr unablässbare Verbrechen annahm, bei denen keine Sühne durch *compositio* statt-

Deo imperante nach dem Ausspruch der Priester erkannt wurde, was ganz mit den Nachrichten über die Ansichten roher Völker in Bezug auf Todesstrafe übereinstimmt.

24) Darauf bezieht sich die Stelle im *Leg. Saxon.* III. 5.

25) Dies scheint insbesondere bei den Sachsen der Fall gewesen zu sein, obwohl die Nachrichten Zweifel erwecken. *Böhlau novae constitutiones Domini Alberti.* Weimar 1858, p. 73.

26) *J. B.* bei den Gothen, Longobarden. *Strat., de jure itolor. crim.* Berol. 1859. Anschüß, die *Lombarda* S. 25.

27) *J. B.* bei dem *decretum Childeberti* ao. 596. Richtig ist noch (Zöpfl, *Rechtsgeschichte* S. 912), daß das Hereinziehen des mosaischen Rechts das Talionsprinzip begünstigt.

28) Ausgesprochen in den angelsächsischen Gesetzen *leg. Aelfredi*, c. 19. *S.* noch Zöpfl, *Rechtsgeschichte* S. 912.

29) Darauf bezieht sich das *Capitul. Carol.* ao. 785 (in *Pertz III*, p. 49), nach welchem die reuige Beichte des Sünders und das Zeugniß des Priesters von der Todesstrafe befreit. *Michelsen* in der *Zeitschrift XIV*, S. 201.

finden sollte, wo vielmehr die Friedlosigkeit, die den schweren Verbrecher traf, die Anwendung der Todesstrafe rechtfertigte; diese Ansicht führte insbesondere bei Verbrechen, die in Verletzung der Treue bestanden³⁰⁾, daher bei Verrath und bei dem Bruche des angelobten Friedens³¹⁾ und bei gewissen Arten von Tödtungen, die nach der Volksansicht unter dem Ausdrücke *Mord* begriffen waren, zur Todesstrafe. Der Gebrauch dieser Strafart wurde allmählich bei den germanischen Völkern³²⁾ häufiger, je mehr das römische Recht, in welchem Todesstrafe oft gedroht war, auf die Gesetzgebung einiger Völker Einfluß erhielt, je mehr durch die Ausbildung der Kraft der Staatsgewalt und der Erkenntniß, daß Verbrechen im öffentlichen Interesse bestraft werden müssen, das Compositions-system verdrängt wurde und zur Drohung öffentlicher Strafen führte. Hier aber konnte man um so leichter zur Todesstrafe kommen, als im Mittelalter in der Fortdauer aller Ansichten von Rache im Strafrechte die Idee der *Talion* sich geltend machte und in der Rohheit der Zeiten bei einem Volke, das gewohnt war durch sinnliche Eindrücke bestimmt zu werden, die *Ab-schreckung* als Zweck der Strafe, daher die Nothwendigkeit, durch strenge Strafdrohungen zu wirken, sich geltend machte. Es mußte dem Volke natürlich scheinen, daß der Verbrecher so behandelt werde, wie er durch seine That Andere behandelte, und ihm nach gleichem Maße vergolten werde.³³⁾ Der Zweck der Abschreckung aber mußte zur häufigen Drohung von Todesstrafen, und zwar grausamer, recht in die Sinne fallender Vollstreckungsarten, führen. Von Bedeutung ist hier aber, daß nach den Zeugnissen der Geschichte die Todesstrafe lange nicht so häufig, als man nach der Weise, wie sie in den Statuten *gedroht* ist, meinen sollte, vollzogen

30) Du Boys, *histoire des droit criminel* II, p. 121. S. noch Böpf, *Rechtsgeschichte* S. 916.

31) Maurer, in *Bluntzschli Ueberschau* III, S. 33.

32) Eine Gleichförmigkeit der Ansichten bestand nicht, indem z. B. bei den Sachsen schon früh der Diebstahl (wenigstens gewisse Arten) mit dem Tode bestraft wurde. Köpf, in *Bluntzschli* III S. 173.

33) Auf diese Art zeigt sich in den Statuten des Mittelalters vielfach das *Talionsprinzip* in den Strafen nach dem Satze: *Leben um Leben, Blut um Blut*. Gut darüber *Ofenbrüggen* in der *Zeitschrift für deutsches Recht*, XVIII, S. 176, und derselbe im *alemanischen Strafrecht*, S. 84.

wurde. Dies erklärt sich daraus, daß die Kirche fortbauernb ihren Einfluß anwendete, durch die Strafe Besserung des Verbrechers zu bewirken und daher die Vollziehung der Todesstrafe zu hindern.³⁴⁾ Auf Rechnung dieses Wirkens muß es gesetzt werden, daß nach den Zeugnissen der Rechtsprechung des Mittelalters³⁵⁾ die Loskaufung von der Vollziehung der schwersten Strafe, insbesondere auch der Todesstrafe, dadurch begünstigt wurde, daß der Verurtheilte zu Veranstaltungen der Buße sich verpflichtete, wodurch er und seine Familie auf eine öffentliche Demüthigung ausprechende Weise seine Reue an den Tag legte,³⁶⁾ oder es übernahm, zum bleibenden Andenken an seine Buße der Kirche zur Zierde oder zum Nutzen gereichende Denkmäler³⁷⁾ erbauen zu lassen, oder eine mit mehr oder minder schweren Bußen verbundene Wallfahrt, Pilgerfahrt, Römerfahrt³⁸⁾ vorzunehmen.³⁹⁾ Der Beweis, daß man nicht berechtigt ist, aus den in Statuten häufig vorkommenden Androhungen der Todesstrafe den Schluß abzuleiten, daß diese Strafe auch angewendet wurde, ergibt sich noch daraus, daß überhaupt die strengen Strafdrohungen häufig nur, um durch die Drohung abzuschrecken, als Maximum betrachtet wurden, so daß das Ermessen der Schöffen frei war, für mildere Fälle auch geringere Strafe auszusprechen, um so mehr als überhaupt im Mittelalter den Schöffen die Befugniß zustand, Gnade für Recht walten zu lassen⁴⁰⁾, was insbesondere oft bei Todesstrafen (freilich oft nur um reiche Uebelthäter zu begünstigen) angewendet wurde. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß im Mittelalter insbesondere in Italien ein Kampf der Ansichten der Juristen bemerkbar ist, von denen einige entschieden für die

34) Laurent l. c. vol. VII, p. 157.

35) Wichtige Nachrichten in Cannaert bydragen tot de Kennis van het oude strafregt van Vlanderen. Gent 1835, p. 95—100.

36) Cannaert p. 60. 136.

37) Cannaert p. 173.

38) Noch in einem neuerlich in dem Anzeiger für deutsche Vorzeit von dem germanischen Museum 1861, Nr. 19, Oktober, veröffentlichten Dresbener Stadtbuch von 1432—1463 kommt öfter als Strafe des Todschlages die Römerfahrt vor.

39) Cannaert p. 79.

40) Osenbrüggen, in Rechtsalterthümer, I, S. 37. John, Strafrecht für Norddeutschland, S. 344. Note.

Milde im Strafrechte sich aussprachen, und daß damals schon ein geachteter Schriftsteller ⁴¹⁾ die Ungerechtigkeit der Todesstrafe zu zeigen suchte. — Daß jedoch gegen Ende des 15. und vom Anfange des 16. Jahrhunderts an im Strafrechte eine schlimmere Zeit eintrat, und der Sieg des Geistes der Abschreckung vorzüglich viele Todesstrafen erzeugte ⁴²⁾, beweisen die Statuten aus jener Zeit, und daß nach den Zeugnissen in den uns aufbewahrten Aufzeichnungen der Scharfrichter jener Zeit diese vielfach grausamen Todesstrafen auch vollzogen wurden, erklärt sich daraus, daß immer häufiger statt der Schöffen angestellte Richter urtheilten, oder von diesen die Schöffen so behandelt wurden, daß sie ihre frühere Bedeutung verloren ⁴³⁾, und daß überhaupt allmählich die Mittel, durch welche früher die Schöffen die Anwendung der Todesstrafe umgehen konnten, z. B. das Nichten nach Gnade für Recht, verschwanden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Schwarzenberg in der CCC. Todesstrafen zu häufig drohte, was sich daraus erklärt, daß er an die Gewohnheiten seiner Zeit sich anschließen mußte; allein der unparteiische Forscher muß erkennen, daß Schwarzenberg viel für die Verminderung der Todesstrafe gethan hat, wenn man erwägt, daß der edle Verfasser nicht bloß durch den Ausspruch im Art. 104 CCC. der Häufigkeit der bisher angewendeten Todesstrafe entgegentritt, sondern auch durch die Fassung mancher Artikel, worin zwar Todesstrafe gedroht ist ⁴⁴⁾, möglich macht, daß diese Strafe nur als Maximum für die schwersten Fälle der Verschuldung angewendet wird, daß selbst bei schweren Verbrechen ⁴⁵⁾ die Todesstrafe nur alternativ und nicht absolut gedroht wird, und daß durch die allgemeine Hinweisung

41) Nämlich Elifio Calenzio, Lehrer des Sohnes von Ferrante II. — Wichtige Nachweisungen über jene Richtung in Italien von Mloa in der *Gazzetta dei tribunali. Napoli* 1857. Nr. 1206, p. 492.

42) Ueber die Scheußlichkeit der alten Strafen, *Osenbrüggen, Rechtsalterthümer III*, S. 16.

43) Daß dies insbesondere auch nach der Stellung, welche die Schöffen in der CCC erhielten, der Fall war, zeigt gut Zachariä im Archiv des Criminalrechtes 1857, S. 85.

44) Z. B. im Art. 109 von der Zauberei, im Art. 125 von der Brandstiftung.

45) Z. B. Art. 159 bei dem gefährlichen Diebstahl.

auf die in der heutigen Wissenschaft mit dem Ausdruck vermindelter Zurechnung bezeichneten Fälle⁴⁶⁾ den Richtern der Weg gebahnt ist, auch da, wo die Todesstrafe absolut gedroht ist, in Fällen geringerer Verschuldung eine mildere Strafe auszusprechen. — Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß im 16. und 17. Jahrhundert in den damaligen Gesetzen die Todesstrafe sehr häufig gedroht ist⁴⁷⁾, und in den Schriftstellern jener Zeit über Criminalrecht ein Geist der Strenge bemerkbar ist⁴⁸⁾, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß die häufigen Kriege und die durch die religiösen und politischen Parteien herbeigeführten Gewaltthätigkeiten den Geist der Rohheit im Volke und eine Gewöhnung an harte Strafen, insbesondere Todesstrafe, erzeugten und in den Gesetzgebern jener Zeit den Glauben herbeiführen konnten, daß um die Gegner abzuschrecken oder in jenen rohen Zeiten überall furchtbar wüthende Räuberbanden auszurotten,⁴⁹⁾ die höchste Strenge durch harte Todesstrafen nothwendig sei. Selbst als allmählich der Geist freier Forschung und Prüfung der Grenzen der Staatsgewalt politische Untersuchungen veranlaßte, konnte manche durch die Einflüsse der Zeit, in welcher die Schriftsteller lebten, erklärbare Rechtfertigung der Todesstrafe begreiflich sein. Vorzüglich muß hier *Hobbes*⁵⁰⁾ hervorgehoben werden, welcher folgerichtig nach seinem Princip, das den Verbrecher als Feind des Staats betrachtete, die Todesstrafe als einen Akt der Nothwehr im Kriegsstand rechtfertigen konnte. Wichtig ist dagegen die Erklärung des Kanzlers *Thomas Morus* (der selbst den Tod auf dem Schaffot erlitt) in seinem das Ideal eines Staates schildernden Werke: *Utopia*, worin er im Strafrechte verlangt, daß die Strafe der Verschuldung anpasse, harte Strafen verwirft und die

46) In Art. 175—179.

47) Auch der Umstand wurde einflußreich, daß die Kirche, welche früher an der Ansicht von der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe festhielt, allmählich schwieg und selbst von der alten christlichen Ansicht abging.

48) *Ulloa* in der *Gazzetta dei tribunali* 1858. Nr. 1214. 1235. 1242—45.

49) Daraus erklärt sich, daß unter *Heinrich VIII* von England die Todesstrafe auf eine furchtbare Art angewendet wurde.

50) Ueber *Hobbes* siehe *Worländer*, *Geschichte des philosophischen Moralsrechts* in der *Staatslehre*. Marburg 1855. S. 353.

Ungerechtigkeit der Todesstrafe kräftig (wenigstens wenn man sie gegen Angriffe auf Eigenthum anwenden will) zeigt.⁵¹⁾

§. 2.

Zusammenhang der Ansichten über Todesstrafe mit den Fortschritten würdiger Ideen über Strafrecht seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Die wichtigste Umgestaltung in den Ansichten über Todesstrafe ging in Europa seit der Zeit vor, als die Entwicklung der europäischen Gesittung in das Zeitalter trat, in welchem der Geist des Scepticismus und der Auflehnung gegen die Bevormundung der Menschen durch Staat und Kirche ankämpfte, die bestehenden Zustände untersuchte und angriff, dabei freilich oft zu Uebertreibungen und Ungerechtigkeiten gegen alles Bestehende verleitet wurde, aber mächtigen Einfluß auf die Umgestaltung der politischen und socialen Zustände durch Verbreitung neuer Ansichten ausübte. Wenn auch in England schon seit einem Jahrhundert in den gewaltigen religiösen und politischen Kämpfen der Geist des Zweifels die wichtigsten wissenschaftlichen Forschungen auch in Bezug auf die Grenzen der Staatsgewalt hervorrief und England bei allen schlimmen Zuständen ein freieres Volksleben und damit zusammenhängende Einrichtungen besaß, so blieb dies doch lange ohne Einfluß auf das übrige Europa, bis in Frankreich plötzlich seit der Zeit, als geistreiche Männer nach England reisten und die dortigen Schriftsteller und Zustände kennen und achten lernten, zugleich die Aufmerksamkeit ihrer Landsleute darauf lenkten, und dadurch neue wissenschaftliche Arbeiten hervorgerufen wurden, welche mit Anpreisung englischer

51) Ueber ihn v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaft I, S. 179. Gut Franf in den Travaux et seances de l'academie des sciences morales. Paris 1854, II, p. 309. Aufsatz in der Revue de deux mondes, 1856, IV, p. 551. V, p. 564.

1) Viele wichtige Bemerkungen kommen in dieser Beziehung vor bei Buckle, Geschichte der Civilisation in England, übersetzt von Ruge. Bb. I. 2. Abth., S. 193. Bb. II. S. 1.

Zustände neue Ansichten über politische und rechtliche Verhältnisse verbreiteten und bald auch in andere europäische Länder übergingen. Es konnte nicht fehlen, daß diese neuen Ideen auch in Bezug auf die Ansichten über Todesstrafe vorbereitend eine Umgestaltung bewirkten. Die Richtung der Wirksamkeit der damaligen Schriftsteller war aber eine verschiedene. Während einige, vorzüglich *Voltaire*²⁾, durch die heftigen, vielfach ungerechten Angriffe auf bestehende Zustände und in Ansehung der Todesstrafe, deren Nothwendigkeit unter Umständen er nicht läugnete, durch die begeisterte Vertheidigung Unschuldiger, zum Tode Verurtheilter, die Ansichten von der Trüglichkeit dieser Strafart verbreiteten und gegen die Härte im Strafrechte auftraten, wirkte *Montesquieu*³⁾ praktisch, indem er die gegebenen Verhältnisse anerkannte, aber die Gesetze der Menschheit, der Natur des Menschen beachtete, die bestehenden Einrichtungen mit Rücksicht auf die durch Erfahrung nachgewiesenen Vor- und Nachtheile prüfte, im Strafrechte vorzüglich eben so gegen hereingezogene mystische Ideen als gegen die Abschreckung durch harte Strafen kämpfte und von dem Strafgesetzgeber Mäßigung verlangte (unter dieser Voraussetzung selbst Todesstrafe als zulässig anerkannte).

In England, wo die während der politischen und religiösen Kämpfe vollzogenen Todesstrafen alles Maß überschritten und das Abschreckungsprincip herrschte, ging dennoch allmählich eine Umwandlung der Ansichten in Bezug auf Todesstrafe wenigstens in so fern vor sich, als die edlen Bemühungen von *Howard*⁴⁾, der von seinen Reisen durch Europa erfüllt von der im Strafrechte herrschenden Grausamkeit, nicht bloß auf die Verbesserung der

2) Ueber ihn findet sich Gutes bei *Buckle* a. O. II. S. 265. Wichtig wurde sein nahes Verhältniß zu großen Regenten seiner Zeit.

3) Ueber ihn wohl zu beachtende Urtheile in *v. Mohl* I, S. 236. *Vorläufer* S. 628. *Buckle* I. 2. Abth. S. 287. *Revue contemporaine* 1858. Avril p. 749, Mai p. 49. *Journal le droit* vom 30. Aug. 1. und 2. Sept. 1859, und vorzüglich *Graf Eloyis* in der Schrift: *Recherches hist. et critiques sur l'esprit des loix de Montesquieu*. Turin 1857. *Carmignani scritti inediti*. Vol. II, p. 207.

4) *Life of J. Howard with Comments on his character* by *Field*. London 1850. Ueber sein Wirken das Buch: *The prison Chaplain*; *John Clay*, by his son, Cambridge. 1861, p. 22—43.

Strafanstalten wirkte, sondern überhaupt gegen die Härte der Strafen kämpfte, nicht fruchtlos in so fern blieben, als seine ergreifenden Schilderungen schlechter Zustände auf die Strafgesetzgebung Einfluß hatten ⁵⁾, und die von ihm verbreiteten Ansichten über die Nothwendigkeit, Besserung der Sträflinge zu erzielen, in diesem Sinne die Gefängnisse zu verbessern, und seine Aeußerungen gegen die Häufigkeit der Todesstrafen, die allmählich mildere Strafgesetzgebung Englands ⁶⁾ vorbereiteten. Einen Einfluß auf diese Gesetzgebung hatte in England Bentham ⁷⁾, der auf einer Seite voll Wohlwollen für die Menschen die Verbesserung der Strafgesetze, Schutz gegen Willkür und Milde in der Drohung der Strafen, die der Größe der Verbrechen entsprechen sollten, bezweckte und vielfach die Veranlassung zu Verbesserung der englischen Gesetze gab; auf der anderen Seite der Begründer der Nuzentheorie wurde, welche in ihrer Zergliederung der menschlichen Handlungen in dem durch Furcht und Hoffnung geleiteten feinen Egoismus die Ursache der Verbrechen fand, und in der Strafe das Mittel erkannte, der Verübung des Verbrechens durch Drohung eines größeren die Lust zum Verbrechen zerstörenden Uebels entgegenzuwirken. Auf diese Art wurde Bentham der Begründer der feinen (der Feuerbach'schen ähnlichen) Abschreckungstheorie, welche auch die Todesstrafe rechtfertigte, doch nur so weit sie nothwendig war, und mit vielen Beschränkungen.

In keinem Lande war der Geist der Reform, insbesondere auch in der Wirkung auf die Ansichten über Todesstrafe kräftiger entwickelt, als in Italien, wo schon früher als in anderen

5) Es ergibt sich aus dem Leben von Howard, daß er gern in Beccaria's Werke las und es anführte. Sieh im eben angeführten Werke, S. 168.

6) Ein werthvolles Buch ist hier Woolrych the history and results of the present capital punishments in England with full tables. London 1852. Es ist interessant zu sehen, wie immer mehr durch Statute die bisher gedrohte Todesstrafe bei einem Verbrechen aufgehoben wurde, wie überhaupt mehr Begnadigungen erfolgten und dadurch die Verbrechen sich nicht vermehrten.

7) Ueber ihn Mohl S. 232., Vorländer S. 232. Guter Aufsatz in American law magazine, vol. XXIII, p. 332. Helie, in den seances et travaux de l'academie des sciences morales. Paris 1855, vol. II, p. 49. The prison chaplain p. 72.

Ländern die Rechtsphilosophie Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen war.⁸⁾ Wichtigen Einfluß hatte hier Filangieri, geboren 1752. In der nämlichen Richtung wie Montesquieu wirkend, aber diesem nachstehend, da ihm nicht, wie dem französischen Schriftsteller, reiche Erfahrung, umfassende Geschichtsstudien und die durch Reisen, besonders in England erworbenen Kenntnisse zur Seite standen, übte Filangieri, der vielfach durch das Studium von Locke bestimmt wurde, doch großen Einfluß aus, indem er das Wesen der Gesetzgebung zergliederte, es versuchte feste Regeln aufzustellen, welche jeden Gesetzgeber leiten mußten, vorzüglich die Grundsätze des Strafrechts und des Verfahrens in allen Einzelheiten durchführte. In Bezug auf die Todesstrafe rechtfertigt er zwar sie als aus dem Wesen der Staatsgewalt fließend, allein er gibt ein Recht sie zu drohen nur bei Hochverrath und Mord zu, und zeigt, wie die Häufigkeit der Todesstrafe insbesondere da, wo ihre Vollziehung die öffentliche Stimme gegen sich hat, die größten Nachtheile für den Staat selbst erzeugt.⁹⁾ Sein Werk war es, welches nicht bloß in Italien auf die Gesetzgeber wirkte, sondern auch in England großes Ansehen genoß.¹⁰⁾ Die größte Umgestaltung bewirkte, in Bezug auf die Ansichten über Todesstrafe in der ganzen gebildeten Welt, Beccaria¹¹⁾ (geb. 1738, gest. 1794). Hervorgegangen aus Besprechungen mit bedeutenden Männern in Frankreich und Italien, deren Streben auf Bewirkung der Reform des Strafrechts gerichtet war¹²⁾, wurde

8) Eine gute Darstellung der rechtswissenschaftlich philosophischen Arbeiten der Italiener bei Carmignani, *scritti inediti*. Lucca 1851, vol. II, p. 29. 177.

9) Ueber den Geist und Werth der Arbeiten von Filangieri ein guter Aufsatz in der englischen Zeitschrift: *Law review*, 1855, p. 40 und 89. S. noch meinen Aufsatz in *Bluntschli, Staatswörterbuch* III. S. 520; ferner Carmignani *scritti*, vol. II, p. 207. *Sclopius* II, p. 282, und *Soria philosophie de droit public*, vol. VI, p. 139—157.

10) Nachweisung in *Woolrych history and results of capital punishments*, p. 43.

11) Ueber ihn von neueren Ansichten Walthers in *Bluntschli, Staatswörterbuch*, I. Thl. S. 757. *Glasfer, Beccaria*. Wien 1851. *Helio* l. c. 1855, p. 505. 1856, p. 41. *Sclopius* l. c. p. 276. *Soria philos. du droit public*. p. 131. *Carmignani scritti* vol. II, p. 187.

12) Es ist durch die Correspondenz von Grimm hergestellt, daß das Werk von Beccaria aus den Beratungen hervorging, welche bei regelmäßigen Zusammen-

sein Werk, wenn es auch weniger tief, auf Gründe, die keine strenge Prüfung aushalten, gebaut, und nicht von Uebertreibungen frei war, doch geeignet einen mächtigen Eindruck hervorzubringen, um gegen das bestehende Strafrecht Unwillen hervorzurufen.¹³⁾ Der Angriff gegen die Todesstrafe beruhte auf der Nachweisung, daß die Nachahmung göttlicher Gerechtigkeit, die Ideen von Vergeltung, ebenso wie die der Abschreckung der Strafgesetzgebung fremd sein müßte, daß der Staat kein Recht, Todesstrafe zu drohen, haben könne, da die Einzelnen ihm kein solches Recht, über Leben zu verfügen, übertragen hätten, daß nur der Nutzen der Gesellschaft, jedoch nur der auf das Gesetz der Gerechtigkeit gebaute, den Gesetzgeber bestimmen dürfe, daß aber nachzuweisen sei, daß die Todesstrafe nicht nur keinen Nutzen, vielmehr selbst Nachtheile erzeuge. Beccaria's Ansichten fanden (wenn auch vielfach angegriffen) bald in allen Ländern bei Gelehrten und Staatsmännern Eingang.

Die wichtigste Erscheinung wurde die Gesetzgebung von Leopold in Toskana. Im Zusammenhang mit dem Geiste der Reform, der schon seinen Vorgänger aus der Lothringischen Dynastie durchdrang¹⁴⁾, stand die von Leopold durch sein Gesetzbuch von 1786 ausgesprochene Aufhebung der Todesstrafe; eine Erfahrung von 14 Jahren (die letzte Hinrichtung in Toskana fand 1774 Statt) hatte den Gesetzgeber¹⁵⁾ belehrt, daß grausame Strafen nur Nachtheile erzeugen, daß die Besserung der Verbrecher, woran nicht verzweifelt werden darf, ein Hauptzweck der Strafe neben der Sicherung der Gesellschaft und dem öffentlichen Beispiel sein muß, dieser Zweck aber weit sicherer durch gute Gefängnisse erreicht werden kann, als durch die mit dem Charakter des toskanischen Volks im Widerspruch stehende Todes-

künften französischer und italienischer Gelehrten in Bezug auf Reformen gepflogen wurden.

13) Daraus erklärt sich, daß in Venedig das Werk von Beccaria verboten wurde. Sclopis p. 277.

14) Ein höchst wichtiges Werk darüber ist das von Zobi, storia civile della Toscana. Firenze 1851. vol. II, p. 430. S. auch Sclopis l. c. p. 141.

15) Er spricht sich darüber ausführlich aus in den Motiven zum Gesetz von 1786; sie sind wieder abgedruckt in dem trefflichen Werke von Buccioni, Präsidenten des Cassationshofes: Il codice penale toscano. Pistoja 1855, vol. I, p. 118.

strafe. Es ist nachgewiesen ¹⁶⁾, daß die Zahl todeswürdiger Verbrechen in Toskana ungeachtet der Aufhebung der Todesstrafe nicht zugenommen hat. ¹⁷⁾ Die nach der Thronbesteigung Leopolds als Kaiser 1790 in seiner Abwesenheit in einigen Theilen des Landes ausgebrochenen Volksbewegungen gaben den heimlich wirkenden Feinden der Reform ¹⁸⁾ einen willkommenen Vorwand, den vielfach in seiner Energie und Klarheit geschwächten Kaiser zu dem Gesetze von 1790 zu bewegen, wodurch wegen gewaltthätiger Auflehnungen gegen Anordnungen des Staates die Todesstrafe wieder eingeführt wurde. Das unter Ferdinand am 30. August 1795 ergangene Gesetz war die Frucht einer durch eine fortbauernb gegen alle Leopoldinischen Reformen kämpfenden, einflussreichen, politischen Partei, hervorgerufen durch die Furcht des Großherzogs Ferdinand vor Gewaltthätigkeiten, der um so leichter zur Strenge bewogen werden konnte, je mehr durch die französischen Umtriebe unruhige Zustände im Lande veranlaßt wurden. ¹⁹⁾ Durch das Gesetz von 1795 wurde nicht bloß für die schon im Gesetz von 1790 mit Tod bestrafte Staatsverbrechen, sondern auch gewisse Verbrechen gegen die Religion, alle qualificirten Tödtungen (Mord, Kindsmord und Vergiftung) mit der Todesstrafe bedroht. Merkwürdig ist, daß nach zuverlässigen Nachrichten ²⁰⁾ die Zahl

16) Carmignoni in meiner und Mohl's Zeitschrift für Gesetzgebung des Auslandes, II. Band. Nr. 20; und Buccini in der nämlichen Zeitschrift Bd. XII Nr. 14. Buccini war Präsident des Cassationshofs in Florenz. Er lebte unter Leopold, und versicherte 1841 in Florenz den Verfasser der vorliegenden Schrift, daß nach seiner auf lange Erfahrung gegründeten Ueberzeugung die Todesstrafe nicht zu rechtfertigen ist und die Aufhebung in Toskana keine Nachteile gehabt habe.

17) In jedem der Jahre 1787, 1788, 1789 kamen zwei Verbrechen des Mordes vor.

18) Carmignani in der Zeitschrift S. 395. Ueber die schändlichen Bestrebungen der Feinde der Reform, Zobi II, p. 311, 320; über das Gesetz von 1790. II, p. 341.

19) Ueber diese Einflüsse Aufschlüsse in dem oben bemerkten Werke von Zobi, storia, vol. III, p. 142, woraus sich ergibt, daß die von Leopold aufgehobene, jetzt wieder eingeführte Consulta als erbitterte Gegner in den Reformen Leopolds wirkte und Professor Mazzini zur Rechtfertigung der Strenge benützt wurde.

20) Carmignani in der Zeitschrift, II, S. 468. Buccini in der Zeitschrift, XII, S. 225. Puccioni il codice, p. 180.

der todeswürdigen Verbrechen unter der Herrschaft des Gesetzes von 1786 sich nicht vermehrte, daß auch von Fremden keine solchen Verbrechen verübt wurden, und daher die (neuerlich wieder geäußerte) Besorgniß sich grundlos zeigte, nach welcher, wenn in einem Lande die Todesstrafe aufgehoben wird, Ausländer in das Land kommen würden, um Mord zu verüben. Es ergibt sich ferner, daß auch nach Wiedereinführung der Todesstrafe es zu keiner Hinrichtung kam, theils weil entschiedene Abneigung der Gerichtshöfe gegen Todesstrafe herrschend war²¹⁾, theils weil regelmäßig Begnadigung eintrat.²²⁾ Ueber die späteren Schicksale der Todesstrafe in Toskana soll unten berichtet werden.²³⁾

Die Erscheinung des Werkes von Beccaria und zugleich die Aufhebung der Todesstrafe durch Leopold bewirkte nicht bloß in Italien, sondern auch in ganz Europa eine größere Zahl von Stimmen, die entweder für völlige Aufhebung der Todesstrafe sich erklärten, oder doch forderten, daß die Drohung derselben nur auf wenige schwere Verbrechen beschränkt werden solle. Ein solcher Einfluß machte sich auch in Deutschland geltend. Vorzüglich verdient Oesterreichs Beispiel Beachtung. Es konnte nicht fehlen, daß bei dem menschenfreundlichen Kaiser Joseph II. schwere Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aufstiegen; indem er aber noch nicht wagte, gesetzlich diese Strafe aufzuheben, wollte er ihrer Vollziehung dadurch entgegenwirken, daß nach Verordnungen von 1781 und 1783 (die aber nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, um nicht bei den zu schweren Verbrechen Geneigten der nöthigen Abschreckung durch die gesetzliche Drohung der Todesstrafe entgegenzuwirken) die erkannten Todesurtheile nicht verkündet, sondern an den Kaiser gesendet werden sollten, was die Folge hatte,

21) Wir werden unten die merkwürdige, von den Gerichten eingeführte Unterscheidung bei dem Morde anführen. Puccioni p. 131.

22) Carmignani l. c. p. 410.

23) Merkwürdig ist, daß ein Bericht des französischen Gouverneurs von Toskana (abgedruckt in Graf Sclopis, *la domination française en Italie*, Paris 1861. p. 84) an den Kaiser Napoleon ausspricht, daß in Toskana unter dem G. Leopold, der die Todesstrafe aufhob, um mehr als die Hälfte weniger Verbrechen verübt wurden als unter dem König von Sturien, der harte Todesstrafen vollziehen ließ.

daß von 1781 an fast kein Todesurtheil mehr vollstreckt wurde.²⁴⁾ Erst durch das Strafgesetz vom 2. April 1787 wurde die Todesstrafe in Oesterreich gesetzlich aufgehoben, wozu Beccaria's Werk, die Aufhebung in Toskana durch Leopold und der Einfluß des edlen Sonnenfels in Wien beitrugen. Kaiser Franz II. führte 1796 auf den Grund von Anträgen der obersten Stellen die Todesstrafe wider Hochverräther ein, aber ungeachtet neuer Anträge auf Ausdehnung der Todesstrafe wurde erst im Strafgesetzbuch von 1803 die Todesstrafe wieder ausgebehnter (leider in zu vielen Fällen) eingeführt; merkwürdig ist aber, daß der Kaiser eine Art Rechtfertigung dieser Wiedereinführung durch Hofdecret vom 29. Oktober 1803 für nöthig fand²⁵⁾, worin zwar die Thatfache bezeugt wurde, daß sich die Zahl der Verbrechen seit Aufhebung der Todesstrafe nicht vermehrt habe, der Gesetzgeber aber doch für Verbrecher, deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart aus der Gräßlichkeit der verübten That hervorleuchtet, die Todesstrafe wieder zu drohen für nöthig fand.²⁶⁾ Ueber die späteren Schicksale der Todesstrafe in Oesterreich ist unten zu berichten. — Für die Beurtheilung der Entwicklung der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ausgesprochenen Ansichten über Todesstrafe muß bemerkt werden, daß die durch die französische Revolution veranlaßten Ereignisse geeignet waren, bei den Regenten und Staatsmännern die Furcht vor gefährlichen Umwälzungsversuchen und den Glauben an die Nothwendigkeit zu erzeugen, daß nur durch Drohung strenger Strafen, insbesondere der Todesstrafe, von Begehung der Verbrechen abgeschreckt werden könne.²⁷⁾ Diese Ansicht konnte um so mehr Einfluß auf die

24) Wichtige Nachrichten darüber in von Hye, das österröichische Strafgesetz. Wien 1855, S. 34. Note. Nur in einem Fall kam 1786 eine Vollstreckung vor.

25) Mitgetheilt von Hye l. c. S. 35.

26) Als Gründe werden angeführt, daß bei solchen Verbrechern der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen die Hoffnung jemaliger Besserung aufgegeben ist, und weil nur der Tod bei so gefährlichen Verbrechen Sicherheit dem Gemeinwesen gebe.

27) Merkwürdig ist, daß in Deutschland weniger als in anderen Ländern die Frage über Rechtmäßigkeit der Todesstrafe verhandelt wurde. Die Ueberzeugung aber, daß eine völlige Umgestaltung des Strafrechts nothwendig sei und

Gesetzgebung erhalten, je allgemeiner wissenschaftlich die Abschreckungstheorie verteidigt und in Gesetzgebungen ausgesprochen wurde. Daraus erklärt sich, daß in dem preussischen Landrechte noch die Todesstrafe zahlreich und insbesondere für Staatsverbrechen und in einer Weise angedroht ist, welche zeigt, daß der Gesetzgeber nur durch den Abschreckungszweck geleitet wurde.²⁸⁾ Für die Erklärung der Aufnahme der Todesstrafe in das bayerische Gesetzbuch (wo diese Strafe entschieden unverhältnißmäßig gedroht ist) darf nur daran erinnert werden, daß Feuerbach (der Verfasser des Gesetzbuchs) dabei durch seine Strafrechtstheorie²⁹⁾ geleitet wurde, nach welcher, um sicher abzuschrecken, dem Anreiz zu den schwersten Verbrechen auch das größte Uebel, nämlich der Tod, entgegengesetzt werden müsse.³⁰⁾

Nicht unbeachtet darf der Gang der Berathung in Frankreich in Ansehung der Frage über Aufhebung der Todesstrafe von 1790 an bleiben. Schon vor der Revolution hatten die Ideen, welche Beccaria entwickelt hatte, vielfach Eingang bei den Männern gefunden, deren Bestrebungen auf die Reform der Strafgesetzgebung gerichtet waren. Von 1790 an erhielt aber die Frage

immer mehr Zweifel gegen die Todesstrafe entstanden, sprach sich in dem schon 1777 auf die Abfassung des besten Strafgesetzbuchs von der Gesellschaft in Bern ausgefertigten Preise aus. Damals wurden viele Schriften hervorgerufen, s. darüber Geib, Lehrbuch I, S. 321. Beccaria's Werk wurde von Bergl übersezt. Im Anhang dazu und in Erhard's Uebersetzung von Pastoret's Betrachtungen, II. Thl. S. 269—332 findet sich eine gute Zusammenstellung der damaligen Meinungen über Todesstrafe.

28) So spricht §. 93 des Landesrechts II. Tit. 20 aus, daß der Hochverräter mit der härtesten und schrecklichsten Leibs- und Lebensstrafe hingerichtet werden soll. — Nach §. 805 soll an der Leiche des Selbstmörders, gegen den ein Strafurtheil erkannt war, das Urtheil, wenn es zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

29) Die damaligen Ansichten wodurch Feuerbach die Todesstrafe rechtfertigte, ergeben sich aus seinem Aufsatze in der Bibliothek des peinlichen Rechts, Vb. II. Nr. 4, und aus seiner Kritik des Kleinschrobisch'schen Entwurfs, II, S. 163, III, S. 164.

30) Wie sehr diese Theorie den Verfasser leitete, zeigt der aus dem Gesetzbuche weggelassene Art. 52 des Feuerbach'schen Entwurfs, nach welchem die verwirkte Todesstrafe in Kettenstrafe zu verwandeln ist, wenn der Verbrecher in der Absicht hingerichtet zu werden die That verübte.

eine größere Bedeutung³¹⁾, als in der Nationalversammlung Lepelletier Saint-Fargeau im Namen der Verfassungs- und Gesetzgebungsausschüsse den Antrag stellte, die Todesstrafe aufzuheben und nur für politische Verbrecher, die als Rebellen erklärt würden, beizubehalten. Robespierre sprach für die Aufhebung dieser Strafe, aber die Mehrheit der Versammlung sprach sich für Beibehaltung aus. Im Convent hatte Condorcet nach der Hinrichtung des Königs, wodurch alle edlen Gemüther gegen die Todesstrafe noch mehr erbittert wurden, 1793 einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe für alle gemeinen Verbrechen gestellt; die in mehreren Sitzungen gehaltenen Reden beweisen die der Aufhebung günstige Stimmung, allein das im Jahr IV ergangene Decret, welches die Aufhebung der Todesstrafe aussprach, war bedeutungslos durch den Zusatz: daß diese Aufhebung von dem Tage der Verkündung des allgemeinen Friedens eintreten soll. Graufame Deportationen traten oft an die Stelle der Todesstrafe, deren Fortbestehen (mit dem Zusatz, bis eine andere Bestimmung erfolgen wird) durch das Gesetz vom 29. Dezember 1801 ausgesprochen wurde. Der Code von 1810, worin für 36 Fälle die Todesstrafe gedroht und in den Motiven auf die verletzendste Weise gerechtfertigt war, zeigte die harte Gesinnung des Kaisers. Während der Restauration fehlte es zwar nicht an guten Schriften, welche die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe zu zeigen suchten, vorzüglich wirkte eine gute Schrift von Lucas³²⁾; allein welch' finsterner Geist die freie Forschung damals hinderte, zeigt die Erklärung eines Ministers, welcher der Kammer das Recht bestritt, über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zu verhandeln. Erst seit 1830 erhielt die Berathung darüber in Frankreich eine neue Bedeutung, von der im nächsten Paragraphen gesprochen werden muß. Vergleicht man den Entwicklungsgang, den die Berathung über Aufhebung der Todesstrafe in England nahm,

31) Gute Schilderungen des Entwicklungsganges der Forschungen bei Lucas in seinem Vortrage am 11. und 13. März 1848 in der Academie des sciences morales, und in Ortolan Cours de legislation pénale comparée p. 671, und Ortolan elements du droit pénal p. 604.

32) Sie war veranlaßt durch Preisaufgaben in Genf und Paris 1826, Lucas' Werk: Du system pénal et de la peine de mort en particulier. Paris 1828. wurde gekrönt.

so ergibt sich, daß auch in diesem Lande die Ideen von Beccaria Eingang fanden, und fortbauend die Zahl Derjenigen wächst, welche die Unrechtmäßigkeit der Strafart aussprechen und durch Schriften, welche im Volke diese Ansicht verbreiten, und durch Petitionen an das Parlament zu wirken suchen. In dieser Richtung besteht in England auch eine Gesellschaft zur Bewirkung der Aufhebung der Todesstrafe. Am wichtigsten wurde es, daß die Frage über Aufhebung der Todesstrafe in Zusammenhang mit der geforderten Verbesserung der Gefängnisse und der Nothwendigkeit auf Besserung der Gefangenen zu wirken, gebracht wurde, und edle einflußreiche Männer, wie Romilly, Burton, Roscoe, Macintosh, sich zur Aufgabe setzten im Parlamente dahin zu wirken.³³⁾ Hier zeigt sich aber der praktische Sinn und die Eigenthümlichkeit der Engländer, die in Furcht vor zu raschen Aenderungen nur allmählich (freilich oft mit halben Maßregeln) zu verbessern suchen. Wenn auch die wiederkehrenden Motionen und Petitionen³⁴⁾ in Bezug auf Aufhebung der Todesstrafe nicht die Zustimmung der Mehrheit des Parlaments für sich hatten, so hatten sie doch die Wirkung, daß die bei dieser Gelegenheit von den Gegnern dieser Strafart vorgebrachten Gründe durch die Presse im Volke verbreitet wurden, und in einem Falle hatte selbst die durch eine Hinrichtung veranlaßte Petition der ehrenwerthesten Bürger die unmittelbar darauf erfolgte Aufhebung der Todesstrafe für Fälschung bewirkt. Die praktische Richtung der Engländer äußert sich a) darin, daß immer mehr für Verbrechen, die früher mit Tod bestraft wurden, das Gesetz die Todesstrafe aufgehoben hat, b) daß das Ministerium und Parlament Commissionen anordnen, welche erfahrene Personen zu vernehmen haben, um durch sie die Erfahrungen über Wirksamkeit der Todesstrafe und die Volksansichten dar-

33) Eine treffliche Schilderung des Ganges dieser Bemühungen in Clay, the prison chaplain, a memoir of the Rev. Clay by his son. Cambridge 1781. p. 87—95.

34) Es ist dies der Fall von dem Bankier Fauntleroy, der wegen Fälschung hingerichtet wurde, worauf sehr viele Bankiers Englands in Petitionen bei dem Parlamente um Aufhebung der Todesstrafe für Fälschung der Banknoten baten. Ueber merkwürdige Petitionen von Corporationen im Archiv des Crim. 1834. S. 13.

über zu erfahren³⁵⁾; c) beachtungswerth sind die Zeugnisse, welche das Ministerium von den Richtern des höchsten Gerichtshofes vor der Vorlage eines die Revision der Strafgesetze bezweckenden Gesetzes erhebt.³⁶⁾

Einen eigenthümlichen Gang hatte die Entwicklung der Ansichten über Todesstrafe in Nordamerika.³⁷⁾ Schon 1682 wurde in Pennsylvanien lebhaft die Forderung geltend gemacht und immer wiederholt, daß nur für den Mord Todesstrafe gedroht werden solle. Die Quäker waren es vorzüglich, welche theilweise die Unrechtmäßigkeit dieser Strafart überhaupt oder doch die Pflicht vertheidigten, sie nur bei Mord anzuwenden. Eine Art von Vergleich der Gesetzgebung Pennsylvaniens mit den Quäkern bewirkte, daß 1786 versuchsweise die Todesstrafe auf den Mord eingeschränkt wurde, was nach drei Jahren wieder provisorisch ausgesprochen, 1794 endlich (im Zusammenhange mit dem eingeführten Penitentiarsystem) gesetzlich bestimmt wurde. Die lebhaft geführten Verhandlungen in Pennsylvanien wirkten bald auf andere Staaten. Das Werk von Beccaria, welches bald übersezt in Amerika mit Beifall aufgenommen wurde, gab dem Streite über Todesstrafe neue Nahrung. Bald mischte sich die Religion hinein, indem man sich auf die Stellen in der Bibel berief; während eine Partei energisch die völlige Aufhebung der Todesstrafe forderte³⁸⁾, indem sie die biblischen Stellen nicht als verbindlich anerkannte, oder als irrig ausgelegt nachwies, machte eine andere Partei geltend, daß man von der Bibel nicht abweichen dürfe, und für die Verbrechen, denen im mosaischen Rechte Todesstrafe

35) In dieser Beziehung ist der von einer Parlaments-Commission erstattete Bericht: *Second report from the commissioners on criminal law, 1836*, höchst wichtig, weil darin die Zeugnisse der erfahrensten Männer, Gefängnißgeistlicher, Vorstände von Strafanstalten, Sheriffs, mitgetheilt sind. Auszüge in meiner Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, X, S. 239. Ueber spätere Vernehmungen dieser Art Zeitschrift Bd. XXII, Nr. 20. 21.

36) Merkwürdig ist hier die 1837 von dem Minister Russell geführte Correspondenz. S. Arch. d. Crim. 1840. S. 586.

37) Wichtige Nachrichten darüber von Demis in der Zeitschrift *The monthly law reporter*. March 1846, p. 481, und 1853 August p. 181. Auszüge daraus habe ich gegeben im Archiv des Crim. 1853. S. 57.

38) Schon Franklin erklärte sich kräftig gegen die Ansicht, nach welcher man die Todesstrafe durch die Bibel rechtfertigen wollte.

gedroht ist, sie auch in Amerika aussprechen müsse; wogegen Andere (wohl die Mehrheit) die Todesstrafe nur für Mord zugeben wollten.³⁹⁾ Daraus erklärt sich die Verschiedenheit, mit welcher in den einzelnen Staaten die Todesstrafe in größerem Umfange oder beschränkter gedroht ist.⁴⁰⁾ Die amerikanischen Erfahrungen sind überhaupt in mehrfacher Hinsicht wichtig; vorerst durch den Einfluß, welchen Livingston (der spätere amerikanische Gesandte in Paris) durch seine kräftige Bekämpfung der Todesstrafe zuerst im Report von 1822, und ausführlicher in seinem einleitenden Report zu seinem Strafgesetzbuch für Louisiana ausübte. Wenn man auch gegen manche seiner rechtsphilosophischen Gründe Vieles einzuwenden hat, so war doch der praktische Geist in den Berichten⁴¹⁾, die Fälle der angeführten Erfahrungen und die geistreiche Widerlegung der Einwendungen geeignet in Amerika einen mächtigen Eindruck hervorzubringen, und verdient noch jetzt die Aufmerksamkeit der Juristen aller Länder. Nicht weniger bedeutend ist es, daß zuerst in Amerika, namentlich in Pennsylvanien, die Ueberzeugung durchdrang, daß, wenn man dem Morde Todesstrafe droht, eine Unterscheidung von Mord des ersten und zweiten Grades, so daß nur dem ersten Todesstrafe gedroht wird, nothwendig ist. Diese Ansicht ging bald in die Strafgesetzbücher anderer amerikanischer Staaten über.⁴²⁾ Vorzüglich ist die auch in neuerer Zeit in Deutschland durch mehrere Gesetze angenommene Ansicht, daß Hinrichtungen nicht öffentlich vollstreckt werden dürfen, zuerst in Amerika aufgestellt und in den meisten Staaten gesetzlich aufgenommen worden.⁴³⁾ Dadurch, daß fortbauernnd in Amerika in allen Staaten durch Petitionen, Motionen und allgemeine Versammlungen zum Zwecke der Aufhebung der Todesstrafe

39) Gute Schilderung in der Zeitschrift *American jurist*, Boston 1840. Heft 44. S. 273.

40) Eine Nachweisung der verschiedenen Gesetzgebungen in meinem Aufsätze im *Arch. des Crim.* 1840, S. 589—92.

41) Zusammen gedruckt in einer 1831 in Philadelphia erschienenen Schrift: *Remarks on the expediency of the punishment of Death*, Philadelphia.

42) Wharton treatise on the criminal law of the united states. Philadelphia 1857. §. 1075 etc.

43) Eine gute Nachweisung von Lieber in meiner und Mohl's Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XVII, Nr. 1.

die allgemeine Aufmerksamkeit und Berathung wach gehalten wird, ist eine reiche Masse von Materialien für unsere Frage in das Leben gerufen worden.

§. 3.

Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungen über Beibehaltung der Todesstrafe seit 1830.

Vergleicht man die wissenschaftlichen Forschungen in den verschiedenen Ländern über Todesstrafe, so überzeugt man sich bald, daß das Ergebnis, zu welchem ein Schriftsteller kommt, von den Ansichten über Entstehung des Staats, über Wesen und Umfang der Staatsgewalt, vorzüglich von dem Strafrechtsprincip, welches man zum Grunde legt, und von dem Einflusse, den man der Criminalpolitik auf die Bestimmung der Strafarten einräumt, aber auch von den Thatfachen und Erfahrungen abhängt, auf welche man baut. Die Prüfung der beiden Rücksichten auf Strafrechtsprincip und auf Criminalpolitik, muß ein Gegenstand besonderer Untersuchungen (in §. 5 und 6) sein. Prüft man die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen in Deutschland, so begreift man leicht, daß eben in Deutschland die Ansichten über Todesstrafe am meisten auseinanderlaufen mußten, da eben in diesem Lande die Strafrechtsprincipien am meisten Gegenstand von wissenschaftlichen Streitigkeiten wurden, wobei ein beständiger Kampf des beliebten Abschreckungsprincips mit dem sogenannten (freilich in sehr verschiedenem Sinne aufgefaßten) Gerechtigkeitsprincip bemerkbar ist, und die Schlußfolgerungen, zu denen man in Bezug auf Beibehaltung der Todesstrafe kam, verschieden nach den Thatfachen und den angeblichen Erfahrungen sein mußten, die jeder Schriftsteller zum Grunde legte. Es sei erlaubt, nur bei denjenigen Schriften zu verweilen, die in den letzten 30 Jahren erschienen, da darin ohnehin die früheren Schriften benützt sind. Als entschiedene, schon der Zeit von 1830 bis 1840 angehörige Gegner der Todesstrafe müssen genannt werden: Eschenmaier, Neubig, Grohmann, Jöpsl, Holtz, Schaffrath,

Althof, Köllner, Lichtenberg.¹⁾ Eine genaue Vergleichung dieser Schriften zeigt freilich die Verschiedenheit der Richtung, indem einige die Rechtmäßigkeit der Strafart, andere nur ihre Zweckmäßigkeit bestreiten. Ueberall ergibt sich aber auch, daß ebenso von ehrenwerthen Schriftstellern die Todesstrafe vertheidigt wurde (freilich wieder verschieden, je nachdem Einige die absolute Nothwendigkeit, Andere diese nur für die jetzige Zeit noch anerkennen). Hierher gehören Heinroth, Meidel, Stahl, Richter, Jarke, Kottect, Hepp, Henrici.²⁾

Allmählich erhielten die deutschen Forschungen über Todesstrafe eine neue Richtung; einerseits indem immer mehr das frühere Abschreckungsprincip aufgegeben und das Gerechtigkeitsprincip als Grundlage des Strafrechts anerkannt wurde; andrerseits vorzüglich, indem die Besserung der Sträflinge (wieder in verschiedenem Sinne aufgefaßt) als Zweck der Strafe hervorgehoben und nachgewiesen wurde, daß die Sorgfalt des Gesetzgebers auf Verbesserung der Strafanstalten zu richten sei, und darin das beste Mittel liege die Todesstrafe entbehrlich zu machen. Auch die Frage, ob das christliche Princip Todesstrafe gestatte, oder selbst fordere, wurde Gegenstand von wissenschaftlichen Forschungen.³⁾

1) Eschenmaier, über Abschaffung der Todesstrafe. Tübingen 1831. Reubig, die rechtswidrige Todesstrafe. Nürnberg 1833. Grohmann, über das Princip des Strafrechts. Karlsruhe 1832. Böpfl, Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe. Heidelberg 1839. Althof, über Verwerflichkeit der Todesstrafe. Lemgo 1842. Schaffrath, Grundwissenschaft des Strafrechts. Leipzig 1841. S. 94. Köllner, Wissenschaft und Leben in Bezug auf Todesstrafe. Frankfurt 1843. Lichtenberg, über die Strafe der Zuchthäuser. S. 158.

2) Heinroth in Hitzig's Zeitschrift für Criminalrechtspflege, Heft 45. S. 193. Meidel (gegen Böpfl), die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Heidelb. 1839. Stahl, Philosophie des Rechts, II, S. 392. Richter, philosophisches Strafrecht, S. 249. Jarke, Handb. des Strafr., I, S. 22. Kottect, Lehrb. des Strafr., III, S. 244. Hepp, über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über Zulässigkeit der Todesstrafe, Tübingen 1835, und Hepp im Archiv des Criminalrechts, 1847, S. 461. Henrici, über Unzulässigkeit eines einfachen Strafrincks, S. 272.

3) Schilbner, kleine Aufsätze aus beengter Zeit, S. 79. Wissler, de christiano capti. poen. vel admitt. vel repud. fundum. Gött. 1788. Hölst, die Todesstrafe aus dem Standpunkte der Vernunft des Christenthums, Berlin 1837. Hepp, Darstellung der deutschen Strafrechtssysteme, I, S. 333. Mein Aufsatz im Archiv des Criminalrechts, 1841, S. 328. 1857. S. 17.

Am besten wurde in neuester Zeit von Trummer⁴⁾ und von Schlatter⁵⁾ die Frage in verneinendem Sinne entschieden. Von neueren Schriftstellern hatten aus dem Grunde der Nothwendigkeit und der sonst eintretenden Störung des gerechten Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafe Geib⁶⁾, Wiener⁷⁾, Hepp⁸⁾ die Beibehaltung der Todesstrafe vertheidigt. Eine ziemlich allgemein herrschende Ansicht der Schriftsteller⁹⁾ war die, daß es nur darauf ankomme, die qualificirte Todesstrafe zu beseitigen und dem Mißbrauche dieser Strafe entgegenzuwirken, während Viele glaubten, daß schon die Haupteinwendung beseitigt sei, wenn nur die durch öffentliche Hinrichtung leicht entstehenden Nachtheile entfernt würden. Andere gaben zwar zu, daß einmal unter gewissen Volks- und Culturzuständen die Todesstrafe entbehrlich werde, meinten aber, daß jetzt schwerlich dieser Zeitpunkt schon vorhanden sei; Andere¹⁰⁾ erkannten die oft bezweifelte Rechtmäßigkeit nur als hypothetisch wahr an, in so ferne nur sie in einzelnen Fällen die Elemente gedrohter Strafe darbiete und das politische Interesse sie unentbehrlich mache.¹¹⁾

Eine neue Veranlassung zur Erklärung hätten die deutschen Gelehrten in der Verkündung der Grundrechte (1848), daß die Todesstrafe abgeschafft sei, finden sollen; leider beurtheilen viele das Verhältniß ungerecht. Schwerlich entspricht es der Würde der Wissenschaft, wenn ein Schriftsteller diejenigen, welche für diese Bestimmung der Grundrechte stimmten, verdächtigt.¹²⁾ Man

4) Trummer, Verhältniß der heutigen Strafgesetze zum Christenthum, S. 9—15.

5) Schlatter, das Unrecht der Todesstrafe. Erlangen 1857.

6) Geib, Reform. S. 157.

7) Wiener, Abhandl. aus der Rechtsgeschichte, II, S. 45.

8) Hepp, im Gerichtssaal 1847, S. 346.

9) Daher Roffhirt, Lehrbuch S. 353. Abegg, Lehrb. S. 190. Bauer, Vergleichung des revöl. Entwurfs von Hannover, S. 59. Krug, im Archiv des Criminalr. 1854. S. 529.

10) Dies ist die Ansicht von Marezoll, Lehrb. S. 145.

11) So erklärt sich Hefster, Lehrb. S. 118.

12) H. Vetter, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts I, S. 26, spricht aus, daß es gerade denjenigen, welche die Todesstrafe verwirkt hätten, gelungen ist sie abzuschaffen. Wenn der Verfasser sich die Mühe gegeben hätte, die Art wie der Vorschlag entstand, und die Namen derjenigen, welche für den

bebauert auch, daß ein geachteter criminalistischer Schriftsteller¹³⁾ die Frage über Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nur berührt und im Widerspruch mit der Wahrheit behauptet, daß es nur die Doctrin, nicht die Volksmeinung war, welche die Zulässigkeit der Todesstrafe angefochten hat. Einer besonderen Beachtung ist in dieser Hinsicht die Erscheinung würdig, daß zwei der höchstgestellten erfahreneren Praktiker, deren Zeugniß das schwerste Gewicht haben muß, nämlich Graf Reigersberg¹⁴⁾ und Arnold¹⁵⁾ sich entschieden eben von dem praktischen Standpunkte aus für Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen haben. Die wichtigsten wissenschaftlichen Forschungen mit Nachweisung der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe und Widerlegung der Einwendungen verdankt man Kößlin¹⁶⁾, Berner¹⁷⁾ und Mehring¹⁸⁾. In ernster Weise ist neuerlich die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe von Schlatte^r (oben Note 5), Köllner¹⁹⁾ und Götting²⁰⁾ (beide Letztere von dem Standpunkte des Besserungsprincips) nachgewiesen worden. Zu beklagen ist es, daß die Presse in deutschen Staaten durch die Gerichte gehindert wurde der öffentlichen Stimme offenen Ausdruck zu verleihen.²¹⁾

Paragraph stimmten, näher zu beachten, so würde er gefunden haben, daß darunter viele der fleckenlosesten Gelehrten und selbst conservative praktische Juristen sich befanden.

13) Hälßner, System des preussischen Strafrechts, I, S. 450.

14) In dem Gerichtssaal, 1854, I, S. 432. Der ehrwürdige Reichskammerrichter, mehrjähriger Justizminister in Bayern, hatte reiche Erfahrung gesammelt und hat noch jetzt (im 93. Jahre) im Herbst 1861 gegen den Verfasser dieser Schrift seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Aufhebung der Todesstrafe erfolgen müsse.

15) Im Archiv des Criminalrechts, 1854, S. 544, und im Gerichtssaal, 1858, S. 155. H. von Arnold war lange Zeit Reichsrath und Präsident des Appellationsgerichts, und vereinigt mit gründlicher Kenntniß der Rechtswissenschaft eine umfassende Kenntniß des Lebens.

16) System des deutschen Strafrechts von Kößlin, I, S. 444.

17) Die Schrift: Abschaffung der Todesstrafe von Berner. Dresden 1851.

18) Gute rechtsphilosophische Erörterungen bei Mehring, Zukunft der peinlichen Rechtspflege, S. 49, und Wirth, Ethik, II, S. 332.

19) In seinen crim. psycholog. Denkwürdigkeiten. Stuttg. 1858. S. 117.

20) In der Schrift: Recht, Leben und Wissenschaft von Götting. Hildesheim 1861.

21) Gegen den Redacteur des Dresdner Anzeigers wurde 1860 wegen einer

Prüft man den Gang, welchen in Frankreich die wissenschaftlichen Forschungen über Todesstrafe genommen haben, so ist zu den schon früher die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe nachweisenden Schriften manche die Frage insbesondere von dem Standpunkt der Criminalpolitik erörternde Schrift hinzugekommen.²²⁾ Man bemerkt jedoch, daß eben in Frankreich vielfach auch die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Strafart vertheidigt wurde.²³⁾ Eine neue Richtung erhielten die Forschungen, als Guizot auf eine neue geistreiche Weise gegen die Todesstrafe wegen politischer Verbrechen auftrat²⁴⁾, und Gründe für ihre Abschaffung in der Natur der politischen Verbrechen fand, wo ohnehin die Bestimmung der Grenzen des Erlaubten und Strafwürdigen so schwierig ist, wo immer mehr oder minder in dem Volke politische Parteien sich gegenüberstehen, und von denen die Einen den Hingerichteten als Märtyrer anpreist, und wo auf Abschreckung durch die Drohung der Todesstrafe nicht gerechnet werden kann. Die in Frankreich bestehende *société de la morale chretienne* setzte sich zur Aufgabe die Abschaffung der Todesstrafe zu bewirken, und veranlaßte mehrere in diesem Sinne geschriebene Aufsätze.²⁵⁾ Als 1848 die Nationalversammlung die Todesstrafe für politische Verbrechen aufgehoben, während sie mehrere damals von Abgeordneten gestellte Anträge auf Abschaffung für alle Verbrechen zurückgewiesen hatte²⁶⁾ wurden einige Schriften über Todesstrafe

tadelnden Kritik der Anwendung der Todesstrafe von zwei Instanzen Strafe erkannt. Wir werden unten zeigen, daß Aehnliches in Frankreich erfolgte und allgemein getadelt wurde.

22) Vorzüglich Lucas, *du system pénal et de la peine de mort*. Paris 1821. Duquetiaux *de la peine de mort*. Bruxelles 1827. (Kritik beider Schriften im Archiv des Criminalrechts, X, S. 346). Romieu *plus d'échaffaud* Paris 1833.

23) Hello *reflexions d'un magistrat sur l'abolition de la peine de mort*. Paris 1836. Silvels *du maintien de la peine de mort*. Paris 1832. Camperio *l'assassinat sera-t-il puni de la peine de mort*. Genève 1833. Hubert *reponse aux partisans de l'abolition de la peine de mort*. Paris 1842.

24) In seiner Schrift: *De la peine de mort*. Paris 1822.

25) Abgedruckt in dem *Journal de la morale chretienne* in den Jahren 1836. 1837. Vorzüglich merkwürdig sind zwei Vorträge von Lamartine.

26) Nachweisungen in Morin *Journal du droit criminel*, 1849, p. 6.

veröffentlicht²⁷⁾; allein die Wissenschaft beschäftigte sich weniger mit der Frage, da man ohnehin in der seit 1832 eingeführten Einrichtung, daß die Geschworenen durch Annahme von Milderungsgründen die Todesstrafe beseitigen können, den Ausweg fand, praktisch allmählich die Todesstrafe verschwinden zu machen. Die Art, wie 1851 eine französische Jury den Verfasser eines Artikels, welcher die Todesstrafe angegriffen hatte, eben so wie den Redakteur der Zeitschrift schuldig erklärte²⁸⁾, war nicht geeignet, die Schriftsteller zu freien Forschungen aufzufordern. Der gegenwärtige Standpunkt der Wissenschaft von Frankreich in Bezug auf Todesstrafe ist, daß die Mehrzahl der neuesten Schriftsteller²⁹⁾ die Todesstrafe als rechtmäßig und zur Zeit nothwendig betrachten³⁰⁾, eine alsbaldige Aufhebung als gefährlich ansehen, während Andere³¹⁾ die Aufhebung der Strafart fordern.

Eine andere Richtung nimmt in England die wissenschaftliche Forschung in Bezug auf Todesstrafe, so wie auch (Nachweisung im §. 5) die Gesetzgebung immer mehr zur Aufhebung der Todesstrafe kömmt. Schon seit dem Jahre 1830 vermehrte sich die Zahl der Schriftsteller, welche die Aufhebung dieser Strafe forderten.³²⁾ Gesellschaften, die sich in England und Irland zu

27) Nur eine Schrift: Abolition de la peine de mort par Schoelcher (dessen Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe die Nationalversammlung 1851 zurückgewiesen hatte), Paris 1851, erschien für Aufhebung. Für Beibehaltung (jedoch mit großer Beschränkung) erklärte sich Molinier, du droit de punir et de la peine de mort. Toulouse 1848.

28) Einen scharfen Tadel dieser französischen Entscheidung spricht aus Forsyth, history of trial by jury, p. 361.

29) Helie, théorie du code penal, vol. I, p. 99—117. Bertauld, cours de droit penal, p. 200. Trebutien, cours p. 210. Tissot, le droit penal dans ses principes. Paris 1860, I. p. 398.

30) Odilon-Barrot in seiner guten Kritik der Ansicht von Rossi (der im Droit penal III, chap. 6, die Todesstrafe verteidigt) in den seances de l'academie des sciences morales, 1856, p. 92—99.

31) Boeresco, traité comparatif des delits et des peines, 1857, p. 348—84. Ortolan, éléments p. 604 (er fordert aber, daß dann die ganze Strafgesetzgebung besser wird). Für die Aufhebung der Todesstrafe noch Laget Valdeson, théorie du code penal espagnol. Paris 1860, p. 151.

32) Besonders verdienen Beachtung ein Aufsatz im Jurist, X, p. 44 Andrews, crim. law being a commentary. Lond. 1833. Old Bailey experience on crim. jurisprudence. 1837. Wakefield, facts relating to punishment of

Bewirkung der Abschaffung bildeten³³⁾, verbreiteten die Ansichten über Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe. Die von Ewart im Parlamente vorgebrachten Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe und die durch das Ministerium im Parlament veranlaßte Befragung erfahrener Männer³⁴⁾ über die Wirksamkeit dieser Strafart erhielten die allgemeine Theilnahme an der Frage. Die Zahl der entschiedenen Gegner der Todesstrafe vermehrte sich in neuester Zeit auffallend in England³⁵⁾, was um so bedeutender ist, je weniger man sich in England mit philosophischen Gründen begnügt und vorzugsweise mehr die praktische Seite der Frage hervorgehoben wird, und zwar durch Nachweisung des Nachtheils des Bestehens dieser Strafart, insbesondere wegen Verurtheilung von Personen, die nicht hätten verurtheilt werden sollen³⁶⁾, was wichtige Verhandlungen in Congressen veranlaßt.³⁷⁾ Es fehlt jedoch auch nicht an energischen Vertheidigungen der Todesstrafe.³⁸⁾

Weniger zahlreich sind die nordamerikanischen wissenschaftlichen Forschungen in Bezug auf die Todesstrafe, was sich daraus erklärt, daß überhaupt in Amerika die vorherrschende praktische Richtung der juristischen Schriftsteller sie abhält bei Fragen zu verweilen, zu deren Erledigung das öffentliche Leben

death 1831. (Auszüge daraus im Archiv des Crim. 1834, S. 19—22.) Wichtig ist die Sammlung der aus dem Morning Herald in der Schrift: The punishment of death. 2 vol. 1836. abgedruckten Artikel.

33) Proceedings of a general meeting of the Howard society. Dublin 1834.

34) Mehr darüber in S. 4.

35) Wir verweisen auf Neat considerations on punishment of death 1854. Phillips vacation thoughts on capital punishments 1858 (eine der wichtigsten neueren Schriften.) Winslow, Journal of psycholog. medicine 1856, April, p. 347. Hill crime, its amount, p. 169. Christian Politics, an essay on the text of Paley, by Rev. Christmass. Lond. 1856, p. 229. Aufsatz in der Zeitschrift: Dublin Review (eine streng katholische Zeitschrift) 1860, August, p. 472.

36) Vorzüglich wurde hier der Fall von Smethurst wichtig (Gerichtssaal 1860).

37) Besonders auf den Congressen der national association for promoting social science in den transactions der Gesellschaft 1858, p. 49, 1859 p. 487.

38) Vorzüglich der gute Aufsatz von West in den Papers of the juridical society, 1856, p. 400.

in Amerika genügende Mittel durch Petitionen an die gesetzgebenden Versammlungen darbietet. In dieser Beziehung sind die seit mehreren Jahren durch solche Petitionen veranlaßten Commissionsberichte wichtig; sie liefern, wenn sie freilich auch oft Wiederholungen bekannter Gründe, oder theologische Untersuchungen, ob nach der Bibel die Strafe erlaubt sei, enthalten, ein reiches Material von Erfahrungen, insbesondere darüber, daß die Vollziehung der Todesstrafe keine abschreckende Kraft, wohl aber vielfache Nachtheile hat.³⁹⁾ Der Umstand, daß in den meisten Staaten die Todesstrafe nur mehr für Mord bestand und auch da nicht absolut gedroht war, wirkte, daß das Bedürfnis von Anträgen auf Aufhebung der Todesstrafe weniger gefühlt wurde. Der neueste Stand der Ansichten in Nordamerika wird am besten ersichtlich aus den Schriften von Davis⁴⁰⁾ und Walker⁴¹⁾, wo insbesondere der oft für Todesstrafe angeführte Grund der Ableitung aus dem Nothrecht gut widerlegt und ausgeführt wird, daß immer mehr die öffentliche Stimme der Ansicht über Abschaffung der Todesstrafe sich zuwendet. Die unter den bedeutendsten Staatsmännern Amerika's herrschende Ansicht ergibt sich am besten aus der neuesten Botschaft des Gouverneurs von Massachusetts⁴²⁾, worin er ausspricht: „Die Anwendung der Todesstrafe als Strafe für Verbrechen wird unter civilisirten Völkern einst aufhören. Schon haben sich Philosophen, Juristen, Staatsmänner, die reiche Erfahrung in menschlichen Verhältnissen und hohe Stellung haben, in großer Zahl gegen diese Strafe ausgesprochen, und ein neuer Zeitabschnitt in den Fortschritten von Massachusetts wird beginnen, wenn der Staat durch Aufhebung dieser Strafe seine Strafgesetzgebung den erleuchtetsten Grundsätzen des

39) Wir werden die Erfahrungen unten anführen. Zu den merkwürdigsten Berichten gehören der von Massachusetts 1831 (Archiv des Criminalrechts 1834, S. 25), von 1837, 1846, 1848, 1855; die Berichte von Newyork von 1851, 1853 und 1857. Merkwürdig sind die Verhandlungen in Boston am 16. und 22. März 1835 vor dem legislat. committee über Abschaffung der Todesstrafe.

40) Davis a treatise on criminal law. Philad. 1838. p. 20. (s. Archiv des Crim. 1841. S. 317.)

41) Introduction to american law by Walker Cincinnati 1846, p. 426.

42) Adress of J. Andrew of the two branches of the legislature of Massachusetts 5. Januar 1861, p. 17.

Strafrechts anpaßt und seine wahre Wohlfahrt in Erwägung zieht.“

Am meisten war in Italien die Todesstrafe fortbauernnd Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Ansichten von Beccaria wurzelten so tief, daß auch die späteren Schriftsteller durch sie mehr oder minder bestimmt wurden. Die während der Kriege und in den unsicheren politischen Zuständen oft vermehrten Verbrechen hielten zwar vielfach die Schriftsteller ab, die sofortige Abschaffung der Todesstrafe zu fordern; die in Italien beliebte Vertheidigungs- und Nothwehrstheorie, wie sie Romagnosi aufstellte, fand viele Anhänger und führte zur Rechtfertigung der Todesstrafe⁴³⁾, jedoch mit Anerkennung, daß die größte Beschränkung derselben nothwendig sei; während Andere zwar die Rechtmäßigkeit dieser Strafe, aber auch die Nothwendigkeit anerkannten, nur als ausnahmsweise zu erkennende Strafe sie zu drohen und mit vielen Garantien zur Beseitigung der Gefahren des Irrthums zu versehen.⁴⁴⁾ Am entschiedensten trat Carmignani auf, um die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe zu zeigen.⁴⁵⁾ Eine neue Richtung erhielten die Forschungen in Italien 1848, als in den Kammern von Neapel die Abgeordneten Mancini und Bisfanelli⁴⁶⁾ Anträge stellten, welche, während beide Männer die Rechtmäßigkeit und die Nothwendigkeit der Todesstrafe bestritten, einen Uebergang zur Aufhebung durch Annahme vielfacher Beschränkungen in der Anwendung bezweckten. Eine der bedeutend-

43) Zu geistreichen Vertheidigern derselben gehören Baroli, *diritto naturale*. Cremona 1807. Giuliani *Istituzioni di diritto criminale*, Macerata 1856, vol. I, p. 48. 117. Centoli *dei delitti e delle pene*. Bologna 1830, vol. I, p. 40. Tonelli in der Zeitschrift *Antologia*, 1832, Märzheft p. 89, womit eine sehr gute Widerlegung von Lambruschini in der *Antologia* 1832, Juli p. 84 zu vergleichen ist. Giorgi, *saggio sui principi del diritto filosof. sulla teoria del diritto penale*. Padova 1852. p. 288.

44) Sicher gehört besonders Raffaelli's *Verf. nomotesia penale*. Napoli 1824. IV. p. 157—173.

45) In der Schrift: *Una lezione sulla pena di morte*. Pisa 1836. (Verurtheilung im Archiv des Crim. 1841. S. 320.) Nicht klar ist, ob Carmignani auf seiner Ansicht beharrte, da er in seinem für Portugal gelieferten Entwurf eines Strafgesetzbuchs *Scritti inediti di Carmignani*, vol. V. p. 61, die Todesstrafe für Staatsverbrechen beibehält.

46) *Pisanelli lezione sulla pena di morte*. Torino 1848.

sten neueren Schriften gegen die Todesstrafe ist die von Albini⁴⁷⁾, worin der Verfasser vorzüglich die oft für Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Strafart vorgebrachten Gründe mit großem Scharfsinn widerlegt, die Nachteile ihrer Anwendung mit genauer Benutzung der Erfahrungen nachweist. In ähnlicher Weise erklären sich auch andere Schriftsteller⁴⁸⁾, obwohl es auch nicht aus neuester Zeit an Vertheidigern der Strafart fehlt.⁴⁹⁾ Eine ausführliche neuere Schrift ist die von Eller⁵⁰⁾, worin der Verfasser in ähnlicher Weise wie Albini mit großem Scharfsinn, freilich auch oft mit manchen Gründen, die in der consequenten Durchführung gegen andere Strafen ebenso angeführt werden könnten⁵¹⁾, und mit Eingehen in alle Einzelheiten die Todesstrafe als unrechtmäßig und nicht nothwendig nachweist. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen ist die von Eller herausgegebene Zeitschrift⁵²⁾, die einen Mittelpunkt für Forschungen über Aufhebung der Todesstrafe gründen soll und schon manche interessante Aufsätze liefert.⁵³⁾ Eine besondere Beachtung verdient die Arbeit von Ambrosoli⁵⁴⁾, der mit praktischem Sinn (auch bezüglich der Lombardei) nach-

47) Della pena di morte. lezione di Albini. Vigevano 1852. (Albini ist einer der gründlichsten Schriftsteller Italiens und mit deutscher Literatur vertraut.)

48) J. B. Poletti del diritto di punire, p. 376, und Setti in der Zeitschrift: la Temi. Firenze 1857, Heft 6, p. 17.

49) Tapanelli corso di diritto naturale, lib. IV. cap. 3, 150. 303. Der Aufsatz in der in Rom erscheinenden civitta catolica, vol. VII, p. 589 (hebe von dem katholischen Standpunkt aus), und de Mathias in der Zeitschrift l'Irnerio. Bologna 1855, p. 14.

50) Eller, della pena capitale. Venezia 1858.

51) Daher erhoben sich in Italien selbst mehrere Stimmen gegen Eller's Schrift, z. B. Gabelli in Monitore dei tribunali. Milano 1860. Nr. 29. S. aber auch Eco dei tribunali, Venezia 1860. Nr. 1024.

52) Giornale per l'abolizione della pena di morte diretto da Eller. Milano 1861.

53) Die Zeitschrift, von welcher bis jetzt zwei Hefte erschienen sind, hat das Verdienst, nicht blos Abhandlungen über Todesstrafe, sondern auch alle merkwürdigen Nachrichten über neue Schriften mitzutheilen. Wir wünschen nur, daß der Herausgeber nicht zu viele lange bekannte Gründe oder Aufsätze mittheile, die mehr nur Declamation enthalten, sondern nur reiches praktisches Material liefert.

54) Ambrosoli sul codice penale italiano. Milano 1861, p. 37—39.

weist, daß da, wo Todesstrafe nicht angewendet wurde, die Zahl der Verbrechen sich nicht vermehrte. Wie sehr die Theilnahme der Praktiker in Italien für Aufhebung der Todesstrafe sich ausspricht, zeigt die neueste Eröffnungsrede eines Gerichtspräsidenten.⁵⁵⁾

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch in Schweden die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe Gegenstand von Erörterungen war, und insbesondere daß der König von Schweden noch als Kronprinz⁵⁶⁾ in würdiger Weise, vorzüglich durch Hinweisung, wie das Bestehen der Todesstrafe vielfache Schwierigkeiten für den Begnadigten herbeiführt, und durch ein gut eingerichtetes Gefängnißsystem der Gesetzgeber besser seinen Zweck erreicht, Gründe gegen Aufnahme der Todesstrafe geltend gemacht hat.

§. 4.

Entwicklungsgang der Gesetzgebungsarbeiten in den letzten dreißig Jahren in Beziehung auf Todesstrafe.

Vergleicht man den Charakter der deutschen Strafgesetzbücher, welche mehr oder minder auf das bayerische Strafgesetzbuch gebaut sind, aber doch vielfache Verbesserungen enthalten, in Bezug auf die Drohung der Todesstrafe, so muß man anerkennen, daß die vermehrte Zahl der Gegner der Todesstrafe nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebungen von Württemberg, Hessen, Hannover, Braunschweig, Sachsen u. s. w. geblieben ist, und die Verminderung der Zahl der Fälle bewirkte, in denen Todesstrafe gedroht war.¹⁾ Abschaffung der Todesstrafe konnte jedoch bei Abfassung dieser Gesetzbücher nicht bewirkt werden, indem wie die Neuße-

55) Nämlich des Präsidenten des Tribunals von Livorno vom 11. Nov. 1861 (abgedruckt in la legge 1861, Nr. 175), worin der Redner es als Wohlthat hervorhebt, wenn die Todesstrafe aufgehoben wird.

56) Bei der Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Schweden wurde in der Gesetzcommission die Frage verhandelt und ein Mitglied (Richard) hat recht gut gegen die Todesstrafe sich erklärt. (S. Mittheilung seines Votums durch Marquardsen in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XX, S. 77.)

1) In von Holtzendorfs Zeitschrift für Strafrechtspflege, 1861, Nr. 31—34, hat Triest eine Uebersicht der Fälle geliefert, in denen die Gesetzbücher Todesstrafe drohen.

rungen in den Motiven und in den landständischen Verhandlungen zeigen, man die Todesstrafe überhaupt oder für gewisse Verbrechen rechtfertigen zu können glaubte²⁾, obwohl die hierbei angeführten Gründe sich als sehr schwach, und wenn man sie genauer zergliedert, nur als Ausflüsse eines falsch verstandenen Gerechtigkeits- oder noch häufiger des Abschreckungsprincips zeigen. Das württembergische Gesetzbuch enthält noch dreißig Bestimmungen, worin Todesstrafe gedroht ist. Es war verdienstlich, daß Hepp³⁾ den Mißbrauch, den man mit der Todesstrafe trieb, kräftig rügte. Insbesondere zeigt sich überall dieser Mißbrauch bei Bestrafung von Hochverrath, Staatsverrath, Vergiftung, Raub, Brandstiftung. Um gerecht zu sein, muß jedoch bemerkt werden, daß jene Gesetzbücher doch einige Bestimmungen enthalten, welche dem Aussprechen der Todesstrafe in manchen Fällen entgegenstanden, und zwar durch die in den deutschen Gesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen, daß wegen sogenannter verminderter Zurechnung die Strafe gemildert werden soll, daß gegen junge Leute unter 18 Jahren (in Oesterreich selbst unter 21) keine Todesstrafe ausgesprochen werden soll, und daß, wenn die Schuldigerklärung nur auf Indicienbeweis gebaut ist, Todesstrafe nicht eintritt. Die wichtigsten Anordnungen zur Beschränkung der Todesstrafe enthält das braunschweigische Gesetzbuch durch die Gestattung wegen des Zusammentreffens vieler Milderungsgründe auch bei den mit Tod bedrohten Verbrechen von der ordentlichen Strafe abzugehen, und dadurch, daß bei dem Morde die Todesstrafe nicht absolut gedroht wurde.

Den bedeutendsten Zeitabschnitt in der Geschichte der Todesstrafe in Deutschland bildet das Jahr 1848, in welchem die Nationalversammlung in Frankfurt in den Grundrechten des deutschen Volkes den Grundsatz aufnahm: die Todesstrafe ist aufgehoben, mit Ausnahme der Fälle, wo das Kriegrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt. Man muß bedauern, daß diese Bestimmung der Gegenstand unwürdiger Angriffe geworden ist, indem man es für ungeeignet

2) Eine Zusammenstellung der Gründe in den Commissionsberichten siehe *Wilo Strafgesetzbuch von Baden* S. 70.

3) Im Archiv des Criminalrechts, 1847 und 1848, Nr. XVI. Nr. X.

erklärte, einen solchen Satz zu einem Grundrechte des deutschen Volkes zu erheben⁴⁾, nicht weniger die Absichten derjenigen verdächtigte⁵⁾, die zu dem Beschlusse mitwirkten, und in der beigelegten Ausnahme wegen des Kriegrechts das Geständniß fand, daß die Todesstrafe doch nicht entbehrt werden könne.⁶⁾ Der unparteiische Forscher wird die Richtigkeit dieser Einwendungen anerkennen. Der Satz der Grundrechte ging in den meisten Staaten Deutschlands, welche die Grundrechte überhaupt annahmen, in die Landesgesetzgebung über.⁷⁾ Die durch die gefährlichen Volksbewegungen von 1848 und 1849 hervorgerufene Reaction wirkte bald auch auf die Gesetzgebung in den deutschen Staaten in Bezug auf Todesstrafe. Unter dem Einbruche der leidenschaftlich erregten Furcht vor Wiederholungen und unter Einwirkung der Ansicht, daß jetzt abschreckende Strenge unentbehrlich und hierzu die Drohung der Todesstrafe das beste Mittel sei, unter der Herrschaft oder doch Nachwirkung von Ausnahmiszuständen, wurde in den meisten Staaten durch die Gesetzgebung die Todesstrafe wieder eingeführt. Die Nachwelt wird über den Charakter der damaligen Verhandlungen mancher Kammern ein strenges Urtheil aussprechen. Die ausführlichsten Verhandlungen fanden in der württembergischen Kammer der Abgeordneten Statt.⁸⁾

4) Stahl, die deutsche Reichsverfassung. Berlin 1849. S. 62, 64. S. noch Hepp im Gerichtssaal 1849, S. 341. Es ist richtig, daß ein Antrag gestellt war, den Satz nicht in die Grundrechte aufzunehmen, allein der Antrag wurde abgelehnt mit 265 Stimmen gegen 175. Bei der Abstimmung über den Hauptantrag wegen Abschaffung der Todesstrafe wurde dieser mit 288 gegen 146 Stimmen angenommen.

5) Wir verweisen auf die Note 11 in §. 3. Wenn Beller meint, daß nur diejenigen, welche gern sich und ihre Freunde vor Anwendung der Todesstrafe schützen wollten für die Abschaffung der Todesstrafe stimmten, so hat er die Namen der ehrenwerthen Praktiker, die dafür stimmten, nicht gelesen.

6) Ueber den Antrag wegen des Kriegrechts wurde nicht namentlich abgestimmt. Es muß bemerkt werden, daß über den Sinn der Ausnahme unter den Abstimmenden Unklarheit herrschte. Unten (S. 16) davon mehr.

7) In Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, wo die Grundrechte nicht anerkannt wurden, fand auch der Satz wegen der Todesstrafe keine Anwendung.

8) Eine gute Darstellung von Seeger, Abhandl. aus dem Strafrechte 1858, S. 50—170. Ueber die Verhandlungen in der großh. hessischen Kammer. Bopp, im Archiv des Crim. 1855, Nr. 17.

Bei der Vergleichung der Verhandlungen in den Kammern der verschiedenen Staaten ergibt sich, daß eine große Verschiedenheit der Ansichten Statt fand, und in den zweiten Kammern der Stimmenzahl für die Wiedereinführung der Todesstrafe eine nicht unbedeutende Minderheit entgegenstand⁹⁾ (woraus gefolgert werden kann, daß ein Zweifelszustand obwaltete). Man berief sich darauf, daß das Volksbewußtsein diese Strafe als die allein den schwersten Verbrechen entsprechende Strafe fordere, daß neuerlich vorgekommene furchtbare Fälle von Mord gezeigt hätten, daß die seit 1849 nur zulässige lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht genüge¹⁰⁾, und daß so lange andere Staaten die Strafe nicht aufheben, dies auch nicht wohl in einem Staate geschehen dürfte.¹¹⁾ Nicht verkannt darf werden, daß bei dieser Wiedereinführung der Todesstrafe wenigstens so viel gewonnen wurde, daß die Strafe für manche Fälle, in denen sie in Gesetzbüchern gedroht war, jetzt aufgehoben wurde.¹²⁾ Nur Oldenburg, Nassau und Anhalt haben die Todesstrafe nicht wieder eingeführt. — Um die weitere Entwicklung der gesetzgeberischen Leistungen in Bezug auf Todesstrafe zu verstehen, bedarf es einer Erinnerung daran, daß vorzüglich zwei Punkte es waren, welche in der deutschen Gesetzgebung lebhaftere Verhandlungen erzeugten, und zwar der Punkt der Oeffentlichkeit der Hinrichtung und die Gestattung durch Annahme mildernder Umstände die Todesstrafe auszuschließen. In Bezug auf den ersten Punkt neigte sich die deutsche Gesetzgebung immer mehr dahin, die Oeffentlichkeit auszuschließen, und durch die Gesetzgebungen von Preußen, Württemberg, Hamburg, Alten-

9) In den ersten Kammern war überall Einstimmigkeit für die Wiedereinführung. In der zweiten württembergischen Kammer wurde die allgemeine Frage, ob Todesstrafe wieder einzuführen sei, mit 47 gegen 34 bejaht; in Darmstadt stimmten 23 für, 21 gegen die Todesstrafe. In Weimar hatte der Ausschuß den Antrag gestellt, den Regierungsentwurf auf Wiedereinführung der Todesstrafe abzulehnen; bei der Abstimmung waren 16 für, 14 gegen die Todesstrafe. In Koburg stimmten 13 gegen, 5 für die Strafe.

10) Mit Recht machten Abgeordnete geltend, daß es an Beweisen fehle, daß wenn die Todesstrafe bestanden hätte, die Fälle nicht vorgekommen wären.

11) Manche beriefen sich auch auf die Wiedereinführung in mehreren Staaten. Solche Behauptungen sind zu bedauern, weil dadurch der Staat, der mehr fortschreiten will, gehindert ist.

12) In Württemberg in acht Fällen. Seegeer S. 128.

burg, Königreich Sachsen, Baden, wurde die Vollziehung der Strafe im umschlossenen Raume vor Urkundspersonen angeordnet. ¹³⁾ In Ansehung des Punktes der mildernden Umstände war es vorzüglich die französische Gesetzgebung, welche 1832 diesen Ausweg eingeführt hatte, worauf man sich in den deutschen Gesetzgebungsarbeiten berief, indem Einige die Nachahmung dieses Systems empfahlen, während Andere wegen der großen, angeblich in Frankreich nachgewiesenen Nachtheile sich dagegen erklärten. ¹⁴⁾

Der Gang der Gesetzgebung in Preußen und Baiern ist vorzüglich geeignet, die Entwicklung der Ansichten der Gesetzgebung über Todesstrafe zu zeigen. In Preußen hatte der Entwurf von 1845 die Todesstrafe aufgenommen, jedoch in einem Falle (Art. 381) nur so, daß der Richter darauf erkennen kann. ¹⁵⁾ Bei Berathung des 1847 den vereinigten Ausschüssen vorgelegten Entwurfs wurde ausführlich die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe verhandelt. Die Mehrheit bejahte die Frage. ¹⁶⁾ In den Motiven zum Entwurfe von 1851 wird ausgesprochen, daß diese Strafe (durch welche der Zweck der Strafe erreicht werde, wobei durch den Verlust des Lebens allein die Schuld des Verbrechers gesühnt würde, durch deren Vollstreckung allein der Staat in seiner Existenz gesichert werden könne) vollkommen gerechtfertigt erscheine, um so mehr als das Rechtsbewußtsein des Volkes die Nothwendigkeit anerkenne, die schwersten Verbrechen durch den Tod zu sühnen. In der Commission der zweiten Kammer stimmten 14 Mitglieder (gegen 4) für die Beibehaltung der Todesstrafe, indem sie zu den in den Motiven angeführten Gründen beifügten, daß ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung zur Zeit die Strafe bei den schwersten Verbrechen als durch Gerechtigkeit gebotene und im Sinne der Abschreckungstheorie un-

13) Ueber die Frage der Oeffentlichkeit unten (§. 16) mehr. Vorläufig siehe Archiv des Criminalrechts, 1851 S. 309. 1855 S. 302. 1857 S. 18.

14) Meine Aufsätze in Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege II, S. 214, 218. III, S. 81.

15) Gegen eine solche alternative Drohung erklärt sich Zacharia im Archiv des Criminalr. 1845, S. 279, wo auch sehr gute Erörterungen vorkommen, warum bei politischen Verbrechen die Todesstrafe nicht gedroht werden soll.

16) Verhandlungen der Ausschüsse, II, S. 117, 174; für die Beibehaltung der Todesstrafe stimmten 63, dagegen 34.

entbehrliche Strafart anerkenne¹⁷⁾, und die Beseitigung derselben wegen Substituierung einer anderen Strafart Schwierigkeiten haben würde. Nach dem Commissionsberichte der ersten Kammer wird nur mit wenig Worten diese Strafe wenigstens zur Zeit als nothwendig betrachtet. Zu bedauern ist, daß, da der Entwurf nicht in den Kammern Gegenstand umfassender Berathung war, manchen Mitgliedern die Gelegenheit entzogen war, über die wichtige, das ganze Volk interessirende Frage sich auszusprechen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß das preussische Gesetzbuch einen sparsamen Gebrauch von der Drohung der Todesstrafe macht¹⁸⁾, so ist doch ersichtlich, daß das Gesetzbuch strenger ist als andere neuere Gesetzbücher, weil es dem Richter nicht möglich macht, in Fällen verminderter Zurechnung von der Todesstrafe abzugehen, ihn nöthigt, auch gegen junge Leute, welche das 16. Jahr überschritten, Todesstrafe zu erkennen. Der Begriff des Hochverraths ist sehr weit gefaßt; in acht Fällen des Landesverraths und (verleitet durch Nachahmung des französischen Code) in zwei Fällen des Todtschlages ist Todesstrafe gedroht.

In dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1852 ist zwar die Todesstrafe in weit weniger Fällen als im Gesetzbuche von 1803 gedroht¹⁹⁾, allein es muß doch anerkannt werden, daß die Drohung noch zu häufig ist. Hiergegen muß wieder bemerkt werden, daß in der Rechtsprechung die Todesstrafe in Oesterreich dennoch weniger vorkommt als in anderen Ländern, weil nach dem Gesetze da, wo der Schuldbeweis auf Indicien gebaut ist ferner wenn der Verbrecher das 21. Jahr noch nicht erreicht hat,

17) Lemme, in seiner Kritik des preussischen Entwurfs von 1848, I, S. 56, spricht aus, daß im Volke das Bewußtsein sich rege, daß Todesstrafe entbehrlich sei. In der Rationalversammlung von 1848 wurde der Antrag auf Abschaffung genehmigt.

18) Die Todesstrafe ist gedroht in §. 61 und 62 (Hochverrath), §. 67—69 (Landesverrath), §. 74 (Thätlichkeit gegen den König), §. 175 (Mord), §. 176—179 (zwei Arten des Todtschlages), §. 285, 290, 294, 302, 303, 304 bei gemeingefährlichen Verbrechen, wenn ein Mensch um das Leben kommt.

19) §. 59 a. b. (Hochverrath), §. 36 (bei öffentlichen Gewaltthätigkeiten mit Wirkung des Todes), §. 136 (Mord), §. 141 (räuberischer Todtschlag), §. 167 (Brandlegung in zwei Fällen). Ueber die Gründe: von Hye, das österreichische Strafgesetzbuch S. 38.

keine Todesstrafe erkannt werden kann.²⁰⁾ Auffallend ist, daß der Gesetzgeber, während er dem Gerichte das Recht gibt, wegen vieler Milberungsgründe von der ordentlichen Strafe abzugehen, dies Recht nicht da gibt, wo die gedrohte Strafe Todesstrafe ist.²¹⁾

In dem am 10. November 1861 verkündigten Strafgesetzbuche für Baiern ist die Todesstrafe weit seltener als in der bisherigen Gesetzgebung gedroht.²²⁾ Von Bedeutung ist, daß das Aussprechen der Todesstrafe auch da, wo sie gedroht ist, durch die Vorschriften über den Milberungsgrund der verminderten Zurechnung (68), über Ausschließung der Todesstrafe gegen einen Minderjährigen (83), bei Verbrechen, die im Auslande verübt wurden unter gewissen Bedingungen (13), wegen Verjährung erkannter Todesstrafe (100) gehindert ist. Bedauern muß man, daß das Gesetzbuch in den Fällen, in welchen Tod gedroht ist, den Gerichten keine Möglichkeit gibt, wegen noch so gewichtiger Milberungsgründe, namentlich bei Mord, die Todesstrafe zu beseitigen. Nur in einem Falle (120, thätlicher Beleidigung des Königs) kann in minder schweren Fällen, statt Tod, Zuchthaus erkannt werden. Ueber die Aufnahme der Todesstrafe unter die Strafarten fand vorzüglich seit der Berathung des 1857 vorgelegten Entwurfs eine Verhandlung Statt. In den Motiven zu §. 15 erklärte die Regierung, daß sie wenigstens zur Zeit noch für die Beibehaltung der Strafart sich entscheide, weil die Doctrin bisher deren Unrechtmäßigkeit nicht überzeugend habe nachweisen können, und um die Entbehrlichkeit anzunehmen ein höherer Grad von Bildung und Gesittung nöthig sein würde, als ihn die größere Masse des Volks besitzt. Die Regierung erkennt aber, wie die Motive aussprechen, die Nothwendigkeit an, die Drohung dieser Strafe, die nicht öffentlich vollzogen werden soll, nur auf Ver-

20) Aus der Strafprozeßordnung gehört §. 375—376 hierher, wo Todesstrafe im Falle der Wiederaufnahme der Untersuchung nicht erkannt werden darf.

21) Der Sache nach tritt freilich in solchen Fällen keine Todesstrafe ein, weil das Gericht den Antrag auf Begnadigung stellt und diese nicht verweigert werden wird. Dennoch kann die gesetzliche (gewiß inconsequente) Vorschrift nicht gerechtfertigt werden.

22) Nämlich bei Hochverrath (101), in fünf Fällen des Staatsverraths (112), bei thätlichen Beleidigungen des Königs (121), Mord (228), Raub (308) wenn ein Mensch getödtet wurde.

brechen der schwersten Art zu beschränken. Bei der Berathung im Ausschusse der zweiten Kammer²³⁾ sprach der Referent (Weis) seine Ueberzeugung dahin aus, daß er dem Staate das Recht, diese Strafe zu drohen, nicht bestreite, aber sie als ordentliche Strafe für unzweckmäßig halte, hingegen sie für außerordentliche Fälle, denen der Staat mit außerordentlichen Mitteln begegnen müsse (wegen politischer Zustände, oder wo gewisse schwere Verbrechen epidemisch werden), für gerechtfertigt erkenne. Nach einer guten Berathung, in welcher die bekannten Gründe klar vorgebracht wurden, zeigte sich bei der Abstimmung, daß vier Mitglieder des Ausschusses gegen vier²⁴⁾ dafür waren (unter den letztern der Vorstand des Ausschusses). In dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe sprach der Referent (Maurer) die Ueberzeugung aus, daß die Todesstrafe zur Zeit nicht entbehrt werden könne²⁵⁾, weil, so lange Hochverrath und andere scheußliche Verbrechen vorkommen, wo man Kanonen aufführt um Menschen zu Tausenden niederzustrecken, so lange das Volk bei besonders schweren Verbrechen die Sühne der Schuld durch den Tod verlange, man auch von Aufhebung der Todesstrafe nicht sprechen könne. Nach Ansicht des Referenten sind die meisten Gegner der Todesstrafe eigentlich Gegner jeder Strafe; aus der Möglichkeit der Besserung sei nichts abzuleiten, da diese nicht einziger Strafzweck sei.²⁶⁾ Bei der Berathung im Ausschusse hatte nur der ehrwürdige Graf Meigersberg in einem besonderen Votum gegen die Todesstrafe sich erklärt, alle anderen Mitglieder stimmten den Ansichten des Referenten bei.²⁷⁾ Die Frage, ob die Hinrichtung öffentlich geschehen

23) Protokolle des Gesetzgebungs-Ausschusses S. 65—78.

24) Es waren dies angesehene Prattiker (Baron Berghensfeld, Weis, Boje, Witt).

25) Er bemerkte zwar, daß wenn er nur seinem Gefühle folgen dürfte, er unbedingt für die Abschaffung dieser Strafe stimmen würde.

26) Der Referent machte noch geltend, daß die Geschichte der letzten Jahre satifam bewiesen habe, daß die Todesstrafe nicht entbehrt werden könne. Worin der Beweis liegt, ist nicht angegeben.

27) Reichsrath von Bayer (Protokoll S. 26) bemerkte, daß bei dem Fortbestehen der Todesstrafe in allen angrenzenden Staaten die Aufhebung in Baiern die Folge haben würde, daß Baiern selbst von Fremden zum Herde solcher todeswürdigen Verbrechen ausersehen werden könnte.

folll, wurde im Ausschusse beider Kammern ein Gegenstand vieler Berathungen. Auf dem letzten Landtage 1860—1861 war dies wieder der Fall²⁸⁾, während die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe nicht mehr verhandelt wurde, nachdem schon auf dem vorigen Landtage durch Beschluß der Mehrheit im Ausschusse die Beibehaltung festgestellt war.

Die Frage, ob Todesstrafe beibehalten werden soll, ist neuerlich in Hamburg Gegenstand von Berathungen geworden. Ein von Dr. Gallois gestellter Antrag auf Beseitigung der Strafart veranlaßte die Ernennung einer Commission zur Prüfung des Antrags. Die Mehrheit derselben erklärte sich gegen den Antrag mit der auffallenden Begründung, daß die Todesstrafe der religiösen Ansicht des deutschen Volkes entspreche, daß durch Ausschließung der Strafart das nothwendige Erforderniß, nach welchem die Strafe im gerechten Verhältniß zur Schwere des Verbrechens stehen muß, nicht mehr erfüllt werde.²⁹⁾

Die wichtigsten legislativen Erscheinungen in Deutschland in Bezug auf Drohung der Todesstrafe kamen in Oldenburg und in Bremen vor. In Oldenburg hat das Strafgesetzbuch die Todesstrafe nicht aufgenommen und an ihre Stelle lebenslängliches Zuchthaus gesetzt.³⁰⁾ Bei der Berathung in der Kammer ergab sich, daß keine Stimme sich für die Todesstrafe erhob, und die Erfahrung in Oldenburg lehrt, daß keine Nachtheile aus der Aufhebung bemerkbar sind. (Unten §. 8 darüber mehr.) In Bremen hat der neue Entwurf (1861) nur für den Mord die Todesstrafe beibehalten.³¹⁾

28) Darüber und in wie ferne die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Vollziehung eine Bedeutung hat, unten §. 16.

29) Das Minoritätsgutachten (von Dr. Wolfson) hat, eben so wie ein Aufsatz in von Holtenhoff's Strafrechtszeitung 1861, Nr. 7 und 8, gut die Gründe widerlegt. (Wir kommen unten darauf zurück.)

30) Man bedauert nur, daß diese Strafe absolut gedroht ist. Meine Nachweisungen im Archiv für Preuß. Strafrecht, Bd. VII S. 20. Wir bemerken nachträglich, daß während der Regierung des Herzogs Peter keine Hinrichtung Statt fand. (Nach der Tradition hatte die edle Gemahlin des Herzogs darauf Einfluß.) Nur in der französischen Zeit wurde ein Todesurtheil vollzogen, später nie mehr; seit 1848 hielt man an den Grundrechten fest.

31) Die Motive berufen sich darauf, daß die Hinrichtung schwerer Verbre-

In Frankreich kamen in der Gesetzgebung über Todesstrafe seit 1830 zwei bedeutungsvolle Erscheinungen vor. Es ist nachgewiesen, daß der König Ludwig Philipp entschiedener Gegner der Todesstrafe war und ihre Aufhebung wünschte, deswegen auch eine tief eingehende Unterredung mit ausgezeichneten Juristen (namentlich Berenger) hatte, und zuletzt, nachdem hier die Gefahren einer plötzlichen Aufhebung vorgestellt wurden, damit sich vereinigte, daß für mehrere Verbrechen, in denen der Code die Todesstrafe droht, diese Strafe im Gesetze aufgehoben und ein Uebergang zur völligen Aufhebung dadurch gemacht wurde³²⁾, daß der Volksstimme durch die Geschwornen Gelegenheit gegeben wurde durch den Zusatz des Daseins von Milderungsgründen zum Schuldausspruch die Todesstrafe in Fällen zu beseitigen, in denen die Geschwornenen erkennen, daß die Strafe im Mißverhältniß mit der Verschuldung des Angeklagten stehen würde. Aus diesen Rücksichten ging das Gesetz von 1832 hervor³³⁾, durch welches für mehrere Verbrechen die im Code gedrohte Todesstrafe aufgehoben und die Befugniß der Geschwornenen eingeführt wurde, das Dasein von Milderungsgründen, ohne daß eine besondere Frage deswegen gestellt ist, mit der Wirkung auszusprechen, daß dieser Ausspruch die Richter verpflichtet die ordentliche Strafe herabzusetzen. Wie häufig davon Gebrauch gemacht wird, um die Todesstrafe auszuschließen, weil die Geschwornenen sie als nicht mit der Schuld des Angeklagten im Verhältniß stehend ansehen, soll unten (§. 9) nachgewiesen werden.³⁴⁾ Eine zweite wichtige Erscheinung war in Frankreich die 1848 ausgesprochene Auf-

der ein unabweisliches Gebot des öffentlichen Gewissens sei, und darauf, daß in benachbarten Staaten die Todesstrafe wieder eingeführt worden. Dagegen meinen Auffatz in von Groß Zeitschrift der Strafrechtspflege, IV. Jahrgg. S. 293.

32) Wichtige Nachrichten darüber gibt Berenger, rapport de la repression penale, Paris 1855, p. 29. Auszüge im Archiv des Criminalrechts. 1857, S. 176.

33) Merkwürdig ist die Antwort, die der König der Deputation der Kammern gab, welche den angenommenen Entwurf ihm brachte. Der König erklärte darin entschieden seine Abneigung gegen Todesstrafe. — Mittheilung in Nypels Bearbeitung von Helie, theorie, neue Ausgabe 1861, vol. I, p. 64.

34) Vorläufig mein Auffatz im Archiv des Crim. 1857. S. 182.

hebung der Todesstrafe für sogenannte politische Verbrechen. (Constitut. von 1848, Art. 5.) Im Jahr 1853 hielt man es für nothwendig, jeden Zweifel wegen Fortdauer der Strafgesetze des Code gegen Angriffe auf den Kaiser zu beseitigen; das Gesetz vom 10. Juni 1853 sprach nun aus, daß Attentate gegen das Leben oder die Person des Kaisers mit dem Tode bestraft werden sollten.³⁵⁾

In Belgien hatte die im Jahre 1830 bewirkte politische Umgestaltung auch auf den Charakter der Strafjustiz gewirkt. Am 4. Juli 1832 hatte einer der ausgezeichnetsten Männer, Drouckere, einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe an die Kammern gebracht. Wenn auch der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit erhielt, so war in Belgien doch dadurch die öffentliche Stimme mehr zur Milde geneigt; das Ministerium selbst wählte den Weg kein Todesurtheil (seit 1829) vollziehen zu lassen, und diese faktische Aufhebung der Todesstrafe fand einen berebten Vertheidiger an den Abgeordneten de Baulx. Als nun einige Kammermitglieder 1835 der Regierung Vorwürfe über den Mißbrauch des Begnadigungsrechts machten, ließ das Ministerium sich bewegen, um der aufgeregten Stimmung Genüge zu thun, 1835 wieder eine Hinrichtung in Antrag zu bringen, und der König ließ der Justiz ihren Lauf. Eben diese Hinrichtung aber veranlaßte in den Kammern neue Streitigkeiten, indem eine Partei mit Berufung darauf, daß die letzte Hinrichtung nicht nothwendig gewesen wäre, gegen die Todesstrafe sich erklärte, eine andere das bisherige System, faktisch von der Todesstrafe keinen Gebrauch zu machen, billigte; während eine dritte die Strenge der Repression durch Anwendung der Todesstrafe für nothwendig hielt.³⁶⁾ Die Frage, ob die todeswürdigen Verbrechen durch die Milde vermehrt oder vermindert wurden, war dabei verschieden beantwortet, je nachdem man auf statistische Notizen, wie man sie eben brauchte, sich berief.³⁷⁾

35) In den Berichten der Commission wird umständlich gezeigt, daß die Gründe, welche bei politischen Verbrechen Todesstrafe auszuschließen rechtfertigen, nicht auf die im Code penal Art. 86, 87 bedrohten Verbrechen passen.

36) Nachweisungen Wischers in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, S. 118, und mein Aufsatz im Archiv des Crim. 1836, S. 11.

37) Von dem Charakter der Gesetzgebung von 1824 und der Revision des Gesetzbuchs 1853 unten am Schlusse dieses Paragraphen. S. das treffliche Buch

In England wurden die oben geschilderten Bemühungen der Gegner der Todesstrafe³⁸⁾, ihre Aufhebung oder doch ihre Beschränkung zu bewirken in der letztern Beziehung durch den Erfolg gekrönt, daß statt 160 Verbrechen, denen früher Todesstrafe gedroht war, jetzt nur mehr 7 Verbrechen mit dieser Strafe bedroht sind³⁹⁾ und in der Wirklichkeit nur mehr der Mord Todesstrafe nach sich zieht.⁴⁰⁾ Daß in den Verbrechen, für welche Todesstrafe gesetzlich aufgehoben wurde, keine Vermehrung eintrat, wird aus den statistischen Nachrichten (§. 7 und 8) sich ergeben; ebenso wie die Nachweisung, daß in der Art der Rechtsprechung in England Mittel liegen, welche die Anwendung der Todesstrafe hindern. Die wachsende Macht der öffentlichen Meinung in England in Bezug auf Beseitigung der Todesstrafe veranlaßt aber auch immer mehr die Bemühungen der Gegner der Strafart Parlamentsverhandlungen darüber zu bewirken⁴¹⁾, die, wenn sie auch nicht schon die Aufhebung hervorbrachten, doch geeignet sind die Ansichten des Volkes immer mehr gegen die Todesstrafe zu stimmen. Es gereicht aber auch dem englischen Ministerium zur Ehre, daß es vielfach das herrliche Mittel, hervorragende Männer über ihre Erfahrungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Todesstrafe zu vernehmen in Anwendung bringt.⁴²⁾

von Nypels: Bearbeitung von, Theorie du Code penal de Helie, neue Ausg., vol. I, p. 64.

38) Guter Aufsatz in der Zeitschrift Law review 1849, Nov., p. 166.

39) Nämlich Mord, Mordversuch, wenn schwere Beschädigungen entstanden, Sodomit (ein sonderbares Ueberbleibsel, indem man der Irländer wegen die Todesstrafe setzen läßt), Hauseinbruch mit Gewaltthätigkeiten an Personen, Raub mit Verwundung, Brandstiftung an Wohnhäusern, wenn ein Mensch darin sich befand, und Hochverrath (aber in engebegrenztem Thatbestand).

40) Seit 1841 ist wegen anderer Verbrechen als Mord keine Hinrichtung vorgekommen.

41) Merkwürdig sind hier die besonders durch Erwart seit 1840 im Parlament gestellten Anträge. Ueber die dadurch veranlaßten Verhandlungen siehe Marquardsen in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XXII, S. 481, XXIII, S. 202.

42) Wir empfehlen hier Jedem das Studium der Erklärungen der 1844 durch die committee des Oberhauses vernommenen Personen, darunter Gefängnisvorstände, Geistliche, Sheriffs. Auszüge daraus habe ich mitgetheilt in der Zeitschrift XXII, S. 465—475. Darunter sind auch die Ausfagen der Richter des obersten Gerichts (S. 443), von denen die Mehrheit sich für die Beibehal-

In Nordamerika dauert der oben bemerkte Kampf einer immer wachsenden öffentlichen Meinung gegen die Todesstrafe fort; wie groß aber die Zahl der Gegner der Strafe ist, mag aus zwei Erscheinungen klar werden, nämlich der Thatfache, daß in den meisten Staaten von Amerika die Gesetzgebung dazu kam, daß, wenn die Anklage auf ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen geht, die einberufenen Geschworenen vorerst befragt werden, ob sie Gegner der Todesstrafe sind, und daß, wenn ein Geschworener dies bejaht, er nicht als Geschworener in dem Falle thätig sein kann.⁴³⁾ Eine andere Thatfache ist die, daß da, wo die Geschworenen wissen, daß gesetzlich die Folge ihres Wahrspruchs Todesstrafe sein würde, sie häufig nicht zu einem Wahrspruch zu vereinigen sind.⁴⁴⁾ Man würde aber mit Unrecht annehmen, daß die Stimme für die Aufhebung der Todesstrafe in Amerika die allgemeine ist. Die neuesten Gesetzgebungen, welche diese Strafe noch beibehalten, und der Umstand, daß das Schicksal der auf Aufhebung gerichteten Petitionen regelmäßig der Beschluß der Mehrheit ist, diese Strafe nicht aufzuheben, beweisen die vorherrschende Ansicht. Feststehend ist nur die Ueberzeugung, daß die Todesstrafe nur für den Mord beibehalten werden, daß dabei der Gesetzgeber zwei Grade des Mordes aufstellen und nur für den ersten Grad Todesstrafe drohen solle.⁴⁵⁾ Die neueste Gesetzgebung bezeichnet auch ein Gesetz, welche Arten des Mordes den ersten Grad begründen.⁴⁶⁾ Eine merkwürdige Bestimmung findet sich in einigen Gesetzen, in der Art, daß der Schuldige zur Todesstrafe und zugleich zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, aber noch nicht hingerichtet, sondern ein Jahr lang im Gefängniß verwahrt werden soll, wo es dann von dem Gouverneur ab-

tung der Todesstrafe (wegen der abschreckenden Wirkung) ausspricht. Wir werden unten §. 10 die mitgetheilten Erfahrungen benützen.

43) Wharton, criminal law of the united states p. 857. Neue Ausgabe. Nicht selten muß die Hälfte der Einberufenen entfernt werden, weil sie sich als Gegner der Todesstrafe erklärten.

44) Statistische Notizen im Archiv des Criminalr. 1853, S. 62.

45) Wharton criminal law p. 913.

46) J. B. neues Gesetz von Newyork von 1860. (siehe Philadelphia of prison discipline, 1860, July. p. 142.) Gesetzbuch von Philadelphia von 1860, §. 75. Gesetz von Massachusetts von 1858.

hängt, ob er (mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse) die Hinrichtung anordnen will.⁴⁷⁾ Völlig aufgehoben wurde die Todesstrafe nur in Michigan (1846), in Rhode Island (1852), in Wisconsin.⁴⁸⁾

In Bezug auf die Schicksale der Todesstrafe in Italien verdient vorzüglich der Gang der Gesetzgebung in Toscana Beachtung. Hier suchten bei der mächtig gewordenen Reaktion die Anhänger der Abschreckungstheorie die abgeschaffte Todesstrafe wieder einzuführen, was insbesondere in dem empörenden Gesetze vom 28. Mai 1803 ihnen gelang.⁴⁹⁾ Nun folgte die Einführung des französischen Code, in welchem freilich die Todesstrafe mit Verschwendung gedroht war. Ein allgemeiner Unwille der an eine mildere Gesetzgebung gewohnten Toskaner folgte diesem Gesetze. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft glaubte die zurückgekehrte Dynastie den Thron durch strenge Drohung der Todesstrafe stützen zu müssen. Das Gesetz vom 22. Juli 1816 drohte außer den nach den wiederhergestellten Gesetzen von 1795 mit Tod bedrohten Verbrechen auch dem mit Gewalt oder Waffen verübten Diebstahl Todesstrafe; die toskanischen Gerichte suchten aber möglichst mild die neuen Gesetze anzuwenden.⁵⁰⁾ Ein durch entschieden menschliche, dem Fortschritt günstige Gesinnung des neuen Herrschers ausgezeichnete Zeitabschnitt trat mit der Thronbesteigung Leopolds ein. Im Jahr 1830 fanden, nachdem lange keine Todesurtheile vollzogen wurden, zwei Hinrichtungen, in Pisa und Florenz, statt. Die Vorgänge dabei⁵¹⁾ und das damalige Benehmen des Volkes, das auf eine bedeutungsvolle Weise seinen

47) Namentlich in Maine seit 1837 und in Massachusetts seit 1852. (Nachweisungen im Archiv 1855, S. 66—72.) Im letzteren Staate wurde aber 1858 gewiß mit Recht das Gesetz aufgehoben.

48) Wichtige Erfahrungen, gesammelt über Rhode Island, im Report on capit. punishm. 23. Jan. 1852. und in den Berichten von 1857, die der Report der committee for abolition of capital punishm. Newyork 1857, p. 20—25, aus Rhode Island, Maine, Michigan mittheilt.

49) Zobi storia vol. III, p. 625.

50) Puccioni il codice penale I, p. 133.

51) Geschildert im Archiv des Criminalr. 1857, S. 347. In Florenz wurden bei der Hinrichtung alle Läden und Kaufmannsgewölbe geschlossen; die Straße war fast leer als der Zug durch sie ging; die Bürger eilten in die Kirchen und beteten, und um das Schaffot herum standen nur wenige Zuschauer.

Widerwillen gegen Hinrichtungen zeigte, waren geeignet auf das Gemüth des wohlwollenden Regenten einen tiefen Eindruck zu machen, der durch die Berichte, die er von allen Seiten über Wirksamkeit der Todesstrafe erhielt, verstärkt wurde.⁵²⁾ Seit 1831 wurde kein Todesurtheil mehr in Toskana vollzogen; durch das Gesetz vom 2. August 1838 wurde bestimmt, daß nur, wenn alle Richter einstimmig auf Tod erkannten, das Todesurtheil gesprochen werden könne. Von 1838 bis 1847 wurden nur zwei solche Urtheile gefällt, aber auch da trat Gnade ein. Ein Gesetz vom 11. Oktober 1847 hob nun die Todesstrafe auf. Im Entwurf des Strafgesetzbuchs wurde daher auch die Todesstrafe nicht mehr aufgenommen. Die unseligen Verhältnisse von 1849 in Toskana führten zu dem Glauben, daß größere Strenge nothwendig und daher auch Todesstrafe unentbehrlich werde, und auswärtige Einflüsse erzeugten das Gesetz vom 16. November 1852, wodurch die Todesstrafe wieder eingeführt wurde, und veranlaßten, daß sie leider in vielen Fällen im Strafgesetzbuche von 1853 aufgenommen wurde.⁵³⁾ Indem jedoch das Gesetzbuch der herrschenden Stimmung Rechnung tragen wollte, wurde im Art. 309 der Zusatz gemacht, daß bei dem Morde das Gericht wegen Milderungsgründe lebenslängliches Zuchthaus erkennen dürfe. Das neue Gesetz wurde von dem Volke wie von den Richtern mit Unwillen aufgenommen, und als in einem Falle⁵⁴⁾ ein Todesurtheil erging, war die allgemeine Aufregung so groß, daß der Großherzog begnadigen mußte.⁵⁵⁾ Als im Jahre 1859 die bekannte politische Umwälzung erfolgte, war die sardinische Regierung genöthigt, durch Decret vom 10. Januar 1860 die Todesstrafe aufzuheben.⁵⁶⁾

Beachtung verdient noch der Gang der Gesetzgebung in Bezug auf die Todesstrafe in Piemont. Im Jahre 1839 wurde

52) Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift hatte 1841 die Ehre einer längeren Unterredung mit dem Großherzoge, der darin aussprach, daß das Volk ihm eine solche Lehre gegeben habe, daß kein Todesurtheil mehr vollzogen werden könne, und daß die übereinstimmenden Berichte der Behörden auf Aufhebung dieser Strafe gerichtet seien.

53) Die Motive des Gesetzes in Puccioni del codice, I, p. 126.

54) Wichtige Nachrichten in Berenger, de la repression penale, p. 27.

55) Panattoni in der Zeitschrift: La Temi, vol. V. p. 682.

56) Peri risposta al Morelli. Firenze 1860, p. 18.

dort ein Strafgesetzbuch verkündet, welches, obgleich manche wesentliche Verbesserungen enthaltend, doch unverhältnißmäßig hart war, und in 41 Fällen Todesstrafe drohte, so daß die Zahl der Todesurtheile furchtbar zunahm, ohne günstig auf die Verminderung der Verbrechen zu wirken. Im Jahre 1856 fanden in der zweiten Kammer im März wichtige Verhandlungen Statt, in welchen von manchen Rednern die Todesstrafe heftig angegriffen und ein Entwurf⁵⁷⁾ beschloffen wurde, nach welchem die Todesstrafe in weit weniger Fällen gedroht und überhaupt die Bestimmung aufgenommen war, daß von dem Gerichte, wenn es erhebliche Milderungsgründe vorhanden fand, statt der ordentlichen, eine um einen Grad herabgesetzte Strafe erkannt werden sollte. Dieser Entwurf schwebte vor, als das neue Strafgesetzbuch vom 20. Nov. 1859 verkündet wurde. Darin war die Todesstrafe nur mehr in 13 Fällen⁵⁸⁾ gedroht und allgemein die Herabsetzung der Strafe wegen wichtiger Milderungsgründe möglich gemacht. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß ein in dem Parlament zu Turin am 8. Mai 1860 von dem Abgeordneten Mazzoldi gestellter Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe interessante Verhandlungen⁵⁹⁾ veranlaßte, wobei insbesondere einige neue Fälle angeführt wurden, worin gegen Unschuldige Todesurtheile ergingen. Die Gründe des Justizministers, welcher den Antrag bekämpfte, waren die gewöhnlich vorgebrachten, und hatten die Wirkung, daß am Ende der Beschluß gefaßt wurde, die Frage über Aufhebung bis zur Berathung des allgemeinen Strafgesetzbuchs für das Königreich Italien zu vertagen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der gesetzgebende Körper der Republik San Marino 1848 die Todesstrafe aufzuheben beschloffen hat, und in dem 1859 verkündigten Strafgesetzbuche diese Strafe nicht mehr aufgenommen ist.⁶⁰⁾

Zur Schilderung des Standes der Gesetzgebung der Schweiz, in Bezug auf Todesstrafe, gehört, daß 1848 durch die neue

57) Darüber Archiv des Criminalr. 1857, S. 165.

58) Darüber Ambrosoli il codice penale, p. 87.

59) Gut dargestellt in der Zeitschrift: *Eco dei tribunali*, 1860, Nr. 1038.

60) Der Verfasser dieses Gesetzbuchs ist Professor Zupetta (früher Professor in Neapel, später in Turin, und zuletzt in San Marino). Zupetta schrieb schon in seinem Werke über Criminalrecht gegen die Todesstrafe.

schweizerische Verfassung⁶¹⁾ die Todesstrafe für politische Verbrechen aufgehoben und durch die neuen Strafgesetzbücher in den Kantonen Freiburg⁶²⁾ und Neuchâtel für alle Verbrechen beseitigt wurde. Aus den Verhandlungen über die Gesetzbücher von St. Gallen, Aarau, Solothurn ergibt sich, daß auch in der Schweiz, wenn auch bei der Abstimmung die Todesstrafe in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, überall doch ehrenwerthe und erfahrene Männer auf die Beseitigung der Todesstrafe antrugen, und bezeugten, daß sie nicht nothwendig sei.⁶³⁾ Vorschriften, wodurch die Anwendung der Todesstrafe vermindert werden soll, kommen vor, in so fern nach einigen Gesetzbüchern überhaupt wegen wichtiger Milberungsgründe der Richter von der ordentlichen Strafe abgehen kann⁶⁴⁾, und in anderen bestimmt ist⁶⁵⁾, daß nach Ablauf von fünf Jahren vom Urtheil an keine Todesstrafe mehr vollzogen werden soll.⁶⁶⁾

Bei der Berathung des niederländischen Gesetzes von 1854⁶⁷⁾ wurde zwar von einem Mitgliede auf Beseitigung der Todesstrafe angetragen, und von dem Minister ausgesprochen, daß er diese Strafe nur bei unverbesserlichen Verbrechern nach wiederholten Rückfällen beibehalten möchte; allein wie wenig in den Niederlanden die öffentliche Stimme für Abschaffung der Todes-

61) Verfassungsurkunde Artikel 54. Lemme, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, S. 240 gibt an, in welchen Fällen in den Kantonen noch Todesstrafe gebroht ist.

62) Im Strafgesetzbuch von 1849 von Freiburg und in Neuchâtel durch Gesetz von 1854 (Archiv des Crim. 1855, S. 302.).

63) Merkwürdig ist in dieser Beziehung der von dem erfahrenen Staatsmanne Dubs für Zürich bearbeitete Entwurf, wo die Todesstrafe nicht aufgenommen und im Vorwort, S. 14, bezeugt wird, daß sich das Volk ziemlich dieser Strafe entwöhnt hat. Im Commissionsbericht zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für St. Gallen, S. 9, haben drei tüchtige Praktiker (unter Anderen auch Gurli) mit guten Gründen sich gegen die Todesstrafe ausgesprochen.

64) Dies gilt in Genf; im neuen Gesetzbuch von Luzern von 1861, S. 72; Gesetzbuch für Appenzell S. 50.

65) Solothurner Gesetzbuch S. 61.

66) In dem Kanton Tessin wurde 1860 ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe gestellt.

67) Baumhauer, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXVIII, S. 291.

strafe ist, ergibt sich aus den Beschlüssen, durch welche diese Strafe selbst bei Kindsmord und Diebstahl mit fünf erschwerenden Umständen gedroht ist.

In Belgien war bereits 1834 in dem vorgelegten Entwurfe ein großer Schritt geschehen durch Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen. In den Verhandlungen über den 1853 den Kammern vorgelegten und 1861 von der zweiten Kammer bereits angenommenen Entwurf des Strafgesetzbuchs war die Frage über Anwendung der Todesstrafe Gegenstand vielfacher Berathungen. Schon in der von der Gesetzgebungscommission bearbeiteten Denkschrift⁶⁸⁾, welche mit dem Entwurf vorgelegt wurde, war die Frage durch Nachweisungen, wie die Gesetzgebungen anderer Staaten sich über Todesstrafe aussprechen, erörtert worden; man begnügte sich, durch diese Nachweisungen zu constatiren, daß die Todesstrafe, wenn sie nur wegen des schwersten gegen Personen verübten Verbrechens angewendet werde, die fast einstimmige Billigung der gebildetsten Nationen unserer Zeit für sich habe. Die Commission der zweiten Kammer erklärte, daß wenn sie auch einstimmig den Wunsch hege, daß die Todesstrafe verbannt werden möchte, sie doch eben so einstimmig für die Beibehaltung derselben sich erklären müsse, vorzüglich wegen der Lage Belgiens, nach der es gefährlich sein würde, wenn Belgien die Initiative in Europa durch Aufhebung dieser Strafe ergreifen wollte. Die Commission des Senats fügte diesen Gründen mit Anerkenntniß des Gewichts des Grundes wegen des Bestehens der Strafart bei allen Nationen⁶⁹⁾ noch vorzüglich auch den Grund bei, daß erfahrungsgemäß die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung habe. Unter solchen Umständen mußte die Abstimmung der Kammern zur Beibehaltung der Todesstrafe führen. Anerkannt muß aber werden, daß die Zahl der Fälle, in denen sie gedroht wird, sehr vermindert ist. Die Drohung kommt vor in acht Fällen.⁷⁰⁾ Das Gesetzbuch enthält aber noch einige wichtige Be-

68) Denkschrift S. 29. Der Verfasser derselben ist Haus, Professor in Gent.

69) Es wurde geltend gemacht, daß man doch nicht annehmen dürfe, daß alle Gesetzgeber, indem sie Todesstrafe beibehalten, sich geirrt und die Grundsätze der Gerechtigkeit verletzt hätten.

70) Nämlich Art. 96 bei Attentat gegen den König, Art. 97 Attentat gegen

stimmungen; 1) bei politischen Verbrechen ist (mit Ausnahme der Fälle der Art. 96. 97) keine Todesstrafe gedroht; 2) gegen Personen, welche das 18. Jahr nicht zurückgelegt haben, tritt keine Todesstrafe ein⁷¹⁾; 3) das Gesetz bestimmt, daß wegen Milderungsgründe (Art. 95) die gedrohte Todesstrafe auf 15—20 Jahre Gefängniß herabgesetzt werden kann. Die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe wurde später in der Verhandlung noch einmal vorgebracht, aber bejahend entschieden.⁷²⁾

Der neueste portugiesische Entwurf ist in Bezug auf Todesstrafe merkwürdig, in so fern die Gesetzcommission, welche an die Spitze ihrer Ueberzeugung den Grundsatz stellt, daß der Strafzweck Besserung ist, die Inconsequenz erkennt, welche darin liegt, wenn sie dennoch Todesstrafe aufnimmt, und nun die Rechtfertigung dieser Ansicht darin findet, daß da, wo der Verbrecher eine solche Verworfenheit zeigt, daß jede Hoffnung der Besserung geschwunden ist, der Besserungszweck dem im Interesse der Gesellschaft nothwendigen Abschreckungszwecke nachstehen muß.⁷³⁾ Der Entwurf hat aber von der Todesstrafe einen sparsamen Gebrauch gemacht, indem 1) bei politischen Verbrechen keine Todesstrafe gedroht ist, 2) eine solche Drohung nur bei zwei Verbrechen vorkommt.⁷⁴⁾ 3) Der Entwurf bestimmt, daß wegen des Zusammenflusses von Milderungsgründen der Richter von der ordentlichen

Thronfolger, 456 Mord, 457 Totschlag an Eltern, 460 Vergiftung, 555 schwerste Art von Raub, 556 Totschlag, verübt (oder versucht) um Diebstahl verüben zu können, 624 schwerster Fall der Brandstiftung.

71) Nach dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen der zweiten Kammer sollte gegen Personen unter 21 Jahren keine Todesstrafe eintreten; der Senat aber nahm nur das 18. Jahr an, und die zweite Kammer gab zuletzt nach.

72) Nach den *Annales parlementaires* 1860, p. 816, brachten zwei Mitglieder, die erst später in die Kammer getreten waren, den Gegenstand zur Sprache und erklärten sich gegen Todesstrafe. Der Justizminister behauptete, daß ohnehin der neue belgische Entwurf weniger als ein anderes Gesetz Todesstrafe drohe.

73) Darüber mein Aufsatz im *Gerichtssaal* 1860, S. 212.

74) Nach Art. 194 bei qualificirtem Morde, wohin freilich folgende Fälle gerechnet werden: a) die mit Vorbedacht verübte, b) mit Martern oder mit Grausamkeit begangene Tödtung vom Ascendenten oder Descendenten (mit Ausnahme des Mordes des unehelichen Kindes) oder Ehegatten; nach Art. 299 bei Brandstiftung, wenn ein Mensch um das Leben kommt.

Strafe abgehen soll, und 4) gegen Minderjährige unter 19 Jahren keine Todesstrafe anzuwenden ist.

Die neue schwedische Gesetzgebung enthält in Ansehung der Todesstrafe die Bestimmung, daß während dem Mord die Todesstrafe gedroht ist, wegen Milderungsgründe das Gericht lebenslängliche Freiheitsstrafe erkennen darf.⁷⁵⁾ Ähnliche Bestimmungen treten bei Vergiftung (§. 20), bei Abtreibung der Leibesfrucht, wenn die Mutter stirbt (§. 30) ein.

Nicht unerwähnt darf noch der an die Centralcommission der Walachei von dem Justizminister Boeresko gebrachte Gesetzesentwurf mit dem Antrage auf Abschaffung der Todesstrafe bleiben wegen der in den Motiven enthaltenen würdigen Begründung.⁷⁶⁾

§. 5.

Zusammenhang der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe mit den wissenschaftlichen Forschungen über das Wesen der Staatsgewalt und das Recht des Staates, zu strafen.

Es ist begreiflich, daß die Frage, ob der Staat Todesstrafe anzuwenden berechtigt und wie weit die Anwendung zweckmäßig sei, ein Gegenstand ernstlicher Prüfung erst von der Zeit an sein konnte, als die Fortschritte der großen geistigen Bewegung der Staatsgewalt nicht mehr gestatteten, von einem Mittel bloß bezwungen Gebrauch zu machen, weil bisher das Mittel angewendet war. Der Charakter einer Prüfung solcher Fragen wird durch den Charakter der wissenschaftlichen Forschungen und durch die Bedeutung bestimmt, welche die öffentliche Meinung und die Staatsgewalt der Stimme der Wissenschaft beilegt. Je mehr die Gesittung fortschreitet, je mehr die Staatsgewalt erkennt, daß ihre Gebote nur dann auf Wirksamkeit rechnen können, wenn sie auf einer von der wohlgefinnten und verständigen Mehrheit im Staate

75) Schwedisches Gesetz vom 29. Januar 1861 mitgeteilt in *Holtenborfs Strafrechtzeitung*, 1861. Nr. 44.

76) Abgedruckt in der *Revue critique de legislation*, Paris 1860, II, p. 441.

als gerecht anerkannten Grundlage beruhen, desto einflußreicher wird das Ergebnis der wissenschaftlichen Forschungen und der Gesetzgebung sein. Eine weise Regierung wird aber dann auch diesen Forschungen die unverkümmerte Freiheit, daher auch das Recht, die bestehenden Einrichtungen anzugreifen, zuerkennen, weil sonst die Regierung nicht mit den nachtheiligen Wirkungen solcher Einrichtungen bekannt wird.¹⁾ Sobald die Wissenschaft einen Einfluß gewinnt, muß vorzüglich im Strafrechte, insbesondere in Bezug auf den Gebrauch gewisser Strafarten, dieser Einfluß sich geltend machen, weil es hier darauf ankommt auf die Gemüther der Bürger zu wirken, auf eine solche Wirksamkeit aber nicht gerechnet werden kann, wenn die Mehrzahl der Bürger ein angewendetes Mittel für ungerecht oder als ein mit dem Zustande der Gesellschaft im Widerspruche stehendes betrachtet und dann entschieden Nachtheile hervortreten. Wie überall im Reiche der Geister nur allmählich die bessere Ansicht siegt, zuerst als Zweifel und von einer kleinen Zahl als Wahrheit anerkannt, von der Mehrheit verspottet und bekämpft wird, bis allmählich die Minderzahl als Mehrzahl erscheint, so zeigt sich dies auch in Bezug auf den Einfluß besserer Ansichten im Strafrechte, namentlich in Ansehung des Gebrauchs der Strafarten. So lange der Staat als eine Gewalt betrachtet wurde, die zu allen Verfügungen berechtigt ist, welche sie für nützlich hält, auch kein Zweifel darüber entstand, daß der Staat jedes Uebel, das er zur Erreichung seines (ihm selbst nicht klar vorschwebenden) Zweckes für geeignet hält, als Strafübel zu gebrauchen, daher auch die Todesstrafe zu drohen berechtigt ist, schien eine Rechtfertigung der Todesstrafe überflüssig, um so mehr, als Vorstellungen, wie sie Hobbes vertheidigte, daß der Verbrecher Feind des Staates sei und auf jede Art bekämpft werden dürfe, vielfach verbreitet waren. Eben in Bezug auf Todesstrafe konnte man sich auf ein seit Jahrtausenden begründetes Recht und darauf berufen, daß diese Strafe als das beste Mittel zur Sicherung des Staates und am meisten zur Abschreckung

1) Eine Regierung, der es ernst mit der Wahrheit, wird daher nicht Diejenigen strafrechtlich verfolgen, welche die Fortdauer der Todesstrafe angreifen, so wenig als man einst Diejenigen strafe, welche gegen die Folter, gegen verächtliche Strafen u. a. ihre Stimme erhoben.

geeignet sich bewährte. Als seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Philosophie einen Umschwung gewonnen und die Forschungen auch auf das Recht ausgedehnt hatte, wurde zwar auch die Frage über Todesstrafe in den Kreis der Forschungen gezogen; allein wenn die dadurch gewonnene Ausbeute nicht so bedeutend war, als man hoffen durfte, so lag der Grund davon in einem doppelten Fehler; einerseits in einem mit Recht neuerlich gerügten, dem philosophischen Systeme vorzuwerfenden Formalismus, anderseits darin, daß die Schriftsteller bei ihren strafrechtlichen Forschungen eben so wie die Gesetzgeber die Beachtung der menschlichen Natur, die nicht einseitig nur in ihren sinnlichen Elementen aufgefaßt werden darf, als überhaupt die für jeden Strafgesetzgeber, welcher die Wirksamkeit seiner Vorschriften erreichen will, unentbehrliche Sammlung von Erfahrungen und thatsächlichen Verhältnissen vernachlässigten, denen jede Gesetzgebung angepaßt werden muß. In jenem Formalismus bildeten sich oft die Schriftsteller ein, in eine gewisse Formel ein Princip drängen zu können; wendeten dies auch in Bezug auf das Strafrecht an und hofften durch eine solche Formel, z. B. die Strafe ist Expiation, oder Vernichtung des Unrechts, oder durch einen erhabenen klingenden Ausdruck, z. B. Gerechtigkeit, Vergeltung oder Sühne des Unrechts, dem Gesetzgeber wie dem Richter für ihr Wirken eine sicher leitende Norm geben zu können. Auch eine andere Richtung konnte nicht zum Ziele führen, nämlich die, daß die sogenannte Philosophie möglichst an die bestehenden Zustände sich hielt, und sich bemühte diese philosophisch zu construiren und das bisher geübte Recht des Staates im philosophischen Kleide zu rechtfertigen.²⁾ Eben so wenig durfte man auf dem Wege, auf welchem man in der Rechtsphilosophie mit Folgerungen aus dem Naturzustande und aus einer Begründung des Staates durch Vertrag sich abquälte, hoffen, für die Erledigung der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe eine Grundlage zu gewinnen.

Die Forschung wodurch die Rechtmäßigkeit nachgewiesen werden sollte, ging von einer zweifachen Auffassung aus, A) in so

2) In dieser Beziehung sind manche von Haym in der Schrift: Hegel und seine Zeit, Berlin 1857, S. 361, der Rechtsphilosophie Hegels gemachten Vorwürfe wohl begründet. S. auch Prantl in Bluntschli's Staatswörterbuch, V, S. 63.

fern die Idee der Gerechtigkeit dem Principe zu Grunde gelegt wurde, oder B) der Nutzen der Strafe für den Staat das Princip liefern sollte. Von allen Theorien scheint keine so geeignet, zur Rechtfertigung der Todesstrafe zu dienen, als die sogenannte absolute oder Gerechtigkeitsstheorie³⁾, die aber selbst wieder in so verschiedenen Begründungsweisen und Richtungen vorkommt, daß es Pflicht ist sie nach diesen Richtungen zu betrachten, und zwar 1) in so fern sie als moralische Vergeltungstheorie eine Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit schaffen, und den durch das Verbrechen entstandenen Riß in der Weltordnung aufheben und die gestörte Weltordnung wiederherstellen will, und der Gesetzgeber sein Wirken nach dem Vorbilde Gottes regeln soll⁴⁾; oder 2) in so fern die moralische Vergeltung in dem Sinne aufgefaßt wird, daß durch Strafe das in der höheren Weltordnung waltende Gesetz sittlicher Vergeltung verwirklicht und das verletzte Recht wieder hergestellt wird⁵⁾; 3) oder das Verbrechen als Widerspruch gegen das Recht und die Strafe als Mittel den durch das Verbrechen gesetzten Widerspruch zu lösen betrachtet wird⁶⁾; oder 4) in so fern die Strafe als das Mittel der Aufhebung des durch das Verbrechen gestifteten Uebels aufgefaßt wird⁷⁾, wo die Verschiedenheit wieder darin liegt, ob man die Strafe mehr auf das durch das Verbrechen gestiftete moralische oder das juristische Uebel bezieht. 5) Nach einer andern Richtung erscheint überhaupt die Strafgerechtigkeit als Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit in der Art, daß nothwendig ohne daß die Strafe irgend einen

3) Auch der Verfasser dieser Schrift war einst in dem Irrthum befangen durch das Princip der Gerechtigkeit die Todesstrafe rechtfertigen zu können.

4) In diesem Sinne begründet auch Vetter in der Theorie des deutschen Strafrechts, I, S. 71—81 die Theorie. Wie sehr in England noch jetzt bei einer gewissen pietistischen Partei die theokratischen Ansichten die Menschen verleiten, lehrt die Darstellung in dem Werke the prison chaplain by Clay p. 357, wo geradezu erklärt wird, daß man das Strafrecht nicht auf den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft bauen darf, sondern nur auf die Gerechtigkeit Gottes, in dessen Namen und auf dessen Willen der Gesetzgeber handelt; daher man sich für die Todesstrafe auch auf den Befehl Gottes Abas mit Lob zu bestrafen beruft.

5) Diese Ansicht findet sich in von Savigny System, I. S. 26.

6) Ansicht von Hälschner, System des preussischen Strafrechts, I. S. 14.

7) Nach den Ansichten von Rossi.

anderen Zweck hat, sie dem Verbrechen folgen muß, damit der Gerechtigkeit Genüge gethan werde, und zwar so, daß dem schwersten Verbrechen auch das größte Uebel als Strafe, daher dem Morde die Todesstrafe nothwendig folgen muß, weil sie durch keine andere Strafe ersetzt werden kann, und weil namentlich, wenn man die lebenslängliche Strafe an ihre Stelle setzen wollte, große Ungleichheit herbeigeführt würde.⁸⁾ 6) Eine sehr beliebte Begründung des Strafrechts wird in der durch die Strafe zu bewirkenden Expiation oder Sühne des verübten Verbrechens gesucht, wobei man sich zur Rechtfertigung der Strafe, insbesondere der Todesstrafe als Folge der schwersten Verbrechen, namentlich des Mords, auf die eigene Stimme des Mörders, welcher in der Todesstrafe ein Mittel der Sühne erkenne, als auf die Volkstimme beruft, welche in der Hinrichtung des Mörders ein Sühnopfer finde. 7) Zur Rechtfertigung der Todesstrafe kommt die Gerechtigkeitstheorie in der Richtung vor, daß erklärt wird, der Verbrecher stelle seinen besonderen Willen dem allgemeinen Willen des Gesetzes entgegen; die Strafe sei nur die Erwidderung der gleichen Behandlung des Verbrechers nach seinem eigenen Willen, und die nothwendige Wiedervergeltung fordere die Strafe als Vergeltung nach dem Werth der That⁹⁾, während 8) eine andere Theorie¹⁰⁾ in der Strafe das Mittel der Wiederherstellung der Heiligkeit des Gesetzes erkennt, damit durch Vernichtung oder das Leiden des Verbrechers sich in ihm die Herrschaft der göttlichen Ordnung bewähre und der verbrecherische Wille nicht die Herrschaft gegen den Staat und seine Ordnung behalte.

Die gerühmte Rechtfertigung der Todesstrafe wird nun bald zerstört sein, wenn es gelingt nachzuweisen, daß keine dieser sogenannten Gerechtigkeitstheorien ein Princip aufstellt, welches den Gesetzgeber auf eine, die Forderungen der Vernunft befriedigende, klare Weise über die Bedingungen, unter denen er von dem Strafrecht Gebrauch machen darf, über die Grenzen seiner Wirksamkeit und über den Zweck belehrt den er durch Strafe zu erreichen

8) Dies ist die Ansicht von Kant. S. darüber Fischer, Immanuel Kant's Entwicklungsgeschichte, Mannheim 1860, II, S. 221.

9) Ansicht Hegel's, Rechtsphilosophie S. 99—101, 220.

10) Stahl, Philosophie des Rechts, II, S. 364.

fuchen muß. Es ergibt sich aus einer genauen Prüfung, daß diese Theorie auf irrigen Voraussetzungen beruht, mit unklaren, mystischen Formeln sich begnügt, selbst Unmögliches fordert, durch das Wesen der menschlichen Natur und durch Erfahrung widerlegt wird, und statt einer klaren Anweisung für den Gesetzgeber nur Willkür an die Stelle der Gerechtigkeit setzt. Mit Nachdruck muß man sich insbesondere gegen die mit mancherlei schönen Phrasen unterstützte Theorie erklären, welche das Strafrecht des Staates auf Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit bauen will, aber gegen sich alle Einwendungen hat, welche gegen die theokratische Vorstellung sprechen ¹¹⁾, selbst die Anmaßung enthält, daß Gott seine Gerechtigkeit dem irdischen Gesetzgeber übertragen habe, während diesem alle nur der Gottheit zu Gebote stehenden Mittel fehlen die wahre Würdigung einer Handlung zu durchschauen, und zu erkennen durch welche Mittel Gott die Weltordnung aufrecht halten will. Anmaßung würde dann leicht das irdische Strafrecht sein, weil der Gesetzgeber nicht wissen kann, ob Gott seine Gerechtigkeit in dem Falle schon ausgeübt habe. Vergebens aber sucht diese Theorie die Todesstrafe zu rechtfertigen, da, wenn man dies thut, der Gesetzgeber nur der Vorstellung des Alterthums von dem zürnenden und durch Opfer zu versöhnenden Gotte folgt, nicht aber im Sinne des liebenden Gottes (nach christlicher Ansicht) handeln würde, der durch andere Mittel, als sie dem Gesetzgeber zu Gebote stehen, Völker und sündige Menschen erzieht. ¹²⁾ Erwarte man nicht eine Rechtsprechung der Todesstrafe durch die Theorie zu erhalten, welche durch die Strafe das begangene Unrecht, (nach einer schönklingenden Phrase) den durch das Verbrechen entstandenen Riß in der Weltordnung oder das moralische Nebel wieder aufheben läßt; denn schon überhaupt widerspricht es der Vernunft, etwas Geschehenes wieder ungeschehen machen zu wollen, und in der Anwendung auf Todes-

11) Gut v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften S. 310.

12) Gute Bemerkungen gegen diese Theorie in Trebutien cours du droit penal, p. 26. Helle du principe du droit penal, p. 70. Conforti p. 204. Daß die Berufung auf mosaisches Recht oder Stellen der Bibel, nach welchen Gott verordne, daß dem Morde Todesstrafe folgen muß, eine grundlose ist, soll unten nachgewiesen werden.

Strafe fragt man vergebens, ob durch die Hinrichtung der verübte Mord ungeschehen gemacht werden kann.¹³⁾ Eben so wenig kann der Gesetzgeber sich einbilden, das moralische Uebel des Verbrechens durch Strafe aufheben zu können, da es weder in den Kreis der Strafgesetzgebung gehört, die moralischen Folgen eines Verbrechens zu beachten, noch möglich sein wird, die Größe des moralischen Uebels gerecht zu würdigen, da nicht selten ein zwar nach den Gesetzen schweres Verbrechen (selbst der Mord) für das Ganze¹⁴⁾, und nach den Umständen selbst von dem Standpunkt des moralischen Uebels aus kein schweres Verbrechen sein würde.¹⁵⁾ Es ist sehr zu beklagen, daß in neuen wissenschaftlichen Arbeiten die in Zeiten der Nothheit entstandene Vorstellung von der Nothwendigkeit, dem Verbrecher mit gleichem Maß zu vergelten, oder die aus dem Fortwirken der Ansicht von Rache und Talion¹⁶⁾ erzeugte Idee der Wiedervergeltung durch die Strafe eine verderbliche Rolle spielte¹⁷⁾, wenn man auch zugeben kann, daß der Gedanke der Vergeltung durch die Strafe in so fern ein berechtigter ist, als der Verbrecher das seiner That entsprechende Uebel, das er leidet, für das gestiftete Uebel als ein verdientes fühlen soll. Diejenigen, welche vergelten und das Strafübel auf Gleichheit mit dem Verbrechen bauen wollen, sind selbst nicht einig, indem z. B. Kant auf specifische Gleichheit, Hegel auf den sogenannten Werth sehen will.¹⁸⁾ Vorzüglich muß man jener Theorie entgegenreten,

13) Auf geistreiche Weise führt Hill in dem Werke: *crime, its amount, causes etc.* (London 1853, p. 169) das Gespräch eines Kindes an, das bei einer bevorstehenden Hinrichtung die Mutter fragte, ob der Gemordete durch die Hinrichtung wieder lebendig würde, und als die Mutter dies verneinte, ausrief: Aber warum hängt man ihn denn? Wenn er tobt ist, kann er ja nichts Gutes mehr thun.

14) Z. B. Jemand tödtet einen Menschen, der höchst gefährlich ist und über dessen Tod sich die Meisten freuen.

15) Z. B. eine Mutter überschreitet, um ihr Kind zu retten, den Bestfordon.

16) Schon das canonische Recht c. XXIII, quaest. 3 cap. 1, sagt: *Judex punit non delectatione alienae miseriae, quod est malum pro malo, sed delectatione justitiae, justum pro injusto, quod est bonum pro malo.*

17) Richtig bemerkt von Werner: Abschaffung der Todesstrafe S. 9. S. die merkwürdige Aeußerung des erfahrenen Gefängnißdirectors Hoyer, angeführt in meiner Schrift über Gefängnißfrage, S. 46.

18) Gut zeigt Köstlin S. 425, wie wenig die von Hegel aufgestellte Vergeltung nach dem Werthe eine Grundlage geben kann.

welche (wie nach Kant) ein absolutes¹⁹⁾, angeblich auf einer specifischen Gleichheit mit dem Verbrechen beruhendes Maß der Strafe als absolut nothwendig eintretend fordert und Strafe nur rechtfertigt um der Gerechtigkeit Genüge zu thun. Diese Theorie vergißt, daß es kein absolutes Maß der Strafe gibt, daß das Wirken eines jeden Staates in Bezug auf Strafe nur nach den Umständen und Interessen des einzelnen Staates geboten sein kann, und daher die Criminalpolitik den Gesetzgeber über das Zweckmäßige belehren muß, während nach der Starrheit der Kant'schen Theorie wichtige Institute, z. B. Verjährung, Rücksicht auf Reue, ganz ausgeschlossen sein würden. Insbesondere zeigt sich die Unrichtigkeit dieser Theorie da, wo Kant die Nothwendigkeit des Eintretens der Todesstrafe gegen Denjenigen, welcher Tödtung verübt, zeigen will, und dabei nicht beachtet, daß es eine willkürliche, nur durch die Annahme roher Talionstheorie erzeugte Voraussetzung ist, daß den Todtschläger Todesstrafe treffen müsse, und daß sie durch keine andere Strafe ersetzt werden könne. Eine solche Annahme wird aber auch widerlegt durch die Nachweisung, daß bei der Tödtung (selbst bei dem Mord) so unendlich viele Abstufungen vorkommen, und Begnadigung auch des Mörders doch nicht ausgeschlossen werden kann, während nach Kant die Gerechtigkeit verletzt wäre, wenn nicht jeder Mörder hingerichtet würde.

Völlig unbefriedigend ist es, wenn die Theorie Stahl's, welche willkürlich Alles darauf baut, daß der Verbrecher sich die Herrlichkeit über das Gesetz anmaßt und die Strafe die Niederdrückung des anmaßenden Willens sei, die Todesstrafe als das Mittel rechtfertigt, durch den Tod des Verbrechers seinen Willen zu bewältigen.²⁰⁾ Eine solche Ansicht widerspricht der Natur der Strafe, und würde consequent da die Todesstrafe ausschließen müssen, wo der Verbrecher durch die tiefe Reue, die er zeigt, es unnöthig macht, daß erst sein böser Willen, der ja schon gebeugt ist, ge-

19) Ueber Stahl, Küßlin System S. 392. Berner S. 8. Götting: Recht, Leben und Wissenschaft S. 22.

20) Man fragt, was denn der Staat dadurch gewinnt, wenn dem Verbrecher der Kopf abgeschlagen wird? S. gegen Stahl, von Wic über Strafe und Besserung, S. 23.

beugt werde. Auch die oft zur Rechtfertigung der Todesstrafe angeführte Theorie der Expiation ist nicht befriedigend ²¹⁾, da überhaupt die menschliche Gerechtigkeit nie zum Gegenstande ihres Wirkens die Herbeiführung eines Zustandes machen kann, der im Innern des Verbrechers vorgeht, nämlich die Reue, die durch Strafe nicht erzwungen werden kann. Wenn man diese Theorie darauf bezieht, daß durch die Strafe die Gesellschaft mit dem Verbrecher versöhnt werden soll, so ist sie eigentlich nur eine Theorie, die dem Rachegefühl huldigt ²²⁾, liefert keinen Maßstab für die Strafandrohung, und muß consequent da die Strafe ausschließen, wo der Verbrecher durch die Größe der Reue, oder durch Leiden, die er sich selbst auflegt, das Gefühl seines Unrechts ausspricht. Vorzüglich muß man der Vorstellung entgegenreten, daß der Verbrecher die Todesstrafe selbst mit der Erkenntniß leide, daß sie eine Sühne seines Verbrechens sei. Diese mystische, dem Volksbewußtsein fremde Phrase beruht erfahrungsgemäß nur auf einer in den letzten schweren Tagen gewöhnlich durch Geistliche dem Verbrecher beigebrachten Anschauung, während man verständiger handeln würde, wenn man ihm klar machte, daß er durch thätige Buße und Besserung in der Strafanstalt das Verbrechen am besten sühnen würde.

Noch häufiger wird von Schriftstellern, vorzüglich aber von Praktikern die Rechtfertigung der Todesstrafe in der sogenannten relativen oder Nutzenstheorie, durch Auffassung der Strafe als des Mittels, einen gewissen Zweck im Interesse des Staates zu erreichen, gefunden, und zwar 1) in so fern (nach den vorzüglich von Bentham ²³⁾ entwickelten Ansichten) der Gesetzgeber in der Lust und in der Furcht die Motive der menschlichen Hand-

21) Gute Bemerkungen gegen sie bei Helie p. 75. *Trebutien cours de droit penal* p. 31.

22) Man fragt, 'was für die Staatsordnung erreicht wird, wenn die Gesellschaft durch die Hinrichtung eines Mannes mit ihm versöhnt wird?'

23) Sehr richtig macht Götting: *Recht, Leben und Wissenschaft* S. 117, in Note darauf aufmerksam, wie Bentham, der Gegner der Todesstrafe, ins Gedränge kommt, da er mit Beziehung darauf, daß diese Strafe doch den Menschen als die schwerste Strafe erscheint und auf viele Verbrecher gewisser Art einen fürchtbaren Eindruck macht, wieder die Todesstrafe als Gegengewicht rechtfertigt.

lungsweise findet und annimmt, daß der Verübung eines Verbrechens eine Abwägung der oft widerstreitenden Motive vorangehe, und der Gesetzgeber die Strafandrohung so einrichten müsse, daß das dann gedrohte Uebel den Neigungen zum Verbrechen entgegenwirken könne. 2) Verwandt damit ist die von Feuerbach geistreich begründete Theorie der psychologischen Abschreckung, welche darauf berechnet ist, durch die Drohung eines größern Uebels in der Strafe als Gegenreiz gegen die Größe des Reizes zum Verbrechen einen Zwang auf das Gemüth auszuüben und von Begehung von Verbrechen abzuschrecken, wo begreiflich Todesstrafe gerechtfertigt ist, um der Neigung zu den schwersten Verbrechen entgegenzuwirken. 3) Während die Generalpräventionstheorie (vorzüglich von italienischen Schriftstellern vertheidigt) durch das Recht und die Pflicht des Staates zur Vertheidigung gegen die Unenthaltbarkeit der Menschen die Strafe als ein Mittel diesem Anreiz entgegenzuwirken, also auch die Todesstrafe als das von den Menschen am meisten gefürchtete Uebel bei den schwersten Verbrechen rechtfertigt, findet 4) die sogenannte Specialpräventionstheorie die Rechtfertigung darin, daß der Verbrecher durch seine Handlung seine Gefährlichkeit an den Tag gelegt hat und der Staat gegen ihn, um neuen Ausbrüchen vorzubeugen, die Strafe als Mittel den Verbrecher unschädlich zu machen anwendet. 5) Andere betrachten das Strafrecht als eine dem Staate zustehende Nothwehr, indem er gegen das Individuum, welches durch sein Verbrechen den Staat bedrohte, zur Abwendung der drohenden Gefahr neuer Verbrechen Strafe anwendet. 6) Andere rechtfertigen endlich die Strafe dadurch, daß der menschlichen Natur gemäß, nach der Erfahrung der durch die Zufügung schwerer Uebel bewirkte Eindruck geeignet sei, Denjenigen, der ein solches Uebel erlitt, sowie Andere durch die Furcht ähnliche Uebel als Folge von Verbrechen zu leiden, von Begehung von Verbrechen abzuschrecken.

Der Versuch, durch eine der eben genannten Theorien die Todesstrafe zu rechtfertigen, muß mißlingen, sobald nachgewiesen werden kann, daß alle diese Theorien keine genügende Grundlage haben. Alle haben vorerst den gemeinschaftlichen Fehler²⁴⁾, daß

24) *Out Helie du principe du droit penal.* p. 84. Paris 1855.

sie den Nutzen, der nur eine beliebig durch den Willen des Stärkeren angenommene unbestimmte Größe ist, zum Princip des Strafrechts machen wollen, statt zu erkennen, daß die Strafdrohung nur wirksam sein kann, wenn sie als eine gerechte, der Größe des Verbrechens entsprechende und als nothwendig aufgefaßt wird²⁵⁾, während der Gesetzgeber für seine Strafdrohung blos deswegen, weil das Gesetz gedroht hat, nicht auf Rechtfertigung und Wirksamkeit rechnen kann. Diese Nutzenstheorien gehen von der irrigen Voraussetzung aus, daß das Verbrechen ein Werk der Berechnung von Seite des Verbrechers und der Abwägung der Motive sei; sie nehmen beliebig eine bestimmte Größe der Reize zu einem Verbrechen an, um darauf die Größe des zu drohenden Strafübels zu berechnen; sie müssen in ihrer Consequenz selbst dazu kommen, daß der Gesetzgeber die dem Staate aus einem Verbrechen drohende Gefahr möglichst hoch anschlage und darnach auch die zur Abwehr der Gefahr nothwendige Strafdrohung hoch ansehe um sicher entgegenzuwirken.²⁶⁾ Die Vertheidigungstheorie kann kein Strafsprincip liefern, weil sie das Strafrecht mit dem Vorbeugungsrecht verwechselt, und den Nachtheil hat, daß der Gesetzgeber seine Pflicht versäumt, von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Vorbeugung Gebrauch zu machen. Die Nothwehrstheorie kommt zu ähnlicher Verwechslung, und verletzt alle Rechtsbegriffe, weil sie unter der Maske der Nothwehr auch gegen den entwaffneten und unschädlich gemachten Feind Strafe anwenden will.²⁷⁾ Die sogenannte Specialpräventionstheorie empört, weil sie eine Strafe deswegen anwenden will, weil der zu Bestrafende wegen seines verübten Verbrechens gefährlich erscheint, wobei das Strafrecht auf einem trüglichen Schlusse beruht; sie muß das

25) Daraus erklärt sich, daß Schriftsteller, welche Anhänger der Nutzenstheorie sind, aber praktisch das Strafrecht auffassen, ihre Theorie dadurch modificiren, daß sie dieselbe mit dem Gerechtigkeitsprincip verbinden. Dies thut Bauer, Rauter in Frankreich, Giuliani in Italien.

26) Dies zeigt sich recht, wenn consequent die Leichtigkeit, mit der ein Verbrechen verübt werden kann, z. B. die besonders gute Gelegenheit dazu als Rechtfertigungsgrund strenger Strafandrohung betrachtet wurde, z. B. bei Hausdiebstahl.

27) Es verletzt alle vernünftigen Rechtsvorstellungen, wenn der Staat auf Nothwehr sich berufend, den Verbrecher, der gefangen wurde, vielleicht durch körperliche Leiden unschädlich ist, hinrichten läßt.

Strafrecht möglichst ausdehnen ²⁸⁾, zur Anwendung der Todesstrafe auch bei geringeren Verbrechen kommen wenn der Verbrecher z. B. als Gewohnheitsdieb sich zeigt²⁹⁾, während consequent nach dieser Theorie keine Strafe eintreten dürfte, wenn der Verbrecher nach den besonderen Umständen in der Lage ist, daß von ihm das Verbrechen nicht mehr begangen werden kann.³⁰⁾ Nie kann die Theorie zur Rechtfertigung der Todesstrafe dienen, welche (wie nach Feuerbach) durch die Größe des gedrohten Strafübels von der Lust das Verbrechen zu verüben abschrecken will. Eine solche Theorie, die ohnehin die Z u f ü g u n g der Strafe nur rechtfertigen kann, weil diese gedroht wurde, ist im Widerspruche mit der menschlichen Natur und der Erfahrung, indem sie von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß der Verübung eines Verbrechens regelmäßig eine Abwägung der Motive für und wider vorhergehe, willkürlich bei ihrer Strafandrohung eine gewisse Größe der Antriebe zu einem Verbrechen construirt, sich dabei Lust und Schmerz in Brüche theilbar vorstellt, während erfahrungsgemäß in der menschlichen Seele nur eine Grundstimmung bei einer Handlung den Menschen beherrscht. Diese Theorie beachtet nicht, daß die abschreckende Kraft des Strafgesetzes nicht in der Größe des angedrohten Uebels, sondern in der dem zu Verbrechen Geneigten vorsehwebenden Gewißheit liegt, daß Strafe sicher eintreten werde, und daher die Strafe, bei welcher die Aussicht darauf ihr zu entgehen groß ist, am wenigsten wirkt.³¹⁾ Die Hoffnung des Gesetzgebers, daß das Gemüth des Verbrechers durch Gewißheit der Strafe gezwungen und durch die dem Menschen angeborene Furcht vor Uebel der zu Verbrechen Geneigte abgeschreckt werde, ist vergeblich, weil zu einem solchen Zwange des Gemüths vorausgesetzt werden mußte, daß der zu Verbrechen Geneigte das gesetzlich gedrohte Strafübel

28) Z. B. bei Bestrafung des Versuchs, in welchem die böse Gesinnung sich an den Tag legte.

29) Auf diese Art kam ein Schweizerkanton dazu, einen Dieb, der schon oft bestraft wurde, immer dem Gefängniß entwißte und wieder stahl, zum Tode zu verurtheilen.

30) Z. B. Jemand beging Nothzucht, wurde aber bei dem Verbrechen ergriffen und so mißhandelt daß er entmannt wurde.

31) Bedeutend ist hier die Erfahrung, welche Lord Brougham in der französischen Akademie aussprach. Archiv des Crim. 1851, S. 137.

genau kenne. Nach der Erfahrung denkt in den meisten Fällen des Mords der Verbrecher nicht an Drohung der Todesstrafe³²⁾, während in anderen Fällen diese Drohung völlig ihre Kraft verliert, weil der Verbrecher nur mit der Vorstellung sich beschäftigt, wie er klug es anfangen muß, um nicht entdeckt zu werden.³³⁾ Wie wenig diese Abschreckungstheorie den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht, haben am besten die Erfahrungen in Baiern gezeigt, dessen Gesetzbuch durch die Härte der Strafen und durch die Starrheit, mit welcher man die Richter nöthigte auch in Fällen, in denen die wichtigsten Milderungsgründe vorlagen, auf die harten Strafen zu erkennen, so oft das allgemeine Rechtsbewußtsein verletzte.³⁴⁾ Eben in Bezug auf Todesstrafe lehrt die Erfahrung, daß bei keiner Strafe so sehr als bei dieser in der Regel (einzelne Ausnahmen kann man nicht abstreiten) die beabsichtigte Abschreckung und so die Kraft des Strafgesetzes vereitelt wird, weil die Aussicht auf Freisprechung oder auf Begnadigung der Beforgniß, daß die Strafe eintreten werde, entgegenwirkt.³⁵⁾ Diese Rücksicht entscheidet auch in Bezug auf die Theorie, welche die Abschreckung durch Zufügung der Strafe bewirken will. Hierbei werden vorzüglich noch die Erfahrungen³⁶⁾, welche neue Gesetzgeber bewegen, die Deffentlichkeit der Hinrichtungen abzuschaffen, sowie die Erfahrungen, daß Diejenigen, welche die schwersten Verbrechen verübten, kurz zuvor Zeugen von Hinrichtungen waren, wichtig.³⁷⁾

32) Besonders wenn Jemand gestohlen hat, da er glaubt, daß Niemand im Hause sich befinde, und plötzlich ein Mensch aus dem Zimmer tritt, der Dieb sich verrathen sieht und zu dem Entschlusse zu tödten kommt, — ein Fall der bekanntlich nach mehreren Gesetzgebungen als Mord betrachtet wird.

33) Hill in seinem Werke: *Crime its amount*, p. 170, erzählt den merkwürdigen Fall, daß ein Kaufmann seit der Hinrichtung von Fauntleroy beständig von der Vorstellung gequält wurde, wie er die Fälschung klüger als Fauntleroy begehen könne, um nicht entdeckt zu werden.

34) Feuerbach selbst hat, als er in der Praxis die Anwendung seines Gesetzbuchs kennen lernte, durch den von ihm zurückgelassenen Entwurf gezeigt, daß er die unpraktische Natur seiner Theorie eingesehen hat. Man weiß daher auch (Feuerbachs Leben und Wirken, I, S. 232) daß er in seinen letzten Lebensjahren Gegner der Todesstrafe war.

35) Wichtig bemerkt von Berner, *Abschaffung der Todesstrafe*, S. 15.

36) Wir werden die Nachweisung davon unten in §. 16 geben.

37) Auch darüber unten in §. 10. Gut darüber, daß auf Abschreckung nicht zu rechnen ist, in den *Transactions of nat. ass.* 1860, p. 498.

Eine neue Richtung erhielten die Forschungen über das Strafrechtsprincip, und insbesondere auch über Todesstrafe, von der Zeit an, als in England durch Howard, und später durch die Bestrebungen edler Männer, wie Burton, Romilly, Makintosh, die Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit der Gefängnißverbesserung, dabei auf die Erzielung der Besserung der Sträflinge gerichtet, allmählich aber der Irrthum der Ansicht über den Zweck der Abschreckung durch Strafe, und die Vorstellung von der absoluten Verborbenheit und Unerbesserlichkeit schwerer Verbrecher bekämpft wurde. Sobald die Verbesserung der Strafanstalten bewirkt und durch Erfahrung dargethan wurde, daß Besserung auch der schwersten Verbrecher erreicht werden könne, mußte auch bei allen denkenden Juristen die Frage entstehen, ob dann noch Strafen zu rechtfertigen wären, durch die von vornherein (wie bei der Todesstrafe) Besserung unmöglich gemacht wird; ob es daher nicht der sittlichen Natur des Menschen und dem Interesse des Staates selbst entsprechen würde, offen als Zweck der Strafe die Besserung aufzustellen. Auf diese Art begannen neue wissenschaftliche Forschungen über das Besserungsprincip, und das Schlimme war nur, daß die Einseitigkeit mit welcher man oft dies Princip auffaßte, (insbesondere wenn man das Strafurtheil nur so betrachten wollte, daß der Verbrecher so lange zu verwahren und Besserungsversuchen zu unterwerfen sei, als seine Besserung erfordert, aber sogleich zu entlassen sei, wenn er gebessert ist) den Gegnern Veranlassung gab die Wichtigkeit des Principis überhaupt zu läugnen.³⁸⁾ Ein Hauptstreit bezog sich auf den Sinn und Umfang, in welchem die zu erstrebende Besserung aufgefaßt werden³⁹⁾ und ob neben dem Zwecke der Besserung noch ein anderer Zweck der Strafe vorschweben soll.⁴⁰⁾ Die wahre

38) So erklärt es sich, daß selbst ausgezeichnete Schriftsteller, z. B. Helie, *du principe du droit penal*, p. 90., v. Wied, über Besserung, S. 14, das Besserungsprincip bekämpften. Warnende Bemerkungen von Wegg im Archiv des Crim. 1845, S. 248; Köpflin, System S. 398.

39) Insbesondere ob nur sogenannte bürgerliche oder moralische Besserung bezweckt werden soll. Röder, *an poena malum esse debet, zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe*, Heidelberg 1846, verglichen mit Götting, *Recht, Leben und Wissenschaft*, S. 114.

40) Daher erklärt sich Götting, S. 121, gegen meine Auffassung in der Schrift über Gefängnißverbesserung, S. 75 verglichen mit Holzendorf in v. Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege, II, 1. Heft. S. 5. und IV, S. 191.

Bedeutung des Besserungsprinzips liegt darin, daß der Gesetzgebung mit Beibehaltung des Grundsatzes, nach welchem das Maß der Strafe im gerechten Verhältniß zur Größe der Verschuldung im Strafurtheil ausgesprochen wird, bei der Wahl der Strafarten und der Vollstreckung derselben die Besserung des Bestraften als Zweck vorschwebt, so daß Alles entfernt wird was Besserung hindern kann, aber auch jedes im Menschen liegende Element, wodurch Besserung bewirkt werden kann, benützt und die Aussicht, durch Besserung Vortheile zu erlangen, dem Sträfling eröffnet wird.⁴¹⁾ Sobald nachzuweisen ist, (was unten durch wichtige Erfahrungen geschehen soll) daß auch die schwersten Verbrecher durch Anwendung einer guten Gefängnis Einrichtung gebessert werden können, verliert die Todesstrafe ihre wesentliche Grundlage.

Folgende Grundsätze haben als Forderungen der Vernunft in Bezug auf das Strafprinzip den Gesetzgeber bei der Ausübung des Strafrechts zu leiten.

I. Der Staat ist die nothwendige Form der Entwicklung der Menschheit. Die grundlosen Vorstellungen von dem Naturzustande oder dem Entstehen des Staats aus Vertrag müssen aus den Forschungen über Strafrecht verbannt werden. II. Die Wirksamkeit des Staats kann nur auf das bürgerliche Leben, auf das was der Staat gibt und schützt, daher auf die bürgerliche Existenz der im Staate Zusammenlebenden gerichtet sein; die Berufung auf die Verwirklichung oder Nachahmung göttlicher Gerechtigkeit, oder auf Herstellung der Weltordnung durch Strafe müssen verbannt werden. III. Die Staatsgewalt ist berechtigt zur Anwendung aller Mittel, welche die Rechtsordnung begründen und schützen. IV. Der Staat hat darnach auch das Recht Strafen zu drohen und zuzufügen, indem er der im allgemeinen Rechtsbewußtsein begründeten Rechtsansicht folgt, wonach dem Störer der Rechtsordnung ein Leiden im gerechten Verhältnisse zur Größe der Ver-

41) Ueber die Richtung, in welcher Besserung Zweck und Strafe sein kann, meine Schrift: Die Gefängnisverbesserung S. 78. 125. Meine Schrift über Gefängnisfrage S. 75. Die Abhandlung eines Praktikers in den Transactions of the society for promoting social science, Glasgow 1860, p. 111. Berner, Abschaffung der Todesstrafe S. 21, Götting, S. 67, und: über Verhältniß vom Bessern und abschreckenden Element in der Strafe. Clay in dem Werke: The prison chaplain p. 292—297.

schuldung zugefügt und die Strafe so eingerichtet werden soll, daß sie auf Besserung des Bestraften, aber auch auf Abhaltung von Verbrechen und auf Sicherung der Gesellschaft berechnet ist. V. Das Strafrecht ist aber nur ein es der Mittel zum Rechtsschutz, und zwar das Aeußerste, von dem nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn durch andere geringere, dem Staate zu Gebote stehende Mittel der Zweck nicht eben so erreicht werden kann. VI. Die Strafmittel, die der Staat gebrauchen kann, können nur auf Entziehung oder Beschränkung jener Rechte sich beziehen, die von dem Staate dem zu Bestrafenden verliehen oder welche Gegenstand seines Rechtsschutzes sind; nie aber geht das Recht des Staates so weit auch Strafen zu drohen, durch welche der Bestrafte jeder weiteren Entwicklung als Mensch beraubt würde. Das Leben aber ist ein Geschenk der Gottheit und ist die Bedingung der Entwicklung und der sittlichen Fortbildung des Menschen. Die Dauer des Lebens wird durch die Gottheit bestimmt; jede Strafe, welche in diesen Willen eingreifen und die Existenz des Menschen aufheben würde, ist ungerecht. Nur die mit der Idee des Christenthums in Widerstreit stehenden Vorstellungen von der zürnenden Gottheit, welche versöhnt werden müsse, konnten zu dem Glauben an die Berechtigung zu Strafen führen, welche das Leben des Bestraften entziehen. 42)

§. 6.

Einfluß der Criminalpolitik auf die Ansichten über Todesstrafe.

Der Gesetzgeber kann nur hoffen, zu einer den Bedürfnissen des Landes, für welches das Gesetz bestimmt ist, entsprechenden Strafgesetzgebung zu gelangen, wenn er innerhalb der durch die Gerechtigkeit gezogenen Grenzen seiner Wirksamkeit durch die Criminalpolitik bestimmt wird, welche ihn über die Zweckmäßigkeit der zu erlassenden Gesetze, insbesondere auch darüber belehrt, in wie ferne durch seine Gesetze für die auch zeitweise wechselnden Interessen seines Landes genugsam gesorgt ist, und ob er nach den

42) Trefflich darüber der Aufsatz in Dublin review 1860, August, p. 472.

Zuständen und Eigenthümlichkeiten der Bewohner dieses Landes auf Wirksamkeit seiner Strafgesetze sicher rechnen kann. Ganz vorzüglich wird eine solche Beachtung bei der Prüfung der Frage wichtig, welche Strafarten gewählt werden sollen. Wie der weise Arzt bei der Wahl seiner Arzneien die genaue Beschaffenheit und Kräfte derselben, aber auch die Eigenthümlichkeit der Person, selbst besondere Zustände prüft, ebenso muß der weise Strafgesetzgeber bei der Wahl seiner Strafen die Eigenthümlichkeiten der Menschen, für welche die Strafgesetze bestimmt sind, kennen, da der Werth einer Strafart von der Wirksamkeit auf den einzelnen Bestraften und auf die Gesamtheit der Bürger abhängt. Je reicher das Material der sorgfältig gesammelten Erfahrungen darüber ist, desto besser wird die Grundlage sein, auf welche der Gesetzgeber baut. Vorzüglich wird dies bei der Prüfung der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe der Fall sein. Hier muß man bei Vergleichung vieler wissenschaftlicher Arbeiten und der Verhandlungen in legislatorischen Versammlungen über die Frage den Mangel des Materials beklagen, dessen Benützung allein Denjenigen, welche ihre Stimme abgeben sollen, eine gründliche Entscheidung möglich macht. Man hat in neuerer Zeit in einigen Ländern von Seite der Regierung, ehe sie einen Gesetzesentwurf, z. B. über Gewerbefreiheit, bearbeitete, mit gutem Erfolg erfahrene Männer aus verschiedenen Kreisen berufen, um über gewisse Fragen ihre Ansichten auszusprechen; billig fragt man, warum die Regierungen nicht auch, um für die Frage über Todesstrafe wichtige Erfahrungen zu gewinnen, auf ähnliche Weise, wie dies nach unsern obigen Mittheilungen in England geschehen ist, Commissionen niedersetzen, vor welchen erfahrene Männer, und zwar solche, welche die Verbrecher genau kennen zu lernen Gelegenheit hatten, z. B. Gefängnißdirektoren, Aerzte, und insbesondere Geistliche, welche zum Tode Verurtheilte in ihren letzten schweren Stunden beobachten konnten, ferner Beamte, insbesondere auch Richter, Staatsanwälte, ebenso Advokaten, die Verbrecher kennen lernten, und Bürger aus verschiedenen Klassen der Gesellschaft erscheinen müßten, um ihre Erfahrungen anzugeben. Nur müßten die Aussagen solcher Vernommenen (wie dies in England geschieht) veröffentlicht werden, um der Presse Gelegenheit zu geben,

sich darüber zu erklären. 1) Wir wollen die Richtungen bezeichnen, nach welchen die geforderten Vernehmungen erhoben werden müssen, wenn sie einen Werth haben sollen.

I. Eine Hauptrichtung muß die sein, die Zahl der in jedem Lande verübten schweren, insbesondere mit Tod bedrohten Verbrechen herzustellen, und zwar 1) in so ferne als überhaupt die Zahl dieser Verbrechen nach dem Durchschnitt ermittelt wird, der sich aus der Beobachtung während längerer Zeit als der regelmäßig vorkommende in jedem Lande (und selbst in einzelnen Landesheilen) ergibt. 2) Es müßte die Zahl der in längerem Zeitraum gefällten Todesurtheile hergestellt werden. 3) Vorzüglich würde die Nachweisung wichtig sein, wie das Verhältniß derjenigen Verbrechen sich stellt, welche bisher mit Todesstrafe bedroht waren, wo aber das Landesgesetz diese Strafe aufhob; ob in Folge dieser Aufhebung die Zahl jener Verbrechen sich vermehrte oder verminderte. 4) Nicht weniger bedeutend ist die Herstellung, wie in einem Lande der Umstand wirkte, daß durch die Milde des Regenten regelmäßig Todesurtheile auf dem Wege der Gnade abgeändert wurden, sowie 5) die Nachweisung, welche Wirkungen in Bezug auf die Zahl der todeswürdigen Verbrechen die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe in einem Lande hatte.

II. Eine andere Richtung der Sammlung von Erfahrungen bezieht sich darauf, in welchem Umfange gefällte Todesurtheile zur Vollziehung kamen, wie groß die Zahl der ergangenen Begnadigungen war, und welche Wirkungen davon beobachtet werden konnten.

III. Da es bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit der Todesstrafe nicht bloß auf ihre Drohung im Gesetze, sondern darauf ankommt, ob und wie sie angewendet wird, so ist es nothwendig, um die Wirksamkeit des Strafgesetzes richtig zu würdigen, die Prüfung darauf zu richten, wie ferner die Todesstrafe mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes im Einklang steht, ob nicht vielmehr ein Widerspruch in dieser Hinsicht sich zeigt, der nachtheilig

1) Weniger erwarten wir dagegen von den Berichten einzelner Beamten oder Gutachten der Gerichtshöfe, weil nach der Erfahrung solche Gutachten häufig nicht auf genügende Materialien hin abgegeben werden.

auf die Anwendung des Strafgesetzes wirken kann. Dies fordert eine Prüfung a) in wie ferne bei der Mehrheit oder doch einem großen Theile des Volkes eine Abneigung gegen die Todesstrafe und die für die Kraft der Repression und die Bestrafung Schuldiger wichtige Erscheinung sich zeigt, daß schon die gerichtliche Verfolgung schwerer Verbrecher auf Hindernisse stößt, z. B. weil die Betheiligten Verbrechen nicht anzeigen oder als Zeugen vor Gericht möglichst ihr Zeugniß so einrichten, daß keine Todesstrafe erkannt werden kann; b) ob nicht bei Anklagen wegen der mit Tod bedrohten Verbrechen eine größere Zahl von Lossprechungen oder Wahrsprüchen sich zeigt, durch welche die Todesstrafe beseitigt werden soll, insbesondere auch durch Annahme von Milderungsgründen.

IV. Von Bedeutung wird ferner die Prüfung, welchen Eindruck die Verurtheilung zum Tode und die Vollstreckung des Urtheils hervorbringt, und zwar A) in Beziehung auf den Verurtheilten, sowohl nach seinem Benehmen sogleich nach der Verurtheilung, als bei der Hinrichtung; B) in Beziehung auf die Gesamtheit des Volkes, und zwar a) in so ferne eine die Verurtheilung billigende Stimmung oder eine Aufregung sich ausspricht, welche darauf deutet, daß das Volk wegen Mißbilligung der Todesstrafe ihre Vollziehung zu hindern sucht; b) in so ferne das Benehmen des Volkes einen Beweis liefern kann, daß die Anwendung der Strafe einen heilsamen Eindruck oder den entgegengesetzten hervorgebracht hat; c) in wie ferne die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung als zweckmäßig sich bewährt; d) wie weit erfahrungsgemäß die Theilnahme des Volkes bei Hinrichtungen wohlthätig auf Verminderung der Verbrechen wirkt.

V. Unerläßlich ist eine sorgfältige Prüfung, ob das Betragen der Sträflinge, welche todeswürdige Verbrechen verübten aber hegnadigt wurden, in der Strafanstalt von der Art war, daß als Wirkung der Gefängnißzucht die Besserung des Sträflings angenommen werden kann.

VI. Nicht unbeachtet darf die Prüfung bleiben, in wie ferne sich Fälle nachweisen lassen, daß Unschuldige hingerichtet wurden.

Unsere Leser, welche den Zustand unserer statistischen Forschungen kennen, werden beklagen, daß in allen Staaten, außer England, in den bezeichneten Richtungen fast kein Material ge-

liefert ist. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich bemüht, seit einer langen Reihe von Jahren in den verschiedenen Ländern wenigstens einige Thatsachen zu sammeln, die er nun mittheilen wird. Vorerst aber sei es erlaubt warnend auf eine oft bemerkte Erscheinung aufmerksam zu machen, bei welcher man aus der Zahl der Verbrechen leicht übereilte Schlussfolgerungen für oder gegen die Todesstrafe ableitet. Es kann nicht verkannt werden, daß die vermehrte oder verminderte Zahl der in einem Lande innerhalb eines gewissen Zeitraums verübten Verbrechen nur mit Vorsicht aufgefaßt werden darf, weil z. B. auf Verminderung der Zahl nicht selten andere Einflüsse mitwirkten, z. B. eine größere Strenge und Zweckmäßigkeit in der Anwendung der Vorbeugungsmittel (z. B. der Polizei), oder bessere politische Zustände (z. B. Verminderung des Parteigeistes), Verbesserung socialer und ökonomischer Zustände und Verbreitung der Bildung so wie Verbesserung der Gefängnisse. Auf der anderen Seite mag aber auch die Vermehrung der Verbrechen nicht zu leicht als Beweis der mangelnden Kraft der Repression betrachtet werden, weil, wenn man genauer die Motive eines verübten Verbrechens untersucht, oft ein todeswürdiges Verbrechen vereinzelt, durch eigenthümliche, selten vorkommende²⁾ oder lokale Ursachen³⁾ begründet, so herbeigeführt wird, daß es in keinem Zusammenhange mit dem Bestehen oder der Aufhebung der Todesstrafe steht. Gewiß ist, daß auch bei den günstigsten Verhältnissen in einem Staate und bei vorherrschend sittlichen Zuständen schwere Verbrechen vorkommen, die keinen Schluß darauf gestatten, daß durch Bestehen der Todesstrafe oder durch häufigere Vollziehung derselben

2) z. B. wenn der Bruder den Verführer der Schwester tödtet.

3) z. B. wenn an Grenzorten, wo Schmuggelhandel stark getrieben wird, zwischen den Schmugglern und einem leidenschaftlichen rohen Zollbeamten eine tödtliche Feindschaft herrscht, die in einem Falle zum Morde führt. Ganz vorzüglich verdient die Erscheinung eine Beachtung, daß das Vorkommen von Verbrechen vielfach nur durch lokale und zeitweise einflußreiche Verhältnisse erzeugt wird, so daß in einzelnen Gegenden seit vielen Jahren kein Mord, keine Brandstiftung vorkommt, während dies Verbrechen zahlreich in anderen Bezirken des Landes sich findet. Nachweisungen in meinem Aufsätze in *Sitzig's Annalen* 6. Heft, S. 389. Faider in *Bulletin de la commission de statistique en Belgique*, vol. IV.

das Verbrechen gehindert worden wäre. Dies zeigt sich insbesondere bei Verbrechen, die aus Verhältnissen hervorgehen, die bei jedem Volke vorkommen und nie ganz zu vertilgen sind, z. B. Rohheit, gesteigerte Eifersucht, wo aber auch erweislich der Verbrecher gar nicht an die Todesstrafe dachte. Insbesondere muß in Bezug auf Mord, (als das Verbrechen, wegen dessen jetzt noch fast allein Hinrichtungen erfolgen) wohl beachtet werden, daß die von unsern Gesetzgebern und Schriftstellern in ihrer formalistischen Richtung für einfach gehaltene Unterscheidung von Mord und Todtschlag in der Wirklichkeit sehr schwierig ist, z. B. bei Tödtungen, die nach einer langen, immer gesteigerten, oft durch Rohheit des Familienwaters vermehrten Feindschaft, oder nach lange fortgesetzter Mißhandlung der Frau durch ihren Ehemann, verübt werden. Ohnehin werden durch die Fassung der Gesetze über Mord in manchen Staaten die Geschworenen und Richter genöthigt, auch Verbrechen, die nicht von höchster Verdorbenheit zeugen, als Mord zu betrachten.⁴⁾

§. 7.

Statistische Nachweisungen über die Zahl der in verschiedenen Ländern verübten Verbrechen und der ergangenen Todesurtheile.

- Wenden wir uns vorerst zu den Ergebnissen der Criminalstatistik in den deutschen Staaten, und zwar in Oesterreich¹⁾, so finden wir, daß in den Jahren 1829—1841 479 Todesurtheile gefällt wurden.²⁾ 1842 wurden 44 (15 hingerichtet), 1843 30

4) Z. B. bei Tödtung auf Verlangen der Geliebten.

1) Die im Folgenden gegebenen Zahlen beziehen sich auf das Gebiet von Oesterreich mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, der serbischen Wojwodschafft, dem Banat, Siebenbürgen und der Militärgrenze. Die Zahlen beruhen auf amtlichen, öffentlich bekanntgemachten, oder nicht öffentlich zu Gebot gestellten Angaben.

2) In Ungarn, Kroatien, der serbischen Wojwodschafft und dem Banat ergingen außerdem 261 und in Siebenbürgen 51 Todesurtheile. In ganz Oesterreich somit, die Militärgrenze ausgenommen, 791. Hiervon wurden nur 272

(8 hingerichtet), 1845—1848 hingegen 357 (nur 27 hingerichtet) zum Tode verurtheilt. Im Jahr 1849 wurden 60 zum Tode verurtheilt (6 hingerichtet). 1856 ergingen in ganz Oesterreich 122 Todesurtheile, und nur bei 39 trat Begnadigung ein.

In Bezug auf Preußen liegt eine ausführliche Tabelle über die 1826—1843 erkannten Todesstrafen nach Mittheilungen aus den Akten des Justizministeriums vor³⁾; darnach wurden in jenen Jahren in der Rheinprovinz (wo der Code penal gilt) 189 (nur 6 vollzogen), in den andern Provinzen 237 Todesurtheile gefällt, (96 vollzogen) darunter waren 135 Urtheile wegen Mordes, 4 wegen Todtschlags an Ascendenten, 34 wegen Kindesmords, 12 wegen Brandstiftung, bei welcher ein Mensch das Leben verlor. In dem angeführten Aufsätze wird bemerkt, wie viel weniger Todesurtheile ergangen sein würden, wenn damals schon der im Jahre 1847 vorgelegte Entwurf in Kraft bestanden hätte; es würden dann nur 187 statt der 426 gefällten Todesurtheile ergangen sein. Wie wichtig diese Vergleichung ist, soll unten gezeigt werden. Nach einer neuerlich veröffentlichten Tabelle⁴⁾ sind in Preußen von 1818 bis mit 1854 988 Todesurtheile gefällt worden, 534 wegen Mordes, 137 wegen Todtschlags, 124 wegen Kindesmords, 96 wegen Brandstiftung, 32 wegen Falschmünzerei, 12 wegen Hochverraths.⁵⁾ Besondere Beachtung verdient das Ergebniß der Verurtheilungen zum Tode seit der Zeit, als das neue Strafgesetzbuch und die Schwurgerichte eingeführt wurden. Nach den statistischen Tabellen wurden 1854 37,

hingerichtet. Wir erinnern unsere Leser, daß 1803 am 20. Oktober ein Hofdecret erging, nach welchem die Vollziehung der Todesstrafe nur eintreten soll, wenn die Schwere des Verbrechens und die Individualität des Verbrechers die Hoffnung jemaliger Besserung zerstört. Nach einer von Hye, das österröichische Strafgesetz S. 41 gegebenen Tafel ergingen von 1803 bis 1848 im ordentlichen Verfahren zwar 1304 Todesurtheile (darunter wegen Hochverraths 121, wegen Fälschung der Creditpapiere 174, Brandlegung 84 und 911 wegen Mords), allein in 856 Fällen trat Begnadigung ein.

3) Abgedruckt in dem preussischen Justizministerial-Blatt von 1848, S. 247.

4) In den Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 1856. Nr. 13—15.

5) Durchschnittlich also $26\frac{1}{2}$, jedoch sehr verschieden in den einzelnen Jahren z. B. 1841 kamen nur 14, 1851 60 Todesurtheile vor.

1855 49, 1856 41, 1857 57, 1858 29, 1859 26 Todesurtheile gefällt, und zwar wegen Mordes 1854 32, 1855 44, 1856 35, 1857 12, 1858 24, 1859 23. Da bekanntlich das preussische Gesetzbuch auch den Todtschlag in zwei Fällen mit Tod bestraft, so ist auch das Verhältniß der wegen dieser Verbrechen erkannten Todesurtheile bemerkt worden; sie betragen 1854 4, 1855 3, 1856 2, 1857 7, 1858 4, 1859 2.

In Bezug auf Baiern ergibt sich aus den veröffentlichten Berichten, daß seit dem neuen Strafgesetzbuche von 1813 an im Durchschnitt jährlich 7 Todesurtheile gefällt wurden⁷⁾; daß von 1834—1838 19 (15 wegen Mordes, 1 wegen Raubes, 3 wegen Brandstiftung), in Rheinbaiern, wo der Code penal galt, in dieser Zeit 34 Todesurtheile ergingen (darunter 6 wegen Kindesmords). In den 11 Jahren 1837—38 bis 1847—48 wurden nur 41 Todesurtheile in den sieben älteren Kreisen gefällt.⁸⁾ In den 4 Jahren 1850—51 bis 1853—54 ergingen in diesen sieben Kreisen 115 Todesurtheile (1850 nur 25, 1852 20, 1853 42): vollzogen wurde die Strafe an 26 Personen (in Oberbaiern an 10 Personen, darunter 9 Mörder). In Schwaben und Neuburg fand keine Hinrichtung Statt. In den Jahren 1854—55 bis 1856—57 wurden 68 Todesurtheile gefällt (in Oberbaiern allein 25). Ungeachtet 1854 8 Todesurtheile in jenem Kreise ergingen, stieg 1855 die Zahl auf 10. Von den 68 Verurtheilten waren 24 wegen qualificirten, 7 wegen einfachen Mordes verurtheilt. Im Jahre 1857 wurden in 12 Fällen Todesurtheile gegen 16 Personen (10 wegen Mordes, 2 wegen Brandstiftung) gefällt. Im

6) In Westphalen kam 1854 und 1855 kein Todesurtheil vor.

7) Nach den amtlichen Beiträgen für Statistik in Baiern von v. Hermann, München 1853, S. 66, wurden 1832—33 bis 1836—37 29 Todesurtheile gefällt. In manchen Kreisen, z. B. Unterdonaufreis, Obermainkreis, kam in den fünf Jahren nur 1 Todesurtheil vor. Im Harzkreise kam im Jahre 1833 kein, im Jahre 1837 7 Todesurtheile vor.

8) Nach der amtlichen Statistik kamen 88 Morbfälle 1846—47 zur Anzeige, 17 Fälle mehr als 1845—46. In manchen Kreisen, z. B. in den beiden Mainkreisen wurde in den obigen 11 Jahren nur 1 Todesurtheil gefällt, in Niederbaiern aber 16. Merkwürdig ist, daß 1844 in ganz Baiern kein Todesurtheil erging. Generaluntersuchungen wegen Mordes waren in den 11 Jahren 482 eingeleitet.

Jahre 1858 wurden gegen 23 Personen Todesurtheile gefällt (10 wegen Mordes, 12 wegen Raubs); 1859 wurden 21 (12 wegen Mordes, 7 wegen Raubs), im Jahre 1860 12 (8 wegen Mordes, 4 wegen Brandstiftung) zum Tode verurtheilt.

Im Königreiche Sachsen wurden⁹⁾ von 1815—38 158 Todesurtheile gefällt (darunter 15 wegen Mordes, 11 wegen Raubmords, 4 wegen Giftmords, 20 wegen qualificirten Diebstahls, 62 wegen Brandstiftung). Wegen des zuletzt genannten Verbrechens zeigt sich, daß während von 1815 an bis 1830 regelmäßig jährlich nur 1 Todesstrafe erging, 1835 9 (darunter 2 vollzogen wurden), 1837 10 solche Urtheile vorkamen; über die spätere Zeit stehen uns keine Nachrichten zu Gebote.¹⁰⁾ Vom Jahre 1856—60 ergingen Todesurtheile gegen 11 Personen (nur wegen Mordes).

Im Königreich Württemberg wurden von 1816—1823 24 Todesurtheile gefällt, von 1831—1833 18. Im Jahre 1835—36 ergingen 2, 1836—37 5, 1837—38 4, 1838—39 7, 1839—40 kein, 1840—41 2, 1841—42 und 1842—43 je 1, 1843—44 4, 1844—45 1, 1845—46 kein Todesurtheil. Durch die Gesetze von 1849 und 1853 wurde die Zahl der mit Tod bestrafte Verbrechen vermindert, und es wurden im Jahre 1856 2, in jedem der Jahre 1857 und 1858 ein Todesurtheil gefällt. Nach einer Tabelle aus der neuesten Zeit (im Schwäbischen Merkur) ergibt sich, daß im Allgemeinen die Zahl der Verbrechen in Württemberg sehr abgenommen hat. Während 1848 noch die Gesamtzahl 20613 betrug, steigt die Zahl in jedem der Jahre 1856—60 wenig über 16000 (1860 16800). Die Zahl der Mordfälle sank von 1854 (wo 11 vorkamen) auf 6 in 1855, auf 3 in 1856 und 1859 herab, und erst 1860 werden wieder 9 angeführt.

Im Königreich Hannover ergingen von 1850—1856 38 Todesurtheile. Während 1850 und 1852 in jedem Jahre nur

9) Nach amtlich mitgetheilten Tabellen im Archiv des Criminalrechts, 1840, S. 460.

10) Bei der Revision des neuen Gesetzbuchs gab der Minister die Erklärung ab (v. Wächter das Königl. sächsische Strafgesetzbuch, S. 178), es seien leider auch bis auf die neueste Zeit Fälle vorgekommen, wo ohne das Rechtsgefühl im Volke zu verletzen die erkannte Todesstrafe nicht nachgelassen werden konnte.

2 Verurtheilungen vorkamen, 1851 hingegen 5, stieg 1853 die Zahl auf 8, 1854 auf 9, 1855 auf 7, und sank 1856 wieder auf 5. Die Verurtheilungen bezogen sich nur auf Mord, bloß 1854 auf 3 Todtschlagsfälle.

Im Großherzogthum Baden wurden (nach dem gemeinen Recht und dem 1803 eingeführten Strafedict) 1829 7, 1830 8, 1831 3, 1832 12, 1833 7, 1834 7, 1835 8, 1836 9, 1837 7, 1838 4 Todesurtheile gefällt. Im Jahre 1844 ergingen 2, 1845 3, 1846 4 Todesurtheile. Erst seit 1852 wurden, nachdem Schwurgerichte eingeführt waren, wieder criminalistische Tabellen veröffentlicht. Darnach wurden 1852 3, 1853 4, in jedem der Jahre 1854, 1855, 1856 und 1860 3, 1859 2 zum Tode verurtheilt. Weder 1857 noch 1858 erfolgte ein Todesurtheil.

In Bezug auf Braunschweig erfährt man, daß unter der Regierung des Herzogs Karl Wilhelm kein Todesurtheil, und seit 1817 nur 2 solcher Urtheile vollstreckt wurden.¹¹⁾ Seit der Einführung der Schwurgerichte kam vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1854 nur 1 Todesurtheil vor. In allen übrigen Jahren erging kein solches Urtheil, sondern, auch in Anklagen wegen Mordes, nur Zuchthausstrafe.

Wenden wir uns an die Ergebnisse der Statistik in außerdeutschen Staaten, und zwar in England, so zeigt sich in diesem Lande die größte Umgestaltung in Bezug auf die Zahl der Todesurtheile, was sich daraus erklärt, daß immer mehr durch die Strafgesetzgebung die Zahl der Verbrechen, denen Todesstrafe gedroht war (vor 70 Jahren war noch in 240 Fällen Todesstrafe gedroht), vermindert wurde, und die Kraft der öffentlichen Meinung die Abneigung gegen diese Strafe vermehrte. Noch im Jahre 1817 ergingen in England 1302 Todesurtheile; die Zahl sank allmählich auf 1100, 1000, nur 1831 stieg sie auf 1601. Nachdem von 1832 an die Todesstrafe gesetzlich immer mehr für einzelne Verbrechen aufgehoben wurde¹²⁾, sank 1834 die Zahl der Todesurtheile auf 480, während noch 931 im Jahre 1833 vorkamen. Von 1834—38 schwankt die Zahl der Todesurtheile zwischen 523 (im Jahre 1835) und 438 im Jahre 1837. Von 1838 an tritt

11) Strombeck, Entwurf eines Strafgesetzbuchs, S. XXVI.

12) Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1834, S. 5. 1836, S. 3.

große Verminderung ein, indem 1838 nur 116, 1839 nur 54 vorkommen. Insbesondere ist merkwürdig, daß die Zahl der Anklagen wegen Mordes immer geringer wird (ungeachtet die Bevölkerung Englands sehr wuchs) und in den Jahren 1836—42 um 61 geringer war als in den Jahren 1830—36, und um 93 geringer als in den Jahren 1812—18, obwohl in den zuletzt genannten Jahren die Zahl der Hinrichtungen 91 betrug, während von 1836—1842 nur mehr 50 hingerichtet wurden.¹³⁾ Nach einer 50 Jahre umfassenden Tabelle der Hinrichtungen in England¹⁴⁾ kommen in den Jahren 1800—1810 noch 802, 1811—1820 selbst 897 Hinrichtungen vor, während von 1831—40 nur mehr 250 und von 1841—50 107 Hinrichtungen aufgeführt werden. Aus der neuesten Zeit¹⁵⁾ ergibt sich, daß, während noch 1851 70 Todesurtheile vorkamen, die Zahl derselben 1859 nur mehr 52 und 1860 nur 48 betrug. Die meisten ergingen wegen Mordes, dessen Zahl ebenfalls sich verminderte (1859 18, 1860 17). Hinrichtungen erfolgten 1859 an 9 und 1860 an 12 Personen.

In Schottland ergibt sich eine auffallende Abnahme der Verbrechen und der Todesurtheile. Während noch 1823 32, 1824 16, 1825 9, 1826 16, 1827 14 Todesurtheile gefällt wurden, ergingen 1828 nur mehr 7, 1829 9, 1833 9, 1837 3, 1841 5, 1842, 1845 und 1846 kein, 1847 2, 1848 4, 1849 5, 1850 3, 1851, 1, 1852 4, 1853 6, 1854 1, 1855 2, 1856 und 1857 je 3 Todesurtheile¹⁶⁾. Im Jahre 1858 und 1859 erging kein solches Urtheil; 1860 wurden zwar 4 zum Tode verurtheilt, aber Keiner hingerichtet.

Die Geschichte der Todesurtheile ist nirgends merkwürdiger als in Irland. Wo noch 1829 295 und 1831 selbst 309, 1834 319 zum Tode verurtheilt wurden, sinkt 1845 die Zahl dieser Urtheile auf 13, und von 1855 in jedem Jahre auf 5 herab.

13) Nachweisungen in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XXII, S. 493.

14) Zeitschrift XXV, 168.

15) Judicial statistics 1860, p. XIX.

16) Von den zwischenliegenden, nichterwähnten Jahren besitzt der Verfasser leider die nöthigen Nachweisungen nicht.

Wie sehr in jedem Lande die Zahl großer Verbrechen mit politischen Zuständen zusammenhängt, zeigt vorzüglich Irland. Auf Rechnung der früheren politischen Aufregung und des verderblichen Parteigeistes, wobei eine furchtbare verbrecherische Verbrüderung auch minder Verorbene einschüchterte und den Rechtsfinn und die Achtung vor dem Leben des politischen Gegners zerstörte, müssen die Erscheinungen gesetzt werden, daß 1848 zur Zeit der außerordentlichen politischen Aufregung 45 Todesurtheile ergingen, daß noch 1850 43 Anklagen wegen Mordes vorkamen, deren Zahl immer mehr sank, je mehr die Aufregung nachließ, daß ebenso bei der Brandstiftung, als dem Verbrechen, zu dem das Rachegefühl so leicht kommt, in den Jahren, in welchen die Aufregung am stärksten war, die Anklagen wegen Brandstiftung am häufigsten vorkamen (1850 50, 1851 selbst 160), während die Zahl sogleich sank, als die Aufregung nachgelassen hatte (1856 kamen 19, 1858 27 solche Anklagen vor).

Belehrend in Bezug auf die Wirksamkeit der Todesstrafe sind die statistischen Nachrichten aus Frankreich. Im Jahre 1825 (dem Jahre, in welchem in Frankreich die erste Criminalstatistik erschien) finden wir 980 wegen Verbrechen, die mit Tod bedroht waren, Angeklagte, und 134, im Jahre 1826 150, Todesurtheile. Wegen Mordes ergingen 60 Todesurtheile (wovon 59 vollzogen wurden); ungeachtet dieser Strenge finden wir im Jahre 1826 die vermehrte Anzahl der Todesurtheile wegen 84 Mordthaten. Ungeachtet der fortgesetzten Strenge, indem 73 Mörder hingerichtet wurden, finden wir ein Anwachsen der todeswürdigen Verbrechen. 17) Von dem Jahre 1832 an trat die folgenreiche Gesetzgebung in Wirksamkeit, daß die Geschworenen durch den Zusatz des Daseins mildernder Umstände bewirken konnten, daß die ordentliche Strafe um einen oder zwei Grade vermindert wurde, was insbesondere bei den mit Tod bedrohten Verbrechen höchst wichtig wurde. Während 1826 noch 150 contradictorische (also gegen anwesende Angeklagte) Todesurtheile gefällt wurden, finden wir 1833 nur mehr 50, und während 1826 noch 73 wegen Mordes hingerichtet wurden, kommen 1833 nur 25 Hinrichtungen wegen dieses Ver-

17) Wegen Kindesmord wurden 1825 3 zum Tode verurtheilt (2 hingerichtet), und 1826 steigt die Zahl auf 6.

brechens vor. Im Jahre 1837 wurden nur mehr 33 Todesurtheile gefällt. Eine vermehrte Strenge der Beurtheilungen wird bemerkbar vom Jahre 1851 an. 1851 finden wir 45, 1854 79, 1855 61 Todesurtheile.¹⁸⁾ Während 1857 die Todesurtheile auf 58 stiegen, sanken sie 1858 auf 38 und 1859 auf 36, ungeachtet die Zahl der Anklagen wegen Mordes im Jahre 1858 196 und 1859 186 betrug. Wie diese Schwankungen mit den von den Geschworenen geübten Milderungsaussprüchen zusammenhängen, soll unten gezeigt werden.

In Bezug auf Belgien liegen die wichtigsten amtlichen Tabellen über die Zahl der ergangenen Todesurtheile vor.¹⁹⁾ Eine blutige Zeit war die von 1796 bis 1807, wo in einem Jahre 1801 90, 1802 85, 1803 86 Todesurtheile gefällt wurden; vom Jahre 1808 an sinkt die Zahl bedeutend, und beträgt in manchem Jahre nur 23—25; von 1814 an stellt sich das Verhältniß noch günstiger (in manchem Jahre ist die Zahl nur 8, 1823 selbst nur 6), bis von 1828 an die Zahl wieder steigt, und zwar auf 18—20 im Jahr (obwohl z. B. 1830 nur 2 Todesurtheile vorkamen). Unterscheidet man zwei Perioden (die der französischen Herrschaft bis 1814 und die unter Holland), so finden wir, daß in der ersten Periode viele Todesurtheile wegen gefährlichen Diebstahls (300), wegen Brandstiftung (39) gefällt wurden. In der ersten Periode kamen 379 Todesurtheile wegen Mordes vor, in der zweiten Periode dagegen nur 113. Diese Erscheinung ist um so merkwürdiger, als in der Periode, in welcher die meisten Todesurtheile gefällt und die meisten vollstreckt wurden²⁰⁾, die Zahl der schwersten Verbrechen mit jedem Jahre stieg, während in der Periode, in welcher weit weniger Todes-

18) Bemerkte muß aber werden, daß die Zahl der Anklagen wegen Mordes abnahm. 1851 betrug die Zahl 280, 1855 nur 210. Dagegen stieg die Zahl der Kindesmorde 1851 auf 164, 1853 190, 1854 198.

19) Eine von dem Minister 1834 den Kammern vorgelegte Tabelle umfaßt die seit 1796—1833 gefällten Todesurtheile (abgedruckt in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII. S. 121). Eine andere Tabelle, welche die Jahre 1800—1849 (jedoch unvollständig, besser von 1831—1849) umfaßt, ist vorgelegt in der Statistique generale de la Belgique. Exposé de la situation du Royaume, 1852, p. 359.

20) Im Jahre 1801 wurden 76, 1803 60 hingerichtet.

urtheile ergingen und Hinrichtungen selten waren, die schweren Verbrechen sich verminderten. In den Jahren 1831—49 wurden 461 (darunter 23 Abwesende) zum Tode verurtheilt. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Todesurtheile wegen anderer Verbrechen als Mord häufig waren (von den Anwesenden 161 wegen Mordes und 277 wegen anderer Verbrechen), und daß eine große Verschiedenheit in Bezug auf das Verhältniß der Anwendung der Todesstrafe nach den einzelnen Provinzen bemerkbar ist; z. B. in der Provinz Brabant kamen in dem einen Jahre 1846 6 Todesurtheile, in Namur dagegen von 1831—49 nur 4, von 1831—42 kein Todesurtheil vor. Von Bedeutung ist auch, daß oft das Vorkommen mehrerer Todesurtheile in einem Jahre sich daraus erklärt, daß eine Bande zur Aburtheilung kam, deren Verbrechen schon in früheren Jahren verübt wurden.²¹⁾ Im Jahre 1850 wurden in Belgien 43 (16 wegen Mordes, 8 wegen Brandstiftung, 5 wegen Kindesmordes), 1851 32, (15 wegen Mordes, 1 Batermord, 11 wegen Brandstiftung), 1852 18 (nur 4 wegen Mordes, 1 Nothzucht und Mord, 1 wegen Tödtung und Diebstahl), 1853 27 (9 wegen Mordes, 1 wegen Falschmünzens), 1854 32 (15 wegen Mordes), 1855 32 (1 Batermord, 12 gemeiner Mord, 1 Mordversuch), 1856 20 Todesurtheile gefällt (über 5 Mörder, 8 Brandstifter).

In Bezug auf die in den nordischen Staaten ergangenen Todesurtheile liegen amtliche Nachrichten über Dänemark, Schweden und Norwegen vor. Die zwei ersten sind besonders merkwürdig, weil bei ihnen noch die alten, strengen, Tod häufig drohenden Strafgesetze gelten. In Dänemark wurden 1832—1840 123 Todesurtheile gefällt; von 1841—55 ergingen 205. Nach den strengen Gesetzen ergingen solche Urtheile in Fällen von Tödtung, wegen Nothzucht, wegen Blutschande, wegen Bigamie. Im Jahre 1844 wurde Todesstrafe gegen eine Frau wegen dritten Ehebruchs erkannt; ebenso wegen Bestialität in jedem der Jahre 1844, 1845, 1851. In Schweden war bis zur neueren Zeit die Zahl der gefällten und selbst vollzogenen Todesurtheile sehr groß²²⁾, aber auch in neuerer Zeit ist die Zahl ergangener

21) Wischers in der Zeitschrift, VIII, S. 124.

22) Nach amtlichen Tabellen wurden 1830 20, 1831 21, 1836 21, in jedem

Todesurtheile noch bedeutend; 1850 wurden 85 Personen (darunter 36 Weiber), 1851 wieder 85, 1852 84, 1853 87, 1854 89 zum Tode verurtheilt. (Ueber die Vollziehung der Urtheile siehe §. 8.) In Norwegen²³⁾ wurden 1856 3 Personen zum Tode verurtheilt, 1857 wieder 3; 1858 wurde nur ein Todesurtheil gefällt, eben so 1859; 1860 wurden 3 Personen verurtheilt. Die Verurtheilung erfolgte in allen Fällen wegen Mordes; allein häufig waren damit noch andere Verbrechen in Verbindung, z. B. 1857 auch Raub, Diebstahl und Falschmünzen. In den 1860 ergangenen Todesurtheilen lag ein Fall vor, daß das Verbrechen schon 1838 verübt war. In einem Falle, 1856, war der Mord von einem Mädchen an ihrem Vater aus Erbitterung über die grausamen Mißhandlungen verübt, die der Vater gegen die Mutter beging. Die Absicht war, die geliebte Mutter vor den ferneren Mißhandlungen zu schützen.

Es mag nicht ohne Werth sein, auch von den in zwei großen Staaten Italiens, in Neapel und Piemont, gefällten Todesurtheilen Nachricht zu geben.²⁴⁾ Aus Neapel liegen amtliche Tabellen²⁵⁾ über die von 1831—1850 gefällten Todesurtheile vor; die Zahl beträgt 641 (darunter 23 wegen Vaternmords, 160 wegen Gattenmords, 19 wegen Giftmords, 229 wegen gemeinen Mords, 11 wegen Nothzucht mit Tödtung, 186 wegen qualificirten Diebstahls mit Tödtung). Die Zahlen sind nach den Jahrgängen sehr verschieden; während 1831 79, 1832 109, 1833 95 Todesurtheile ergingen, fällt in den Jahren 1836, 1849, 1850 die Zahl auf 30, 36 herab. Im Jahre 1851 wurden 50²⁶⁾ zum

der Jahre 1834 und 1835 16 und 1837 15 Todesurtheile vollzogen. S. Archiv des Crim. 1840 S. 453.

23) Das norwegische Strafgesetzbuch von 1842 ist in mildem Geiste bearbeitet und kennt nur wenige mit Tod bedrohte Verbrechen.

24) Von dem Kirchenstaat und von Modena war es unmöglich zuverlässige Nachrichten zu erhalten. In Bezug auf Costana wurden schon oben Mittheilungen gemacht.

25) *Statistica penale comparata per l'anno 1850, 1851.*

26) Als Motive der Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich zogen, sind durchschnittlich von 100 37 aus Eigennutz, 7 aus häuslichen Zwistigkeiten, 14 im Zusammenhang mit Ehebruch oder Unzucht, 10 aus Eifersucht, 9 um Familienehre zu rächen, verübt

Tode verurtheilt (14 wegen politischer Verbrechen, 10 wegen gemeinen Mords, 16 im Zusammenhang mit Diebstahl).

In Piemont²⁷⁾ wurden von 1815—23 227, von 1824—39 229, von 1840 (der Zeit der Einführung des neuen Gesetzbuches) bis 1855 200 (darunter 138 seit Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens) Todesurtheile gefällt. Nach neueren Mittheilungen über die Todesurtheile von 1855—60 ergibt sich, daß im Apellationsgerichtsbezirk Turin in den fünf Jahren 71 (12 1855, 20 1860), im Bezirk Genua 17, im Bezirk Casale 16 Todesurtheile ergingen; bemerkt muß werden, daß darunter in jedem Bezirk mehrere nur gegen Abwesende (z. B. in Turin 19) ergangene Todesurtheile sind. Auffallend ist, daß so viele Räubereien (grassazioni), die mit Tödtung verbunden waren (23 im Bezirke Turin in 5 Jahren) vorkamen. Bemerkenswerth ist auch, daß viele Todesurtheile von dem Cassationshofe cassirt wurden (z. B. 7 im Bezirke Turin, 2 in Genua).

§. 8.

Erfahrungen über das Verhältniß der Zahl der gefällten Todesurtheile zur Zahl der Hinrichtungen, und über die Wirkungen der thatsächlichen Nichtanwendung der Todesstrafe und der gesetzlichen theilweisen oder völligen Aufhebung der Todesstrafe in einzelnen Staaten.

Die Drohung der Todesstrafe im Gesetze, das Aussprechen dieser Strafe im Urtheile muß zwar die volle Aufmerksamkeit des Forschers in Anspruch nehmen; in einem höheren Grade aber ist es die Vollziehung der Todesstrafe, auf welche die Prüfung gerichtet sein muß, und zwar in vierfacher Beziehung: A) um festzustellen, wie viele gefällte Todesurtheile in den verschiedenen Staaten vollzogen wurden; B) welche Wirkungen in den Staaten bemerkbar wurden, in welchen längere Zeit hindurch die Regie-

27) Die Regierung hat eine 40 Jahre umfassende Statistik, *Statistica giudiziaria degli stati sardi* veröffentlicht; sie kann als Vorbild für jede Criminalstatistik dienen. Gründe im Archiv des Crim. 1854. S. 521.

rung kein Todesurtheil vollziehen ließ; C) welche Erfahrungen in Bezug auf Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen sich ergaben, für welche die bisher gedrohte Todesstrafe gesetzlich aufgehoben wurde; D) welche Wirkungen in der erwähnten Beziehung die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe überhaupt hervorbrachte.

A) In Bezug auf Oesterreich erinnern wir an das oben angeführte Hofdecret von 1803, nach welchem nur jene zum Tode verurtheilten Verbrecher hingerichtet werden sollten, bei welchen wegen Schwere des Verbrechens und der Individualität des Verurtheilten die Hoffnung jemaliger Besserung aufgegeben werden muß. Nach den Mittheilungen in §. 7 wurden von 1803—48 1304 Todesurtheile gefällt, von denen bei 856 Begnadigung eintrat. Hingerichtet wurden wegen Mordes von 911 zum Tode Verurtheilten 421, wegen Hochverraths von 121 Verurtheilten zwei, wegen Brandlegung von 84 Verurtheilten 18. Man kann annehmen, daß $\frac{2}{3}$ von den zum Tode Verurtheilten begnadigt wurden. Schon oben wurde bemerkt, daß die Zahl der Todesurtheile zugenommen, in Bezug auf die Begnadigung ergibt sich aber eine große Verschiedenheit in einzelnen Jahren. Von 1822—30 wurde immer mehr als die Hälfte der zum Tode Verurtheilten begnadigt (z. B. 1822 von 33 19, 1824 von 28 18, 1829 von 29 20); auch von 1829—41 trat von 791 zum Tode Verurtheilten bei 519 Gnade ein; selbst von den 199 wegen Mordes Verurtheilten wurden 161 begnadigt. Von den wegen Gattenmords 78 Verurtheilten wurden die Hälfte begnadigt; wegen Tödtung des eigenen Kindes wurde von 62 zum Tode Verurtheilten nur 1, von den wegen Nachmachung von Creditpapieren Verurtheilten 76 Keiner hingerichtet. Während aber 1831 von 42 nur 14, 1832 von 69 21, 1833 von 48 13, 1838 von 67 18 hingerichtet wurden, erfolgte 1829 bei 30 von 75, 1830 bei 26 von 50, 1834 bei 32 von 82 die Vollstreckung. Im Jahre 1843 wurden von 30 zum Tode Verurtheilten 22 begnadigt. Von den 1845—48 ergangenen 357 Todesurtheilen wurden nur 27 vollzogen (in Galizien 11), so daß bei 330 Gnade eintrat. Im Jahre 1856 waren 122 Todesurtheile gefällt (freilich darunter wegen Hochverraths 8 nur in *contumaciam*), von

59 wegen Mordes Verurtheilten wurden 39 begnadigt ¹⁾, dagegen trat bei allen Andern z. B. den wegen Brandlegung Verurtheilten (6) keine Gnade ein.

Im Bezug auf Preußen liefert eine amtliche Tabelle die Nachricht, daß von 1826—43 von den in der Rheinprovinz zum Tode Verurtheilten 189 nur 6 und von den in den anderen Provinzen Verurtheilten 237 94 hingerichtet wurden. Von den wegen Brandlegung, wobei ein Mensch das Leben verlor, Verurtheilten 12 wurde 1 hingerichtet. ²⁾ Wegen Ermordung eines unehelichen Kindes wurden von den in den alten Provinzen zum Tode Verurtheilten 29 nur 3 hingerichtet (wo kein Kindesmord im engeren Sinne vorhanden war). Von den 11 wegen Todtschlages an leiblichen Ascendenten Verurtheilten wurde Einer (wo besondere Nothheit sich ergab) hingerichtet. Wegen Mordes wurden von den in der Rheinprovinz zum Tode Verurtheilten 48 nur 5, von den in den anderen Provinzen Verurtheilten 87 76 hingerichtet. ³⁾ Beachtungswerth ist, daß auch hier die Erfahrung in Bezug auf die Schwierigkeiten sich bewährte, die Grenze von Mord und Todtschlag richtig zu ziehen. ⁴⁾ Nach den über 37 Jahre (1818—1854) mitgetheilten Nachrichten ⁵⁾ wurden in jenen Jahren 988 Todesurtheile gefällt und 286 bestätigt (wegen Mordes

1) Nach dem österreichischen Gesetzbuche dürfen die Richter, wenn auch so viele Milderungsgründe vorhanden sind, die ordentliche Strafe aber Todesstrafe ist, nicht von dieser Strafe abweichen, und müssen dann auf Gnade antragen.

2) Im Justizministerialblatt 1848, S. 247.

3) Der Berichtsteller, dem die Ministerialakten zu Gebote standen, bezeugt im Ministerialblatt S. 248, daß die anderen 11, welche begnadigt wurden, nicht besser als der Hingerichtete waren.

4) Das große Mißverhältniß zwischen der kleinen Zahl der bestätigten Todesurtheile in der Rheinprovinz im Verhältniß zur großen Zahl in den alten Provinzen erklärt sich daraus, daß in dem Ministerium die Sitte bestand, die in den Rheinprovinzen gefällten Todesurtheile auch darnach prüfen zu lassen, ob nach den Bestimmungen der Criminalordnung sich die Schuld als hergestellt betrachten ließ, und daß da, wo kein Geständniß vorlag, der Antrag auf Begnadigung gestellt wurde.

5) Daraus erklärt sich, daß nicht selten (Fälle angeführt im Justizministerialblatt 1848, S. 252) in erster Instanz Mord, in zweiter Todtschlag, in anderen von dem Ministerium Todtschlag angenommen wurde, wo beide Instanzen wegen Mordes verurtheilten.

6) Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 1856, Nr. 13—15.

waren 534 verurtheilt und 249 hingerichtet, wegen Kindesmordes 124 verurtheilt und davon 2 hingerichtet). Es lassen sich in Bezug auf das Verhältniß von Verurtheilung und Begnadigung mehrere Perioden trennen, 1) die von 1818—24, wo jährlich im Durchschnitt 10 hingerichtet wurden; die von 1825—33, wo jährlich 5 Hinrichtungen vorkamen (mit Ausnahme von 1829 mit 12, 1832, 1833 und 1834 nur je 2); 3) von 1839—45, wo jährlich 5—8 vorkamen; 4) von 1848, wo keine, und 1849 wo 3 Hinrichtungen erfolgten; 5) von 1850 an, wo größere Strenge eintrat, indem 1851 (unter der Herrschaft des neuen Strafgesetzbuches) von 60 Todesurtheilen 19, 1852 von 39 Urtheilen 14, 1853 von 40 23 und 1854 von 37 Urtheilen 20, 1855 von 49 Todesurtheilen 28, von den 1856 gefällten 41 Urtheilen 6) 26 vollzogen wurden. 7)

Im Königreiche Baiern wurden von 3 im Jahre 1832 zum Tode Verurtheilten 2, im Rheinkreise die von 1832—35 10 Verurtheilten Alle begnadigt. Ueber das Verhältniß der seit 1850 als der Zeit der Einführung der Schwurgerichte gefällten Todesurtheile und der Vollziehung ergeben die amtlichen Tabellen, daß von den von 1850—51 bis 1853—54 zum Tode Verurtheilten 26 hingerichtet, 89 begnadigt wurden (35 Mörder, 16 Räuber, 11 Brandstifter). Am meisten Hinrichtungen fanden in Oberbaiern Statt. In den Jahren 1854—55 bis 1856—57 waren 68 zum Tode verurtheilt, davon 18 hingerichtet: 1854—55 wurden 4, 1855—56 9, 1856—57 5 hingerichtet, in Oberbaiern fanden in den 3 Jahren wieder 10 Hinrichtungen Statt (12 Mörder wurden begnadigt). Von den 1858 ergangenen 23 Todesurtheilen wurden 7 vollzogen (4 wegen Mordes, 3 wegen Raubs.) Im Jahre 1859 waren 21 zum Tode verurtheilt (12 wegen Mordes), 5 Mörder hingerichtet; 1860 waren 12 (8 wegen Mordes) verurtheilt und 2 hingerichtet.

7) Wegen Mords wurden 1853 20, 1854 17 hingerichtet. Von 1856 wegen Mords Verurtheilten waren 18 geständig (3 begnadigt), 11 nicht geständig (4 begnadigt).

8) Ungeachtet der vielen Hinrichtungen stieg die Zahl der Todesurtheile 1857 auf 57. Wir beklagen, daß aller Bemühungen ungeachtet es nicht gelang, Nachrichten über die seit 1857 erfolgten (nach Erkundigungen sehr wenigen) Hinrichtungen zu erhalten.

Eine gegen die Wirksamkeit der Todesstrafe sprechende wichtige Erfahrung von Baiern ⁹⁾ ist die, daß in 7 Jahren, von 1850 bis 1857, wo durchschnittlich jährlich 6 Hinrichtungen vorkamen, durchschnittlich im Jahr 156 Morde, Todtschläge und Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode verübt wurden, während in 14 Jahren, von 1836—50, wo im Jahre nur eine Hinrichtung Statt fand, die Zahl jener Verbrechen auch nur 155 betrug.

Von Württemberg erfahren wir, daß von den 1813—23 gefällten 24 Todesurtheilen 14 vollzogen wurden; von 1834—38 gefällten Todesurtheilen wurde keines vollstreckt. Von den 7 1838—39 in erster Instanz ergangenen Todesurtheilen wurden 2 vollzogen, 2 von dem obersten Gerichte abgeändert. 1839—40 erging, wie oben bemerkt kein Todesurtheil; die 1840—42 erkannten 3 Urtheile wurden vollstreckt, das eine von 1842—43 durch Gnade abgeändert. Die 5 von 1843—45 ergangenen Urtheile wurden vollstreckt, 1845—1846 war keines ergangen. Von den 1855—58 wegen Mordes zum Tode verurtheilten Verbrechern wurde Jeder hingerichtet.

Im Königreich Sachsen kamen von 1815—1838 mehrere Jahre vor, wo nie ein Todesurtheil vollzogen wurde, ungeachtet viele solcher Urtheile gefällt wurden, z. B. 1833 7, 1834 5, 1836 5, 1837 10, während in anderen Jahren, z. B. 1835, von 9 Urtheilen nur 2 durch Hinrichtung vollzogen wurden; von allen von 1815—38 gefällten 158 Todesurtheilen wurden nur 30 vollstreckt. Aus neuerer Zeit erfahren wir, daß von der von 1856 bis 1860 zum Tode verurtheilten 11 Personen 4 hingerichtet wurden, alle nur wegen Mordes.

Von Kurhessen wissen wir, daß von den von 1826—37 zum Tode Verurtheilten 10 7 hingerichtet wurden.

Im Großherzogthum Baden erfolgte nicht selten in manchen Jahren (z. B. 1830 und 1831, ungeachtet 1830 8 zum Tode verurtheilt waren) keine Hinrichtung, ebenso 1833, wo 7 verurtheilt waren. 1829 wurden von 7 zum Tode Verurtheilten 3, in den übrigen Jahren 1838 immer nur 1 im Jahre hingerichtet. In den Jahren 1844—46 kam keine Hinrichtung vor (in einem Falle hatte das oberste Gericht das Todesurtheil geändert,

9) Neueste Nachrichten 1860. Nr. 153.

ebenso 1846). Im Jahre 1845 und 1852 fand 1 Hinrichtung Statt, 1853 3 Hinrichtungen; in jedem der Jahre 1855, 1856 3 Urtheile (mit 1 Vollziehung), 1854 wurden von 3 2 vollzogen; 1857, 1858 kein Todesurtheil; 1859 2 Urtheile (aber begnadigt); 1860 von 3 Beurtheilungen nur 1 vollzogen.

Nach einer vorliegenden Tabelle der Todesurtheile in Nassau ergingen von 1826—35 Todesurtheile gegen 49 Personen, wovon 7 hingerichtet wurden; darunter befinden sich 37 Personen, welche von einem Kriegsgericht 1831 wegen Ermordung des Kadetten Bigelius zum Tode verurtheilt wurden, so daß, von diesem Falle abgesehen, 12 Todesurtheile in 10 Jahren gefällt und davon 3 vollzogen wurden.

Ueber das Verhältniß der Hinrichtungen zu den Todesurtheilen in England lehren die amtlichen Tabellen, daß von 1810—32 759 Personen hingerichtet wurden, in manchen Jahren (1817) von 1302 115, 1821 114. Von da an sinkt zwar die Zahl der Todesurtheile nicht (1831 waren es noch 1601), wohl aber die der Hinrichtungen, so daß sie, mit Ausnahme von 1827 bis 1829, wo in jedem Jahre 70 selbst 79 hingerichtet wurden, jährlich 50 beträgt. Von 1832 an ändert sich das Verhältniß, die Zahl der Todesurtheile ist gemindert, schon deswegen, weil seit 1832 durch Gesetze bei einer großen Zahl von Verbrechen die Todesstrafe aufgehoben wurde; aber noch bedeutender zeigt sich die Minderung bei der Hinrichtung. Wir wollen das Verhältniß in Bezug auf Mord nachweisen. Im Jahre 1829 wurden von 12 wegen Mordes Verurtheilten 11, von den 1841 20 Verurtheilten nur 10, von 22 1843 Verurtheilten 16, von den im Jahre 1846 Verurtheilten 13 nur 6 hingerichtet. Während in den Jahren 1800—1810 noch 802, von 1811—20 897 Personen hingerichtet wurden, kamen 1831—40 250, von 1841—50 107 Hinrichtungen vor. 1851 waren 70 Todesurtheile gefällt (16 wegen Mordes), davon hingerichtet 10. Im Jahre 1859 wurden 52 Todesurtheile gefällt, 9 davon vollstreckt; 1860 fanden bei 48 Urtheilen 12 Hinrichtungen Statt. Seit vielen Jahren wird nur wegen Mordes ein Urtheil bestätigt.

In Schottland betrug die Zahl der Hinrichtungen noch 1823 16 von 32 Verurtheilten; im Jahre 1826 8 von 26; im Jahre 1829 6 von 9 Verurtheilten; 1837 2 von 3 Verurtheil-

ten. Von 1851 an sinkt die Zahl der Hinrichtungen so, daß in den meisten Jahren nur 1 (nur 1852 und 1857 3) Hinrichtung erfolgte.¹⁰⁾ 1858 und 1859 wurde kein Todesurtheil gefällt; im Jahre 1860 zwar 4, aber alle 4 wurden begnadigt.

Am auffallendsten ist das Verhältniß in Irland, wo noch 1823 von 241 Todesurtheilen 61, 1829 von 295 60, 1828 von 211 gefällten Todesurtheilen nur 21 vollzogen wurden, im Jahre 1850 von 17 zum Tode Verurtheilten 8 hingerichtet wurden, bis von 1855 an die Zahl der Hinrichtungen auf vier im Jahre sinkt.

In Frankreich war von 1825—32 die Repression sehr streng, obwohl von 1828 etwas gemildert.¹¹⁾ Von 1832 bewirkte die Einführung des Systems der Milberungsgründe, daß die Zahl der Todesurtheile sich verminderte und nur in den schwersten Fällen Todesstrafe erkannt wurde (1833 50, 1834 31). Nur mit Mühe konnte der König, der persönlich der Todesstrafe abgeneigt war, zur Bestätigung der Todesurtheile gebracht werden, sie erfolgte zwar, jedoch so, daß 1833 34, 1835 39, 1838 34 Hinrichtungen Statt fanden. Die Zahl der Todesurtheile steigt plötzlich 1854 auf 79 mit 34 Hinrichtungen. Im Jahre 1853 waren nur 39 Todesurtheile (27 vollzogen), 1856 wurden von 46 Verurtheilten 17, 1857 von 58 Verurtheilten 32, 1858 von 38 Verurtheilten 23, 1859 von 36 21 hingerichtet.

Einen starken Gegensatz gegen die in Frankreich obwaltende Strenge bildet die Milde in Belgien in Bezug auf die Häufigkeit der Begnadigungen. Während unter der französischen Herrschaft eine große Härte bemerkbar ist (von den 1800—1809 gefällten 407 Todesurtheilen wurden nach den amtlichen Angaben 323 vollzogen), unter holländischer Herrschaft schon allmählich Milde eintritt (von den seit 1814—29 gefällten 150 Todesurtheilen wurden 74 vollzogen), findet man seit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs Todesstrafe selten vollzogen; von den seit 1831—49 gegen Anwesende ergangenen 438 Todesurtheilen

10) Wie der vorige Paragraph zeigt, waren aber auch kaum mehr Verurtheilungen ergangen.

11) Im Jahre 1825 wurden von 134 Todesurtheilen 111, 1826 von 150 111, 1828 von 114 75, 1830 von 92 33, 1831 von 108 25 vollzogen.

finden wir nur 28 vollzogen. Von 1850 an bis 1856 waren 204 Todesurtheile gefällt, wovon 22 vollzogen wurden.¹²⁾

Im Königreich der Niederlande wechselt die Strenge nach einzelnen Jahren; während von 1811—20 42 hingerichtet wurden (39 begnadigt), zeigt sich, daß von 1831—40 57 Todesurtheile nicht bestätigt, 17 vollzogen, von 1841—50 von 125 Todesurtheilen 105 nicht bestätigt und nur 10 vollzogen, 1851 von 7 Todesurtheilen keines bestätigt wurde.¹³⁾ Von den 1854 zum Tode Verurtheilten 13 und 1855 von den 14 Verurtheilten wurde in jedem dieser Jahre 1, von den 1856 Verurtheilten 8 wurden 3, im Jahre 1857, 1858 wurde Keiner hingerichtet (1857 ergingen 7 Todesurtheile).

Von den in Dänemark von 1841—55 gefällten 205 Todesurtheilen wurden 80 vollzogen, bei 125 trat Begnadigung ein. Regelmäßig war dies letztere der Fall bei Verurtheilung wegen anderer Verbrechen als dem Morde, aber auch in Bezug auf die wegen des letzteren Verbrechens Verurtheilten wurde nicht selten (bei 21 Männern und 7 Weibern) durch Gnade die Todesstrafe erlassen.

In Schweden waren früher und selbst bis in die neuere Zeit die Hinrichtungen (s. vorig. §.) sehr häufig, obwohl auch eine große Zahl begnadigt wurde.¹⁴⁾ Die merkwürdigste Umgestaltung trat aber seit der Thronbesteigung des Kronprinzen ein, der so energisch gegen die Todesstrafe sich erklärt hatte, und als er König wurde, nur schwer durch das drängende Zureden der Minister bewogen werden konnte, Todesurtheile zu bestätigen. Die Folge war, daß von 85 Verurtheilten 1850 nur 5, 1851 von 85 8, 1852 von 89 2, 1853 von 87 11 und 1854 von 89 8 hingerichtet wurden.

In Norwegen erfolgte in Bezug auf die von 1856—60 zum Tode Verurtheilten 11 nur bei 3 die Bestätigung.¹⁵⁾

12) Im Jahre 1852 wurde von 14 Todesurtheilen keines vollzogen.

13) Genaue Nachrichten von Königswarter in den *seances et travaux de l'Academie des sciences morales* 1857, p. 138, und Baumhauer in der *Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung*, XXVI, S. 125.

14) Wir erfahren aus der Schrift des Kronprinzen Oskar über Strafe und Strafanstalten, S. 13, daß in den letzten 7 Jahren (vor 1840) durchschnittlich jährlich 43 zum Tode Verurtheilte begnadigt wurden.

15) In Bezug auf den 1859 zum Tode verurtheilten Mörder aus Rache

Betrachtet man das Schicksal der in Neapel von 1831 bis 1850 zum Tode Verurtheilten, so ist es auffallend, daß so viele Todesurtheile von dem Cassationshofe vernichtet wurden (im Jahre 1832 36, 1833 40, in den letzten Jahren 4), was die Folge hatte, daß in der zweiten Verhandlung statt der Todesstrafe eine andere Strafe eintrat (in 72 Fällen nur Freiheitsstrafe, in 44 nur absolutio ab instantia). Von den 641 in 20 Jahren zum Tode Verurtheilten erlitten die Todesstrafe nur 55; in manchen Jahren fand nur 1 (1834), in andern 2 (1836), in den letzten Jahren immer 4 Hinrichtungen Statt. Von den 1851 zum Tode Verurtheilten 50 wurden 7 hingerichtet.

In Piemont wurden von 1815—23 von 227 zum Tode Verurtheilten 198 und von den 1824—39 229 Verurtheilten 166, 1824 von 12 Verurtheilten 11, 1839 von 13 7 hingerichtet; von 1840—55 traf von 200 Verurtheilten 109 die Hinrichtung. In Bezug auf das Verhältniß der Begnadigung zeigt sich die Erscheinung, daß die Regierung oft sehr milde war (z. B. 1841 und 1843 fand immer nur 1 Hinrichtung Statt); plötzlich glaubte man wieder streng werden zu müssen, und die Begnadigung wurde dann regelmäßig abgeschlagen; z. B. 1853 wurden von 26 Verurtheilten 14, 1854 von 19 13 hingerichtet. Auch in neuerer Zeit zeigt sich große Strenge. Von 1855—60 wurden von den in Turin Verurtheilten 32 hingerichtet, 13 begnadigt; von den in Genua Verurtheilten 5 hingerichtet, 1 begnadigt. Wir werden auf die aus diesen Mittheilungen abzuleitenden Schlussfolgerungen unten zurückkommen.

B) Ein Gegenstand wichtiger Beobachtungen ist die Prüfung der Wirkungen, die sich in den Staaten zeigten, in welchen die Todesstrafe thatsächlich in so fern aufgehoben schien, daß sie längere Zeit hindurch nicht angewendet wurde, da immer Begnadigung eintrat. Aus der obigen Mittheilung ergibt sich, daß oft in manchen Staaten viele Jahre hindurch keine Hinrichtung erfolgte. Am merkwürdigsten ist hier die Erfahrung von Toscana, wo zwar 1795 die Todesstrafe wieder für einige Verbrechen eingeführt aber nicht vollzogen wurde, dennoch aber keine Vermehrung der mit Tod zu

war die Aufregung in Norwegen so groß (da der Verurtheilte seines bisherigen guten Wandels wegen sehr geachtet war), daß Begnadigung eintreten mußte.

bestrafenden Verbrechen sich zeigte, selbst zur französischen Zeit sich keine Vermehrung ergab. ¹⁶⁾ Am wichtigsten ist, daß von 1831 an bis auf die neueste Zeit keine Hinrichtung Statt fand, und selbst in den aufgeregten Zeiten, nachdem das Strafgesetzbuch wieder Todesstrafe eingeführt, zwar 1850 wegen eines empörenden Mordes ein Todesurtheil erging, aber Begnadigung eintrat. Die Tabellen zeigen keine Vermehrung schwerer Verbrechen, und alle Berichte der erfahrensten Beamten führen darauf, daß kein Bedürfniß der Aufnahme der Todesstrafe in das Gesetz nothwendig sei. ¹⁷⁾

Nicht weniger verdienen die Erfahrungen in Belgien Beachtung, wo von 1830 bis mit 1833 kein Todesurtheil vollzogen wurde, und hergestellt ist, daß dennoch die Zahl schwerer Verbrechen nicht vermehrt wurde. ¹⁸⁾ Die nämliche Erscheinung zeigte sich auch in Baiern, wo z. B. in Rheinbaiern mehrere Jahre nach einander alle zum Tode Verurtheilten begnadigt wurden, in Baden, wenn mehrere Jahre hindurch keine Todesstrafe vollstreckt wurde. Dasselbe wird in Bezug auf Oldenburg bezeugt, wo während der Regierung des Herzogs Peter keine Hinrichtung Statt fand, unter dem verstorbenen Großherzoge nur ein Mörder mit dem Tode bestraft wurde. ¹⁹⁾ Aber auch eine andere Erfahrung ergab sich, nämlich daß je länger in einem Staate kein Todesurtheil bestätigt wird, desto mehr das Volk sich an das Wegfallen der Todesstrafe gewöhnt, und wenn dann wieder eine Hinrichtung vorkommt, größere Theilnahme für den Unglücklichen und oft Miß-

16) Mittheilungen von Carmignani in der Zeitschrift, II, S. 413.

17) Nachweisungen von dem Präsidenten Puccini in der Zeitschrift XII, S. 230; von dem Präsidenten Puccioni in seinem Commentar Codices penale II, p. 128. Ähnlich sind die brieflichen Mittheilungen des Generaldirectors der Gefängnisse, Herrn Peri in Florenz.

18) Dies ergibt sich aus den amtlichen Tabellen, mit den guten Bemerkungen von Wischers in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, S. 120.

19) Eine besondere Art thatsächlicher Aufhebung der Todesstrafe fand in einigen Staaten Nordamerikas z. B. in Maine Statt, wo nach dem Gesetze von 1837 Verbrecher zwar zum Tode, zugleich aber auch zum Gefängniß mit harter Arbeit verurtheilt und so lange in letzterem gehalten werden, bis der Statthalter die Todesstrafe zu vollziehen beschließt. Nach einem Bericht waren 1860 7 auf diese Weise Verurtheilte in der Anstalt; seit 1837 wurde keiner hingerichtet und doch zeigt sich keine Vermehrung der Mordfälle.

billigung der Regierung sich ausdrückt, weil das Volk diesen Fall mit anderen häufig weit schwereren vergleicht, in denen die Verurtheilten begnadigt wurden, und nun erkennt, daß man wieder einmal ein Opfer auswählte, um ein Beispiel der Energie zu geben. Die strenge Partei, die gewöhnt ist, harte Strafen als gute Regierungsmittel zu betrachten, macht aber ihre Unzufriedenheit mit der Milde der Regierung dadurch geltend, daß sie jede Gelegenheit benützt, um auf angebliche Nachteile der häufigen Begnadigung hinzuweisen, und die Regierung zu drängen, wieder durch eine Hinrichtung ihren Ernst zu zeigen. Die letztere Erfahrung wurde in Belgien gemacht, wo 1835 die Regierung sich zu einer Hinrichtung drängen ließ (1834 war schon ein Urtheil von 28 in Westflandern vollstreckt worden); wo aber in der Kammer und in der Presse vielfach der Regierung eine zu übereilte Unterwerfung unter die Forderungen einer Partei vorgeworfen wurde.²⁰⁾

C) Sammelt man die Erfahrungen über den Einfluß der Gesetze, durch welche für gewisse Verbrechen die bisher gedrohte Todesstrafe aufgehoben wurde, so liefert die Statistik nur höchst günstige Nachrichten; vorzüglich ergibt sich das in Bezug auf England²¹⁾, wo die Tabellen lehren, daß die Aufhebung der Todesstrafe die Verbrechen nicht vermehrt, wohl aber die Kraft der Repression verstärkt hat. Dies zeigt sich klar bei Pferdebiebstahl, Rothzucht, Hauseinbruch, vorzüglich bei Fälschung. Während noch 1821—30 wegen Pferdebiebstahls 46, wegen Fälschung 44, von 1831—40 wegen Rothzucht 18, Brandstiftung 53 hingerichtet wurden, sehen wir nach Aufhebung der Todesstrafe keine Vermehrung dieser Verbrechen.²²⁾ Als die Aufhebungsgesetze be-

20) Im Senate machte sich in der Sitzung vom 31. Januar 1835 die Stimme der Unzufriedenheit mit der Milde der Regierung geltend; man schilberte (gegen die Wahrheit) die dadurch angeblich entstandene Vermehrung der Verbrechen. Der eingeschüchterte Minister ließ sich dadurch bestimmen, den Antrag auf Hinrichtung zu stellen, die auch in Courtrai am 19. Februar erfolgte, in einer Provinz, die seit 19 Jahren das furchtbare Schauspiel nicht mehr gesehen hatte. Wichtige Nachweisungen von Wischers in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, S. 119.

21) Man muß nur bebauern, daß aus anderen Staaten keine statistischen Tabellen aus früherer Zeit vorliegen.

rathen wurden, hörte man im Parlamente die nämlichen Besorgnisse äußern, die jetzt wegen Aufhebung der Todesstrafe überhaupt vorgebracht werden. Die Erfahrung hat die Grundlosigkeit dieser Besorgnisse gezeigt.

D) Der wichtigste Punkt betrifft die Wirkungen der völligen Aufhebung der Todesstrafe durch Gesetze. Wir erinnern hier zuerst an die Erfahrungen von Toskana, wo von 1786—1795 die Todesstrafe völlig, von 1795 wenigstens beschränkt durch Gesetz aufgehoben war, dann wieder von 1847 an bis 1854 gesetzlich nicht mehr bestand, und die von 1854 an bis 1859 gesetzlich wieder eingeführte aber nie zum Vollzug gekommene Todesstrafe wieder aufgehoben wurde. Aus amtlichen Nachweisungen²²⁾ ergibt sich, daß während der Zeit der Aufhebung keine Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen eintrat, daß insbesondere in Bezug auf die Zeit von 1847 an bis 1854 keine Vermehrung der schweren Verbrechen vorhanden war. Aus den Zeugnissen hochgestellter Beamten in Florenz²³⁾ folgt, daß auch fortbauernnd in Toskana die Stimme der erfahrenen Personen keine Veranlassung findet wegen vermehrter Verbrechen die Todesstrafe als nothwendig zu beantragen. Ueber die Wirkung der Aufhebung dieser Strafe seit 1860 möchte ein sicheres Urtheil schwierig sein.²⁵⁾

In Bezug auf die Erfahrungen amerikanischer Staaten, in welchen die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben ist, liegen amtliche Zeugnisse vor, und zwar von Michigan²⁶⁾ und Rhode

22) Nachweisungen aus den Reports in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXV, S. 468, und Phillips vacation thoughts on capital punishments. London 1858, p. 32.

23) Mitgetheilt oben S. 2. Note 17.

24) Nach mündlichen Aeußerungen und nach Briefen, die dem Verfasser vorliegen, und zwar von de Bologna (Polizeipräsident), Lami (Generalprocurator, beide wurden Minister) und Peri (Generaldirector der Gefängnisse in Toskana) war die allgemeine Ansicht in Toskana, daß kein Grund zur Wiedereinführung der Todesstrafe vorhanden sei.

25) Man weiß nicht, ob nicht die durch politische Zustände veranlaßte Schwäche der Verwaltung einen Antheil hat, wenn weniger schwere Verbrechen verfolgt werden. Merkwürdig ist aber das oben S. 3 in Note 54 angeführte Zeugniß eines Gerichtspräsidenten.

26) Der Report der committee on bill and petitions for abolit. of capital punish., Newyork 1857. erhält p. 20 ein Schreiben des Staatssecretärs,

Island.²⁷⁾ Nach diesen hat im ersten Staate seit Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der Verurtheilungen wegen Mordes, vorzüglich solcher, die als Mord ersten Grades mit Tod zu bestrafen gewesen wären, sich nicht vermehrt; im zweiten Staate trat zwar Vermehrung ein, wurden aber dennoch spätere Anträge auf Wiedereinführung der Todesstrafe verworfen.

In Bezug auf Oldenburg, wo seit 1849 die Todesstrafe aufgehoben ist, ergeben die Erkundigungen bei hochgestellten Beamten und dem erfahrenen Gefängnißdirector Hoyer, daß weder von dem Volke überhaupt, noch von den Juristen die Wiedereinführung der Todesstrafe gewünscht wird, vielmehr seit mehreren günstigen Beispielen von völliger Besserung einiger wegen Mordes auf Lebenszeit verurtheilter Verbrecher die Stimmung noch günstiger für die Aufhebung der Strafe ist. Nach einer Mittheilung von Hoyer sind am Ende 1861 in der Strafanstalt 9 auf Lebenszeit Verurtheilte; 5 Frauen auf Zuchthaus von unbestimmter Zeit (2 wegen Kindesmords); von allen diesen sind nur zwei verstorben. Von 3 Giftmörderinnen (eine von Bremen übernommen) betragen sich 2 so musterhaft, daß sie als gebessert betrachtet werden können.²⁸⁾ Von 3 wegen Brandstiftung lebenslanglich verurtheilten Männern war einer ein völlig verwahrloster Burleske, ist aber jetzt durch Unterricht und Belehrung gebessert.²⁹⁾

Von Nassau (wo seit 1849 die Todesstrafe aufgehoben ist) liegen amtliche statistische Tabellen von 1851—58 vor. Darnach

worin er erklärt, daß zwar seit der Aufhebung (1846) 23 Verurtheilungen wegen Mordes vorkamen, allein wenn man die um das Doppelte gestiegene Bevölkerung vergleicht und die vor der Aufhebung der Strafe vorgekommene Zahl beachtet, 37 statt 23 Fälle hätten vorkommen müssen, und daß unter den 23 5 Mörder des 2. Grades waren, wo ohnehin keine Todesstrafe eintrat.

27) Nach dem Berichte des Staatssecretärs von Rhode Island (Report p. 25) kam zwar seit der Aufhebung (1852) eine starke Vermehrung der Mordfälle vor, allein der Staatssecretär erklärt, daß er nicht angeben könne, ob die Aufhebung daran Schuld ist, und bezeugt, daß die Volksstimmung mehr wieder für Todesstrafe ist, aber der Antrag auf Wiedereinführung verworfen wurde.

28) Zwei alte Frauen (Urheberinnen des Kindesmordes ihrer Töchter) sind stumpfsinnig. Eine Kindesmörderin ist ganz gebessert, will aber nicht begnadigt sein.

29) Einer (wegen Raubes) ist hartnäckig verstorben.

kamen 1855 Anklagen wegen Mordes 4 vor³⁰⁾, (wovon 3 freigesprochen wurden), 1856 3 (1 freigesprochen), 1857 6 (4 freigesprochen), 1858 6, wo jedoch alle 6 freigesprochen wurden. Von 1855—58 wurden 5 zu lebenslänglichem Zuchthaus (1855 3, 1856 2, 1857 keiner, 1858 keiner) verurtheilt. Man bemerkt daher, daß keine Vermehrung der schweren Verbrechen seit Aufhebung der Todesstrafe eintrat, was auch erklärt, daß die von der Regierung befragten Gerichte keine Wiedereinführung der Todesstrafe beantragten.

In dem Kanton Neuchâtel, wo 1854 das Gesetz die Todesstrafe aufhob, zeigen die statistischen Tabellen keine Vermehrung schwerer Verbrechen; eine Anklage wegen Mords kommt nicht vor. Die Zahl der verübten Verbrechen ist selbst 1854—55 geringer als 1853. Die höchsten Strafen, die 1855 erkannt wurden, sind 2 auf 15 Jahre; 1856 kommen 2 Verurtheilungen auf Lebenszeit vor (zum ersten Male seit 1848), 1857 wurde 1 auf Lebenszeit verurtheilt. Stimmen für Wiedereinführung der Todesstrafe sind nicht laut geworden.

§. 9.

Erfahrung über den Einfluß der Drohung der Todesstrafe auf die Strafrechtspflege.

Die Bedeutung einer Strafart, von welcher der Staat Gebrauch macht, hängt vorzüglich davon ab, daß Diejenigen, welche zur Ausübung der Strafrechtspflege mitwirken und auf die Fällung eines Strafurtheils Einfluß haben, sich nicht gegen die Anwendung der im Gesetze gedrohten Strafart sträuben, weil, wenn zunehmende Abneigung und Mißbilligung einer gedrohten Strafe im Volke und bei den Richtern vorherrscht, erfahrungsgemäß darauf gerechnet werden kann, daß man jedes Mittel ergreift, um die Strafart abzuwenden. Diese Erfahrung zeigt sich insbesondere

30) Man bedauert, daß in den Tabellen von 1851—54 Mord und Todschlag nicht geschieden sind, sondern nur Tödtung erwähnt wird, deren Zahl 1852 4, 1853 8, 1854 6 betrug.

bei der Todesstrafe, wenn irgend ein bedeutender Theil der Bevölkerung die Todesstrafe mißbilligt. Merkwürdig ist hier die Aeußerung eines englischen Gefängnißgeistlichen¹⁾, daß bei wachsender Mißbilligung der Todesstrafe in England Richter, Geschworene, Bertheidiger, Zeugen und Ankläger eine Art von Verschmörung eingehen, um die Todesstrafe abzuwenden. Es ist begreiflich, daß auf diese Art die Kraft der Repression und die Achtung vor dem Gesetze geschwächt wird. Dies zeigt sich 1) in Bezug auf die Bürger, welche durch Verbrechen beschädigt werden, oder als Zeugen wichtige Aussagen geben könnten, indem die Ersten dann leicht von der Anzeige des Verbrechens bei Gericht oder von der Anklage abgehalten werden²⁾ und ebenso als Zeugen vor Gericht ihre Aussagen (gegen die Wahrheit) so einrichten³⁾, daß die sonst drohende schwere Strafe abgewendet wird. 2) Auch in Bezug auf Personen, welche als Geschworene berufen werden, wird die Erscheinung bedeutend, daß die Gewissenhaftigkeit eines Mannes, der ein geeigneter Geschworener gewesen wäre, die bürgerliche Gesellschaft seiner Mitwirkung gerade bei den schwersten Verbrechen beraubt, weil auf Befragen er ehrlich auspricht, daß er die Todesstrafe mißbilligt, was die Folge hat, daß er nicht Geschworener in einem Falle sein darf.⁴⁾ 3) Vorzüglich zeigt sich der Einfluß der Abneigung der Geschworenen darin, daß sie bei Anklagen auf Verbrechen, welche Todesstrafe gesetzlich nach sich ziehen, a) den Ausweg wählen, durch sogenann-

1) Clay, in der Schrift: *The prison obaplain a memoir of Rev. Clay.* Cambridge 1861, p. 87.

2) Daraus erklärt sich, daß 1830 die angesehensten Bankiers in England (Phillips vacation thoughts p. 26) in einer Petition an das Parlament dringend verlangten, daß die Todesstrafe für Banknotenfälschung abgeschafft werde.

3) Z. B. indem sie einen geringeren Betrag der erlittenen Beschädigung angeben, oder sich nicht genau an alle erschwerenden Umstände erinnern wollen.

4) Dies zeigt sich besonders in Amerika, wo bei Anklagen wegen mit Tod zu bestrafender Verbrechen jeder als Geschworener Einberufene gefragt wird, ob er die Todesstrafe mißbilligt, was im Falle der Bejahung die Folge hat, daß er nicht Geschworener sein kann, so daß oft eine große Zahl ehrenwerther Männer nicht als Geschworene sitzen können. Meine Schrift: *das englische Strafverf.*, S. 395. In Frankreich kam der Fall so vor, daß ein Geschworener erklärte, daß er Gegner der Todesstrafe sei, worauf er von dem Gerichte mit der Strafe eines ausbleibenden Geschworenen belegt wurde.

ten frommen Meineid da, wo die Todesstrafe bei dem Dasein eines bestimmten Betrags begründet gewesen wäre, um Todesstrafe abzuwenden, gegen die Wahrheit einen geringeren Werth annehmen⁵⁾, b) daß die Geschworenen weit mehr geneigt sind den Schuldigen nicht schuldig zu erklären⁶⁾ oder c) daß sie in solchen Fällen, wenn Stimmeneinhelligkeit zum Schuldausspruch gehört, sich nicht vereinigen⁷⁾, oder d) daß sie im Wahrspruch den Thatumstand, an dessen Annahme Todesstrafe geknüpft wäre, z. B. den Vorbedacht bei Mord verneinen, so daß nur ein geringeres, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, z. B. Todtschlag, angenommen werden kann.⁸⁾ 4) Wdüzüglich verdient die Art Beachtung, wie die Geschworenen von der ihnen gegebenen Befugniß durch den dem Wahrspruch der Schuld beigefügten Ausspruch, daß Milberungsgründe vorhanden seien, Gebrauch machen, um zu bewirken, daß das Gericht statt der ordentlichen Strafe eine mildere erkennen muß. Unsere Leser erinnern sich, daß nach dem Willen des Königs Ludwig Philipp, welcher Gegner der Todesstrafe war, durch das Gesetz von 1832 diese Einrichtung deswegen aufgenommen wurde, um der Volksstimme Gelegenheit zu geben, sich über die Anwendung der Todesstrafe auszusprechen, dadurch zu allmählicher Aufhebung dieser Strafart, auf jeden Fall zur

5) Dies geschah in England, so lange auf Diebstahl von 40 Schilling Tod stand, nach einer Mittheilung im Parlament in 15 Jahren in 535 Fällen, wo die Geschworenen aussprachen, daß der Werth nur 39 betragen habe. Phillips thoughts p. 23.

6) In Amerika, in Massachusetts, wurden in 10 Jahren von 60 eines todeswürbigen Verbrechens Angeklagten 28 freigesprochen. Law reporter. März. 1846, p. 494. In England wurden 1859 von 70 wegen Mordes Angeklagten bei 10 die Anklage von der großen Jury nicht zugelassen, 32 freigesprochen, 8 als wahnsinnig erklärt. Im Jahre 1860 wurden von 44 wegen Mordes Angeklagten 23 freigesprochen. In Frankreich waren 1858 von 146 wegen Mordes Angeklagten 31 losgesprochen (bei 83 waren milbernde Umstände angenommen); 1859 wurden von 150 des Mordes Angeklagten 37 nicht schuldig erklärt.

7) In Massachusetts wurden 1832—43 von 29 wegen Mordes Angeklagten 13 nicht schuldig erklärt; bei 10 wurde geringere Anklage zugelassen, und bei 3 konnten die Geschworenen sich nicht vereinigen. In Newyork konnte 1857 in 38, 1858 in 22 Fällen keine Vereinignng erzielt werden.

8) In Frankreich wurde 1858 bei 32 des Mordes Angeklagten der Schuldspruch so modifizirt, daß nur zeitliches, bei 47, statt Todes, lebenslängliches Zucht-

Befchränkung der Todesstrafe beizutragen, und zugleich die Kraft der Repression dadurch zu verstärken, daß die Geschworenen, welche sonst durch die Voraussicht, daß ihr Wahrspruch Todesstrafe nach sich ziehe, die sie in dem Falle nicht für begründet halten, von dem Schuldausspruch abgehalten würden, zur Schuldigerklärung eher bewogen würden. Es ist nun wichtig dem Gange der Rechtsprechung in Frankreich zu folgen. Hier ergibt die Statistik⁹⁾, daß der Gebrauch, den die Geschworenen von der Befugniß machen, ein häufiger¹⁰⁾ (freilich von Juristen, welche der Abschreckungstheorie hulldigen, vielfach aber grundlos¹¹⁾ getadelter) ist, am häufigsten aber da vorkommt, wo die Geschworenen, empört durch die im Gesetze gedrohte Todesstrafe, die sie als der Verschuldung des Angeklagten nicht entsprechend erkennen, diese Strafe beseitigen wollen. Daraus erklärt sich, daß in Frankreich 1855 in 320 Anlagefällen, in denen das Verbrechen mit Tod bedroht war, 1858 in 328, 1859 in 315 Fällen Milberungsgründe angenommen wurden, und zwar in Anklagen wegen Mordes 1855 in 91, 1858 in 78, 1859 in 73, bei Anklagen wegen des mit einem anderen Verbrechen verbundenen Todtschlages 1855 in 60, 1858 in 10, 1859 in 9; bei Kindsmord 1855 in 110, 1858 in 158, 1859 in 140; bei Vergiftung 1855 in 29, 1858 in 30, 1859 in 17; bei Brandstiftung 1855 in 56, 1858 in 53, 1859 in 56 Anklagen. Daß auch bei parricide von dem Milberungsrecht (1858 in 7, 1859 in 10 Fällen) Gebrauch gemacht wurde, kann Denjenigen nicht befremden, welcher die Härte des französischen Code kennt.¹²⁾ Die nämlichen Er-

haus erkannt wurde; bei 24 des Kindesmordes Angeklagten der Schuldausspruch so mobilicirt, daß nur eine Vergehensstrafe zu erkennen war.

9) Auszüge im Archiv des Grim, 1857, S. 182.

10) Im Jahre 1855 wurde dem Schuldausspruch der Zusatz der Milberungsgründe in 3065 Wahrsprüchen beigelegt, im Jahr 1858 in 2701, im Jahr 1859 in 2511 Fällen.

11) Meine Nachweisungen in von Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege, III, S. 90.

12) Der Code bestimmt, (wie leider auch das preussische Gesetzbuch) daß bei dem Todtschlage an Ascendenten, auch wenn die stärkste Provocation vorkam, die Todesstrafe eintreten muß, während die Erfahrung lehrt, daß eben hier durch schwere Provocation (z. B. Mißhandlung durch den Vater) die Verschuldung sehr gemildert werden kann. Nachweisungen in Solbammers Archiv, II, S. 311.

scheinungen zeigen sich in Genf¹³⁾, wo die Geschworenen die Befugniß haben den Zusatz mildernder Umstände oder selbst sehr mildernder Umstände beizufügen.

§. 10.

Erfahrungen über die Wirkungen gefällter Todesurtheile, und über die Vollziehung derselben.

Die Wirkung der im Gesetze gedrohten Todesstrafe tritt vorzüglich da hervor, wo die Frage, ob das Urtheil vollzogen werden soll, eine praktische Bedeutung erhält. Wir beachten hier A) die Wirkungen, welche bemerkbar werden so lange das gefällte Urtheil nur gefällt, aber noch nicht vollstreckt ist, B) die Wirkungen der Vollstreckung. In der ersten Beziehung ist vorzüglich das Verhältniß wichtig, welches dadurch eintritt, daß jetzt erst die ernste Frage in den Vordergrund tritt, ob das Urtheil die nöthige Bestätigung erhält. Welche Bedeutung dabei die Begnadigung und die Stellung Derjenigen hat, von welchen die Ertheilung der Begnadigung abhängt, soll ein Gegenstand einer besonderen Prüfung sein (§. 12); betrachtet man aber, abgesehen davon, die Wirkungen des Ereignisses, daß die Fällung eines Todesurtheils bekannt wird, so dürfen folgende Erfahrungen nicht unbeachtet bleiben:

1) Prüft man den Eindruck, den das Urtheil auf den Verurtheilten hat, so kann nicht geläugnet werden, daß bei Vielen die furchtbare Gewißheit, daß die bei den Meisten während der Verhandlungen vorhandene Hoffnung, daß keine Verurtheilung zum Tode erfolge, vereitelt ist, einen Seelenzustand herbeiführt¹⁾,

13) Wenn in Genf die Geschworenen das Schuldig mit dem Zusatz: sehr mildernder Umstände aussprechen, so wirkt dies, daß die Strafe, wenn auch Tod gedroht ist, auf ein Minimum herabgesetzt werden kann. Im Jahre 1849 wurden von 17 Verurtheilten 7 mit Zusatz von sehr mildernden, 8 mit Zusatz mildernder Umstände schuldig erklärt.

1) Sehr richtig macht der erfahrene Arnold im Gerichtssaal 1858, S. 464 darauf aufmerksam, daß man die Stimmung Desjenigen, der ein Verbrechen begehen will, nicht mit der verwechseln darf, in welcher Derjenige sich befindet, welcher ein Verbrechen begangen hat.

in welchem bei dem Herannahen der Todesstunde der Verurtheilte in Verzweiflung geräth. Sammelt man aber die Stimmen von Geistlichen und Beamten, welche in den letzten schweren Tagen den Verurtheilten tröstend zur Seite stehen ²⁾, so erfährt man, daß die Stimmung der zum Tode Verurtheilten eine höchst verschiedene ist, daß sie von dem Gemüthe und dem Bildungsgrade der Verurtheilten, insbesondere auch davon abhängt, ob der Verbrecher noch religiöse Gefühle bewahrt und oft nur durch unglückliches Zusammentreffen von Umständen zu dem Verbrechen kam. Bei einem solchen ist am ersten auf eine Stimmung tiefer Reue und eine durch Religion bewirkte Unterwerfung unter das unvermeidliche und durch eigene Schuld herbeigeführte Schicksal zu rechnen, während bei rohen, in ihrer Erziehung verwahrlosten ³⁾, oder bei Verbrechern, deren langer verbrecherischer Lebenslauf einen gewalthätigen Sinn, Rohheit und Abgestumpftheit gegen Gefahren erzeugt hat, ebenso wenig Reue als würdige Fassung erwartet werden darf. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß bei manchen Verurtheilten die scheinbare Reue eine Art Verzweiflung ist, oder geheuchelt wird, um dadurch einen günstigen Erfolg für die Verwendung um Begnadigung zu bewirken, während bei Anderen (insbesondere durchaus Verdorbenen) ein Bestreben bemerkbar ist durch ein muthiges Betragen bei dem Tode die Bewunderung ihrer Kameraden zu erwerben. ⁴⁾

2) Leider gibt es nur wenige solcher Mittheilungen; wir verdanken sie jedoch namentlich englischen Geistlichen, Reforders, Sheriffs, deren Aussagen von niedergesetzten Commissionen erhoben werden. Wir finden solche Aussagen im zweiten Berichte der Criminalcommission 1836, (Auszüge in der Zeitschrift, XII, S. 439) und in den 1847 und 1848 erstatteten Berichten mit Beilagen (Auszug in der Zeitschrift, XXII, S. 464), ferner in Phillips on capit. punish. p. 70. Neate considerations on punish. of death 1857.

3) Der Geistliche von Newgate erzählt, daß, als er ein zum Tode verurtheiltes Weib vorbereiten sollte und von Christus sprach, das Weib fragte: Nicht wahr, der war einer der großen Anführer einer Räuberbande?

4) Der Governor von Newgate versicherte 1851 den Verfasser dieser Schrift, daß unter den Verurtheilten Viele vorkommen, namentlich solche die der criminal class angehören, die ihren Stolz darein setzen mit großem Troß und Muth zu sterben, um bei ihren Genossen einen guten Ruf zurückzulassen. So kam in England der Fall vor, daß bei einer Hinrichtung aus der Masse der Zuschauer eine Stimme (die der Mutter des Hinzurichtenden) laut wurde, welche rief: Sohn, ich hoffe, daß du muthig wie dein Vater stirbst! s. noch Berenger de la repression p. 466, 68.

2) Merkwürdig sind die Erfahrungen über den geringen, nicht auf Abschreckung deutenden Eindruck, welchen ein Todesurtheil auf andere Personen hervorbringt. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß eine solche Verkündung (wenn in England der Richter die schwarze Kappe aufsetzt) geeignet ist auf Manchen der Gegenwärtigen einen erschütternden Eindruck hervorzubringen; allein es ist ebenso durch Erfahrungen dargethan, daß häufig nach den Aeußerungen der in dem Gefängnisse befindlichen Kameraden des Verurtheilten, wenn er nach Verkündung des Urtheils in die Strafanstalt zurückkommt, kein heilsamer Eindruck sich zeigt⁵⁾, daß nicht weniger das Benehmen der Angehörigen des Verurtheilten oft beweist, wie wenig ein abschreckender Einfluß bemerkbar ist.⁶⁾

3) Nicht unbeachtet darf noch bleiben, daß oft durch ein gefälltes Todesurtheil eine Aufregung im Volke entsteht, welche durch die äußersten Bemühungen, z. B. durch Petitionen, Erklärungen in Zeitungen, darauf berechnet ist die Begnadigung zu bewirken und auf die Regierung eine Art moralischen Zwangs auszuüben.⁷⁾

B) Vorzüglich bedeutungsvoll sind die Erfahrungen über den durch die Vollstreckung der Todesstrafe bewirkten Eindruck auf die Zuschauer. Der Gesetzgeber sollte erwarten, daß diese mit dem Gefühle, daß die bürgerliche Gesellschaft ihr schweres Amt, einen Bürger zu tödten, im Interesse der Aufrechthaltung des Gesetzes vollzieht und ein Mitbürger den furchtbaren Tod als verbiente

5) Der Gefängnißgeistliche von Newgate bezeugte, daß nicht selten, wenn der Verurtheilte auf Befragen der Genossen im Kerker seine Verurtheilung mittheilt, diese ihm zurufen: Nun du hast einmal das Spiel verloren; oder: Wer nichts wagt, gewinnt nichts.

6) Durch Zeugnisse vor dem Parlamente ist nachgewiesen, daß die Polizei, nachdem ein Mann wegen Banknotenfälschung hingerichtet und seine Leiche den Verwandten ausgeliefert war, die nächsten Angehörigen des Hingerichteten antraf, als sie falsche Banknoten in dem Munde der Leiche verbargen.

7) Dies zeigt sich besonders häufig in England, neuerlich insbesondere bei der Verurtheilung von Smethurst, wo von den angesehensten Aerzten, ebenso von Advokaten, in Gesuchen an den Minister die Verurtheilung für ungerecht erklärt wurde (Gerichtssaal 1860, S. 347). Ähnliche Aufregungen im Volke bewirkten, daß 1857 in Florenz und 1860 in Norwegen der Regent zur Begnadigung bestimmt wurde.

Folge seines Verbrechens leidet, der Vollstreckung anwohnen und den ernstern Ort in einer Stimmung verlassen werden, welche geeignet ist nachhaltig von Verübung von Verbrechen abzuhalten. Leider wird nach der Erfahrung⁸⁾ diese Erwartung sehr getäuscht; das Betragen der Menge, welche zu einer Hinrichtung eilt, deutet auf eine furchtbare Rohheit, auf Neugierde, welche das seltene Schauspiel und die Einzelheiten des Benehmens des Verurtheilten beobachten will, auf Unmenschlichkeit, mit welcher, wenn der Streich gelungen ist, der Jubel des Volkes wie in einem Schauspiel laut wird.⁹⁾ Solche Erscheinungen und das Benehmen der Zuschauer, die nach der Hinrichtung in den Wirthshäusern ihre rohen Scherze und Bemerkungen machen¹⁰⁾, zeigen, daß auf den heilsamen Eindruck der Todesstrafe nicht gerechnet werden kann. Nachgewiesen ist auch, daß fast regelmäßig bei einer Hinrichtung in England zahlreiche Taschendiebstähle verübt werden. Eine andere Art des Eindrucks wird immer mehr bei einem großen Theile Derjenigen bemerkbar, welche nicht der Vollstreckung anwohnten; es ist der Eindruck der Mißbilligung der Hinrichtung, oder doch des Zweifels, ob der Staat Recht hatte, oder ein schmerzliches Gefühl, welches das Gemüth ergreift.¹¹⁾ Wir wollen aber noch auf andere wichtige Erfahrungen aufmerksam machen. 1) Nach Beobachtungen von erfahrenen Personen hängt der Eindruck der Hinrichtung auf die Zuschauer vielfach von der Art des Benehmens des Verurtheilten ab¹²⁾, und zwar je nachdem dieser mit Beweisen der Reue und Zerknirschung oder widerstrebend aller

8) Erfahrungen, gesammelt in den Aussagen vor der englischen Commission, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXII, S. 464. Vorzüglich wichtig sind auch die Aeußerungen der Zeugen vor der Parlamentscommission von 1856: On the present mode of carrying into effect capital punishments. (Archiv des Criminalr. 1857, S. 18.) Auszüge mit guten Bemerkungen in dem Vortrage von Webster 1. December 1860 vor der society of promoting the amendment of the law.

9) Nach amtlichen Protokollen hört man in solchen Fällen Bravorufen und Händeklatschen.

10) Wie weit durch Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung diese Uebelstände beseitigt werden können, soll in §. 17 geprüft werden.

11) Wichtige Aeußerungen von Gefängnißgeistlichen und Beamten finden sich im second report on criminal law 1836.

12) Phillips p. 71.

Neue und religiösem Trost, vielleicht mit Flüchen oder von großer Vermworfenheit oder Rohheit zeugenden Aeußerungen¹³⁾ stirbt. Im ersten Falle ergreift erfahrungsgemäß das Gefühl des Mitleidens und der Theilnahme am Verbrecher die meisten Zuschauer, die häufig zu der Ansicht kommen, daß man einen Menschen hinrichte, der auf dem Wege der Besserung ist, und wenn er am Leben bliebe, in der Strafanstalt noch völlig sich umwandeln und selbst Gutes thun könnte.¹⁴⁾ Im zweiten Falle zeigt sich bei vielen Zuschauern das Gefühl der Erbitterung gegen den Verbrecher, aber auch häufig die Aeußerung des Zweifels, ob der Staat Recht thue, diesen Menschen hinzurichten, an dessen Verdorbenheit der Staat selbst wegen der Vernachlässigung der geeigneten Mittel der Erziehung und Vorbeugung Schuld trägt. 2) Erfahrungen beweisen aber auch, daß nicht selten Hinrichtungen einen verderblichen Einfluß auf die Zuschauer ausüben, indem sie sie selbst zur Verübung von Mordthaten treiben, weil das amtliche Blutvergießen mit seinen Scheußlichkeiten ein im Menschen schlummerndes Gefühl der Rohheit (ähnlich wie bei dem Löwen, welcher Blut sieht) weckt.¹⁵⁾ 3) Ein eigenthümliches Verhältniß tritt ein, wenn ein Mensch, der völlig unbußfertig, taub gegen jede religiöse Einwirkung, hingerichtet werden soll. Da nach den Ansichten von Theologen¹⁶⁾ die Hinrichtung der Opfertod ist, wobei der reuige

13) Bei der Hinrichtung des Sachenbacher in München 1857 zeigte sich diese Rohheit. Vor der Hinrichtung, als der Barbier dem Verurtheilten den langen Bart abnehmen mußte, rief er diesem Barbier zu, daß er ihn schön rasiren solle, damit er im Himmel bald eine schöne Frau bekomme. Als er die Treppe des Schaffots bestieg, machte er die unanständigsten Aeußerungen.

14) Was Berner S. 23 anführt, wird durch Zeugnisse englischer Geistlicher bestätigt.

15) Der neapolitanische Generalprocurator Tartaglia erzählte 1845 dem Verfasser der gegenwärtigen Schrift, daß er immer den König bestimmt habe in Neapel kein Todesurtheil vollziehen zu lassen, daß aber einmal eine gewisse Partei hinter seinem Rücken die Befestigung eines Todesurtheils bewirkte. Tartaglia ordnete an, daß viele vertraute Personen sich unter das Volk mischten, um die Aeußerungen desselben zu erfahren. Die Berichte fielen dahin aus, daß durchaus keine Abschreckung, wohl aber eine furchtbare Rohheit bemerkbar war. Nach der Versicherung des Generalprocurators vermehrte sich auch seit jener Zeit in Neapel die Zahl grausamer Mordthaten.

16) S. daher die in Rom erscheinende *Civiltà cattolica*. Roma 1853, I, p. 63. 1860, p. 589.

Verbrecher sich dem als verschuldet erkannten Tod unterwirft, so kommt man, wenn man doch einen nicht bereuenden hinrichtet, in Verlegenheit. 17) 4) Die schlimmsten Eindrücke werden nach der Erfahrung in den Fällen hervorgerufen, in denen die Vollstreckung unglücklich ausfällt und der Vollstreckter durch Mißgeschick auf eine wenigstens scheinbar für den Verurtheilten qualvollere Weise die Hinrichtung vornimmt¹⁸⁾, was bei jeder Vollstreckungsweise, auch bei der Hinrichtung durch Guillotine, vorkommen kann. 19) In solchen Fällen ergibt sich eine Erbitterung gegen den Staat, indem das Volk nicht begreift, wie die Regierung das Recht haben soll, auf schauerhafte Weise den Unglücklichen zu martern, wobei das vorherrschende Gefühl des Mitleids mit dem Hinzurichtenden jedes andere Gefühl der Achtung vor dem Gesetze verdrängt. 5) Nicht weniger bedenklich ist der Eindruck einer Hinrichtung, bei welcher der Verurtheilte in der Verzweiflung, in der er gegen die Vollstreckung sich sträubt, einen Kampf mit dem Vollstreckter beginnt, und nur mit Schwierigkeit am Widerstrebenden die Vollziehung möglich wird. 20) 6) Ähnliche traurige Erscheinungen kommen

17) Der Verfasser war in Rom, als ein Mörder um 7 Uhr Morgens hingerichtet werden sollte. Die Volksmenge wogte durch die Straßen, kein Zug erschien, man hörte nur die Nachricht: non e penitente (er bereut noch nicht). Dies wiederholte sich den ganzen Morgen. Um 11 Uhr kam der Erauerzug an, aber der Verbrecher hatte nicht bereut und wurde zuletzt doch (unbußfertig) hingerichtet.

18) Eine nähere Beschreibung der scheußlichen Hinrichtung des Mißersbüßers in München, wo der Scharfrichter sechsmal hieb, findet sich in Behrends Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1855. XXXV. S. 369. Fälle dieser Art kommen vielfach vor, neuerlich auch in Bern.

19) Neuerlich auch in Genf bei der Hinrichtung von Vary am 26. Mai 1861. Das Mißlingen erklärt sich bei der Guillotine, wenn wegen der Körperbeschaffenheit der Kopf nicht in den Ausschnitt des Bretts paßt, oder durch Krämpfe der Kopf eine Richtung bekommt, bei der das Eisen nicht gehörig trifft.

20) Die furchtbarste Hinrichtung der Art fand Statt am 10. Mai 1851 in Chalons, als Montcharmont hingerichtet werden sollte. (Eine genaue Beschreibung des Vorgangs in dem Blatt: Le salut public Journal de Lyon vom 12. Mai.) Der Unglückliche begann, als er auf die Guillotine geschleppt werden sollte, mit dem Scharfrichter und seinen Gehülfen einen fast eine Stunde dauernden Kampf, wo er die Personen so verletzete, daß der Scharfrichter nicht fähig war die Vollstreckung vorzunehmen, so daß man einen anderen Scharfrichter aus Dijon kommen lassen mußte, und endlich des Abends, nachdem man den Verurtheilten durch

in Fällen vor, wo der Hinzurichtende in der Todesangst, oft durch körperliche Zustände unmittelbar vor der Hinrichtung in völlige Bewußtlosigkeit verfällt, und die Behörde beschließt sein Erwachen aus dem Zustande nicht abzuwarten, sondern am Bewußtlosen das Urtheil vollstrecken zu lassen.²¹⁾ 7) Große Zweifel gegen die Todesstrafe drängen sich vorzüglich noch in den Fällen auf, in denen der Verbrecher schwer erkrankt ist, auf Kosten des Staats sorgfältig geheilt wird, nur zu dem Zwecke, um an dem Geheilten die Hinrichtung vornehmen zu können.²²⁾ 8) Nicht unbeachtet darf noch der Fall bleiben, in welchem der Verurtheilte bei der Hinrichtung beharrlich und unter Umständen, welche seiner Betheuerung Wahrscheinlichkeit geben, seine Unschuld betheuert. Auf jeden Fall nimmt in solchen Fällen ein großer Theil des Volks Partei für den Hinzurichtenden.²³⁾

alle möglichen Mittel unschädlich machte, die Hinrichtung vor sich gehen konnte. Eine solche, freilich nicht völlig so schauerhafte Scene erzählt der Arzt Diez in seiner Schrift über Verwaltung der Strafanstalten, S. 89, von einer Giftmörderin, die in Bruchsal in der Verzweiflung der Todesangst auf das heftigste sich sträubte, herzerreißendes Geschrei ausstieß und nur mit Gewalt zur Guillotine gebracht werden konnte. Schauerhafter ist eine am 3. Dez. 1849 in Appenzell vorgekommene Hinrichtung einer Mörderin, welche mit Gewalt von mehreren Männern aus dem Gefängnisse auf den Markt geschleppt werden mußte und endlich nach einem fast 1½ Stunde dauernden Kampf dadurch hingerichtet werden konnte, daß der Kopf der Unglücklichen an eine lange Stange gebunden, mittelst derselben der Kopf emporgerissen und auch unten der Körper festgehalten wurde.

21) Von mehreren leider vorkommenden Fällen der Art verweisen wir auf den im Droit vom 13. Februar 1859, Nr. 37 erzählten Fall, wo drei Soldaten von der Wache überwältigt durch die Schußlichkeit des Anblicks ohnmächtig niederstürzten.

22) Fälle dieser Art kommen vor, wenn der Verbrecher bei Verübung des Verbrechens schwer verwundet wurde, oder nach verübter Tödtung des Gegners sich selbst morden wollte, aber nicht an der Wunde starb. Ein Fall der ersten Art kam in London vor. Gewichtige Bemerkungen gegen eine solche Hinrichtung in der Belgique judiciaire 1861, Nr. 88, (eigenlich aus dem französischen Blatt: Le Temps genommen) überhaupt gegen Todesstrafe.

23) Der Verfasser befand sich in Genua zur Zeit, als ein gewisser Abo hingerichtet wurde. Auf dem Schaffote im letzten Momente, schon auf der Leiter, betheuerte er seine Unschuld, und der Geistliche erklärte öffentlich, daß er Abo für unschuldig halte. Auch erfuhr der Verfasser noch Umstände, welche auf Irrthum deuteten.

§. 11.

Erfahrungen über Wirkungen der vollstreckten Todesurtheile, insbesondere über die Verurtheilung Unschuldiger.

Von Bedeutung kann hier die Sammlung von Erscheinungen über die Wirkungen vollzogener Todesurtheile vorzüglich in zwei Richtungen sein, und zwar I. in wie fern die von dem Gesetzgeber erwartete Kraft der Repression, durch die Vollziehung der strengsten Strafe einen heilsamen Eindruck zur Verhütung neuer Verbrechen zu verstärken, sich bewährt; II. in wie fern die Erfahrung nachweist, daß ein Todesurtheil an einem Unschuldigen vollstreckt wurde.

I. Leider häufen sich immer mehr die Erfahrungen, daß die Vollziehung eines Todesurtheils nicht die vorausgesetzte abschreckende Wirkung ausübt. Dies ergibt sich aus Nachweisungen, 1) daß unmittelbar nach der Hinrichtung eines Mörders in der Nähe wieder schwere Tödtungen verübt werden, und aus amtlichen Erhebungen¹⁾; 2) Beachtung verdient auch die Erfahrung von Gefängnißgeistlichen, daß die Mehrzahl der wegen schwerer Verbrechen zum Tode Verurtheilten bei Hinrichtungen gegenwärtig waren²⁾, sowie 3) die Erscheinung, daß nicht selten in England und in Frankreich Familien vorkommen, von denen Großvater, Vater, Brüder eines Mörders wegen schwerer Verbrechen hingerichtet wurden³⁾, was beweist, daß das nächstliegende furchtbare Beispiel keinen Eindruck macht.

1) Wichtig ist in dieser Beziehung der Report on capital punishment 1846 von Massachusetts. Man hatte nach längerer Zeit wieder einen Brandstifter in Boston hinrichten lassen; seit dieser Zeit häuften sich in Boston und in der Nähe die Brandstiftungen so, daß die Regierung eine amtliche Erhebung machen ließ, aus welcher sich ergab, daß alle späteren Brandstifter bei der letzten Hinrichtung gegenwärtig waren.

2) Der Geistliche Roberts in Bristol bezeugt, daß von 167, denen er vor ihrer Hinrichtung beistand, 161 erklärten, daß sie Hinrichtungen anwohnten. S. auch andere Zeugnisse in Philipps p. 186. und Berenger p. 468.

3) Nachweisungen in Laget Valdeson theorie du code penal espagnol, Paris 1860, p. 152.

II. Am meisten ist in Bezug auf die Todesstrafe die Erfahrung wichtig, daß immer häufiger die Fälle vorkommen, in welchen Unschuldige zum Tode verurtheilt und selbst hingerichtet wurden, so daß ihre Unschuld erst zu spät nachgewiesen wurde.⁴⁾ Selbst da, wo es nicht zur Hinrichtung kommt und der zum Tode Verurtheilte durch Gnade in die Strafanstalt kommt, wird häufig das zugefügte Unrecht nicht wieder gut gemacht werden können.⁵⁾ Am furchtbarsten ist es wenn Unschuldige hingerichtet wurden. Die in den Gesetzen gegebene Möglichkeit, daß die Verwandten die Unschuld beweisen und Wiederherstellung des Andenkens des unschuldig Hingerichteten bewirken, ist, wo überhaupt dies Mittel die Unschuld eines Verurtheilten nachzuweisen besteht, nach den Vorschriften über Wiederaufnahme der Untersuchung sehr erschwert.⁶⁾

Die Häufigkeit der Fälle, in welchen Verurtheilungen von Unschuldigen vorkommen, erklärt sich daraus, daß 1) durch die Aussagen falscher Zeugen Richter und Geschworene irregeleitet werden⁷⁾, oder 2) daß ein auch sonst redlicher Zeuge durch die

4) Beispiele dieser Art kommen aus allen Ländern vor, zahlreich angeführt in Phillips p. 99—141, in dem Report on abolition, Newyork 1857, p. 14. Nachweisungen von Hinrichtungen (oder doch Todesurtheilen) Unschuldiger von Italien (angeführt im Parlament in Turin) Eco dei tribunali 1860 Nr. 1088. Ueber einen in Irland vorgekommenen Fall Times vom 19. Januar 1857, und über andere Fälle Dublin Review 1861, p. 477—86. Nachweisungen über die in Frankreich vorgekommenen Fälle bei Ortolan, elements du droit criminel p. 607 in Note. Andere Fälle im Droit vom 26. Februar 1860. Nr. 50. 59. Belgique judiciaire 1855. p. 360. Neuere Fälle von England in Times vom 9. und 10. Januar 1857.

5) Am merkwürdigsten ist aus neuerer Zeit der in Hannover 1854 vorgekommene Fall der Verurtheilung von zwei Unschuldigen. Einer hatte sich im Gefängnisse selbst getödtet. Eine sehr gute Darstellung des Falles von Götting im neuen Pitaval, XXVII, S. 43. 182.

6) Wir bitten an den Fall von Lesurgue zu denken, welcher unschuldig hingerichtet wurde, was Jeder in Frankreich erkennt, aber die Regierung und die Kammer nicht aussprechen wollen. Darüber Phillips vacation thoughts, p. 115.

7) Dies war der Fall bei der in Note 5 erwähnten Verurtheilung von zwei Unschuldigen in Hannover. Mit Unrecht macht man oft den Geschworenen vorzugsweise Vorwürfe, während die Schuld in höherem Maße die Juristen trifft, welche wie die Staatsanwälte leidenschaftlich die Anklage betreiben, oder wie die Assisenrichter von den Mitteln nicht Gebrauch machen, die das Gesetz ihnen für

im Augenblick der Aufregung untreue Beobachtung oder durch Täuschung über die Identität des Verbrechers ⁸⁾ irrig auszusagen verleitet wird, oder 3) daß in Fällen des Beweises durch Indicien die Geschworenen durch den Richter zur ungerechten Verurtheilung verleitet werden ⁹⁾, oder 4) da, wo zur Herstellung von Thatfachen, insbesondere in Bezug auf Thatbestand die Gutachten von Sachverständigen nöthig waren, und diese unrichtige Gutachten gaben, oder 5) wo die Urtheilsfällung wesentlich von der Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten abhängt. Insbesondere sind es die zwei zuletzt genannten Fälle, in welchen Verurtheilungen Unschuldiger vorkommen, und zwar im Falle Nr. 4, weil die mangelhafte Art der Erhebung des Beweises durch Sachverständige, die Vernachlässigung der Beachtung der ungeheuern Fortschritte der Naturwissenschaften, der Mangel der Kenntniß dieser Fortschritte von Seite der in der Strafverhandlung mitwirkenden Juristen, auf irrige Grundlagen gebaute Strafurtheile veranlassen. ¹⁰⁾ In Bezug auf den unter Nr. 5 angeführten Punkt lehrt die Erfahrung, daß das nicht seltene Vorkommen von Justizmorden ¹¹⁾ durch Verurtheilung irrigerweise als zurechnungsfähig angenommener Angeklagter die Folge davon ist, daß so oft Aerzte beigezogen werden, welche nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen, um treu zu beobachten, und die Erfahrungen und Forschungen in der Psychiatrie nicht kennen, daß aber auch die Juristen wegen solcher Unkenntniß weder die geeignete Beweiserhebung zu leiten noch die Gutachten zu beurtheilen verstehen. ¹²⁾

den Fall gibt, daß der Wahrspruch ihnen als ein mit Unrecht verurtheilender erscheint.

8) Eine sehr belehrende Nachweisung, wie durch die Bemühungen des Gefängnißgeistlichen es gelang die Unschuld eines Sträflings nachzuweisen in *The prison chaplain Clay*, p. 467.

9) Dies ist anerkannt. Die Schuld liegt hier häufig am Präsidenten, welcher z. B. im Prozesse gegen Smethurst im Schlußvortrag die Geschworenen irreführte.

10) In neuerer Zeit machte in England der Fall von Smethurst einen gewaltigen Eindruck, indem dargethan wurde, daß der Angeklagte auf den Grund ungenügender technischer Beweise zum Tode verurtheilt und dann auf dem Wege der Gnade von aller Strafe frei wurde. Darüber *Gerichtssaal 1861*, S. 346.

11) Ein neues Beispiel in England habe ich nachgewiesen in *Friedreichs Blättern für Anthropologie*, VII. Bd. 2. Heft

12) Nachweisungen darüber im *Gerichtssaal 1861*, S. 173.

Von Bedeutung sind hier die Erfahrungen, daß eben bei der Verurtheilung der Schuld der wegen Mordes Angeklagten die große Schwierigkeit sich ergibt, die feine Grenze, welche Seelenstörung und Verbrechen scheidet, richtig zu würdigen¹³⁾, sowie die Erfahrungen über die wachsende Zahl von Seelenstörungen bei schweren Angeklagten¹⁴⁾, und die Nachweisung, daß in allen Strafanstalten so oft Sträflinge vorkommen, welche, wenn eine bessere Beobachtung stattgefunden hätte, nie hätten verurtheilt werden sollen.¹⁵⁾ Daraus erklärt sich, daß in neuester Zeit wegen der großen Trügllichkeit der Gutachten über Zurechnungsfähigkeit der Vorschlag gemacht wird¹⁶⁾, in Fällen, in welchen auch nur ein Gutachten sich für Unzurechnungsfähigkeit eines Angeklagten ausspricht, die Todesstrafe in Freiheitsstrafe zu verwandeln.

§. 12.

Erfahrungen über die Besserungsfähigkeit der zum Tode verurtheilten aber begnadigten Verbrecher.

Es war leicht begreiflich, daß in früherer Zeit bei dem schlechten Zustande der Strafanstalten die allgemeine Meinung auch selbst in vornehmen Kreisen entstehen konnte, daß auf eine Besserung von Sträflingen nicht gerechnet werden könne, und daß, wenn in Bezug auf einen zum Tode Verurtheilten über die Begnadigung entschieden werden sollte, die Bestätigung des Todesurtheils in der Regel deshalb erfolgte, weil man den Verurtheilten als un-

13) Wichtig ist hier die Erfahrung des Arztes der Penitentiaranstalt von Philadelphia in dem Report of the inspectors of the state penitentiary of Pennsylvania, 1846, p. 57. Ähnliches spricht ein erfahrener Irrenarzt aus in dem Irrenfreund 1862, S. 12.

14) Nachweisungen in Winslow, medical critic and psychol. Journal 1861, October p. 1. 1862, Januar p. 1. etc.

15) Mittheilungen in meinem Werke: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage, S. 99, und die wichtigen Erfahrungen von Gefängnißärzten in Winslow Journal of psychological medicine, 1859, p. 65.

16) Löwenhardt, kritische Beleuchtung der medicinisch physischen Grundsätze. Berlin 1861, S. 105.

verbesserlich betrachtete. Im Zusammenhange damit stand die Ansicht, daß die Beschaffenheit des verübten Verbrechens und die während der Untersuchung an den Tag gelegte und sonst hergestellte Individualität eines Verbrechers den besten Maßstab zur Beurtheilung gebe, ob bei dem Verbrecher auf Besserung in dem Gefängnisse gerechnet werden könne. Die Erfahrung lehrt die Unrichtigkeit dieser Ansichten. Die Bemühungen in neuerer Zeit, die Strafanstalten zu verbessern, mußte (freilich nur langsam) einen Einfluß auf die Umgestaltung der bisherigen Ansichten ausüben, und die Nachweisungen des glücklichen Erfolgs guter Gefängnißbeamten, vorzüglich verständiger Geistlichen, wenn zugleich die Gefängnißzucht ihr Wirken begünstigte (z. B. wegen der Einzelhaft) waren geeignet die früheren Vorurtheile zu zerstören.¹⁾ Eine richtige Auffassung des Geistes des Christenthums lehrte, daß bei keinem Verbrecher an der Möglichkeit seiner Besserung verzweifelt werden darf²⁾, und daß die Größe des Verbrechens den Schluß darauf nicht gestattet, daß der Verbrecher unverbesserlich sei, weil häufig bei scheinbarer Größe des Verbrechens in dem Verbrecher ein sittliches Element zurückgeblieben sein kann, welches weise benützt werden soll, um Besserung herbeizuführen. Zum Zwecke des gegenwärtigen Werkes kommt es vorzüglich darauf an, ob nachzuweisen ist, daß auch bei Personen, welche die schwersten Verbrechen, z. B. Mord verübten und in Strafanstalten kommen (entweder auf dem Wege der Gnade oder weil Todesstrafe in dem Lande aufgehoben ist), Besserung in dem Maße eintreten kann, daß der Staat vollständig vor Rückfällen dieser Personen gesichert ist. Wir haben nun seit einer langen Reihe von Jahren Erfahrungen bei Gefängnißbeamten zu sammeln gesucht.³⁾ Hieraus ergibt sich, daß eben bei den wegen sehr schweren, mit Gewaltthatigkeiten verübten Verbrechen Verurtheilten am häufigsten

1) Wichtig sind in dieser Hinsicht die Mittheilungen von Clay in dem Werke: *The prison chaplain* p. 316.

2) Der Verfasser dieser Schrift hatte 1829 wiederholte Unterredung mit Herrn Renaud, dem Vorstande der Galeeren (*bagne*) in Toulon, und erfuhr, daß derselbe nach seiner langen Erfahrung keinen Verbrecher für unverbesserlich halte, wenn man nur die rechte Behandlung verstehe.

3) Mehrere bis 1857 bekannt gewordene sind in dem Archive des Criminalrechts, 1857, S. 482, mitgetheilt.

Besserung eintritt, weil gerade die Energie des Willens solcher Personen auch durch Beweise ernstlicher Reue, und durch nachhaltiges Bemühen Gutes zu thun, die Besserung zu bewähren, sich zeigt, wenn es einmal gelungen ist ihre sittliche Umgestaltung zu bewirken, während bei kalten, mehr nur durch Eigennuz zu Verbrechen getriebenen, z. B. Dieben, oder zur Falschheit geneigten Verbrechern auf Besserung seltener gerechnet werden kann. Von Bedeutung ist, ob das Verbrechen eines Gefangenen mehr nur isolirt (oft bei einem bisher tabellofen Lebenswandel) als Erzeugniß eines Einstürmens von Umständen entstand, im Gegensatz der Sträflinge, deren Verbrechen aus einer alle sittliche Grundlage entbehrenden zum verbrecherischen Leben gewöhnten Gemüthsbeschaffenheit entstand.⁴⁾ Bei Gefangenen der zweiten Art wird Besserung seltener und die Zeichen derselben wegen der Heuchelei vorsichtiger anzunehmen sein. Alle Zeugnisse erfahrener Gefängnißbeamten⁵⁾ bestätigen aber, daß man bei keinem Sträflinge die Unfähigkeit, sich zu bessern, voraussetzen darf. Die Erfahrung lehrt, daß ein Sträfling, der später entschieden völlig gebessert wurde, oft Jahre lang allen bessernden Einwirkungen zu widerstehen schien, bis es endlich oft spät⁶⁾ den vereinigten Bemühungen des Gefängnißvorstandes, des Geistlichen und des Lehrers gelingt⁷⁾, den Sträfling zur Erkenntniß seines Unrechts, und zur Einsicht wie tief er gesunken war, und zu festen Vorsätzen sich zu bessern zu bringen. Die Erfahrung lehrt, daß auch die schwersten

4) Der Verfasser hat den Versuch gemacht die verschiedenen Sträflinge nach ihrer Besserungsfähigkeit zu klassificiren in Holzendorfs Strafrechtszeitung, 1861, S. 1169. Wichtige Erfahrungen über die verschiedenen Klassen der Sträflinge in Clay the prison chaplain, p. 316, 368, 393.

5) Hoyer (in Bechta), in Holzendorfs Strafrechtszeitung 1861, S. 8 und 265. Diez über Verwaltung der Strafanstalten, S. 69.

6) Die im Archiv S. 485 angeführten Fälle von Franz H. in St. Gallen und dem Raubmörder in Oldenburg gehören hierher. Franz H. ist noch in der Anstalt, sinkt aber allmählich in einen Zustand von Trostlosigkeit und Mißmuth.

7) Hier lehrt die Erfahrung (wichtig die Mittheilungen von Clay in the prison chaplain, p. 306.), daß nur jener Geistliche auf gute nachhaltige Einwirkung rechnen kann, der es versteht durch genaues Studium der Eigenthümlichkeit des Sträflings und durch eine darauf berechnete Behandlung den Charakter des Gefangenen umzuwandeln.

Verbrecher zur Besserung gelangen; manche jedoch selbst jede angebotene Begnadigung verschmähen⁸⁾, ihre wahre Besserung aber in der Anstalt durch thätige Reue zu beweisen streben.⁹⁾ Gewiß ist, daß die Einzelhaft am meisten geeignet ist die bessernde Einwirkung zu erleichtern, weil sie am besten die vertraulichen Besuche in der Zelle, wovon am meisten zu erwarten ist und das Studium der Individualität und Behandlung darnach möglich macht. Daß die Besserung solcher schweren Verbrecher eine nachhaltige ist, wird am besten durch das gute Betragen nach der Entlassung dargethan.¹⁰⁾

§. 13.

Erfahrungen über das Verhältniß der Begnadigung in Bezug auf die zum Tode Verurtheilten.

Die Mittheilungen (§. 8.) über das Verhältniß der in den verschiedenen Staaten gefällten und vollzogenen Todesurtheile weisen nach, daß die Zahl der Urtheile, in welchen Begnadigung eintritt, immer mehr steigt, und meistens die vollzogenen Todesurtheile die Minderheit bilden. Man hört, wenn von Anträgen auf Aufhebung der Todesstrafe die Rede ist, nicht selten die Versicherung aussprechen, daß die Begnadigung das Heilmittel enthalte, daß die, zwar nach den Gesetzen gerechtfertigten, aber nach den nicht vorherzusehenden Umständen des einzelnen Falles zur Vollziehung nicht geeigneten Todesurtheile nicht vollstreckt werden. Man hört in Ständeverfammlungen von Seite der Regierung:

8) So verschmähte der Raubmörder in Oldenburg, und jetzt noch (nach dem Zeugnisse von Hoyer) eine entschieden gebesserte Kindsmörderin die Begnadigung.

9) So war der Raubmörder in Oldenburg einer der aufopferndsten Krankenpfleger; auch in St. Gallen Karl Th. Der Mörder Rudolph in St. Gallen unterstützt seine Verwandten, spart sich Brod von seiner Ration ab, damit es an Arme vertheilt wird.

10) Die im Archiv S. 484 angeführte Marianne B. (die gemeinschaftlich mit ihren Eltern ihren Gemann mordete und nach 17 Jahren Zuchthaus wegen Besserung 1861 begnadigt wurde) hat jetzt wieder geheirathet und betragt sich tabellos.

commissare Anträge, welche auf Annahme milderer Strafen gerichtet sind, durch die Beruhigung bekämpfen, daß man dem Regenten vertrauen müsse, welcher auf dem Wege der Gnade die Härten des Gesetzes beseitigen werde. Mag auch fortbauernd noch über die Geschichte der Ausbildung des durch den Herrscher auszuübenden Begnadigungsrechts und insbesondere darüber gestritten werden, wie das einst den Schöffen zustehende Recht des Richtens auf Gnade sich verlor und die einst anerkannte Ansicht, daß das Begnadigungsrecht ein Attribut der Gerichtsbarkeit sei, von der Vorstellung verdrängt wurde, daß dem Landesherrn die Begnadigung zustehe¹⁾, so steht doch fest, daß das Begnadigungsrecht dem Inhaber der höchsten Gewalt (in Monarchieen den Regenten) zusteht²⁾, und nicht entbehrt werden kann, weil, wenn auch die Strafgesetzgebung noch so gut ist, nie von dem Gesetzgeber alle möglichen Fälle vorhergesehen werden können, eine allgemeine Ermächtigung für die Richter, in solchen Fällen von dem Gesetze abzuweichen, Nachtheile haben würde, und durch außerordentliches Zusammentreffen von Umständen bei Verübung eines Verbrechens die von dem Gesetzgeber vorausgesetzte Verschuldung so vermindert werden kann, daß damit die gesetzlich gedrohte Strafe im größten Mißverhältniß stehen würde, und in solchen Fällen, eben so wegen eigenthümlicher Persönlichkeit des Verbrechers die Vollstreckung der gesetzlichen Strafe das allgemeine Rechtsbewußtsein sehr verletzen und gegen die Regierung Erbitterung hervorrufen würde. Auch ist es klar, daß in diesen Fällen dadurch nicht geholfen würde, wenn für die Folge auf gesetzlichem Wege das unvollkommene Gesetz verbessert würde, da es vielmehr darauf ankommt, die Vollstreckung der nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein ungerechten und dem Ansehen der Gerechtigkeit nachtheiligen Verurtheilung zu

1) Wegen Berufung auf römische Ansichten Rein, Criminalrecht der Römer, S. 264. Ueber, das Souveränitätsrecht der Begnadigung, S. 15—55. Abegg in Pöhl krit. Vierteljahrschrift, III, S. 332. In Bezug auf die Entwicklung des Rechts in der modernen Welt: John, das Strafrecht in Norddeutschland, S. 344. Osenbrüggen, über Strafrecht, S. 179. Hälschner, System des preuß. Strafrechts, S. 546.

2) v. Mohl Staatsrecht, Völkerrecht, II. S. 654. Ueber, S. 55. Abegg, a. D. S. 346.

hindern.³⁾ Energisch muß man aber manchen oft aufgestellten Ansichten entgentreten, z. B. daß die Begnadigung im Widerspruche mit der bei jeder Strafe nothwendig zu erzielenden Abschreckung stehe, indem dadurch auf die Erreichung des Zweckes, auf das Volk durch ein abschreckendes Beispiel zu wirken, verzichtet werde⁴⁾; ebenso aber auch der verbreiteten Ansicht, daß in der Begnadigung das Heilmittel mangelhafter Gesetze liege. Unfehlbar liegt in dieser Ansicht, wie in der in den Kammern oft geltend gemachten Vertröstung auf die Gnade, die im einzelnen Falle nachhelfen werde, ein Hinderniß des Zustandekommens guter Strafgesetze, indem auf diese Art manche schwachen Kammermitglieder im Vertrauen auf die Gnade sich bestimmen lassen, harten Strafdrohungen gegen ihre Ueberzeugung zuzustimmen. Unfehlbar muß schon die Strafgesetzgebung so abgefaßt und der Richter so gestellt werden, daß es ihm möglich wird, auch bei den vorkommenden Fällen geringerer Verschuldung, die sich der Gesetzgeber klar machen muß⁵⁾, entsprechende Strafe zu erkennen, weil das Ansehen der Rechtspflege und die Achtung vor dem Richterstand beeinträchtigt wird, wenn der Richter sich auf Begnadigung verlassen und eine im einzelnen Fall entschieden unverhältnißmäßig harte Strafe aussprechen muß, während doch mit Recht das Volk von dem Richter erwartet, daß er die gerechte Strafe erkennen werde⁶⁾ und die Verlegung der Justiz in das Cabinet sehr zu beklagen ist.⁷⁾ Manches Bedenkliche hat daher auch die Vorschrift, daß die Gerichte, wenn sie erkennen, daß die gesetzliche Strafe in einem Falle wegen wichtiger Milderungsgründe im Mißverhältniß mit der Verschuldung des Verurtheilten steht, Bericht wegen Gnade

3) v. Mohl, S. 639.

4) Mit Recht dagegen Abegg a. D. S. 351.

5) Die Männer, von welchen die Abfassung der Gesetze abhängt, machen sich zu wenig die mannichfachen Abstufungen der Verschuldung bei einem Verbrechen klar und lassen sich nur durch die einzelnen schweren Fälle leiten.

6) Mit Recht sagt ein guter französischer Praktiker, Nonguiet, Cours d'assises, vol. I, p. XIX., daß wenn die erkannte Strafe auch nur um ein Atom die Größe der Verschuldung übersteigt, sie ungerecht ist.

7) Nachweisungen, wie auch tüchtige Juristen die geschilderte irrite Ansicht von dem Begnadigungsrecht erkennen, in meinem Aufsatz in v. Groß Zeitschrift, II, S. 310.

an den Regenten erstatten sollen. Mit dem Wesen des Richteramtes ist diese Anordnung nicht verträglich; es muß auch auf das Volk einen schlimmen Eindruck machen, wenn der Gerichtshof öffentlich ausspricht, daß er die von ihm erkannte Strafe für eine unverhältnißmäßige und materiell ungerechte halte.⁸⁾

In der besondern Beziehung der Begnadigung auf die Bestätigung der Todesurtheile ist es Pflicht, auf einige Verhältnisse aufmerksam zu machen, welche zeigen werden, daß das so oft in der Begnadigung gefundene Heilmittel nicht geeignet ist, die Nachteile der Verurtheilung zum Tode zu beseitigen und der Frage über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe ihre Bedeutung zu entziehen, daß aber auch die Lage, in welche der Regent versetzt wird, von dessen Ausspruch es abhängt, ob ein Todesurtheil vollzogen werden soll, Verhältnisse herbeiführt, welche die wichtige Entscheidung erschweren.

1) Schon die Rücksichten, nach welchen der Regent das schwierige Amt auszuüben berufen ist, werden ein Gegenstand ernster Betrachtungen. Wenn ein geachteter Schriftsteller⁹⁾ ausspricht, daß der Regent nicht selbst ermessen soll, welche Strafe ein noch nicht abgeurtheilter Verbrecher verdient, aber seine subjektive Meinung über die Strafe zur Geltung bringen darf, wenn die gesetzlich verordneten Organe eine Bemessung aufgefunden haben, so muß man diese Ansicht billigen, wenn man sich über die Bedeutung dieser subjectiven Meinung recht verständigt.¹⁰⁾ Man kommt dabei zur Ansicht, daß die Begnadigung im Sinne der Gerechtigkeit geübt werden soll und die Entscheidung in das Gewissen des Regenten gelegt wird¹¹⁾, wofür der Herrscher keine Rechenschaft gibt, aber doch durch die ernste Absicht die Gerechtigkeit in dem Falle zu verwirklichen und dabei theils durch die Ermägung des

8) Meine Abhandlung in der Ausgabe von Feuerbachs Rechtsfällen (Frankf. 1849) S. 10.

9) v. Mohl, S. 637.

10) Die subjective Meinung des Königs Ludwig Philipp und des Königs Oscar von Schweden war überhaupt der Todesstrafe abgeneigt, Beide aber unterwarfen ihre Ansicht der durch das allgemeine Interesse, wie die Minister erklärten, gebotenen Nothwendigkeit der Vollziehung der Todesstrafe.

11) Abegg in v. Groß Zeitschrift, IV, S. 310, und in Pözl krit. Vierteljahrschrift, III, S. 352.

Daseins von Milderungsgründen, die nach dem Gesetze die Richter nicht beachten dürfen¹²⁾, theils durch die Rücksicht auf die sittliche Persönlichkeit des Verurtheilten geleitet wird.¹³⁾ In der letzten Rücksicht begreift man daher, wie selbst amtlich¹⁴⁾ als die Hauptücksicht, in welcher der Regent bestimmt werden soll ein Todesurtheil zu bestätigen, diejenige aufgestellt wird, ob der Verurtheilte als unverbesserlich betrachtet werden kann. Indem der Regent die ernste Prüfung, ob er begnadigen will, bei sich anstellt und auf die Stimme seines Gewissens hört, muß er den ganzen Fall, das Ergebnis der Verhandlungen, die Gründe der Verurtheilung und die Persönlichkeit des Verurtheilten kennen. Im Zweifel¹⁵⁾ wird der Regent begnadigen. Die eben geforderte Kenntniß kann der Regent erlangen theils durch eigenes Studium der Akten und Berichte, theils durch den Rath und die Anträge der Beamten, welche berufen sind Vortrag über den Fall dem Regenten zu erstatten. Nach dem Gange der Lebensverhältnisse wird der letzte Weg der regelmäßige sein. Dabei werden die Berichte der Gerichte, die einen Begnadigungsantrag stellten¹⁶⁾ und die etwa von Geschworenen ausgegangenen, Begnadigung empfehlenden Anträge¹⁷⁾, die eingekommenen Petitionen um Gnade zu beachten sein. Man bemerkt leicht, wie bei diesem Verfahren so

12) Dies ist freilich ein Uebelstand in der Gesetzgebung, daher auch die österreichische Gesetzgebung nicht zu billigen ist, nach welcher wegen noch so vieler Milderungsgründe die Gerichte von der Todesstrafe nicht abgehen dürfen, während sie bei allen anderen Strafen diese Macht haben.

13) Hälschner, System des preuß. Staatsrechts, I, S. 543.

14) Es wurde oben angeführt, daß in dem österreichischen Hofsecret von 1803 ausdrücklich die Ausschließung der Begnadigung von der Unverbesserlichkeit des Verurtheilten abhängig gemacht wird.

15) Wir wissen aus den Mittheilungen im preussischen Justizministerialblatt, 1848, S. 252, daß in Preußen bei der Frage über Begnadigung besonders darauf gesehen wurde, ob der Verbrecher geständig war.

16) Dabei können eigenthümliche Verhältnisse eintreten; z. B. in einem Falle hatte das Gericht erster Instanz auf Begnadigung angetragen (für die wegen Gistmords am Gemann verurtheilte Frau einstimmig, für den Geliebten mit Stimmenmehrheit). Das oberste Gericht berichtete, daß Beide nicht der Gnade würdig seien.

17) S. darüber meine vier Abhandlungen S. 9, vergl. mit meinem Werk: Die Gesetzgebung, S. 585.

Vieles von der einseitigen Auffassung des Falles durch Diejenigen, welche ihr Gutachten zu geben haben, und von der Ansicht und der begreiflich nicht streng juristisch begründeten, mehr auf menschliche Rücksichten gebauten Darstellung der Vortragenden abhängt. Die Erfahrung lehrt¹⁸⁾, daß nicht selten in den Collegien, die über die Begnadigung gutachtlichen Bericht zu erstatten haben, selbst Verschiedenheit der Ansichten herrscht.

2) Wenn die Rücksicht darauf, daß von dem Verurtheilten keine Besserung zu erwarten ist, entscheidenden Einfluß ausübt, so ergibt sich diese Rücksicht als ganz ungenügende Grundlage der Beurtheilung, wenn man die nachgewiesenen Erfahrungen (§. 12) erwägt, daß die schwersten Verbrecher, die zum Tode verurtheilt aber begnadigt wurden, in den Strafanstalten solche Beweise der Besserung gaben, daß ihre gänzliche Begnadigung erfolgen konnte, und daß dies eben bei solchen eintrat, welche oft Jahre lang so schlecht sich betrugten, daß an ihrer Besserung verzweifelt werden mußte. Ist dies nachgewiesen, so kann der Regent nie mit Zuverlässigkeit annehmen, daß der Verurtheilte unverbesserlich sein wird. Die Größe des Verbrechens kann nichts entscheiden, da erfahrungsgemäß die schwersten Raub- und Giftmörder sich völlig besserten. Niemand ist im Stande, zur Zeit, wann die Begnadigungsfrage dem Regenten vorliegt, mit Sicherheit ein Gutachten über Unverbesserlichkeit eines Menschen zu geben, weil weder das Betragen im Untersuchungsgefängniß, noch in der Verhandlung, noch nach der Verurtheilung im Gefängnisse wegen der Einwirkung der Rohheit oder Leidenschaftlichkeit des Verbrechers für die spätere Zeit entscheidend sein kann.

3) Vergleicht man die Nachrichten über die Schicksale¹⁹⁾ der Begnadigungsanträge, so lehren sie, daß durch die Pflicht, über Leben und Tod eines Menschen zu entscheiden, eine peinliche Lage für den Regenten²⁰⁾ herbeigeführt wird. Es kann nicht fehlen

18) Eine interessante Mittheilung eines Berichts des Altenburgischen Landesjustizcollegiums über eine Begnadigung in Schletters Jahrbüchern XXXII, S. 72, woraus sich ergibt, daß die Mitglieder, zwar einig daß die Begnadigung nicht zu rathen sei, von höchst verschiedenen Gründen ausgingen.

19) Sie sind freilich dürftig. Die merkwürdigsten erhalten wir aus Preußen in dem Justizministerialblatt, 1848, S. 247.

20) In England ist der Königin das traurige Amt erspart, da es jetzt der Staatssecretär kraft Vollmacht ausübt.

daß sein Entschluß vielfach durch manchfaltige auf ihn einwirkende Vorstellungen bestimmt wird, theils durch die öffentliche Stimme, die vielfach aufgeregt, in der Presse und durch Petitionen laut wird, noch mehr aber durch die Verwendungen von Personen, die dem Regenten nahe stehen und entweder aus Theilnahme am Schicksale des Verurtheilten, aus Rücksichten auf die empfehlenswerthe Persönlichkeit desselben, seinen bisherigen guten Lebenswandel, seine große Reue, den Regenten zur Begnadigung zu bestimmen suchen, oder im entgegengesetzten Sinne wirken, weil sie die bisher bewiesene Nachsicht für verderblich und eine heilsame Abschreckung durch eine Hinrichtung für nothwendig halten. Nicht unerwähnt soll auch die Thatsache bleiben²¹⁾, daß die Frage, ob in einem Falle Mord oder Todtschlag vorliegt, häufig eine sehr schwierige ist, und wenn das Zweite angenommen ist, die Todesstrafe ohnehin wegfallen muß. Da, wo mehrere Todesurtheile zur Bestätigung vorliegen, hat eine Vergleichung, ob das eine oder andere der Verbrechen das schwerere ist, ob der eine oder andere Verurtheilte eher Gnade verdient, unendliche Schwierigkeiten, und bei der Entscheidung werden oft Nebenrücksichten den endlichen Ausschlag geben.

4) Es darf auch ein anderes Verhältniß nicht unbeachtet bleiben, nämlich das Dasein von Fällen, in denen der Regent Zweifel hegt²²⁾, ob der Verurtheilte mit Recht verurtheilt wurde. Je zarter das Gewissen des Regenten ist, desto leichter wird er schon durch die Rücksicht, ob der Verbrecher seine Schuld eingestanden oder läugnete, bestimmt, und im letzteren Falle leichter zur Begnadigung bewogen werden.²³⁾ Noch bedenklicher wird die Lage, wenn die Verurtheilung nur auf circumstantiellen Beweis

21) S. preussisches Ministerialblatt 1848, S. 253. Wir erfahren daraus, daß in manchen Fällen die Gerichte Mord annahmen, wo der Justizminister nur Todtschlag annahm.

22) Arnold, in seiner Schrift über Umfang und Anwendung des Begnadigungsgerechts, Erlangen 1860, bemerkt S. 10, daß, wenn der Begnadigte auch nur den geringsten Zweifel an der Gerechtigkeit des Urtheils hat, er Begnadigung eintreten lassen wird.

23) Wir erfahren aus dem Ministerialblatt S. 251, daß in Preußen bei den in den Rheinprovinzen gefällten Todesurtheilen in dem Umstande, daß der Verbrecher nicht eingestanden hatte, ein Grund lag, daß Begnadigung erfolgte.

gebaut ist, wo der Zweifel, ob nicht ein Irrthum obwaltete, oft mit Macht sich aufdrängt. Ein Zustand schweren Zweifels muß ebenso eintreten, wenn die Vermuthung vorliegt, oder sich aus den oft selbst nachträglich bekannt gewordenen Beweisen die Wahrscheinlichkeit ergibt²⁴⁾, daß der Angeklagte mit Unrecht als zurechnungsfähig erklärt wurde, oder wo durch den Ausspruch volles Vertrauen verdienender Sachverständiger sich zeigt, daß bei der Verurtheilung auf ein wissenschaftlich nicht genügendes Gutachten gebaut wurde.²⁵⁾ In solchen Fällen kann der Regent leicht durch sein Gerechtigkeitsgefühl bestimmt werden, nicht bloß die Todesstrafe zu erlassen²⁶⁾, sondern selbst in seinem Begnadigungsrescript (mit Angabe von Gründen) auszusprechen, daß der Verurtheilte gar nicht hätte verurtheilt werden sollen. Es ist klar, daß Vorgänge dieser Art dem Ansehen der Gerechtigkeit sehr schaden.

5) Nicht unbeachtet darf noch eine Klasse von Fällen bleiben, in welchen die Begnadigung abgeschlagen und das Urtheil vollstreckt wird, weil die Einseitigkeit der Auffassung oder die Gemüthsstimmung des Beamten, welcher dem Regenten den Fall vorzutragen hat, oder die Meinung, es haben die seit einiger Zeit häufiger vorgekommenen Begnadigungen durch die zu große Nachsicht die Vermehrung schwerer Verbrechen veranlaßt, den Regenten bestimmen, in einem vorliegenden Falle größere Strenge eintreten zu lassen, während nicht bloß die Juristen, die schon die Gerechtigkeit des Strafurtheils bezweifeln, sondern auch das Volk das Verbrechen milder auffaßt und die Hinrichtung tabelt.²⁷⁾ In Fällen dieser

24) Wir erinnern an den in Casper's Vierteljahrschrift XX, Nr. 1 mitgetheilten Fall, wo in Bezug auf einen Angeklagten 11 Jahre lang über seine Zurechnungsfähigkeit die Sachverständigen stritten, weil Manche nur Simulation annahmen.

25) Dies geschah im Falle von Smethurst. Merkwürdig ist hier das Schreiben des Ministers, welcher von einem der ausgezeichnetsten Sachverständigen sich ein Gutachten geben ließ, woraus sich ergab, daß der technische Beweis nicht zur Verurtheilung genügen konnte. Gerichtsaal 1860, S. 348.

26) Dies war der Fall, als der König von Preußen den Font begnadigte, eigentlich freisprach, und dabei ausführlich die Gründe angab, welche die Geschworenen von der Schulbigerklärung hätten abhalten sollen.

27) In einer deutschen Residenzstadt wurde eine Frau hingerichtet, welche in zweiter Ehe lebend einen höchst rohen Ehemann hatte, der das aus erster Ehe vorhandene Kind haßte und schändlich mißhandelte. Die Ehefrau litt an der

Art tritt eine Erbitterung über Diejenigen ein, welche zur Verweigerung der Gnade wirkten, und die allgemeine Stimmung ist dann keine das Ansehen der Regierung fördernde.

6) Noch bedenklicher wird das Verhältniß, in welchem der Regent sich befindet, wenn er über die Bestätigung eines Todesurtheils zu entscheiden berufen ist, seit der Zeit, als das öffentliche mündliche Verfahren eingeführt ist. Wenn nach dem bisherigen deutschen Verfahren vollständige Akten vorgelegt werden konnten, auf deren Grund allein die Richter entschieden und die Entscheidungsgründe nachgewiesen haben, worauf die Richter ihr Urtheil bauten und durch die gesetzliche Beweistheorie ein Maßstab der Beurtheilung der Gerechtigkeit des Urtheils gegeben war, fallen nun diese Materialien, die dem Regenten und seinen Rathgebern eine Grundlage gaben, weg. Welche Beweise, Aussagen, Vorgänge in der mündlichen Verhandlung vorkamen; welchen Einfluß das Benehmen des Angeklagten und der Zeugen auf die Entscheidung hatte; auf welche Elemente die an ihre innere Ueberzeugung gewiesenen Geschworenen und Richter ihr Urtheil bauten, ist nicht ersichtlich²⁸⁾; das magere Sitzungsprotocoll gibt darüber keinen Aufschluß²⁹⁾, am wenigsten über das was zur Vertheidigung vorgebracht wurde; die Akten der Voruntersuchung sind hierzu nicht genügend, und so muß Derjenige, welcher an den Regenten über den Fall Vortrag zu erstatten hat, eben so wie der Regent, wenn er sich mit den Einzelheiten des Falles genau vertraut machen will, mit mangelhaften, leicht ein untreues Bild des

Schwindsucht und fühlte daß sie nicht mehr lange leben würde. In ihr wurzelte nun die Vorstellung, daß nach ihrem Tode das arme Kind ganz der Nothheit des Ehemannes preisgegeben sein würde, und entschloß sich das Kind zu mordern, um es dem Manne zu entziehen. Sie warf es in einen Brunnen und zeigte nach der That sogleich dem Stadtgericht den Mord an. Die Gnade wurde abgeschlagen. — Der Verfasser dieser Schrift war selbst Zeuge, welchen schlimmen Eindruck diese Hinrichtung machte.

28) In England, wo der vorsitzende Richter keine Zeugen und Angeeschuldigten zu befragen hat und mit voller Unparteilichkeit den Verhandlungen folgen kann, zeichnet der Richter auf das Genaueste alle Aussagen auf, und diese Aufzeichnung wird dem Staatssecretär mitgetheilt.

29) Daher fordert Busch im Gerichtssaal 1861, S. 200, eben mit Beziehung auf die sonst eintretende Schwierigkeit für den Begnadigten eine genaue stenographische Aufzeichnung aller Verhandlungen.

Falles gewährenden Materialien sich begnügen, und Berichten von Affisenpräsidenten oder Staatsanwälten trauen, die auch bei dem besten Willen befangen sein und dann den Regenten verleiten können.

7) Durch das öffentliche mündliche Verfahren tritt aber noch ein anderes Verhältniß ein, welches für das Begnadigungsverfahren neue Gefahren erzeugt. Das Volk, welches bei den Verhandlungen gegenwärtig war und den ganzen Stand der Beweise kennen lernte, ist in der Lage sich selbst ein Urtheil über den Fall zu bilden, und prüft ob der Wahrspruch oder die Entscheidung des Gerichts den Verhandlungen entspricht. Unvermeidlich wird nun nicht selten das Urtheil des Volkes von dem des Gerichts abweichen; das Volk trägt dann seinen Maßstab auf die Beurtheilung der abgeschlagenen oder erteilten Begnadigung über. Unwillkürlich kommt das Volk zu einer Vergleichung des Falles³⁰⁾, worin eine Hinrichtung erfolgt, mit vorausgegangenen Fällen, in welchen Begnadigung Statt fand; läßt sich nun irgend vermuthen, daß bei den begnadigten Verbrechern die Rücksicht auf ihren Stand oder die Verwendung einflußreicher Personen die Begnadigung bewirkte, während der arme nicht begnadigte Verbrecher, dessen Verschulbung nach der allgemeinen Ansicht geringer als die der begnadigten Personen erscheint, Niemanden hatte, der sich für ihn bei dem Minister oder dem Regenten verwendete, so bildet sich bei dem Volke eine der Regierung höchst nachtheilige, ihr Verfahren bei Begnadigungen mißbilligende und selbst verdächtigende Meinung.³¹⁾ Nur zu leicht kann eine Begnadigung, die am Platze gewesen wäre, gehindert werden, weil dem Regenten vorgestellt wird, daß wenn dieser Mensch begnadigt würde, während kurz

30) Der Fall, welcher in Belgien eine sehr aufregende Verhandlung in der Presse und im Lande veranlaßte (siehe darüber Aufsätze in der *Belgique judiciaire*, 1847, Nr. 13, 15), war folgender: Ein gewisser Remory, der seine Mutter aus Habsucht gemordet hatte, wurde 1847 begnadigt. Ein gewisser van Themsche, der seine junge Frau schändlich mordete, fand Gnade. Bald darauf traf ein Handwerker, van de Weghe, aus einem Wirthshause kommend, wo er viel getrunken, einen Mann der durch seine Angeberei zu einer Verurtheilung beigetragen hatte, und tödtete ihn im Streit. Dieser van de Weghe wurde hingerichtet.

31) Der Verfasser, der damals in Belgien sich befand, weiß welche Stimmung, namentlich gegen den Justizminister, laut wurde.

zu vor ein Anderer, der unter ähnlichen Umständen ein Verbrechen verübte, hingerichtet wurde, das Volk die Hinrichtung als Mord betrachten würde.³²⁾

8) Ein bedenkliches Verhältniß wird noch herbeigeführt in Fällen, in welchen dem Regenten mehrere von verschiedenen Gerichten gefällte Todesurtheile zur Bestätigung vorliegen; da das Gefühl des Regenten sich sträubt Alle hinrichten zu lassen, so wird in der Regel eine Auswahl getroffen werden, welche leicht in Widerstreit mit der über den Fall gebildeten Volksansicht kommt.³³⁾

9) Nicht unerwähnt darf das Verhältniß bleiben, das in nicht monarchischen Staaten bemerkbar wird, wenn über die Begnadigung eines zum Tode Verurtheilten verhandelt wird. Das Verhältniß muß nach zwei Richtungen geprüft werden: A) wenn nach der Verfassung des Landes, z. B. in der Schweiz, eine große politische Versammlung über den Begnadigungsantrag zu entscheiden hat, z. B. der große Rath; B) wenn verfassungsmäßig nur dem Präsidenten der Republik, wie in Amerika dem Governor, die Entscheidung zusteht.

A. In den Staaten der ersten Art ist die Frage, ob begnadigt werden soll, ein Gegenstand öffentlicher Verhandlung.³⁴⁾ Wenn auf einer Seite dadurch das Volk mit dem Falle und mit den Gründen, aus welchen die Begnadigung ertheilt oder abge schlagen wurde, bekannt wird, und dadurch ein größeres Vertrauen begründet scheint, so dürfen auf der anderen Seite manche Nachtheile nicht unbeachtet bleiben. Da nach Stimmenmehrheit die Frage zu entscheiden ist, so macht es oft auf das Volk einen schlimmen Eindruck, wenn man erfährt, daß der Beschluß, nach

32) Man weiß, daß Lord Mansfield eine solche Vorstellung machte, als König Georg III. einen gewissen Todd begnadigen wollte. *Lieber on civil liberty*, p. 443 in Note.

33) In einem Falle lagen dem Regenten vier verschiedene Todesurtheile vor. Einer, und zwar Derjenige, welcher eingestanden hatte, so daß ohne sein Geständniß der den Mord herstellende Vorbedacht nicht bewiesen werden konnte, wurde hingerichtet. Die allgemeine Stimme fand es auffallend, daß eben der geständige, Reue und bessere Gesinnung zeigende hingerichtet wurde, während der andere begnadigte viel verdorbener erschien.

34) Der Verfasser hat im Archiv des Criminalr. 1857 S. 19 einen Bericht über eine in Genf vorgekommene Verhandlung mitgetheilt.

welchem die Begnadigung abge schlagen wird, oft mit einer kleinen Stimmenzahl (oft mit einer Stimme, die den Ausschlag gibt) zu Stande kam, in welchem Falle die Entscheidung nicht auf ein großes Vertrauen rechnen kann, vorzüglich wenn bei der Vergleichung, welche Mitglieder für und welche gegen die Begnadigung stimmten, sich ergibt, daß unter den Ersteren die intelligentesten und überhaupt solche sich befanden, deren Stimme im Volke ein entscheidendes Gewicht hat, während gegen die Begnadigung die weniger ausgezeichneten stimmten. Aus der Verhandlung bemerkt man auch oft, daß die Gründe, aus welchen die Begnadigung abge schlagen wurde, sehr verschieden und vielfach sehr schwach waren, so daß das Volk leicht geneigt ist, den Beschluß zu mißbilligen.

B. In Bezug auf dies zweite System gibt die Erfahrung von Amerika ein schlimmes Zeugniß³⁵⁾. Wir erfahren, daß hier ein dem Ansehen der Gerechtigkeit und der Kraft der Repression sehr nachtheiliger Mißbrauch von dem Begnadigungsrechte gemacht wird, da Alles nur von der Willkür des Governors abhängt und dieser bei dem in Amerika herrschenden Parteigetriebe leicht auf eine seine Unbefangtheit bedrohende Weise durch die Parteigenossen eines Verurtheilten um so mehr bestürmt wird, als der Governor vielfach Gründe hat, einer gewissen Partei gefällig zu sein, und häufig ein kunstreich zu Stande gebrachter Petitionssturm um Begnadigung auf ihn einwirkt.³⁶⁾

35) Höchst bedeutend ist darüber die Nachweisung in Lieber on civil liberty. Philadelphia 1859, p. 486, und in der deutschen Uebersetzung des Werks durch meinen Sohn: über bürgerliche Freiheit. Heidelberg 1860. S. 372.

36) Die Mittheilungen von Lieber über die Zahl von Begnadigungen Lieber S. 381) sind belehrend.

§. 14.

Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe.

Die Beurtheilung der wichtigen Frage über Beibehaltung der Todesstrafe würde einseitig und ungerecht sein, wenn man verkennen wollte, daß fortdauernd in allen Ländern viele höchst ehrenwerthe Staatsmänner gründliche Juristen und Gelehrten sich für die Nothwendigkeit, wenigstens zur Zeit noch die Todesstrafe beizubehalten aussprechen. Unter solchen Umständen wird es doppelte Pflicht, die Gründe, welche die Vertheidiger der Todesstrafe anführen, zu sammeln und gewissenhaft zu prüfen. Vergleicht man die verschiedenen Aeußerungen, so überzeugt man sich freilich, daß vielfach der Ansicht über die Nothwendigkeit der Todesstrafe Phrasen zum Grunde liegen, die aus einer unklaren Vorstellung über das Gerechtigkeitsprincip stammen, die daraus sich erklären, daß so viele Personen an das seit langer Zeit Bestehende sich gewöhnt haben, vor Neuerungen erschrecken, irgend einen allgemeinen Grund aufsuchen, durch den sie die Fortdauer des Bestehenden zu rechtfertigen suchen. Ohnehin übt selbst unbewußt die Anhänglichkeit an das Abschreckungsprincip in dieser Lehre eine große Macht über die Gemüther aus. Wir wollen versuchen treu alle noch in neuerer Zeit angegebenen Gründe für die Todesstrafe darzustellen.

1. Ein Hauptgrund wird darin gesucht, daß nach der Forderung der Gerechtigkeit die Größe des Strafübels mit der Größe des verübten Verbrechens im Einklang stehen müsse, daß daher schon alten bei allen Völkern erhaltenen Traditionen gemäß dem Morde als dem schwersten Verbrechen auch das schwerste Straf-übel, nämlich der Verlust des Lebens nach gerechten Forderungen entspreche. ¹⁾

2. Das allgemeine Rechtsbewußtsein fordere die Anwendung der Todesstrafe, weil das jedem Menschen eingeborene Gefühl der Gerechtigkeit verletzt würde, wenn nicht die Gleichheit zwischen Strafe und Verbrechen eingehalten und nicht Jedem nach seinen

1) Darauf beziehen sich die Gründe bei Rottsch, und neuerlich besonders von Tissot droit penal not. I. p. 342.

Werken vergolten würde. Daraus erkläre es sich, daß die einem großen Verbrecher zu Theil gewordene Begnadigung das Volk empöre. Daher erhoben sich, als in Deutschland 1849 durch die Grundrechte die Todesstrafe aufgehoben wurde, so viele Stimmen dagegen und brachten selbst Petitionen an die Kammern.²⁾ Man beruft sich auch auf die Erfahrung, daß nicht selten das erbitterte Volk, wenn seinem Gerechtigkeitsgeföhle nicht genuggethan wird, selbst blutige Sühne nimmt, und an dem Verbrecher vollzieht, was der Staat unterlassen hat.³⁾

3. Einen Hauptgrund findet man noch darin, daß ein wesentlicher Zweck der Strafe die Sühne (Expiation) des verübten Verbrechens sei, daß nach dem allgemeinen Geföhle die allein entsprechende Sühne für verübten Mord die Todesstrafe sei. Man beruft sich darauf, daß bei einer Hinrichtung das Volk von dem Geföhle ergriffen sei, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehen sei; man führt an, daß nicht selten der zum Tode verurtheilte Verbrecher in einer wunderbaren Beruhigung des Gemüths ausspricht, daß er der Strafe gern sich unterwerfe, weil er sie als eine Buße seiner Schuld und als ein Mittel empfinde, durch die Strafe zur Sühne und zum Frieden mit sich selbst, mit Gott und den Menschen zu gelangen.⁴⁾

4. Die Nothwendigkeit der Todesstrafe wird gerechtfertigt durch die Erwägung, daß, wenn diese Strafe aufgehoben wäre, häufig für die bürgerliche Gesellschaft keine Sicherheit vor manchem gefährlichen Verbrecher, welcher zeigt, daß er keine Achtung vor Menschenleben hat, gegeben sein würde, daß keine andere Strafart die allgemeine Beruhigung, daß keine Gefahr mehr zu besorgen sei, in dem Grade geben könne wie die Todesstrafe; daß daher auch durch Anwendung dieser Strafe nicht selten vielen Menschen das Leben gerettet werde.⁵⁾

2) Darauf bezog sich vorzüglich auch in Württemberg das Ministerium.

3) Man beruft sich daher oft auf die Erfahrungen in Amerika, wo das Lynchgesetz geübt wird, was, wenn man es auch an sich tadeln müsse, wenigstens als ein Ausdruck des Volksbewußtseins hervorzuheben sei.

4) In diesem Sinne rechtfertigt auch Krug im Archiv des Criminalr. 1854, S. 529, die Todesstrafe.

5) Darauf beruft sich Hepp in der Schrift über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage: über die Zulässigkeit der Todesstrafe, S. 32.

5. Wenn man auch Abschreckung von der Verübung von Verbrechen nicht als den Hauptzweck der Strafe aufstellen könne, so dürfe doch, wie die Vertheidiger der Todesstrafe behaupten, nicht geläugnet werden, daß jeder Gesetzgeber auch die Abschreckung zu bewirken suchen müsse. Man behauptet, daß keine andere Strafe so wie die Todesstrafe, indem sie das Höchste was der Mensch besitzt, das Leben, entzieht, von Begehung schwerer Verbrechen abhalten könne. Man führt an, daß, wenn auch nicht behauptet werden darf, daß alle Verbrecher durch die Furcht vor dieser Strafe abgeschreckt würden, auf jeden Fall doch bei vielen Menschen dies der Fall wäre. Man beruft sich darauf, daß manche Verbrecher selbst gestehen, daß wenn sie gewußt hätten, daß die Todesstrafe sie in dem Falle treffen würde, sie das Verbrechen nicht verübt haben würden. Die angebliche Vermehrung todeswürdiger Verbrechen die in den Staaten sich zeigte, in welchen die Todesstrafe aufgehoben wurde, z. B. 1849 durch die Grundrechte, wird als ein Hauptgrund für die Nothwendigkeit der Todesstrafe angeführt.

6. Nicht selten wird den Gegnern der Todesstrafe vorgeworfen, daß sie, indem sie die Todesstrafe bekämpfen, eigentlich das Strafrecht überhaupt angreifen, weil die Gründe, die man gegen das Recht, am Leben zu strafen, anführt, eigentlich gegen jedes Strafrecht geltend gemacht werden können.⁶⁾

7. Die Aufhebung der Todesstrafe würde nach oft wiederholten Behauptungen den Nachtheil haben, daß die verschiedenartigsten Verbrechen dann gleichgestellt werden müßten, indem die an die Stelle der Todesstrafe tretende lebenslängliche Freiheitsstrafe jetzt schon bei anderen Verbrechen vorkomme, z. B. bei Raub und Brandstiftung der schwersten Art, und dann auch für den Mord nur diese Freiheitsstrafe erkannt werden könnte. Man beruft sich auch darauf, daß wenn der Mörder wüßte, daß ihn höchstens nur lebenslängliche Freiheitsstrafe treffen könne, er leicht, wenn er z. B. Raub verübt, lieber auch zum Morde getrieben werden könnte, weil er wüßte, daß er auch dann keine höhere

6) Eine solche Behauptung befindet sich in Krug, Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung. Erlangen, 1857, S. 21.

Strafe zu besorgen hätte. 7) Als ein anderer Grund wird auch noch angeführt, daß eine große Gefahr auch dadurch eintreten könne, daß ein Mörder, wenn er auf Lebenszeit verurtheilt ist und sich im Gefängniß befindet, leichter dazu getrieben werden kann einen neuen Mord zu begehen, da er weiß, daß auch für diesen Mord ihn keine Todesstrafe treffen wird.

8. Wenn man dem Staate das Recht absprechen wolle, durch Strafe einem Verbrecher das Leben zu entziehen, so muß dagegen, nach der Ansicht vieler Vertheidiger der Todesstrafe, bemerkt werden, daß unbezweifelt doch der Staat von dem Bürger jedes Opfer fordern kann, das zur Erhaltung der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Staatsgewalt für nothwendig gefunden wird. So gut der Staat von seinen Bürgern verlangen kann, daß sie als Soldaten im Kriege zur Vertheidigung des Vaterlands ihr Leben der Gefahr des Verlusts aussetzen, eben so gut müsse der Staat auch berechtigt sein die Todesstrafe anzuwenden, weil ohne sie der Staatszweck nicht zu erreichen sei. 8)

9. Als ein Hauptgrund gegen die Aufhebung der Todesstrafe in einem einzelnen Staate wird vorgebracht, daß durch eine solche einseitige Aufhebung die Gefahr begründet sein würde, daß schwere Verbrecher aus benachbarten Staaten, in denen die Todesstrafe noch gesetzlich besteht, in den Staat, der diese Strafe aufgehob, gehen und dort das Verbrechen verüben würden, um sicher zu sein daß sie die Todesstrafe nicht treffe. 9)

10. Man beruft sich darauf, daß selbst in den Grundrechten bei der Aufhebung der Todesstrafe die Ausnahme beigelegt wurde, daß Todesstrafe im Kriegsstande eintreten könne. Man leitet daraus ab, daß unter außerordentlichen Umständen die Todesstrafe gerechtfertigt sei.

11. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß manche Schriftsteller (oben §. 5. Note 4) den Aussprüchen der Bibel, welche die Todes-

7) Dieser Grund wurde vorzüglich in der Kammer zu Turin von dem Minister geltend gemacht.

8) Dieser Grund wird vorzüglich auch in den Motiven zu dem portugiesischen Strafgesetzbuch geltend gemacht. Siehe Auszug im Gerichtssaal. 1860. S. 212.

9) Dieser Grund wurde in Toskana geltend gemacht, um den Großherzog zur Wiedereinführung der Todesstrafe zu bewegen. Der nämliche Grund wurde auch in der bairischen Kammer der Reichsräthe von einem Reichsrathe angeführt.

strafe gebieten, eine auch für alle christlichen Gesetzgeber verbindliche Kraft beilegen, und darin eine Rechtfertigung der Strafart finden¹⁰⁾, weil der Gesetzgeber dann nur dem Gebote der Gottheit folge.

§. 15.

Prüfung der für die Todesstrafe angegebenen Gründe.

Zergliedert man jeden der angegebenen Gründe, so wird der Forscher unwillkürlich an die Zeit erinnert, in welcher der Kampf für die Aufhebung der Folter, der körperlichen Züchtigung und der qualificirten Todesstrafen geführt wurde. Auch damals wußten die Gegner dieser Aufhebung so Vieles von den Gefahren zu sprechen, welche die bürgerliche Sicherheit bedrohen würden, wenn man den Staat der bisher für nothwendig geachteten Mittel der Handhabung der Gesetze berauben wollte; selbst edle Regenten, die zur Aufhebung der genannten Bestimmungen durch die Einsicht in das Unrecht derselben bewogen wurden, hielten es für nothwendig, ihr Aufhebungsgesetz, z. B. der Folter, nicht öffentlich bekannt machen zu lassen, weil sie besorgten, daß sonst der bürgerlichen Gesellschaft Gefahren drohen würden, wenn die Verbrecher wüßten, daß jene energischen Mittel nicht mehr angewendet werden dürfen.¹⁾ — Wir erinnern daran, daß, als in Baden und in Preußen die Strafe der körperlichen Züchtigung aufgehoben wurde, an die Kammern in den nächsten Sitzungen schon

10) Der Verfasser dieser Schrift erinnert sich an ein Gespräch das er 1850 mit dem Governor der Strafanstalt in Edinburg hatte; dieser gab seine Erfahrung an, daß die Todesstrafe keine abschreckende Wirkung habe; auf Erwiederung, daß also die Strafart aufgehoben werden müsse, erklärte er aber, daß man dies wegen des bestimmten Gebots in der Bibel nicht aussprechen könne.

1) Wir erinnern an die oben S. 2 mitgetheilte Bestimmung des Kaisers Joseph, der anfangs seinen Beschluß, keine Todesstrafe mehr eintreten zu lassen, nicht öffentlich bekannt machen ließ. Als König Max von Baiern 1806 den wiederholten Anträgen Feuerbachs nachgebend die Folter aufhob, durfte jene Verordnung nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden und wurde nur den einzelnen Gerichten mitgetheilt.

Petitionen kamen, welche auf die Wiedereinführung dieser Strafart antrugen. Damals siegte die Stimme des Besseren; die Folter und die körperliche Züchtigung blieben aufgehoben und die gedrohten Gefahren traten nicht ein. Ueber jene Reactionsversuche erging ein strenges Gericht der öffentlichen Meinung. Aehnliche Erscheinungen werden auch in Bezug auf die Aufhebung der Todesstrafe eintreten. Prüft man nun die einzelnen im vorigen Paragraph angegebenen Gründe, und zwar den unter Nr. 1 angeführten von der Forderung der Gerechtigkeit und der Wiedervergeltung abzuleitenden Grund, so gehört hierher Alles, was bereits oben §. 5 in Bezug auf den Zusammenhang mit dem Strafrechtsprincip erörtert wurde; wir erinnern an die obige Ausführung, daß die sogenannte Gerechtigkeitstheorie von ihren Vertheidigern selbst in einem höchst verschiedenen Sinne begründet wird, in ihrer Begründung vielfach aber auf bloßen Phrasen und willkürlichen Voraussetzungen beruht. Wenn ein christlich gesinnter Mann, Vogt²⁾, während er die Todesstrafe rechtfertigt, von der Wiedervergeltung als dem Rechtfertigungsgrunde sagt, daß sie dem Christenthum widerspricht und eine Frucht kulturloser Härte sei, die in eingelebter Gewohnheit durch das Mittel des Mosaismus mit dem Christenthum sich amalgamirte, so muß man ihm Recht geben. Als die qualificirte Todesstrafe aus den Gesetzbüchern verschwand, wurde von manchen Schriftstellern geltend gemacht, daß durch eine solche Aufhebung das Princip der Gleichheit verletzt würde, weil man dann die Mörder der schwersten Art, z. B. den Vatermörder, mit keiner schwereren Todesstrafe belegen könne als den gemeinen Mörder. Zu solchen unseligen Folgerungen gelangt man durch die Consequenz der Wiedervergeltungstheorie, welche der Zeit der Rohheit, die zu der Vorstellung von der Talion kommen konnte, angehört. Man vergißt dabei, daß die Vertheidiger der Wiedervergeltungstheorie die Gleichheit selbst nicht buchstäblich durchführen wollen, sondern mehr ideell auffassen, z. B. Kant, der sie auf die Wirkung und Empfindungsart des Verbrechers bezieht, oder Hegel, der eine Gleichheit nach dem Werthe fordert. Es ergibt sich aber bald, daß auf diese

2) In seiner Schrift: Das Armenwesen, Bd. II, S. 128.

Weise das Strafrecht nur auf reine Willkür gebaut wird.³⁾ Wenn die Vertheidiger der Wiedervergeltung insbesondere bei dem Morde die Todesstrafe als auf specifischer Gleichheit beruhend fordern, so kann dies selbst nicht ernstlich gemeint sein; denn wenn man die Strafe der Größe der Verschuldung anpassen will, so muß man erkennen, daß zwischen dem mit Vorbedacht verübten Morde, dem Todtschlag, der Tödtung als Folge vorsätzlicher Körperverletzung, der Tödtung aus Rohheit oder Muthwillen, die größte Verschiedenheit der Verschuldung vorliegt, und man fragt daher, in welchen Fällen die Vertheidiger der Gleichheit die Todesstrafe als eine absolute Forderung der Gerechtigkeit aufstellen wollen. Es leuchtet ein, daß hier Alles nur auf willkürlicher Annahme beruht. Consequent würde nach dieser Theorie die Begnadigung eines Mörders nicht zu rechtfertigen sein, weil dadurch die absolute Forderung der Gerechtigkeit verletzt würde. Der zweite oben angeführte Grund, welcher die Todesstrafe rechtfertigen will, weil das Volksrechtsbewußtsein sie fordere, beruht nicht weniger auf einer willkürlichen Voraussetzung, bei welcher man dem Volke die kunstreich construirte Wiedervergeltungstheorie unterschiebt. Man fragt billig Diejenigen, welche sich auf das Volksrechtsbewußtsein berufen, worauf sie ihre Behauptung bauen; man gibt dem Volke auf diese Art ein sehr schlechtes Zeugniß, wenn man von der Freude spricht, mit der rohe, gleichgültige Zuschauer einer Hinrichtung ihre Billigung des furchtbaren Akts ausdrücken; man scheint ganz zu vergessen, daß ein Tag der Hinrichtung ein Tag tiefen Schmerzes von Seite einer menschlich fühlenden und wohlgefinnten Person ist, und das oben Note 50 S. 4 angeführte Benehmen des Volks in Toskana bei einer Hinrichtung der Ausdruck des sittlichen Gefühls ist. Es ist eine beklagenswerthe Einseitigkeit, wenn ein Gesetzgeber durch die Ausbrüche der Rohheit und der Unwissenheit Einiger sich leiten läßt und dies Volksstimme nennt.⁴⁾ Man vergißt, daß in jener Zeit, als in Deutschland einige Jahre hindurch in mehreren Staaten die Todesstrafe auf-

3) Richtige Bemerkungen siehe in Berner: Abschaffung der Todesstrafe, S. 8.

4) Auch darüber sagt Berner in seiner Schrift S. 10 viel Beachtungswerthes.

gehoben war, von Seite verständiger Menschen keine Mißbilligung laut wurde, daß noch jetzt in Oldenburg, in Nassau, wo die Todesstrafe seit 1849 nicht mehr besteht, nach zuverlässigen amtlichen Berichten die allgemeine Stimme keine Wiedereinführung der Todesstrafe verlangt. Statt rohen Volksausbrüchen kräftig entgegenzutreten, das Volk über die wahre Bedeutung der Strafe aufzuklären, statt, wie es in England geschieht, durch geeignete Mittel die erfahrensten Männer über Erfahrungen und Zustände zu hören und nicht bloß den einseitigen Berichten einiger Beamten zu trauen, haben manche Gesetzgeber den kürzesten Weg gewählt und die Todesstrafe wieder eingeführt.⁵⁾ Man wird oft unwillkürlich zu dem Glauben gedrängt, daß man die alte Blutrache nicht mißbillige. In wie weit durch die Ausschließung der Doffentlichkeit den Nachtheilen der Vollziehung der Todesstrafe vorgebeugt werden kann, soll unten geprüft werden.

Prüft man den obigen dritten Grund, der von der angeblichen Sühne, die in der Todesstrafe liegen soll, abgeleitet wird, so entscheiden alle oben in §. 5 gegen die sogenannte Expiationstheorie angeführten Gründe. Legt man die Ansicht zum Grunde, daß durch die Todesstrafe die bürgerliche Gesellschaft versöhnt werden solle und das Volk in dieser Strafe die gerechte Sühne, z. B. bei dem Mörder, erkennt, so huldigt man eigentlich nur einer verflachten Wiedervergeltungstheorie und erhebt das Rachegefühl zum Princip. Auffallend ist es, wenn wohlgesinnte Männer noch jetzt von der in der Todesstrafe liegenden Sühne sprechen, und unbeachtet lassen, daß auf diese Art dem entschiedenen Widerspruch gegen den Zweck der Besserung gehuldigt wird. Will man denn nicht erkennen, daß eine wahre Versöhnung der bürgerlichen Gesellschaft besser erreicht werden kann, wenn durch geeignete Einrichtung der Strafanstalten die sittliche Umgestaltung des Verbrechers bewirkt wird? Wenn, wie oben gezeigt wurde, auch der schwerste Verbrecher völlig gebessert werden kann, so ist über die Theorie der Sühne durch die Todesstrafe der Stab gebrochen. Wer aber darauf sich beruft, daß nicht selten ein zum Tod Ver-

5) Offenbar hätte die Beweislast damals Denjenigen obgelegen, welche die Nothwendigkeit der Todesstrafe behaupteten und auf angebliche Erfahrungen sich beriefen.

urtheilter in seiner Hinrichtung das Mittel der Sühne und der Beruhigung erkenne, scheint weder selbst Verbrecher in ihren letzten Stunden beobachtet noch die Zeugnisse erfahrener Gefängnißgeistlicher beachtet zu haben; er würde sonst wissen, daß bei der Mehrzahl der Verurtheilten, sobald ihnen die unabwendbare Vollziehung zur Gewißheit wurde, eine Seelenstimmung eintritt, die ein krankhafter geistiger Zustand genannt werden kann, wo der Verbrecher kein klares Bewußtsein hat und in der Verzweiflung jeden Trost, den der Geistliche ihm gibt begierig ergreift, und er den beliebten Trostgrund, daß sein Tod eine Sühne des Verbrechens sei, ohne Klarheit ausspricht⁶⁾. Fühlen die Vertheidiger der Sühnethorie nicht, daß sie mit ihrer Vorstellung von freiwilliger Unterwerfung, um inneren Frieden zu gewinnen, in Verlegenheit kommen, wenn ein Verurtheilter, der nicht bereit, die größten Klüße ausstößt und selbst mit dem Scharfrichter kämpft, hingerichtet wird? Man sollte endlich erkennen, daß, wenn man von Sühne reden will, die würdigste Sühne die sein würde, daß der Verbrecher die ihm gebotene Gelegenheit benutzt sich zu bessern und durch sein musterhaftes Betragen, durch das Gute, was er noch leistet, die Gesellschaft zu versöhnen.

In Bezug auf die unter Nr. 4 und 5 angegebenen Gründe ergibt sich leicht, daß sie auf einer rein willkürlichen Voraussetzung beruhen, daß keine andere Strafart, also auch nicht die lebenslängliche Freiheitsstrafe, die bürgerliche Gesellschaft so sehr sichern könne als die Todesstrafe. Die bisher schon verhandelte Frage, ob nur die Drohung der Todesstrafe eine von Begehung der Verbrechen abhaltende Kraft habe, kehrt hier wieder. Man würde einseitig urtheilen, wenn man läugnen wollte, daß manche zu schweren Verbrechen Geneigte durch die Aussicht auf die für sie furchtbarste Strafe des Todes von der Begehung des Verbrechens abgehalten werden, allein es ist oben §. 5 durch die Zeugnisse erfahrener Männer nachgewiesen, daß diese abschreckende Kraft

6) Der Ausdruck Sühne ist kein im Sprachgebrauch des Volkes vorkommender, weder im Süden noch im Norden Deutschlands. Bei genauer Nachforschung würde man bald erfahren, daß der Ausdruck Sühne nur von dem Geistlichen, der in den letzten Stunden den Verbrecher beruhigen und trösten wollte, in den Verbrechen hineingeredet ist.

regelmäßig nicht vorhanden ist. Veruft man sich darauf, daß manche Verbrecher selbst erklären, sie würden das Verbrechen nicht, verübt haben, wenn sie gewußt hätten, daß Todesstrafe eintreten würde, so vergißt man, daß diese Erklärung sehr häufig nur aus Schlaueit gemacht wird, indem der Verurtheilte hofft, daß durch seine Versicherung der Regent bestimmt würde Gnade eintreten zu lassen. 7) Entscheidend ist aber die oben nachgewiesene Erfahrung, daß in den Ländern, in welchen die Todesstrafe aufgehoben wurde, die Zahl der todeswürdigen Verbrechen nicht vermehrt wurde, und daß selbst die Nachweisung, daß einige Wenige vielleicht durch Todesstrafe von Verbrechen abgehalten werden, zur Rechtfertigung der Beibehaltung der Todesstrafe nicht genügen kann, sobald dargethan ist, daß die Todesstrafe wegen der vielen Nachtheile die ihre Drohung erzeugt, nicht vertheidigt werden kann, und daß nach der Erfahrung auch die schwersten Verbrecher der Besserung fähig sind. Diejenigen, welche den Vertheidigern der Aufhebung der Todesstrafe vorwerfen, daß ihre Gründe eigentlich gegen jedes Strafrecht geltend zu machen sind, scheinen zu vergessen, daß die Todesstrafe im Gegensatz jeder anderen Strafart Eigenthümlichkeiten hat, die sie als verwerflich darstellen, theils weil sie jede Besserung des Sträflings unmöglich macht, theils weil das Unrecht, wenn ein Unschuldiger hingerichtet wird, nie wieder gut gemacht werden kann, während bei jeder anderen Strafe diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist. 8)

Der unter Nr. 7 angeführte Grund, daß, wenn nach Aufhebung der Todesstrafe nur lebenslängliche Freiheitsstrafe gedroht würde, die verschiedenartigsten Verbrechen gleichgestellt werden müßten, verliert sein Gewicht, wenn der Gesetzgeber nur bei den bisher mit dem Tode bestrafte Verbrechen die lebenslängliche Freiheitsstrafe absolut droht, und bei den übrigen Verbrechen diese

7) Der Verfasser erinnert sich eines Falles, wo die von dem schlauen Verurtheilten in den Verhören und nach der Verurtheilung gemachte Versicherung auch bei der Begnadigungsfrage geltend gemacht wurde und guten Erfolg hatte.

8) Wenn neuerlich ein Vertheidiger der Todesstrafe darauf sich beruft, daß ein unschuldig zur Freiheitsstrafe Verurtheilter auch nicht für den vielleicht durch das Kerkerleiden herbeigeführten Verlust seiner Gesundheit entschädigt werden kann, so trifft dieser Vorwurf nur schlecht eingerichtete Gefängnisse und kann durch eine zweckmäßige Gefängnisordnung leicht beseitigt werden.

Strafe nur als Maximum gedroht wird, so daß für die schwersten Fälle, in denen die Verschuldung der des Mörders gleichsteht, das Gericht diese Strafe aussprechen kann.⁹⁾ Selbst die Besorgniß, daß wenn der wegen Mordes Verurtheilte, wenn er wüßte, daß er selbst für einen in der Strafanstalt verübten Mord keine Todesstrafe zu befürchten hätte, leicht zur Verübung eines neuen Mordes getrieben werden könnte, verschwindet bei genauerer Erwägung.¹⁰⁾

In Bezug auf den beliebten unter Nr. 8 angeführten Grund, daß der Staat eben so gut, als er von seinen Bürgern fordern kann, daß sie im Kriege ihr Leben für das Vaterland als Soldaten preisgeben, auch im Interesse der Gerechtigkeit das Opfer des Lebens verlangen könne, beachtet man nicht, daß zwischen beiden Fällen gar keine Gleichheit ist. Im Kriege ist ein Nothstand vorhanden, in welchem zur Vertheidigung des Vaterlandes

9) Macht man geltend, daß Mancher, der z. B. einen Raub verübt, leichter zum Morde getrieben werden könnte, weil er, wenn die Todesstrafe aufgehoben wäre, wüßte, daß ihn keine schwerere Strafe treffen kann als das lebenslängliche Zuchthaus, so geht man von der grundlosen Vorstellung aus, daß in solchen Augenblicken der Verbrecher mit kaltem Blut Gründe für und wider erwägt, was aber durch Erfahrung geradezu widerlegt wird. Veruft man sich darauf, daß nach Aufhebung der Todesstrafe ein auf Lebenszeit Verurtheilter, wenn er aus der Strafanstalt kommt, leicht verleitet werden könnte einen Mord zu verüben, da er weiß, daß ihn höchstens nur wieder lebenslängliche Freiheitsstrafe treffen kann, so wird theils diese Besorgniß gehoben, wenn die Strafanstalt so gut eingerichtet ist, daß kein Verurtheilter daraus entfliehen kann, theils wird, wenn ein solcher Mord von einem Sträfling verübt wird, der durch Wegnahme früher aus der Anstalt entlassen wurde, dann nur das Verhältniß eintreten, daß der Verbrecher die Strafe leidet, die ihn getroffen haben würde, wenn er früher einen Mord verübt hätte.

10) Dieser Grund ist namentlich in Amerika, als z. B. in der Strafanstalt von Boston an dem Vorstand, und in einem anderen Falle an einem Wärter von einem Sträfling Mord verübt wurde, für die Nothwendigkeit der Todesstrafe geltend gemacht worden: allein mit Recht wurde bemerkt, daß wenn solche Fälle vorkamen sie entweder nur Wirkung einer Seelenführung waren (merkwürdige Verhandlung darüber in dem Report of the trial of Abner Rogers. Boston 1844. Rogers hatte seinen Gefängnißwärter getödtet, wurde aber wegen Wahnsinns freigesprochen), wo der Fehler darin lag, daß der Arzt nicht gehörig den Kranken beobachtete, oder Folge einer zu harten und erbitternden Behandlung gegen den Sträfling, oder Folge des schlimmen Systems, nach welchem Sträflinge zu Spionen gemacht werden.

Jeder der Gefahr sich aussetzen muß sein Leben zu verlieren, dem Verbrecher gegenüber aber befindet sich der Staat wahrlich nicht in einem Nothstande. Auffallend ist die im 9. Grund geäußerte Besorgniß, daß wenn ein einzelner Staat die Todesstrafe aufheben wollte, leicht die in benachbarten Staaten Wohnenden, wenn sie einen Mord verüben wollten, in dem Staate, der die Todesstrafe aufhob, das Verbrechen verüben könnten. Schon die Erfahrung, daß in keinem der Länder, in welchem die Todesstrafe aufgehoben wurde, z. B. in Toskana, in Oldenburg, in Nassau, ein solches Einwandern, um Mord zu verüben, vorkam, sollte aufmerksam machen. Es wird wohl keinem in Preußen wohnenden Manne, der seine Ehefrau morden will, einfallen, seine Frau nach Oldenburg zu locken, damit er sie besser morden könne, ohne die Todesstrafe fürchten zu müssen. Es wäre endlich Zeit, von dem oben Nr. 11 angeführten Grunde, der in Stellen der Bibel die Rechtfertigung der Todesstrafe findet, nicht mehr zu reden und einzusehen, daß die Berufung auf Stellen im alten Testamente nichts entscheiden kann, weil das mosaische Recht keine Autorität für die heutige Gesetzgebung ist ¹¹⁾, weil, wenn man dem mosaischen Rechte folgen wollte, man consequent auch Denjenigen mit dem Tode strafen müßte, der am Sonntage arbeitet. ¹²⁾ Bei Anführung von Stellen, worin das Gebot Gottes als Grund angeführt wird, daß ein Schuldiger mit dem Tode gestraft werden sollte, darf nicht unbeachtet bleiben, daß sich Moses so ausdrückte, wie überhaupt häufig die Gesetzgeber der alten Welt, welche für ihre Gebote gern auf den Willen der Gottheit sich beriefen, ohne daß man die geschichtliche Anführung im alten Testamente als ein Gebot der Gottheit annehmen darf. ¹³⁾ Bei der Berufung auf

11) Schon Turner in den memoirs of the manchester literary society. vol. II, p. 309 hat siegreich die Nichtigkeit der Berufung auf mosaisches Recht für das heutige Recht gezeigt.

12) Im 2. Buch Moses, Kap. 21. Vs. 28, kommt ja eine solche Vorschrift vor; Obgleich ist es durch richtige Erregten jetzt hergestellt, daß die bekannte Stelle in der Bibel über das Blutvergießen kein absolutes Gebot der Todesstrafe enthält.

13) Gut Phillips vacation thoughts p. 47—53. Winslow in the journal of psychological medicine, 1856, p. LXXXI. Albini, della pena di morte p. 39. Schlatter, Unrecht der Todesstrafe, S. 12.

Stellen im neuen Testament vergißt man, daß da, wo von dem Schwert die Rede ist, nur bildlich von der Strafgewalt des Staates gesprochen wird.¹⁴⁾ Zu beklagen aber ist, daß man völlig unbeachtet läßt, wie sehr die Todesstrafe dem Ausspruche von Christus in Bezug auf die Ehebrecherin widerspricht¹⁵⁾, wie die christliche Kirche von jeher festhaltend an der Idee der Besserung der Anwendung der Todesstrafe entgegenwirkte.¹⁶⁾ Es ist bedeutungsvoll, daß die edelsten Theologen¹⁷⁾ die Todesstrafe verwerfen, und in der württembergischen Kammer katholische und protestantische Geistliche gegen diese Strafe sich erklärten.¹⁸⁾ Veruft man sich darauf, daß die Zulässigkeit der Todesstrafe im Kriegs- und Seerecht durch die deutschen Grundrechte anerkannt werde, so erinnern wir daran, daß bei der Abstimmung in Frankfurt unter den Stimmenden eine Verschiedenheit der Ansicht über die Bedeutung von Kriegrecht war und die Mehrheit nur den Krieg mit dem äußern Feind im Sinne hatte, wo allerdings ein Nothrecht in so fern eintreten kann, als der Soldat, der vor der Schlacht zum Feinde desertirt oder der Verräther an den Feind oder der Spion um so mehr mit Tod bestraft werden mag, als eine Freiheitsstrafe hier nicht stattfinden kann.¹⁹⁾ Daß außer dem Falle des Kriegs mit dem äußeren Feind, da, wo wegen innerer Unruhen gesetzlich Kriegszustand verkündet werden darf, zur Niederdrückung des Aufruhrs die mit den Waffen in der Hand sich Widersetzenden wie in einer Schlacht getödtet werden können,

14) Trummer, das Verhältniß der Strafgesetzgebung zum Christenthum. S. 17.

15) Schlatter S. 74.

16) Nachweisungen oben S. 6. 8.

17) Wir erinnern an Schleiermacher (s. seine Predigten Bd. III. S. 512), Arnob (neu herausgegeben von Lämert, Diakon S. 311).

18) J. W. Bahl, Jaumann, Kapf, Kößlin, Pfanz, siehe überhaupt noch Berner, Abschaffung der Todesstrafe S. 6. Wir bitten den Leser noch an die merkwürdige Verhandlung sich zu erinnern (Phillips thoughts p. 61.) die in Otohaiti 1824 stattfand, wo Todesstrafe aufgehoben wurde, aber ausführlich darüber verhandelt war, ob nach der Bibel nicht Todesstrafe geboten wäre.

19) So erklärt es sich, daß das Oldenburgische Militärstrafgesetzbuch vom 7. September 1861, während in Oldenburg Todesstrafe aufgehoben ist, den Militärpersonen wegen gewisser Verbrechen Todesstrafe droht (Art. 45. 49. 56). Merkwürdig ist, daß in den meisten Fällen die Todesstrafe nicht absolut gedroht ist.

läßt sich rechtfertigen; daraus folgt aber nicht, daß auch nach unterdrücktem Aufstand Todesstrafe gegen die Gefangenen ausgesprochen werden darf.²⁰⁾

§. 16.

Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe.

Prüft man unparteiisch die Gründe, welche gegen Beibehaltung der Todesstrafe sprechen, so drängt sich vorerst schon die Rücksicht auf, daß noch vor 50 Jahren in den meisten Staaten eine große Zahl von Verbrechen, bei denen es keinem Gesetzgeber mehr einfällt Todesstrafe zu drohen, mit Todesstrafe bedroht waren, und daß Tausende in Folge dieser Drohung auf dem Schaffote bluteten, während wir uns jetzt schämen, daß eine solche Barbarei je gesetzlich sanctionirt werden konnte. Man fragt billig, ob ein solches Geständniß nicht überhaupt gegen die Drohung der Todesstrafe mißtrauisch machen muß, und zur gewissenhaften Prüfung auffordert, ob die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe nachgewiesen werden kann.¹⁾ Bedeutungsvolle Erscheinungen auf dem ernstesten Gebiete mehrten sich jeden Tag. Nicht rein theoretische Schriftsteller, die nur in der Studirstube die Welt nach einseitigen Vorstellungen beurtheilen, nicht Personen, die im Widerstreben gegen alles Bestehende die Garantien der bürgerlichen Ordnung erschüttern, oder Aufhebung der Todesstrafe verlangen, damit sie gegen sie und ihre Parteigenossen nicht angewendet werden kann, sind es, welche die Aufhebung der Todesstrafe beantragen; wir sehen die edelsten Männer, welche überall im Zusammenhang mit der Verbesserung der Strafgesetzgebung insbesondere der Gefängnisse im englischen Parlamente für die Aufhebung der Todesstrafe wirkten.²⁾ Wir finden, daß in neue-

20) Mein Aufsatz im Archiv des Crim. 1849, S. 67.

1) Gute Bemerkungen in Ambrosoli, sul codice penale italiano, p. 81.

2) Wir bitten die oben S. 23 angeführten Männer und die Erklärungen der angesehensten Praktiker Englands, selbst Richter des höchsten Gerichts zu beachten (s. oben S. 24. Note 35) die sich gegen die Nothwendigkeit der Todesstrafe aussprechen.

ster Zeit in Baiern zwei der würdigsten und erfahrensten Männer³⁾, in Preußen ein hochgestellter, wissenschaftlich und praktisch gleich ausgezeichneter Mann⁴⁾ sich gegen die Todesstrafe aussprechen, und bedeutungsvoll ist die Erklärung des hochgestellten Lordkanzlers von Irland auf dem Congresse, daß die Heiligkeit des Lebens immer mehr eingesehen und die unnöthige Beibehaltung der Todesstrafe selbst zu einem Verbrechen von Seite des Gesetzgebers wird.⁵⁾ Die Geschichte lehrt, daß im Alterthum die Drohung der Todesstrafe als gerechtfertigt durch drei Vorstellungen betrachtet wurde (§. 1), nämlich durch die Vorstellung, daß sie ein Gebot der Gottheit und ein Mittel der Versöhnung der durch verübte Verbrechen erzürnten Gottheit sei, sowie durch den Einfluß der durch die Vorstellungen von der Rache erzeugten Talion, endlich durch den Glauben an die Nothwendigkeit und die Allmacht der durch Todesstrafe zu bewirkenden Abschreckung von der Verübung von Verbrechen.

Die alte Welt hat diese Vorstellungen vielfach auf die germanischen Völker vererbt, aber eben hier lehrt die Geschichte, daß, sobald ein Volk auf höhere Stufe der Bildung kommt und der Gesetzgeber die Bedeutung der sittlichen Natur des Menschen würdigen lernt, auch diese alten Ansichten von der Todesstrafe allmählich verschwinden. Hier bewährte sich nach dem Zeugniß der Geschichte der Einfluß des Christenthums, welches die erhabene Idee von dem liebenden Gott verbreitete, der den Tod des Sünders nicht will und auf Besserung des Verbrechers zu wirken als erhabene Aufgabe des Gesetzgebers lehrt. Alle Forschungen lehren (§. 5), daß keine der Strafrechtstheorien, durch welche die Männer der Wissenschaft die Todesstrafe zu rechtfertigen suchen, dazu genügen können, so daß die wissenschaftliche Stütze dieser Strafart wegfällt. Vergleicht man die Aeußerungen, wodurch man in gesetzgebenden Versammlungen die Todesstrafe zu rechtfertigen sucht,

3) Graf Reigersberg, der letzte Reichskammergerichtspräsident und langjähriger Justizminister in Baiern, und Arnold, der viele Jahre als Appellationsgerichtspräsident wirkte.

4) Präsident des Obergerichtsbereichs, Herr Bornemann ein ebenso wissenschaftlich als praktisch gebildeter Jurist im Justizministerialblatt 1848. S. 253.

5) Er erklärte dies 1858 auf dem Congreß von Glasgow in den transactions of the national society for promoting social science 1858, p. 49.

und bemerkt man, wie verschiedenartig die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind, wie in der Verzweiflung man zuletzt zu einem Nothrecht als Rechtfertigungsgrund kommt, so dürften diese Erscheinungen wohl ein Beweis sein, auf welcher schwachen Grundlage die Todesstrafe ruht. Es ist ein wohl zu beachtendes Zeichen des inneren Widerstrebens gegen die Anwendung der Todesstrafe, wenn man bemerkt, wie von Jahr zu Jahr mehr die Gesetzgeber selbst den Kreis der Verbrechen, für welche Todesstrafe gedroht wird, beschränken; wie die Zahl der Begnadigungen der zum Tode Verurtheilten anwächst (§. 8), während die Erfahrungen sich häufen, daß da, wo die Todesstrafe am häufigsten angewendet wird, die Zahl der schwersten Verbrechen steigt, wogegen in Ländern, in denen die Strafe aufgehoben oder sehr beschränkt ist, die schweren Verbrechen sich nicht vermehren. Es darf nicht verschwiegen werden, daß viele der von Schriftstellern angegebenen Gründe gegen die Todesstrafe nicht vertheidigt werden können und mit Recht bekämpft worden sind. Insbesondere ist dies der Fall bei allen Gründen, welche daraus abgeleitet sind, daß die Menschen, als sie in den Staat traten, ihm kein Recht über ihr Leben übertragen konnten oder wollten. Man bemerkt leicht, daß solche Gründe die Ausflüsse der irrigen Ansicht vom Naturzustand und von einem Vertrag mit dem Staat sind. Auch manche Gründe, die nur von einzelnen Nachtheilen abgeleitet werden, die bei der Todesstrafe eintreten können, werden nicht genügen, um die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe zu zeigen.⁶⁾

Prüfen wir nun näher die Gründe, die für die Aufhebung der Todesstrafe sprechen, so wird es Pflicht der Forschung sein, die Prüfung nach zwei Richtungen vorzunehmen, A) in wie fern die Todesstrafe als rechtmäßig, B) als zweckmäßig betrachtet werden kann. Indem wir Gründe der Rechtmäßigkeit von denen der Zweckmäßigkeit scheiden, bemerken wir jedoch, daß eigentlich beide zusammenfließen, indem die Rechtmäßigkeit einer Strafart wegfällt, wenn sich nachweisen läßt, daß sie nicht noth-

⁶⁾ Widerlegungen dieser irrigen Gründe finden sich in Albini della pena di morte p. 18. Boeresco p. 248. Ortolan elements p. 606. Best in den papers of the juridical society p. 401. Gabell in Monitore del tribunali 1861. p. 227.

wendig ist, und daß ihre Drohung und Anwendung nicht bloß den vorgesezten Zweck nicht erreicht, vielmehr selbst vielfache Nachtheile erzeugt.

A. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit wird am besten gelingen, wenn man prüft, I. ob nach dem Wesen und dem Zwecke der Straf Gewalt die Todesstrafe gerechtfertigt werden kann, II. ob diese Strafart die Bedingungen erfüllt, unter denen eine Strafart vertheidigt werden kann.

I. An die Spitze stellen wir 1) als Grundsatz, daß die Straf Gewalt nie gerechtfertigt wird, wenn sie Strafen anwendet, bei welchen sie das ihr angewiesene Gebiet der irdischen Wirksamkeit überschreitet, in das Gebiet der Gottheit eingreift, und wo die Ueberschreitung aus der Anmaßung hervorgehen würde, daß die Straf Gewalt dem göttlichen Gebot folge. Bei der Todesstrafe zeigt sich nun, daß der Gesetzgeber in das Gebiet der Gottheit, die allein über das Leben des Menschen bestimmt, eingreift, daß er durch diese Strafe dem Menschen die Möglichkeit raubt, sich zu bessern und durch aufrichtige Reue sich würdig des höheren Lebens zu machen, daß sie Rechte raubt, die nicht dem Bürger als solchem, sondern dem Menschen angehören. Will man davon ausgehen, daß der Staat die Rechte der Bürger schützt, so kann er höchstens dazu kommen, Demjenigen, der durch ein schweres Verbrechen gegen die bürgerliche Ordnung sich auflehnt, den Rechtsschutz aufzukündigen; ein Sprung aber ist es, wenn der Gesetzgeber dann auch den Menschen tödtet.⁷⁾ Er hätte vielleicht das Recht wie im Alterthum, das Bürgerrecht zu entziehen, den Verbrecher aus der Staatsgemeinschaft auszustoßen, oder wie im germanischen Recht, den Verbrecher als friedelos zu erklären, wodurch der friedeloße Mann den Rechtsschutz verliert; die Entziehung dieses Schutzes führt aber nicht zur Rechtfertigung der Todesstrafe. Eine Ausstoßung dieser Art, welche zwar auf tieferer Stufe der Bildung des Volks vorkommen kann, würde aber dem heutigen Standpunkt des Staats widersprechen. Der Widerspruch dieser Strafart mit dem wahren Zweck der Straf Gewalt zeigt sich vorzüglich, wenn man die Fälle beachtet, in welchen ein Ver-

7) Recht gut ist dies gesagt von Poletti *diritto di punire e la tutela penale* p. 336.

brecher nicht erst in den letzten Stunden der Verzweiflung nach der Verurtheilung, sondern sogleich nach verübtem Verbrechen unzweifelhafte Beweise seiner Reue und Besserung gibt. Nicht selten ist gerade dies Verbrechen der Wendepunkt, der die sittliche Umgestaltung des Verbrechers erzeugt, weil dieser nun durch sein Verbrechen belehrt ist, wohin ihn die böse Gewohnheit, der er bisher nachgegeben hat, führte.⁸⁾ Ein ähnlicher Widerspruch tritt auch in Fällen hervor, wo gegen jugendliche Verbrecher, die das im Gesetz als zu voller Zurechnungsfähigkeit geforderte Alter überschritten, ein Todesurtheil erkannt und vollzogen wird. Würde der Minderjährige ein Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, so würde er Wiedereinsetzung in vorigen Stand haben erlangen können, wenn er aber ein Verbrechen verübt, wird er dem lieben Gott wie ein protestirter Wechsel zurückgeschickt.⁹⁾

2. Die Rechtmäßigkeit muß um so mehr bezweifelt werden, wenn man erwägt, daß die Todesstrafe im Widerspruch mit dem Christenthum steht.¹⁰⁾ Schwerlich möchten unsere Staaten, die sich so oft rühmen christliche Staaten zu sein, die von ihnen gedrohte Todesstrafe mit den oben (§. 1) nachgewiesenen edlen Bemühungen der Kirchenväter, mit den Aussprüchen von Christus selbst und mit dem überall von der Kirche eingeschärften Grundsatz vereinigen können, nach welchem Gott den Tod des Sünders nicht will und das Streben des Gesetzgebers auf die Besserung des Verbrechers gerichtet sein muß.

8) Wir kennen einen Fall, wo eine Frau, welche durch ihren oft betrunkenen Ehemann schwer gereizt wurde und oft leidenschaftlichen Ausbrüchen ihrer Heftigkeit gegen ihn sich überließ, nach einer tiefen Kränkung von Seite ihres Ehemannes zu seiner Ermordung sich hinreißen ließ. Sogleich nach dem Mord bereute sie tief ihre That. Während der fast zwei Jahre dauernden Untersuchung war auch durch die Einwirkung eines edlen Geistlichen eine völlige sittliche Umgestaltung in ihr vorgegangen; dennoch wurde diese Frau nach zwei Jahren zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

9) Nach den Gesetzgebungen, welche, z. B. die französische, preussische, das 16. Jahr als das Jahr voller Zurechnungsfähigkeit aufstellen, kann ein junger Mensch der um einige Tage das 16. Jahr überschritt zum Tode verurtheilt werden. In Baiern wurden von 1850—51 bis 1853—54 5 Personen unter 20 Jahren zum Tode verurtheilt und 3 hingerichtet.

10) Oben §. 1. S. 6. 7.

3) Die Rechtfertigung einer jeden Straffart fordert, daß sie gewisse aus dem Wesen der Gerechtigkeit fließende Bedingungen erfülle. Eine wesentliche Bedingung aber ist, daß sie nothwendig ist; sobald gezeigt werden kann, daß durch andere weniger drückende dem Staat zu Gebot stehende Strafen der Zweck eben so sicher erreicht werden kann, läßt sich die Anwendung der schwereren Strafe nicht rechtfertigen. Wenn wir somit zeigen können, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, fällt auch ihre Rechtfertigung weg. Es ist nun oben nachgewiesen worden, daß in zahlreichen Fällen schwere Verbrecher in den Strafanstalten so sich besserten, daß kein Zweifel sein konnte, daß sie ohne alle Gefährdung der bürgerlichen Gesellschaft völlig begnadigt werden konnten, wo auch ihr Betragen nach der Begnadigung in der Freiheit vollkommen die guten Erwartungen rechtfertigte. Es wurde nachgewiesen, daß manche dieser Verbrecher in der Strafanstalt durch ihre aufopfernde Krankenpflege bewiesen haben, daß sie als gebesserte Menschen der Menschheit selbst nützten.¹¹⁾ Wir fragen, ob nach solchen Erfahrungen, und da an der Besserungsfähigkeit von keinem Verbrecher verzweifelt werden darf, da selbst oft Jahre vorübergehen, bis die glückliche Umwandlung zum Bessern eintritt, die Todesstrafe nothwendig ist, ob es nicht vielmehr Pflicht wird, durch geeignete Einwirkung in der Strafanstalt den Versuch zu machen den Verbrecher zu bessern und ihn dadurch in die Lage zu setzen durch das Gute, was er noch thut, die bürgerliche Gesellschaft zu versöhnen.

4) Auch in einer anderen Hinsicht läßt sich nachweisen, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, weil durch Verurtheilung des Verbrechers zur Freiheitsstrafe besser für das Interesse der

11) In einer Strafanstalt hatte ein Raubmörder sich durch eine lange Reihe von Jahren so musterhaft betragen, daß er begnadigt werden sollte; er lehnte die Begnadigung ab mit der Bitte, daß man ihn in der Anstalt zu den schwersten Arbeiten verwenden möchte. Zur Zeit der Cholera, als ein großer Theil der Aufseher von der Krankheit hingerafft wurde oder schwer erkrankte, übernahm jener Raubmörder mit der höchsten Selbstaufopferung die Pflege der erkrankten Sträflinge, und rettete gewiß mehrere vom Tode. — Niemeyer in seinem Lehrbuch der speciellen Pathologie 1861, II. Band. S. 561 bezeugt, daß ein zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurtheilter Mörder mit der größten Gewissenhaftigkeit an Typhus Erkrankte verpflegte.

Gesellschaft gesorgt wird. Eine Strafe ist um so wirksamer, je mehr bei ihrer Androhung darauf gerechnet werden kann, daß die zu Verbrechen Geneigten durch die Gewißheit, daß die Strafe den Verbrecher sicher treffen wird, von Begehung der Verbrechen abgehalten werden. Die Erfahrung lehrt nun, daß wo die Todesstrafe gedroht ist, der Verbrecher mehr als bei andern Strafen Aussicht hat, daß ihn die Strafe nicht treffe, weil er weiß, daß schon bei der Strafverfolgung er günstige Aussicht darauf hat, daß er nicht verurtheilt werde und bei der wachsenden Zahl der Begnadigungen er darauf rechnen kann, daß auch er Gnade finden werde. Wenn dagegen lebenslängliche Freiheitsstrafe dem Verbrecher gedroht ist, so fallen die erwähnten Aussichten der Strafe zu entgehen, weg, die Entdeckung und Verurtheilung ist gesichert und die Begnadigung wird dann nicht eintreten. Die bei Verurtheilung zum Tode häufig vorkommende Aufregung fällt weg und dem Regenten ist die peinliche Lage erspart, die bei der Ausübung des schweren Amtes über Bestätigung des Todesurtheils zu entscheiden, regelmäßig eintritt. Daraus erklärt sich, daß englische Praktiker für die Aufhebung der Todesstrafe sich erklären, indem sie von der Drohung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe sicherer die abhaltende Wirkung erwarten.¹²⁾

5) Eine Strafart ist nur gerechtfertigt, wenn sie so beschaffen ist, daß auch in Fällen, in denen menschlicher Irrthum die Verurtheilung Unschuldiger veranlaßt, das durch die Strafvollstreckung zugefügte Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Wenn nun nachgewiesen ist (§. 11), daß so häufig Unschuldige zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden, und im Falle der Entdeckung des richterlichen Irrthums begreiflich der unschuldig Verurtheilte nicht wieder in das Leben gerufen werden kann, so ist schon dadurch über die Todesstrafe der Stab gebrochen. Der furchtbare Gedanke, daß der Verurtheilte unschuldig sein könne, muß den Richtern vorschweben und in dem Regenten, der über Begnadi-

12) Höchst merkwürdig sind die von hochgestellten erfahrenen Richtern in England und Irland auf Befragen abgegebenen Erklärungen in diesem Sinne. Nachweisungen in Phillips thoughts p. 150. Auch in dem am 17. Dezember 1860 in der society for promoting the amendment of the law von Webster erstatteten Bericht ist diese Ansicht ausgesprochen.

gung entscheiden soll, ernste Zweifel hervorrufen. Der neuerlich in Belgien, in Mons vorgekommene Fall, wo die Wahrscheinlichkeit sich ergab, daß zwei Personen unschuldig wegen Verbrechen hingerichtet wurden, die von den jetzt vor Gericht stehenden Angeklagten verübt worden waren, ist belehrend genug; er erklärt, wie die Geschworenen dazu kommen konnten, mit Beziehung auf die Gefahr bei Vollziehung der Todesstrafe den Antrag zu stellen, daß keiner der neuen zum Tode Verurtheilten hingerichtet werden möge, und macht die Aufregung begreiflich, in welcher allgemein die Aufhebung der Todesstrafe verlangt wird.¹³⁾

B. Prüft man die Todesstrafe insbesondere in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit, so erheben sich nicht weniger gewichtige Zweifel. Es ist eine Forderung der Criminalpolitik, daß der Gesetzgeber von keinem Strafmittel Gebrauch machen soll, bei dessen Anwendung er nicht darauf rechnen kann, daß die Mehrzahl der Verständigen und Wohlgesinnten im Volke die Strafe billigt, weil sonst das Strafurtheil seine Wirksamkeit verliert und eine Erbitterung gegen die Regierung laut wird. In diesem Sinne ist gewiß die Ansicht eines unserer ersten Criminalisten¹⁴⁾ richtig, wenn er erklärt: daß es für die Beibehaltung nur einen einzigen äußeren Rechtfertigungsgrund gibt, nämlich den, daß man sie da verhängt, wo sie durch die herrschende Volksmeinung wirklich noch getragen oder gefordert wird. Alles kommt nur darauf an, sorgfältig herzustellen, welche Meinung bei einer großen Zahl der verständigen und wohlgesinnten Personen herrscht, wobei es sich nicht darum handeln kann, ob die rohe gedankenlose durch das Herkommen mißleitete und schauerhafte Auftritte liebende Menge die Todesstrafe billigt. Eine fernere Forderung ist, daß keine Straform droht werde, bei welcher erfahrungsgemäß vielfache Nachteile aus der Anwendung sich ergeben, weil sonst leicht das dadurch hervorgerufene Uebel schwerer sein kann, als der Vortheil, den der Gesetzgeber möglicherweise durch die Strafe erreicht. Wendet man diese Forderungen auf die Todesstrafe an, so ergibt sich 1) daß die Zahl derjenigen, welche die Rechtmäßigkeit oder doch die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe bezweifeln, in allen Ländern sich vermehrt und in

13) Da die Sache noch bei dem Cassationshof schwebt, so ist von dem König noch keine Entscheidung über die Begnadigung ergangen.

14) Zacharia im Archiv des Crim. 1856. S. 104.

allen Kreisen des Volkes solche Zweifel laut werden. Unter solchen Umständen muß der Gesetzgeber sich klar machen, daß er bei jeder Vollziehung der Todesstrafe auf eine große Zahl von Stimmen gefaßt sein muß, die sein Verfahren mißbilligen und die Achtung vor der Regierung verlieren; er muß dann auch die steigende und immer nachtheilige Aufregung im Volke, die bei jeder Verurtheilung zum Tode bemerkbar wird, vorhersehen. Eben so gut als die Gesetzgebung der öffentlichen Meinung folgte, als sie verstümmelnde Strafen, körperliche Züchtigung und qualificirte Todesstrafen verbannte, muß sie auch der wachsenden Stimme, die gegen die Todesstrafe sich erklärt, Rechnung tragen. 2) Nach der Erfahrung (§. 9) hat in allen Ländern die Drohung der Todesstrafe den Nachtheil, daß die Kraft der Repression vermindert wird, weil häufig von Seite Derjenigen, welche als Zeugen aussagen sollen, ebenso wie von Seite der Richter und Geschworenen das Streben bemerkbar wird, da wo die Todesstrafe die Folge der Schuldigerklärung ist, Alles anzuwenden, um das Aussprechen dieser Strafe abzuwenden. Die Folge ist, daß dann mancher Schuldige, welcher, wenn eine andere Strafe gedroht gewesen wäre, sicher verurtheilt sein würde, seiner Strafe entgeht, und daß bei den zu Verbrechen Geneigten, wenn sie überhaupt an die Strafe denken, die Aussicht, daß die gedrohte Todesstrafe doch sie nicht treffen werde, eher der Entschluß sich befestigt das Verbrechen zu verüben. Die englischen Bankiers, als sie nach der Hinrichtung eines Banknotenfälschers in einer zahlreich unterzeichneten Petition um Aufhebung der Todesstrafe für Fälschung baten, haben klug gerechnet, und der Erfolg als nach Aufhebung der Todesstrafe für Banknotenfälschung dies Verbrechen sich verminderte, hat ihre Erwartung gerechtfertigt. 3) Auch die durch die Erfahrung (§. 10) nachgewiesenen Erscheinungen bei Hinrichtungen sind geeignet den Gesetzgeber aufmerksam zu machen, daß die Todesstrafe mehr Nachtheile als Vortheile hat. Mißlingt, was so leicht möglich ist, die Vollstreckung; wird die Strafe an einem Bewußtlosen oder an einer Person vollzogen deren körperlicher Zustand zeigt, daß der schwer Erkrankte nur so weit geheilt wurde, um hingerichtet werden zu können¹⁵⁾; oder ist das Betragen des Verbrechers,

15) Nicht unerwähnt darf das eigenthümliche Verhältniß bleiben, welches

seine außerordentliche Reue geeignet allgemeine Theilnahme für ihn zu erwecken; oder macht die beharrliche Versicherung des Unglücklichen, daß er unschuldig sei bei vielen den Eindruck, daß er nicht hätte hingerichtet werden sollen; oder liegt ein Fall vor, in welchem ein Mensch hingerichtet wird, während kurz zuvor mehrere weit schwerere Verbrecher begnadigt wurden, so kann der Gesetzgeber darauf rechnen, daß die Hinrichtung einen der Strafgerechtigkeit nachtheiligen Eindruck hervorbringt. 4) Die durch Erfahrung (§. 13) nachgewiesenen bedenklichen Verhältnisse, welche mehr oder minder bei der Berathung, ob ein Todesurtheil bestätigt werden oder Begnadigung¹⁶⁾ erfolgen soll, eintreten, sind nicht weniger geeignet die Aufhebung der Todesstrafe wünschenswerth zu machen, theils weil dem Regenten die peinliche Lage, die dadurch herbeigeführt wird, erspart werden soll, theils weil wegen der Verschiedenheit der Rücksichten und Auffassungen, die bei der Frage entscheiden, ob ein Verurtheilter Gnade verdient, häufig das Volk, welches die verschiedenen vorgekommenen Fälle vergleicht, nicht gleicher Ansicht mit der Entscheidung des Regenten ist und dann das Ansehen und das Vertrauen zu dem Herrscher leidet. 5) Eine wichtige Frage ist es, ob die Todesstrafe eine abschreckende Kraft bewährt, und ob nicht ihre Aufhebung eine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft herbeiführen würde, vorzüglich im Zusammenhange mit der Frage, welchen Einfluß die Drohung, die Vollziehung der Todesstrafe und ihre völlige oder theilweise Aufhebung auf den Stand der Verbrechen in einem Lande ausübt. Man würde mit Unrecht in Abrede stellen, daß das Bewußtsein der Drohung dieser Strafart und der Gewißheit, daß sie den Schuldigen treffen wird, manchen zu Verbrechen Geneigten von der Verübung abhält, daß auch die Vollziehung der Todesstrafe einen erschütternden, von

eintritt, wenn eine zum Tod verurtheilte Weibsperson sich schwanger befindet, wo nach den Gesetzen die Vollstreckung aufgeschoben werden soll. Haben die Gesetzgeber wohl erwogen, welche Wirkung dies auf das unglückliche Kind haben muß, welches die Schwangere, die lange Zeit in Todesangst zubringenbe, unter ihrem Herzen trägt?

16) Man hat in neuerer Zeit oft die schöne Stelle aus Shakespeare über das erhabene Vorrecht der Begnadigung angeführt, warum führt man nicht auch andere Stellen des großen Dichters an, wo er sagt: Mercy is not itself, that oft looks so, Pardon is still the nurse of second wo.

Verbrechen abhaltenden Eindruck auf Manchen hervorbringen kann; allein die Erfahrung lehrt, daß dies nur Ausnahmen sind, und in der größten Mehrzahl der Fälle die Drohung der Todesstrafe keine abhaltende Kraft hat, weil die Meisten, die todeswürdige Verbrechen verüben, nicht an die Strafdrohung denken oder das Bewußtsein wegen anderer ausschließlich das Gemüth beherrschender Einbrücke in den Hintergrund tritt, oder da, wo sich der Verbrecher die Strafdrohung klar vorstellt, die Ueberzeugung, daß er durch Klugheit der Strafe entgehen könne, der Drohung jede Kraft raubt. Die Erfahrung hat auch unwiderlegbar bewiesen, daß in keinem Lande durch Wiedereinführung oder strengeren Vollzug der Todesstrafe die Zahl der schweren Verbrechen vermindert worden ist. Umgekehrt hat in der Regel nach Aufhebung der Todesstrafe für einzelne Verbrechen oder überhaupt die Zahl dieser Verbrechen noch mehr abgenommen als zuvor, und die oft ausgesprochene Behauptung, daß in einem Lande nach Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der todeswürdigen Verbrechen zugenommen habe, ist entweder geradezu falsch, oder es fehlt dabei jeder Beweis, daß die Aufhebung der Todesstrafe an solcher Vermehrung schuldtrage.

In Toskana, wo nun seit fast einem Jahrhundert die Todesstrafe gesetzlich oder thatsächlich aufgehoben war, hat sich von Jahr zu Jahr die Ueberzeugung fester gegründet, daß die Todesstrafe eine unnöthige, nutzlose und selbst schädliche Nothheit ist. Die große Mehrzahl ist dort einig, daß diese Strafart nicht wieder eingeführt werden solle.¹⁷⁾ Man muß in dieser Beziehung sehr bedauern, daß in deutschen Staaten bei der Wiedereinführung der 1849 aufgehobenen Todesstrafe Diejenigen, welche auf einzelne vorgekommene schwere Fälle sich beriefen, nicht näher erforscht haben, ob die Verbrecher, die z. B. 1850 1851 Mord verübten,

17) Dies ist neuerdings wieder in einem trefflichen, dem Verfasser eben zugekommenen Gutachten dreier ausgezeichneten Männer (Boggi, Marzucchi und Andreucci) ausgesprochen worden. Bonaini (einer der bedeutendsten Rechtshistoriker) hatte in der Academia dei Georgofili den Antrag gestellt, daß man die Erklärung abgebe, daß in dem Gesetzbuch für das Königreich Italien die Todesstrafe nicht aufgenommen werden solle. Das obige am 6. October 1861 als Bericht erstattete Gutachten erklärt sich durchaus für Bonaini's Antrag.

von der Aufhebung der Todesstrafe etwas wußten.¹⁸⁾ Hätten damals die Gesetzgeber redlich die Wahrheit gesucht (anstatt von blindem Streben der Zerstörung aller Ergebnisse des Jahres 1848 geleitet zu werden), so würden sie gefunden haben, daß bei Wiedereinführung der Todesstrafe die angeblich in vermehrter Zahl verübten Verbrechen isolirt und ohne allen Einfluß der Kenntniß von der Aufhebung der Todesstrafe verübt waren. Die durch die Statistik von Duetelet gelieferte Nachweisung, daß bei jedem Volke eine gewisse Zahl verübter bestimmter Verbrechen als normal angenommen werden kann, und in den einzelnen Jahren mit geringen Schwankungen vorkommt, hätte nicht unbeachtet bleiben sollen.¹⁹⁾ Vorzüglich ist in Bezug auf der Vollziehung der Todesstrafe als entschiedene Erfahrung dargethan, daß Hinrichtungen keine von Verbrechen abhaltende Wirkung äußern, daß die Stimmung der Mehrzahl der Zuschauer nur die der Neugierde, des Wunsches, zu beobachten wie sich der Verbrecher benimmt, und des Hinzubringens ist, um schauerhafte Scenen zu sehen²⁰⁾, und dadurch der Eindruck, daß die Gerechtigkeit hier gehandhabt wird, völlig verschwindet. Können die Erfahrungen nicht in Abrede gestellt werden, daß so oft während der Hinrichtung Diebstähle verübt werden, daß unmittelbar darnach, wenn eine Hinrichtung stattgefunden hat, in der Gegend ähnliche schwere

18) Als in Amerika in Rhode Island die Todesstrafe aufgehoben war und nach einigen Jahren wegen vorgekommener Mordthaten ein Antrag auf Wiedereinführung gestellt wurde, bezeugte der Gefängnißgeistliche, daß jene Mörder gar nicht wußten, daß die Todesstrafe aufgehoben sei. Ehrenwerthe Praktiker haben den Verfasser dieser Schrift versichert, daß in den deutschen Gegenden, in welchen Mordthaten 1849—50 verübt wurden, unter der Volksklasse, welcher die Mörder angehörten, die Aufhebung der Todesstrafe durch die Grundrechte gar nicht bekannt war.

19) Wenn man in Württemberg sich die Mühe gegeben hätte durch Vergleichung der statistischen Nachrichten in Memminger's Jahrbücher 1846, II, S. 1. (über die Jahre 1844—56) mit den Nachrichten Memminger 1854 S. 11 (über die Jahre 1849—52) zu erforschen, wieviele Prozesse über Mord, Kindesmord, Brandstiftung in den angeführten Jahren vorkamen, so würde man gefunden haben, daß mit geringen Schwankungen die Zahlen die nämlichen sind; nur 1852 kamen 8 Prozesse wegen Mords vor, 1846 nur 3, 1847 wieder 5.

20) Wir bitten, sich an die Erfahrung zu erinnern, wie selbst gebildete Personen, wenn sie hören, daß Jemand auf der Straße vom Dache gefallen ist, oder schwer verwundet daliegt, sich hinzubringen, um Alles recht genau zu beobachten.

Verbrechen verübt werden (§. 10), und daß von so Vielen, die solche Verbrechen verübten, nachgewiesen ist, daß sie bei Hinrichtungen gegenwärtig waren, so fragt man mit Recht wie jene Erfahrungen mit der noch immer verbreiteten Behauptung von der abschreckenden Kraft der Hinrichtung vereinigt werden können. Wenn bezeugt wird²¹⁾, daß nach einer Hinrichtung die Buden in Newgate ihre Lust daran haben, das Schauspiel der Hinrichtung aufzuführen, wo Einer den Berurtheilten, der Andere den Geistlichen, der Dritte den Sheriff und ein Viertes den Henker spielt, so liegt in diesem Zeugnisse eine furchtbare Warnung. Möchten diejenigen, welche noch an die abschreckende Kraft der Hinrichtungen glauben, die wichtigen Erfahrungen beachten, welche in dieser Hinsicht der edle Berenger mittheilt.²²⁾ Wäre die Hinrichtung wahrhaft wirksam, um Verbrechen zu vermindern, so müßte in den Ländern und zu jenen Zeiten, in welchen am meisten Todesstrafen vollzogen wurden und noch werden, die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermindert sein; während durch die Statistik (§. 8) nachgewiesen ist, daß in Ländern, in welchen auf eine furchtbare Weise in gewissen Zeiten Hinrichtungen vorkamen, die Verbrechen auffallend zunahmen, während in den Zeiträumen, in welchen mehrere Jahre nach einander kein Todesurtheil vollzogen wurde, die Zahl der schweren Verbrechen vermindert war. In einem, dem Verfasser eben zugekommenen Aufsatze gegen die Todesstrafe in Belgien²³⁾, werden die verschiedenen Provinzen Belgiens verglichen, mit Rücksicht auf die darin vorgekommene Zahl der Hinrichtungen und den Stand der Verbrechen. In zwei Provinzen, Limburg und Luxemburg kam von 1830 an nur eine Hinrichtung, in Lüttich seit 1825 keine vor. In Lüttich nun nahm die Zahl

21) Phillips thoughts p. 84.

22) In dem Werke: *De la repression penale* p. 465—68. Wie wahr ist was er über die unlängbaren Fälle sagt, in denen erst durch das Anwohnen bei einer Hinrichtung der Gedanke (gleichsam wie durch geistige Anstiftung) selbst Mord zu verüben gewedt wurde. Wie richtig hat Berenger beobachtet, wenn er p. 466 ausspricht: *c'est moins l'horreur du crime expié que les incidents du terrible drame au quel on a assisté, qui deviennent le sujet des conversations; on oublie le crime, la juste peine, qu'il a encouru pour ne plus songer qu'à la manière avec la quelle l'échaffaud peut être affronté.*

23) *Suppléments au Journal la Meuse* 15. Fevrier 1862.

der mit Tod bestrafte Verbrechen um 13 Prozent ab; in den Jahren 1832—35 kam in Lüttich noch ein Angeklagter vor auf 66475, von 1850—55 einer auf 102972. Im Bezirk des Appellationsgerichts Brüssel waren seit 1832 25 Hinrichtungen, und die Zahl der Angeklagten vermehrte sich in 20 Jahren um 22 Prozent. Im Bezirk Gent kamen 22 Hinrichtungen vor und eine Zunahme der Verbrechen um 13 Prozent.²⁴⁾

Man würde die vorstehenden Erörterungen und statistischen Angaben irrig auffassen, wenn man ihnen die Absicht des Verfassers unterlegen wollte, darauf die Behauptung zu gründen, daß die in einem Lande vorgekommene Vermehrung oder Verminderung schwerer Verbrechen die Folge vermehrter oder verminderteter Hinrichtungen sei. Allerdings geht aber daraus klar hervor, daß strenger Vollzug der Todesstrafe sich in der Regel als unwirksam erweist, die Zahl der Verbrechen zu vermindern; ebenso daß solche vermehrte Strenge eher geeignet sein kann, eine Vermehrung der Verbrechen herbeizuführen.

§. 17.

Prüfung der Vorschläge, durch welche Einrichtungen, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, die Nachtheile derselben beseitigt werden können.

Es kann nicht verkannt werden, daß fortdauernd in allen Ländern eine große Zahl von Männern vorkommt, die zwar von dem Wunsche erfüllt sind, daß die Todesstrafe aufgehoben werden könne, aber die Nachtheile und Gefahren hervorheben, welche die Aufhebung dieser Strafart für die bürgerliche Gesellschaft erzeugen würde. Diese Männer beschäftigen sich nun mit Vorschlägen, durch welche Bestimmungen im Gesetze, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, die Nachtheile derselben beseitigt werden können. Es ist Pflicht, auch diese Vorschläge näher zu prüfen.

I. Eine häufig verbreitete Ansicht ist die, daß schon Viel gewonnen sein würde, wenn für politische Verbrechen die Todes-

24) Ähnliche statistische Forschungen sollten auch von den Provinzen der übrigen Staaten bearbeitet worden sein.

strafe aufgehoben würde. Wir haben oben nachgewiesen, daß eine solche Aufhebung bereits in Frankreich, in der Schweiz, in Portugal durch die Gesetze erfolgt ist und in dem neuesten Entwurf für Bremen beantragt wird. Unverkennbar liegt in dieser Beschränkung der Todesstrafe ein großer Fortschritt; keine Gesetzgebung kann unbeachtet lassen, daß in Bezug auf die sogenannten politischen Verbrechen das Rechtsbewußtsein ein anderes ist als in Ansehung der gemeinen Verbrechen, daß die Grenze zwischen dem Erlaubten und Strafwürdigen hierbei eine sehr feine ist, und die edelsten Menschen, die begeistertsten Freunde des Vaterlandes, leicht bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte Handlungen verüben können, welche die Tyrannei für strafbar erkennt und wo es einer Regierung, die kein Mittel scheut ihre Zwecke zu erreichen, mit Berufung auf ein sogenanntes Nothrecht durch Ausnahmsgerichte leicht wird, die Verurtheilung Derjenigen zu bewirken, die ihr mißliebige sind, und selbst bei den ordentlichen Gerichten durch eine schlaue Besetzung der Richterstellen mit willfährigen Richtern und eingeschüchternen Geschworenen Verurtheilungen zu erhalten. Wir haben nicht nöthig auf die Zeugnisse der Geschichte von England und von Frankreich während der Revolution, wo Tausende von Unschuldigen wegen politischer Verbrechen auf dem Schaffot bluteten, hinzuweisen. Auch die neuere Zeit liefert leider manche Beispiele dieser Art, über welche die Nachwelt einst ein schmerzes Gericht halten wird; an Vorwänden, eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen zu bewirken, fehlt es nach den Zeugnissen der Geschichte nicht. In Zeiten einer gewaltigen politischen Aufregung werden immer Männer vorkommen, die entweder von schlaunen Führern getäuscht und verführt, oder in ihrer Begeisterung durch edle auf Verbesserung der Zustände gerichtete Absichten geleitet, vielleicht von der Hoffnung beseelt durch ihre Theilnahme größere Uebel abwenden und einen geseglichen Zustand wieder herbeiführen zu können, an der großen Bewegung Theil nehmen, und dann, wenn diese unterdrückt ist, dem Gesetze verfallen, um so leichter als in solchen Zeiten die Bürgschaften einer unparteiischen und ruhig die Verhältnisse prüfenden Strafrechtspflege schmer erschüttert sind. Eine Hauptsache ist aber noch, daß in Bezug auf politische Verbrechen mehr- oder minder zwei Parteien sich schroff entgegenstehen, von denen die eine ungerecht

gegen alle Bestrebungen der Neuzeit geneigt ist, Leben zu verurtheilen, der an den Versuchen der Umgestaltung Theil nimmt, aber auch bereitwillig Alles anzuwenden, um die Verurtheilung der politischen Gegner zu bewirken, und da wo ihre Anhänger als Zeugen bei Gericht auftreten, durch ihre Befangenheit und Leidenschaftlichkeit gefährlich wird, während die andere Partei ihre Handlungsweise, die auf Umgestaltung hinwirkt, für völlig erlaubt und selbst für Pflicht hält, da sie über die Grenze der staatsbürgerlichen Befugnisse sich täuscht. Dies Gegenüberstehen der Parteien hat die Wirkung, daß in den Zeiten, in welchen eine Partei über die andere zu Gericht sitzt, auf eine gerechte Strafrechtspflege nicht gerechnet werden kann, und daß, wenn Verurtheilungen erfolgen, eine Partei den Verurtheilten als Märtyrer betrachtet und die Regierung überzeugt sein kann, daß die Verurtheilungen, insbesondere zum Tode, bei einem großen Theile des Volks eine der Regierung nachtheilige Erbitterung und Mißbilligung der Strafe erzeugen. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß auf solche Zeiten der Aufregung allmählich ein ruhigerer Zustand folgt, in welchem unter der Herrschaft eines gerechteren und milderen Regierungssystems immer mehr eingesehen wird, daß man früher zu weit ging und manche ungerechte oder doch zu harte Strafurtheile gefällt wurden. Gerne wünschte man in solchen Zeiten dann die Irrthümer der Vorzeit wieder gut zu machen und in versöhnendem Geiste zu wirken; dem zu Freiheitsstrafen Verurtheilten kann dann wenigstens der Rest der Strafe erlassen werden, bei den Hingerichteten aber ist es nicht mehr möglich die Folgen der ungerechten Verurtheilung wieder gut zu machen. Hier bewährt es sich, wenn wegen politischer Verbrechen keine Todesstrafe gedroht wird; und in so ferne muß schon dankbar anerkannt werden, daß durch Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen ein großer Fortschritt gemacht ist. Trefflich hat insbesondere die Denkschrift der belgischen Regierung vom 20. Januar 1858 die Aufhebung der Todesstrafe bei den politischen Verbrechen gerechtfertigt, wenn sie diese Verbrechen als Handlungen bezeichnet, welche ihre Natur nach den verschiedenen Zeitabschnitten und Regierungen wechseln und unter Einem Regierungssystem als Verbrechen erklärt werden, während die nachfolgende sie belohnt. Erfreulich ist es zu bemerken, daß auch in Deutschland immer

mehr achtungswerthe Criminalisten ¹⁾ die Todesstrafe für politische Verbrechen als ungerecht, unnöthig und unzweckmäßig erklären. Ein Irrthum aber würde es sein, wenn man glaubte, daß durch die Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen die Frage, ob die Todesstrafe überhaupt beibehalten werden soll, ihre Bedeutung verloren hat. Schon überhaupt zeigt eine genaue Betrachtung der Fälle, wie schwierig es ist die politischen Verbrechen scharf von den gemeinen Verbrechen zu unterscheiden ²⁾, weil so häufig unter dem Deckmantel der Politik ein schweres Privatverbrechen verübt wird, weil auch die Erforschung der geheimen Motive des Verbrechers sehr trügerisch ist. Die Erfahrung Frankreichs, als im Jahre 1848 die Todesstrafe für politische Verbrechen aufgehoben wurde, lehrte, in welcher Verlegenheit die Rechtsprediger und die Schriftsteller waren, wenn schwere Fälle vorkamen, bei welchen nicht klar ersichtlich war, ob ein politisches oder ein gemeines Verbrechen vorlag. Wir haben oben nachgewiesen, wie Frankreich selbst 1853 dazu kam, für gewisse politische Verbrechen doch die Todesstrafe zu drohen. So viel ist auf jeden Fall klar, daß wenn man in den Ständeverhandlungen häufig die Todesstrafe von der Regierungshand aus dadurch rechtfertigen hört, daß bei diesen Verbrechen die Drohung der Todesstrafe ein Gebot des Nothrechts und des Abschreckungsprincips sei, man billig fragt, ob die jetzt siegende Erkenntniß, daß die Todesstrafe bei politischen Verbrechen ungerecht und unnöthig ist, nicht dazu führt, daß auch bei den gemeinen Verbrechen die nämlichen Gründe für die Aufhebung sprechen. ³⁾

II. Eine in neuester Zeit vielfach siegende Ansicht ist die, daß

1) Zacharia im Archiv des Crim. 1845, S. 277. Berner, Abschaffung der Todesstrafe S. 33.

2) Treffliche Betrachtungen darüber liefert außer Guizot's oben angeführter Schrift der Herzog Decazes in der Sitzung der Pairskammer 1832. Ferner Helie, Theorie du code penal Nr. 964—84 mit den guten Zusätzen von Nappels in seiner neuen Ausgabe und Bearbeitung von dem Werke Helie's vol. I, p. 361 und Bérenger de la repression penale, p. 9—11.

3) Zacharia in dem oben angeführten Aufsatz erklärt die Todesstrafe bei politischen Verbrechen für ungerecht, weil es der Gerechtigkeit nicht entspricht, den Menschen zu vernichten, wenn er nur die Pflichten des Bürgers verletzt hat. Uns scheint, daß diese Ansicht gegen die Todesstrafe überhaupt spricht.

der Gesetzgeber hinreichend allen Forderungen der Gerechtigkeit Genüge leiste, wenn er diese Strafe nur dem Mord droht und bei allen anderen Verbrechen aufhebt. Nach unseren obigen Nachweisungen ist bereits in den meisten Staaten Nordamerika's diese Beschränkung der Todesstrafe eingetreten, wie sie sich auch in dem neuen Entwurfe für Bremen findet. Wir sind überzeugt, daß durch eine solche Beschränkung schon ein großer Fortschritt gewonnen ist. Die Nachweisungen über das Verhältniß der Begnadigung zur Verurtheilung lehrt auch, daß regelmäßig (in einigen Staaten ausschließlich, z. B. in England) nur wegen Mordes Hinrichtungen erfolgen; allein wir glauben, daß Diejenigen, welche glauben, daß durch diese neue Richtung die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe überhaupt ihre Bedeutung verloren habe, im Irrthum sind, und sich weder mit der Geschichte der deutschen Strafgesetzgebung, noch mit der wahren Natur des Verbrechens des Mords, noch mit den Wirkungen der neuen Strafdrohungen über Mord vertraut gemacht haben. Es ist durch die Geschichte dargethan, daß nach den alten Volksansichten in allen germanischen Sprachen der Ausdruck Mord ein außerordentliches Ereigniß oder That (daraus erklären sich die Ausdrücke Mordbrand, Mordlärm) und in Bezug auf die Tödtung eine schändliche, unehrliche⁴⁾, nach den damaligen Volksansichten auf keine Art entschuld- bare Tödtung bezeichnen sollte. Der Verfasser der Carolina schloß sich an das Gewohnheitsrecht seiner Zeit, nach welchem sich auch die Urtheiler richten sollten, durch die Aufnahme des Unterschieds zwischen Mord und Todtschlag an, ohne daß es ihm eingefallen wäre mit den von ihm gebrauchten Worten den Thatbestand beider Verbrechen bezeichnen zu wollen; erst die späteren Gesetzgeber bildeten sich ein, durch Aufstellung gewisser Merkmale des Mordes jene Art der Tödtung bezeichnen zu können, welche immer mit dem Tode bestraft werden mußte. Die Erfahrung lehrt⁵⁾, daß alle in den Gesetzbüchern gebrauchten Bezeichnungen völlig trüg-

4) Osenbrüggen, Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz 1859. S. 12. Osenbrüggen, alemannisches Strafrecht S. 208. 216. Böpfl, deutsche Rechtsgeschichte S. 949. Archiv für Preussisches Strafrecht II, S. 145.

5) Archiv für Preussisches Strafrecht V, S. 668. VIII, S. 194. Schwarze im Gerichtssaal 1859. S. 322.

lich und wegen ihrer Unbestimmtheit irreleitend für die Geschworenen sind, so daß häufig Todesurtheile wegen Mordes gefällt werden müssen, gegen welche das allgemeine Bewußtsein sich empört. Namentlich hat der preussische Gesetzgeber durch das von ihm gewählte Merkmal Ueberlegung die Fällung mancher ungerechten Urtheile veranlaßt.⁶⁾ Es mußte das Volksrechtsbewußtsein schwer verletzen, während es zugleich zeigte, daß der Gesetzgeber die Geschworenen in eine furchtbare Zwangslage gesetzt hatte, wenn schon öfter in den Fällen, in denen mit wechselseitiger Einwilligung zwei Personen sich tödten wollten, der Ueberlebende als Mörder zum Tode verurtheilt wurde, der Assisenpräsident einen Ausspruch gab⁷⁾, der die allgemeine Mißbilligung einer solchen Gesetzgebung und Strafrechtspflege ausdrückte. Man scheint nicht zu erkennen, daß eben bei der Tödtung die Umstände der Verübung so verschieden und häufig so beschaffen sein können, daß die Verschuldung sehr herabgesetzt wird, obgleich die Tödtung unter das gesetzliche Formular von Mord zu passen scheint. Keinem Juristen wird es je gelingen, den Unterschied von Mord und Todtschlag durch gewisse Formeln bezeichnen zu können. Man hat sich einst eingebildet, bei dem Todtschlag das Dasein des Affects als Merkmal aufstellen zu können; man mag auch zwar in der Studirstube Affect und Leidenschaft von einander unterscheiden, im wirklichen Leben aber ist die Scheidung nicht so leicht. In fast unmerklichen Schattirungen fließen die Seelenzustände in einander über, und es ist schon ein Zeichen der Erkenntniß der Wahrheit, daß man in den Gesetzen den Todtschlag nur mehr negativ bezeichnet. Wenn der Ehemann, empört durch das zweideutige untreue Betragen seiner Ehefrau sie zuerst freundlich warnt, dann durch ihren Hohn erbittert nach ihr schlägt, die Frau ebenfalls Gewaltthätigkeiten sich erlaubt, und nun der Ehemann zu dem Entschlusse kommt die Frau zu tödten, so fragt man, ob man wagen darf mit Bestimmtheit die Frage zu beantworten, wann der Affect in Leidenschaft und die Handlung in Mord übergegangen ist.⁸⁾ Wenn eine Frau durch seit Jahren fortgesetzte

6) Nachweisungen im Archiv für preussisches Strafrecht, VII, S. 303.

7) Archiv für preussisches Strafrecht, IX, S. 441.

8) Der Fall im Archiv für preussisches Strafrecht, II, S. 305.

Mißhandlungen, durch entschiedene Beweise der Untreue ihres Ehemanns endlich zu dem Wunsche verleitet wird sich ihres Mannes zu entledigen, und allmählich durch die fortdauernden Kränkungen von Seite ihres Ehemannes zuletzt der Entschluß, den Mann zu tödten, zur Reife kommt und bei neuen Mißhandlungen ausgeführt wird, so fragt man ob die Seelenstimmung dieser Frau derjenigen gleichgestellt werden kann, mit welcher der gedungene Bandit seinem Opfer auslauert und eine Tödtung verübt. Daraus erklärt es sich, daß so häufig in den Gerichtshöfen darüber, ob Mord oder Todtschlag da ist, lange Streitigkeiten vorkommen und oft nur mit einer Stimme Mehrheit Mord angenommen wird, daß nicht selten in einer Instanz die Strafe des Mordes, in der zweiten nur die des Todtschlags angenommen wird.⁹⁾ Auf Rechnung des Sieges der Erkenntniß, daß bei der Tödtung unendlich viele Abstufungen der Verschuldung und bei dem sogenannten Mord so viele Fälle vorkommen, in denen die Todesstrafe eine ungerechte sein würde, müssen die neuerlich hervorgetretenen Erscheinungen geseht werden, indem entweder 1) in der Rechtsprechung bei dem bösen Vorsatz selbst Abstufungen gemacht werden¹⁰⁾; oder 2) bei dem Mord der Mord erster und zweiter Klasse unterschieden und nur der ersten Todesstrafe gedroht wird¹¹⁾; oder 3) alternativ lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe für die schwersten Fälle nach dem Ermessen der Richter gedroht ist¹²⁾; oder 4) der Gesetzgeber entweder allgemein wegen Milberungsgründe¹³⁾ oder nur im Fall des Mords¹⁴⁾ wegen solcher von der Todesstrafe abzugehen gestattet.

9) S. die merkwürdigen im preussischen Justizministerialblatt 1848, S. 251 mitgetheilten Fälle; ferner die Fälle im Archiv für preuß. Strafrecht II, S. 301. V, S. 668. VII, S. 638. VIII, S. 65. Fälle (erzählt von Schwarze) im Gerichtssaal 1859, S. 323. Archiv des Criminalrechts 1855, S. 36. Fälle in der österreichischen Gerichtszeitung, 1854, S. 536; sächsische Gerichtszeitung, 1860, S. 241. v. Groß, Zeitschrift für Strafrechtspflege, IV, S. 482.

10) Dies wurde von den toskanischen Gerichtshöfen angenommen als die Todesstrafe wieder eingeführt wurde.

11) Z. B. in Amerika.

12) Z. B. im Braunschweigischen Gesetzbuch.

13) Z. B. in Frankreich, in Piemont.

14) Z. B. im toskanischen Gesetzbuch, im neuen schwedischen Gesetzbuch.

Nach den bisherigen Schilderungen ergibt sich nun, daß eben bei dem Verbrechen des Mords die Drohung der Todesstrafe zu den größten Nachtheilen führen muß. Die Verschuldung bei diesem Verbrechen ist unendlich verschieden, und wenn doch der Gesetzgeber alle Fälle der Tödtung die nach der von dem Gesetzgeber aufgestellten Formel unter das Strafgesetz über Mord gestellt werden müssen, mit Todesstrafe bedroht, so ist die nothwendige Folge, daß dann häufig Todesstrafe ausgesprochen werden muß, wo sie in keinem Verhältniß mit der Verschuldung steht. Darüber aber, ob eine Tödtung Mord oder Todtschlag ist, wird das Urtheil der Staatsrichter wie der Geschworenen ein trüglisches und oft willkürliches sein, weil die Seelenzustände ineinanderfließen, und es dem dritten Beurtheiler nicht leicht möglich wird in die innere Werkstätte der Gedanken, Gefühle und Entschlüsse des Verbrechers zu blicken, weil dabei so viel von individueller Behandlung und Auffassung des Falles, von dem Charakter und den Erfahrungen der Urtheilenden abhängt. Gerade bei dem Mord ist auch der richterliche Irrthum am leichtesten möglich, weil das Urtheil über die Schuld so viel von gerichtsarztlichen und psychiatrischen Gutachten abhängt und trotz den rastlosen Fortschritten der Wissenschaft in diesen Fächern erfahrungsgemäß eben bei dem Urtheil über Mord so leicht die Sachverständigen auch beim besten Willen von Irrthümern ausgehen und Geschworene und Richter irreleiten. Die Folge ist, daß bei Todesurtheilen wegen Mordes häufig Unschuldige verurtheilt werden und die oben geschilderte schwierige Lage des Regenten, über Begnadigung zu entscheiden, ganz vorzüglich bei solchen Todesurtheilen hervortritt. Gewiß muß man unter solchen Umständen einem der ausgezeichnetsten preussischen Richter, Herrn Bornemann¹⁵⁾, beistimmen, wenn er eben bei dem Mord die Ueberzeugung ausspricht, daß die Todesstrafe auch für den Mord abgeschafft werden soll. Nicht weniger muß man mit der Ansicht von Berner¹⁶⁾ einverstanden sein, wenn er erklärt, daß bei einer Abschaffung der Todesstrafe auch für den Mord alle bisher von den Gesetzgebern versuchten Künsteleien überflüssig werden,

15) Preussisches Justizministerialblatt, 1848, S. 253.

16) Berner, über Abschaffung der Todesstrafe, S. 40.

und die ganze Gesetzgebung über Mord und Todtschlag sich dann viel verständiger ordnen läßt.

III. Am meisten ist neuerlich die Ansicht verbreitet, daß durch die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen ein großer Theil der Einwendungen gegen die Todesstrafe beseitigt werden könne, indem dadurch am besten die empörenden Auftritte, die bei öffentlichen Hinrichtungen häufig bemerkt werden, beseitigt und den Besorgnissen, daß solche öffentliche Vollziehung der Todesstrafe neue Verbrechen veranlassen werde, vorgebeugt werden kann. Bekanntlich hat die amerikanische Gesetzgebung in mehreren Staaten zuerst die Hinrichtung innerhalb der Mauern des Gefängnißgebäudes eingeführt; mehrere deutsche Staaten sind diesem Beispiel gefolgt; auch das neueste Strafgesetzbuch für Baiern vom 10. November 1861, Art. 15 gebietet, daß die Todesstrafe in Gegenwart einer Gerichtscommission, eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen werden soll. Man kann nicht verkennen, daß, wenn das Gesetz die Todesstrafe heibehält, die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Vollziehung manchen Nachtheilen vorbeugt; allein es scheint, daß man sich von Seite der deutschen Gesetzgeber mit den Schwierigkeiten des Gegenstandes und mit den Erfahrungen nicht genug vertraut gemacht hat. Man fühlt hier wieder die Lücke in unseren Gesetzgebungsarbeiten. Schon früh war in England bei den von dem Ministerium erhobenen Erfahrungen sachverständiger Männer die Frage, ob nicht bei Hinrichtungen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, ein Gegenstand der Prüfung. Im Parlament kamen darüber lebhafte Verhandlungen vor, die damit gewöhnlich endeten, daß man von der Oeffentlichkeit nicht abgehen wollte. Im Jahre 1856 vernahm eine vom englischen Oberhaus niedergesetzte Commission eine große Zahl erfahrener Männer, z. B. Sheriffs, Gefängnißdirectoren und Gefängnißgeistliche, Polizeibeamte über die Nachtheile öffentlicher Hinrichtungen.¹⁷⁾ Der darüber erstattete Bericht enthält einen Schatz wohlzubeachtender Erfahrungen; die Mehrheit der Commission sprach sich gegen öffentliche Hinrichtungen aus. Damals wurde

17) Ueber den damals erstatteten Bericht der Commission vom 17. Juli 1856 s. Archiv des Crim. 1857, S. 18.

auch Clay, der 34 Jahre als Gefängnißgeistlicher Erfahrungen sammeln konnte, von der Commission befragt, und sprach die Ueberzeugung aus¹⁸⁾, daß öffentliche Hinrichtungen verderblich wären, und daß die innerhalb der Mauern des Gefängnisses vollzogene Hinrichtung auf die Einbildungskraft Anderer, die nicht gegenwärtig bei der Vollziehung waren, einen weit stärkeren, und selbst abschreckenden Eindruck hervorbringen würde. In neuester Zeit ließ die juristische Gesellschaft in London einen Bericht über die Frage wegen Art der Vollziehung der Todesstrafe im Zusammenhange mit der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe erstatten.¹⁹⁾ Darin wurden die Aussagen der Commission von 1856 geprüft, und vom Berichterstatter gezeigt, daß es darauf ankomme, wenn geheime Hinrichtung eingeführt würde, zu sorgen, daß officielle und volles Vertrauen genießende Zuschauer beigeordnet würden, was mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Nach allen Erwägungen kommt der Bericht zu der Ansicht, daß die Drohung und unnachsichtliche Ausführung lebenslänglicher Freiheitsstrafe statt der Todesstrafe viel wirksamer und abschreckender als die zuletzt genannte Strafe sein würde. Um den gegenwärtigen Stand der Ansichten über Oeffentlichkeit der Hinrichtung zu bezeichnen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß nach den Zeugnissen von Männern, welche die Volksstimme genau kennen, z. B. Polizeiinspectoren, die große Mehrheit des englischen Volks gegen die geheime Hinrichtung ist, und daß, wie sich erfahrene Männer ausdrücken, ein gewisses Mißtrauen des Volks nicht geläugnet werden kann. Ebenso erklären zahlreiche Stimmen, daß, nachdem die ganze Justiz öffentlich verwaltet wird, es sonderbar sein würde, den letzten bedeutungsvollsten Act derselben heimlich vornehmen zu lassen, und daß die nicht in Abrede zu stellende Möglichkeit der Abschreckung durch öffentliche Hinrichtung nicht zu leicht aufgegeben werden dürfe.²⁰⁾ In Bezug auf Amerika muß

18) Abgedruckt in The prison chaplain, p. 350.

19) Society for Promoting the Amendment of the law. Bericht von Webster vom 17. Dec. 1860.

20) Unter den 1856 von der Commission vernommenen Zeugen befand sich auch ein Herr von Ralte (angestellt bei der preussischen Gesandtschaft). Dieser erklärte auf die Frage der Commission: haben Sie Gründe gefunden, daß seit dem neuen System weniger Mörder vorkamen? Ja ich meine, daß es weniger

bemerkt werden, daß die geheime Hinrichtung nur in der Minderzahl der Vereinigten Staaten eingeführt ist, und daß überall die von den Bundesgerichten zum Tode Verurtheilten öffentlich hingerichtet werden müssen, und daß ungeachtet der Vorschrift geheimer Hinrichtungen in einigen Staaten doch viele hundert Zuschauer gegenwärtig sind.²¹⁾ Bemerkte muß werden, daß die Frage über öffentliche Hinrichtung weitläufig in Belgien und in Piemont in den Kammern verhandelt wurde, und in den neuesten Gesetzbüchern beider Staaten die Oeffentlichkeit der Vollziehung vorgeschrieben ist. In Frankreich haben sich Stimmen ausgezeichneten Männer²²⁾ gegen die Oeffentlichkeit der Hinrichtung ausgesprochen. Besonders merkwürdig sind die in neuester Zeit in Baiern vorgekommenen Verhandlungen über den Gegenstand. Schon in dem 1856 den Kammern vorgelegten Entwurf des Gesetzbuchs hatte die Regierung die geheime Hinrichtung vor 12 Urkundspersonen vorgeschlagen; damals stimmte der Ausschuss der zweiten Kammer für die öffentliche Hinrichtung, jedoch mit dem Zusatz, daß der Zutritt nur erwachsenen Personen männlichen Geschlechts gestattet sein solle. In der Kammer der Reichsräthe²³⁾ waren die Ansichten sehr getheilt; manche Stimmen erklärten sich für die Oeffentlichkeit, indem sie die dadurch zu bewirkende Abschreckung nicht aufgeben wollten; zuletzt ward mit kleiner Mehrheit die beschränkte Oeffentlichkeit angenommen. Bei der Berathung des 1859 vorgelegten Entwurfs war schon im Ausschuss der Kammer der Abgeordneten die Ansicht der Ausschließung der unbedingten Oeffentlichkeit günstig; in den Ausschüssen beider Kammern aber fühlte

waren. Mit Recht tabelten die englischen Juristen diese vorschnelle Antwort, bei der man fragen muß, auf welche Gründe und Erfahrungen der Befragte sich stützen kann.

21) Eine schauerhafte Schilderung von den in einzelnen Staaten vorgekommenen Hinrichtungen findet sich in dem *Journal of prison discipline*. Philadelphia 1859. July p. 117.

22) Vorzüglich Berenger, *de la repression penale* p. 466—471. — Die Regierung sucht wenigstens den Gefahren der Oeffentlichkeit dadurch entgegenzuwirken, daß Hinrichtungen am frühesten Morgen geschehen und Tag und Stunde geheim gehalten werden.

23) Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe, I. Bb. S. 96—106.

man die Schwierigkeit für die Garantie der vollen Regelmäßigkeit durch Beiziehung von Urkundspersonen zu sorgen, man erkannte die Härte des Zwanges, wenn die von dem Gemeindevorstand berufenen Vertreter der Gemeinde genöthigt werden zu erscheinen, und so kam der jetzige Art. 15²⁴⁾ zu Stande, worin ausdrücklich ausgesprochen ist, daß eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, für die Berufenen nicht besteht.

Als Ergebnis der Prüfung des Gegenstandes stellen wir Folgendes auf: 1) erfahrungsgemäß liegt nicht bloß darin, daß Jemand einer Hinrichtung bewohnt, sondern schon darin ein schmerzliches Gefühl, daß er weiß, daß in dem Augenblicke ein Mensch hingerichtet wird. Wir fragen jeden wohlgefinnten, nicht sentimentalen, sondern nur menschlich fühlenden Bewohner einer Stadt, in welcher ein Mensch hingerichtet wird, ob er nicht in einer aufgeregten, schmerzlichen Stimmung sich befindet bei dem Bewußtsein, daß in dem Augenblicke eine Hinrichtung vollzogen wird. 2) Die Frage ist naheliegend, ob nicht, wenn seit Jahrhunderten (schon nach der alten Formel der Todesurtheile) die Todesstrafe vorzüglich als gerechtfertigt erschien, weil man durch ihre Vollziehung Abschreckung zu bewirken hoffte, in der Aufhebung der Deffentlichkeit der Hinrichtung das Geständnis liegt, daß der Gesetzgeber selbst anerkennt, daß er auf den Hauptgrund für die Todesstrafe, nämlich die abschreckende Kraft, verzichte, und ob daher nicht die Konsequenz fordert, die Todesstrafe überhaupt aufzuheben.²⁵⁾ 3) Es

24) Art. 15 lautet: Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtscommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen. Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Orts, an welchem die Hinrichtung Statt findet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtscommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen, noch für die von der Gerichtscommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten. Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besonderen Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

25) Trefflich ist dies ausgeführt in dem Aufsatz in Winslow, the Journal of psychological medicine. London 1858. p. LXXXI.

kann nicht in Abrede gestellt werden, daß jede nicht öffentliche Hinrichtung mehr oder minder bei dem Volke Mißtrauen erweckt, wenn es bemerkt, daß nachdem alle Verhandlungen öffentlich waren, der schwerste Akt der Justiz nicht öffentlich sein soll.²⁶⁾ Da, wo die Todesstrafe für politische Verbrechen vollstreckt werden sollte, würde das Mißtrauen noch sehr gesteigert sein. Das Schlimmste, was der Regierung begegnen könnte, würde eintreten, wenn, was nie ganz vermieden werden kann, bei einer geheimen Hinrichtung solche schauderhafte Vorfälle (wie wir oben §. 10. Anm. 18 ff. angeführt haben) der Verzweiflung und des Kampfes des Hinzurichtenden oder Mißlingens der Vollstreckung vorkommen würden. Das Gerücht würde nicht verfehlen, den Vorfall mit Uebertreibung zu verbreiten und gegen die Regierung auszuheuten.

4) Die Hauptschwierigkeit bei geheimen Hinrichtungen liegt darin, welche Bürgschaften der Regelmäßigkeit des Vorgangs bei der Hinrichtung die Regierung dem Volke geben will. In Amerika wie in den deutschen Gesetzen hat man die Bürgschaft darin gefunden, daß officielle Zuschauer als Urkundspersonen der Hinrichtung anwohnen sollen.²⁷⁾ Die Frage ist nun: sollen diejenigen, welche der Gemeindevorstand als Urkundspersonen auswählt, gezwungen sein die Wahl anzunehmen, oder soll kein solcher Zwang bestehen? Geschieht das Erstere, so muß ein solcher Zwang eine bisher unerhörte sogenannte Staatsbürgerpflicht zu erfüllen, für einen ungerechten um so mehr erklärt werden, als unfehlbar manche Personen einer in ihre unmittelbare Nähe ge-

26) Mit Recht sagt auf eine sehr zarte Weise Zacharia im Archiv des Crim. 1856, S. 103, daß durch die Zuziehung von Urkundspersonen dem Volke gegenüber mehr Zweifel als Zuversicht in Betreff der Rechtmäßigkeit ausgedrückt wird. In ähnlichem Sinn spricht sich auch Werner von der Todesstrafe S. 13 aus.

27) In England wurde der Vorschlag gemacht, daß die Geschworenen, welche den Angeklagten verurtheilten, gegenwärtig sein müßten. Mit Recht bemerkt aber der oben angeführte Bericht von Webster S. 8, daß dadurch sicher mehr Losprechungen der Schuldigen entstehen würden, weil die Geschworenen, wenn sie wüßten daß ihr Ausspruch der Schuld die traurige Pflicht nach sich ziehen soll, dem scheußlichen Schauspiel anzuwohnen, lieber den Angeklagten nicht schuldig finden würden.

rüdten Schlächtereı ohne dauernden Schaden für ihre Gesundheit nicht zuzufchauen vermöchten.²⁸⁾ Nimmt man aber keinen Zwang an (was mit Recht in Baiern gefchah), fo könnte es wohl gefchehen, daß dann Niemand von den Gewählten erfcheint, und je mehr die Gefittung fortſchreitet, je mehr die Abneigung gegen das blutige Schauſpiel zunimmt, beſto leichter könnte es vorkommen, daß dann die Hinrichtung ohne Zeugen, die das Volk vertreten, vorgehen müßte, was ſicher für die Regierung ſehr nachtheilig ſein würde. Was bei der letzten Hinrichtung in Florenz voring²⁹⁾, wo die Abneigung des Volkes gegen eine Hinrichtung dadurch ſich ausſprach, daß das Volk ſelbſt von der Strafe ſich entfernte, durch welche der Zug ging, könnte bei ſteigender Gefittung auch in Deutſchland vorkommen.

5) Aus dem Vorſt ehenden ergibt ſich, daß eine im verſchloſſenen Raume vollzogene Hinrichtung Nachtheile hat, welche die öffentliche Vollziehung der Todesſtrafe nicht herbeiführt; allerdings iſt trotzdem nicht zu läugnen, daß durch Ausſchluß der Deffentlichkeit manche ſchädliche Wirkungen der Todesſtrafe beſeitigt werden können, allein gerade die wichtigſten gegen die Todesſtrafe geltend gemachten Gründe werden dadurch in keiner Weiſe geſchwächt, und mit aller Entſchiedenheit muß man ſich deßhalb ebenſo gegen die nicht öffentlich zu vollziehende wie gegen die Todesſtrafe überhaupt erklären.

IV. Man hat noch, um Bürgſchaften zu gewinnen, daß nicht ſo leicht ein Unſchuldiger zum Tode verurtheilt wird, zwei Einrichtungen vorgeschlagen, A) die, wo das Todesurtheil nur gefällt werden kann, wenn Stimmeneinhelligkeit ſich dafür ausſpricht; B) die Vorſchrift, daß wenn nur Beweis durch Nebenumstände (Indicien) vorliegt, ſtatt der Todesſtrafe lebenslängliche Freiheitsſtrafe erkannt werden ſoll. Wir können keinem der beiden Vorſchläge zuſtimmen.

A) Die Vorſchrift der Stimmeneinhelligkeit wurde zwar von dem Großherzog von Toſkana während einiger Zeit eingeführt, um der Fällung der Todesurtheile entgegenzuwirken, und in der von der englischen Regierung für die Inſel Malta verkündeten

28) Berner, von der Todesſtrafe S. 13.

29) Merkwürdig darüber Berenger, de la repression penale p. 41.

Strafproceßordnung³⁰⁾ ist bestimmt, daß wenn die Geschworenen nicht einstimmig sind, der Gerichtshof statt der im Gesetz gebotenen Todesstrafe Freiheitsstrafe nicht unter 12 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkennen soll. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Zahl der Todesurtheile durch solche Vorschriften vermindert und die Hoffnung, daß kein Unschuldiger hingerichtet werde, vermehrt werden kann; allein abgesehen davon, daß darauf, ob Stimmeneinhelligkeit oder Mehrheit vorhanden ist, zufällige Umstände einwirken können, lehrt die Erfahrung von England und Amerika, daß ungeachtet der dort geltenden Stimmeneinhelligkeit Unschuldige verurtheilt wurden. Es darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß es immer bedenklich ist, wenn der Gesetzgeber dadurch, daß er zum Eintreten einer gewissen Straffart Stimmeneinhelligkeit verlangt, ausspricht, daß er nur dies Erforderniß als eine Bürgschaft für die Gewißheit der Schuld ansieht, wo dann leicht die Verurtheilung zu anderen Straffarten auf den Grund bloßer Stimmenmehrheit mit Mißtrauen betrachtet würde.

B) Die zweite oben genannte Vorschrift war allerdings in neuerer Zeit in allen deutschen Gesetzgebungen ausgesprochen, welche auf Indicien zu verurtheilen gestatteten, und noch jetzt enthält die österreichische Strafproceßordnung eine solche Vorschrift. Mit Recht aber erkannte die bessere Forschung, daß die Bestimmung keine Billigung verdiene; sie war nur der Ausfluß der früheren Ansicht, nach welcher man scharf den sogenannten natürlichen Beweis von dem sogenannten circumstanziellen unterschied, und die Ansicht aufstellte, daß der zweite nicht so sicher sei als der erste. Der Irrthum dieser Ansicht ist aber jetzt allgemein anerkannt, obgleich eine genauere Betrachtung lehrt, daß allerdings eine besondere geistige Operation bei der Erhebung und Prüfung des Indicienbeweises nothwendig wird, und daß leicht, wenn nicht Staatsanwälte, Vertheidiger und Präsidenten in Fällen, wo nur ein solcher Beweis vorliegt mit der größten Vorsicht ihre Pflicht erfüllen, ungerechte Verurtheilungen entstehen können. Wir erkannten daher oben in diesem Umstand einen Grund, daß die Lage des Regenten, der über Begnadigung entscheiden soll, in den

30) Gesetzbuch von 10. März 1854, Art. 434.

Fällen, wo nur Indicienbeweis vorliegt, eine doppelt schwierige ist, und daher ein neuer Grund dafür wird, daß wegen der Trüglichkeit menschlicher Urtheile die Todesstrafe aufgehoben werden soll. Vergesse man aber nicht, daß Unschuldige auch verurtheilt wurden auf den Grund der falschen Aussage eines allgemein als unbescholten betrachteten Zeugen.³¹⁾ Läßt der Gesetzgeber keine Todesstrafe auf den Grund des Indicienbeweises eintreten, z. B. in Oesterreich, so spricht er damit die Ueberzeugung aus, daß diese Art des Beweises eine besonders trügliche ist, und durch diesen Ausspruch erweckt er gegen alle Strafurtheile, in welchen andere Strafen doch auf den Grund dieses Beweises erkannt werden, Mißtrauen bei dem Volk.

Unsere bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß Wissenschaft, Gesetzgebung und Erfahrung sich vereinigen, um darzutun, daß die Zeit nahe ist, in welcher die Todesstrafe als Ueberbleibsel alter Zeiten aufgehoben wird. Wann diese Zeit eintreten wird, steht in höherer Hand; sobald aber die Ueberzeugung siegt, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch nützlich ist, daß ihre Beibehaltung selbst Nachteile erzeugt, wird sie verschwinden, eben so wie die Blätter im Herbst abfallen. Alles ist gewonnen, wenn bei der Mehrheit aller wohlgesinnten Bürger die Ueberzeugung wurzelt, daß bei einem gut eingerichteten, auf Besserung berechneten Gefängnißsystem die Todesstrafe durch Freiheitsstrafe ersetzt werden kann, durch welche die Besserung auch der sogenannten schwersten Verbrecher zu bewirken ist. Wir schließen mit den Worten eines hochgestellten, durch Charakter und Erfahrung ausgezeichneten amerikanischen Staatsmannes³²⁾, des Governors von Massachusetts³³⁾, worin er in Bezug auf die Todes-

31) In dem oben angeführten hannoverschen Falle wurden Ziegenmaier und Ruge wegen Mordes auf den Grund eines vollgültigen Zeugen unschuldig verurtheilt.

32) Address of his Excellency J. Andrew to the two branches of the legislature of Massachusetts. January 1862. Boston 1862. p. 45.

33) Den in der Botschaft vom Jahr 1861 über die Todesstrafe gegebenen Ausspruch von Andrew haben wir oben S. 33 mitgetheilt.

strafe in seiner amtlichen Botschaft ausspricht: Ich beklage, daß die Todesstrafe noch in dem Gesetzbuche von Massachusetts zurückgeblieben ist, während sie allmählich in allen civilisirten Gesetzgebungen verschwindet, da sie als nicht nothwendig, selbst als gefährlich, auf manche Personen verderblich wirkend, Andere erschütternd erkannt wird. Jahre langes Studium und Nachdenken bestärken die Ueberzeugung, daß diese Strafe aus der Zahl der Strafarten verschwinden muß, die die bestgeordneten und gebildeten Staaten aufstellen. Ein bei der wilden Rechtspflege roherer Formen und Stufen der Gesellschaft natürliches Verfahren, eine harte Nothwendigkeit, die zuweilen nach Kriegsgesetzen eintritt, bewirkt diese Strafart in einem Staate wie der unrige die Errichtung des Schaffotts nur als ein schauderhaftes Schauspiel, welches die Einbildungskraft aufregt, den fühlenden Menschen in seinen Träumen verfolgt, als eine noch immer sich aufdringende Erinnerung an barbarische Zeiten, während sie dem verhärteten Verbrecher nur als eine weitere Art von Krankheit sich darstellt, durch welche die Natur die unvermeidliche Schuld der Sterblichkeit bezahlt. 34)

34) Nach dem dem Verfasser eben zugekommenen Entwurf des Strafgesetzbuchs für Portugal von 1862. Art. 65. 103 kann ein Weib nicht zum Tode verurtheilt werden. Eine Erklärung findet diese Bestimmung darin, daß seit 1777 (nach einer uns eben zugekommenen Statistik über alle seit Jahrhunderten in Portugal vollzogenen Hinrichtungen) kein Weib hingerichtet wurde. Im Zusammenhang damit steht die neueste Schrift eines der bedeutendsten Criminalisten Frankreichs Bonneville de Marsangy, *moralité comparée de la femme et de l'homme au double point de vue de l'amélioration des lois penales et des progres de la civilisation*. Lisbonne 1861.

E. J. B. M.
11-0-19.

Bei dem Verleger dieser Schrift sind früher erschienen:

Mittermaier, *Dissertatio inaug. de nullitatibus in causis criminalibus* 1809. 10 Ngr.

— — *Dissertatio de principio imputationis alienationum mentis in jure crimin.* 1838. 12 Ngr.

— — *Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch, durch Landesgesetzbücher und in Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafverfahren.* 2 Bde. 4. Auflage. 1834. Thlr. 2. 20 Ngr.

— — *Der neueste Zustand der Gefängniseinrichtungen in England, und englische Erfahrungen über Einzelhaft.* 1850. 15 Ngr.

Best's Grundzüge des englischen Beweisrechts, bearbeitet von **Marquardsen**. Mit einer Einleitg. von **Mittermaier**. 1851. Thlr. 2. 10 Ngr.

Fücklin, *Die Einzelhaft im Männerzuchthause zu Bruchsal.* 1855. Thlr. 1. 10 Ngr.

Sepp, *Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme, Beitrag zur Philosophie der Strafgesetzgebung.* 3 Bde. 2. Auflage. 1845. Thlr. 5. 20 Ngr.

Jagemann, *Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens.* 1835. 18 Ngr.

